

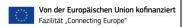


#### SuedOstLink

- BBPIG Vorhaben Nr. 5 -"Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar; Gleichstrom"

Bundesfachplanung gemäß § 8 NABEG





# Raumverträglichkeitsstudie Abschnitt B

# INHALTSVERZEICHNIS

TABELLEN	VERZEICHNIS	6
ABBILDUNG	GSVERZEICHNIS	8
ABKÜRZUN	NGSVERZEICHNIS	11
ALLGEMEIN	NVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	13
I.	Einleitung	13
II.	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkung	16
III.	Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus und Identifizierung der Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnur und der Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlager	ng
IV.	Bestandserhebung im Untersuchungsraum	20
V.	Beurteilung der Auswirkung des Vorhabens und Bewertung des daraus resultierenden Konfliktpotenzials	21
VI.	Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung	22
VII.	Prüfung der Abstimmung mit sonstigen raumbedeutsamen Planungen u Maßnahme	und 22
VIII.	Vergleich der Trassenkorridorverläufe unter Berücksichtigung raumordnerischer Belange	22
1	EINLEITUNG	26
1.1	Anlass und Zielsetzung der Raumverträglichkeitsstudie	26
1.2	Rechtliche Grundlagen und allgemeines Prüfraster der Raumverträglichkeitsstudie	26
1.3	Antragskonferenz und Untersuchungsrahmen nach § 7 NABEG	28
1.4	Methodisches Vorgehen	28
1.5	Kategorien zur Raumstruktur	41
1.5.1	Erfassung der Erfordernisse der Raumordnung	43
1.5.2	Sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen	45
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WIRKUNG	48
2.1	Ergebnisse der Grobprüfungen zur Untersuchung der aufgegebenen Alternativen nach § 7 Abs. 4 NABEG	48
2.2	Trassenkorridorsegmente nach § 8 NABEG	53
2.3	Technische Beschreibung	57
2.3.1	Bautechnische Annahmen bei offener Verlegung	58
2.3.2	Bautechnische Annahmen bei geschlossenen Verfahren	60
2.3.3	Bautechnische Annahmen bei Parallelverlegungen	62
2.4	Allgemeine bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen	63
2.4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	63
2.4.1.1	Baubedingte Flächeninanspruchnahme	63
2.4.1.2	Baubedingte Emissionen	64

2.4.1.3	Baubedingte Maßnahmen zur Verlegung der Erdkabel	64
2.4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	65
2.4.2.1	Anlagenbedingte direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauw	
2.4.2.2	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	65
2.4.2.3	Anlagebedingte Maßnahmen im Schutzstreifen	65
2.4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	66
2.4.3.1	Betriebsbedingte elektrische und magnetische Felder	66
2.4.3.2	Betriebsbedingte Wärmeemissionen	66
2.5	Beschreibung der Wirkfaktoren und Bewertung der Auswirkungen	66
2.6	Aufweitung des Untersuchungsraumes	
3	EINSTUFUNG DES ALLGEMEINEN RESTRIKTIONSNIVEAUS UN IDENTIFIZIERUNG DER BETRACHTUNGSRELEVANTEN ERFORDERNISSE DER RAUMORDNUNG UND DER PLANUNGE MAßNAHMEN DER SONSTIGEN PLANUNGSUNTERLAGEN	
3.1	Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus	86
3.2		
3.2.1	Identifizierung der Erfordernisse der Raumordnung	118
3.2.2	Relevanzprüfung für die Erfordernisse der Raumordnung	118
3.2.3	Relevanzprüfung für Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen	122
4	BESTANDSERHEBUNG IM UNTERSUCHUNGSRAUM	124
4.1	Entwicklung Gesamtraum	124
4.1.1	Entwicklung des Gesamtraumes	124
4.2	Siedlungsstruktur	124
4.2.1	Raum- und Siedlungsstruktur	124
4.2.1.1	Raumstruktur	124
4.2.1.2	Entwicklungsachsen	124
4.2.1.3	Zentrale Orte	125
4.2.1.4	Siedlungsentwicklung	125
4.2.1.5	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	125
4.2.1.6	Entwicklung der Versorgungsstruktur	125
4.3	Freiraumstruktur	126
4.3.1	Freiraumschutz	126
4.3.1.1	Naturschutz	126
4.3.1.2	Landschaftsschutz, Kulturlandschaft	130
4.3.1.3	Wald	131
4.3.1.4	Klima / Luft	131
4.3.1.5	Bodenschutz	132
4.3.1.6	Freiraumverbund	132
4.3.1.7	Regionale Grünzüge und Trenngrün	133

4.3.1.8	Hochwasserschutz	133
4.3.1.9	Gewässerschutz	134
4.3.2	Land- und Forstwirtschaft	135
4.3.2.1	Landwirtschaft	135
4.3.2.2	Forstwirtschaft	137
4.3.3	Erholung und Tourismus	137
4.3.3.1	Freiraumgestützte Erholung	137
4.3.3.2	Sport- und Freizeiteinrichtungen	137
4.3.3.3	Tourismusschwerpunkte	138
4.4	Infrastruktur	138
4.4.1	Verkehr	138
4.4.1.1	Schienenverkehr	138
4.4.1.2	Straßenverkehr	139
4.4.1.3	Luftverkehr	141
4.4.1.4	Schiffsverkehr	141
4.4.1.5	Transport- und Logistikzentren	141
4.4.1.6	Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)	141
4.4.2	Entsorgung	142
4.4.2.1	Abfallwirtschaft	142
4.4.2.2	Abwasserwirtschaft	142
4.4.3	Energieversorgung	142
4.4.3.1	Hochspannungsleitungen	142
4.4.3.2	Rohrleitungen	143
4.4.3.3	Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen d Energieversorgung)	ler 143
4.4.4	Erneuerbare Energien	143
4.4.4.1	Windenergie	143
4.4.4.2	Solarenergie	144
4.4.4.3	Biogas	144
4.4.4.4	Sonstige Erneuerbare Energien (inkl. Erdwärme)	144
4.4.5	Kommunikation	144
4.4.5.1	Richtfunk	144
4.4.5.2	Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kor	mmunikation) 145
4.4.6	Wasserwirtschaft	145
4.4.6.1	Trinkwassergewinnung	145
4.4.6.2	Grundwasserschutz	145
4.4.6.3	Leitungen	145
4.4.6.4	Speichereinrichtungen	145
4.4.7	Rohstoffe	145
4.4.7.1	Rohstoffabbau	145
4.4.7.2	Rohstoffsicherung	147
4.4.7.3	Bergbaufolgegebiete	147

ARGE SuedOstLink SOL\_BFP\_B\_RVS.docx

4.5	Sonstige räumliche Erfordernisse	147
4.5.1	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	147
4.5.1.1	Militär, militärische Verteidigung	
4.5.1.2	Katastrophenschutz	147
4.5.1.3	Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung	147
4.5.2	Altlasten und Konversion	147
4.5.3	-	147
4.6	Erfassung sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen	148
4.7	Einbeziehung der kommunalen Bauleitplanung	148
5	BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNG DES VORHABENS UND BEWERTUNG DES DARAUS RESULTIERENDEN KONFLIKTPOTENZIALS	155
5.1	Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus (5a)	155
5.2	Darstellung der Intensität der räumlichen Auswirkungen (5b)	188
5.3	Ermittlung des Konfliktpotenzials (5c)	191
5.4	Vorgehensweise bei nicht zeichnerisch konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen	
6	BEWERTUNG DER KONFORMITÄT MIT DEN ERFORDERNISSEN RAUMORDNUNG	DER 196
6.1	Bewertung der Konformität für zeichnerisch darstellbare Belange der Raumordnung	196
6.2	Bewertung der Konformität für zeichnerisch nicht darstellbare Belange de Raumordnung 1	
6.3	Trassenkorridorsegmente ohne raumordnerische Konformität	204
7	PRÜFUNG DER ABSTIMMUNG MIT SONSTIGEN RAUMBEDEUTSAMEI PLANUNGEN UND MAßNAHMEN 20	
8	GEGENÜBERSTELLENDE BETRACHTUNG DER TK-STRÄNGE	206
8.1	Vergleich der TK-Stränge B12a, B12b und B12c	207
8.1.1	Bewertungsschritt 1 - Zwischenfazit: Betrachtung der Konformität	209
8.1.2	Bewertungsschritt 2 - Konfliktpotential	211
8.1.3	Bewertungsschritt 3 - potTA in Bezug auf Flächen ohne erreichbare Konformität	213
8.2	Gesamtfazit hinsichtlich raumordnerischer Belange	214
9	QUELLENVERZEICHNIS	216

# **TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1:	Betroffene Bundesländer, Regionale Planungsträger und maßgebliche Pläne und Programme im Abschnitt B	
Tabelle 2:	Vorhabenwirkungen beim Bau eines Erdkabels und deren Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung	16
Tabelle 3:	Allgemeines Restriktionsniveau der ermittelten Kategorien und Unterkategorien	18
Tabelle 4:	Im Vorhabenbezug ermittelte betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung und der jeweiligen Kategorien / Unterkategorien	20
Tabelle 5:	Quantitatives Ergebnis des Strangvergleiches bezüglich der raumordnerischen Belange	24
Tabelle 6:	Raumordnerische Kategorien und Unterkategorien inkl. Abkürzungen	41
Tabelle 7:	Betroffene Bundesländer, Regionale Planungsträger im Abschnitt B	43
Tabelle 8:	Pläne und Programme des Abschnitts B auf Landes- und Regionalplanebene	44
Tabelle 9:	Sonstige Planungsunterlagen des Abschnitts B	46
Tabelle 10:	Auswirkung der Wirkfaktoren auf die einzelnen Kategorien / Unterkategorien gegliedert in bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren	67
Tabelle 11:	Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus für die im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Kategorien / Unterkategorien der Raumordnung	86
Tabelle 12:	Im Vorhabenbezug betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Abschnitt B	118
Tabelle 13:	Identifizierung und Prüfung der im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Abschnitt B	122
Tabelle 14:	Bestandserhebung der Kategorie – Raum- und Siedlungsstruktur	124
Tabelle 15:	Bestandserhebung der Kategorie – Freiraumstruktur	126
Tabelle 16:	Bestandserhebung der Kategorie – Land- und Forstwirtschaft	135
Tabelle 17:	Bestandserhebung der Kategorie – Erholung und Tourismus	137
Tabelle 18:	Bestandserhebung der Kategorie – Verkehr	138
Tabelle 19:	Bestandserhebung der Kategorie – Entsorgung	142
Tabelle 20:	Bestandserhebung der Kategorie – Energieversorgung	142
Tabelle 21:	Bestandserhebung der Kategorie – Erneuerbare Energie	143
Tabelle 22:	Bestandserhebung der Kategorie – Kommunikation	144
Tabelle 23:	Bestandserhebung der Kategorie – Wasserwirtschaft	145
Tabelle 24:	Bestandserhebung der Kategorie – Rohstoffe	145
Tabelle 25:	Bestandserhebung der Kategorie – Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	147
Tabelle 26:	Bestandserhebung der Kategorie – Katastrophenschutz	147

Tabelle 27:	Bestandserhebung der Kategorie – Altlast und Konversion	
Tabelle 28:	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Abschnitt B	
Tabelle 29:	Relevante Bauleitplanung im Untersuchungsraum für den Abschnitt B	
Tabelle 30:	Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnu im Untersuchungsgebiet im Freistaat Thüringen	
Tabelle 31:	Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnur im Untersuchungsgebiet im Freistaat Sachsen	
Tabelle 32:	Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnur im Untersuchungsgebiet in Sachsen-Anhalt	
Tabelle 33:	Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnim Untersuchungsgebiet im Freistaat Bayern	ung 186
Tabelle 34:	Definition für die Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus	187
Tabelle 35:	Einfluss der Ausbauform auf die Einstufung des Konfliktpotenziales für die einzelner Unterkategorien	
Tabelle 36:	Verknüpfungsmatrix zur grundsätzlichen Ermittlung des Konfliktpotenzials	192
Tabelle 37:	Spezifisches Restriktionsniveau für nicht zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet Freistaat Thüringen	194
Tabelle 38:	Zuordnung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entsprechend ihrer Wirksamkeit für die betrachtungsrelevanten Unterkategorien im Abschnitt B	197
Tabelle 39:	Bewertung der Konformität für räumlich nicht konkretisierte zeichnerisch nicht darstellbare Belange der Raumordnung	199
Tabelle 40:	Übersicht der betrachteten TK-Stränge	209
Tabelle 41:	Belegung mit Flächen auf denen eine Konformität nicht erreicht werden kann	209
Tabelle 42:	Belegung mit Flächen mittleren bis sehr hohen Konfliktpotenzials	211
Tabelle 43:	Querung der potTA in Bezug auf raumordnerisch relevante Flächen	214
Tabelle 44:	Zwischen- und Gesamtfazit zum Strangvergleich aus RVS-Perspektive, je Bewertungsschritt	215

# **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1:	Lage der zu vergleichenden Trassenkorridorstränge B12a, B12b und B12c im Trassenkorridornetz vom Abschnitt B	23
Abbildung 2:	Schaubild der Methode zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanun (BNetzA 2017, S. 16)	ig 29
Abbildung 3:	Bestandserhebung im Untersuchungsraum (schematische Darstellung) (BNETZA 2017, S. 21)	33
Abbildung 4:	Spezifische Anpassung des Restriktionsniveaus (schematische Darstellung) (BNETZA 2017, S. 23)	35
Abbildung 5:	Beispielhafte Darstellung des Einsatzes der geschlossenen Bauweise zur Senkudes Konfliktpotenzials (schematische Darstellung) (BNETZA 2017, S. 26)	ing 37
Abbildung 6:	Beispielhafte Darstellung der Nutzung einer Bündelungsoption zur Senkung des Konfliktpotenzials (schematische Darstellung) (BNETZA 2017, S. 26)	38
Abbildung 7:	Beispielhafte Darstellung des (Regel-) Arbeitsstreifens	59
Abbildung 8:	Lage der zu vergleichenden Trassenkorridorstränge B12a, B12b und B12c im Trassenkorridornetz (schwarze Linien) des Abschnitts B	208

# ANHÄNGE

Anhang I Steckbriefe für die Trassenkorridorsegmente

Anhang II Relevanzprüfung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Anhang III Kategorien und Unterkategorien zur Raumordnung

- a. Kategorien und Unterkategorien der Raumordnung und ihr Vorkommen in den jeweiligen Plänen und Programmen
- b. Kategorien und Unterkategorien und deren Konkretisierung in den jeweiligen Plänen und Programmen mit Kapitelbezug

# ANLAGEN

1	Übersichtkarte (Maßstab 1 : 100.000)
2	Raumordnerische Festlegungen I, II und III (Maßstab 1 : 25.000)
3	Vorhandene und geplante Bündelungsoptionen (Maßstab 1 : 25.000)
4	Konfliktpotenzial gegenüber HGÜ (Erdkabel und Freileitung) (Maßstab 1 : 25.000)
5	Konformitätsbewertung (Maßstab 1 : 25.000)

## **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

AVV Allgemeine Verwaltungsvorschrift

BAB Bundesautobahn

BayLplG Bayerisches Landesplanungsgesetz

BBPIG Bundesbedarfsplangesetz

BGBI Bundesgesetzblattes

BImSchV Bundesimmissionsschutzverordnung

BLK Burgenlandkreis

BNetzA Bundesnetzagentur

BY Freistaat Bayern

dB Dezibel

DC Gleichstrom

eiBkA ernsthaft in Betracht kommende Alternative

EnWG Energiewirtschaftsgesetz

FStrG Bundesfernstraßengesetz

G Grundsatz der Raumordnung

GAV Gesamtalternativenvergleich

GIS Geoinformationssystem

GW Gigawatt

HAL Halle (Saale)

HDD Horizontalbohrverfahren

HGÜ Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung

kV Kilovolt

LED Leuchtdiode

L Landstraße

LEP Landesentwicklungsplan / -programm

LSA Land Sachsen-Anhalt

MLV Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt

NABEG Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz

NVP Netzverknüpfungspunkt

ÖPNV Öffentlicher Personennahverkehr

potTA potenzielle Trassenachse

RP Regionaler Entwicklungsplan

REK Regionales Entwicklungskonzept

ROG Raumordnungsgesetz

RPG Regionale Planungsverband (-gemeinschaft)

RVS Raumverträglichkeitsstudie

ROV Raumordnungsverfahren

SK Saalekreis

ST Sachsen-Anhalt

SN Freistaat Sachsen

SOL SuedOstLink

SMI Staatsministerium des Innern Freistaat Sachsen

StMFLH Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung

und Heimat (Bayern)

SUP Strategische Umweltprüfung

TLDA Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

TH Freistaat Thüringen

TMIL Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

TKS Trassenkorridorsegment

TÖB Träger öffentlicher Belange

UZVR unzerschnittenen verkehrsarmen Räume

VB Vorbehaltsgebiet

VR Vorranggebiet

VTK Vorschlagstrassenkorridor

Z Ziel der Raumordnung

#### ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

#### I. Einleitung

Bei dem Vorhaben "SuedOstLink" (SOL) handelt es sich um eine geplante Gleichstromverbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt und Isar bei Landshut im Freistaat Bayern. Gesetzliche Grundlage des von 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH als zuständige Übertragungsnetzbetreiber geplanten Vorhabens ist eine Nennung im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG). Hier findet sich das Vorhaben als Nr. 5 (Wolmirstedt – Isar, Gleichstrom) in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBI. I S. 1786). Das Vorhaben "SuedOstLink" ist nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 BBPIG als Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) und aufgrund seiner Kennzeichnung mit "E" als Erdkabel auszuführen.

Das Gesamtvorhaben hat eine Länge von ca. 410 Kilometern Luftlinie und gliedert sich in die folgenden vier Abschnitte:

Abschnitt A: NVP Wolmirstedt – Raum Naumburg / Eisenberg

Abschnitt B: Raum Naumburg / Eisenberg – Raum Hof

Abschnitt C: Raum Hof – Raum Schwandorf

Abschnitt D: Raum Schwandorf – NVP Isar

Die hier vorliegende Raumverträglichkeitsstudie (RVS) bezieht sich auf den Planungsabschnitt B zwischen dem Raum Naumburg / Eisenberg – Raum Hof (Luftlinie: ca. 64 km). Der Untersuchungsraum führt zu teilen durch die Bundesländer Freistaat Thüringen, Sachsen-Anhalt, Freistaat Sachsen und Freistaat Bayern.

#### Anlass und Zielsetzung der Raumverträglichkeitsstudie

Für alle vier Abschnitte des SOL wird durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) ein eigenständiges Planungsund Genehmigungsverfahren (Bundesfachplanung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)) durchgeführt. Zu den im Rahmen der Bundesfachplanung zu erstellenden Verfahrensunterlagen zählt im Wesentlichen auch die Raumverträglichkeitsstudie. Die RVS stellt für das geplante Vorhaben die fachliche Grundlage für die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dar.

#### Rechtliche Grundlagen und allgemeines Prüfraster der RVS

Die RVS soll die Grundlagen für die Prüfung bereitstellen, inwieweit die Planung mit den gem. § 5 Abs. 1 S. 3 NABEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) zu betrachtenden Zielen und Grundsätzen sowie den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in erster Linie den Raumentwicklungsplänen der Bundesländer und den Regionalplänen der Planungsgemeinschaften zu entnehmen. Unter sonstige Erfordernisse der Raumordnung fallen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie Raumordnungsverfahren und landesplanerische Stellungnahmen.

Darüber hinaus ist das Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abzustimmen. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind dies "Planungen [...], Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Hierunter fallen neben Erkenntnissen aus landesplanerischen Beurteilungen im Bereich Bandinfrastruktur sowie aus Linienbestimmungsverfahren nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FSrtG) insbesondere bestehende oder hinreichend verfestigte kommunale Bauleitpläne.

ARGE SuedOstLink SOL\_BFP\_B\_RVS.docx

#### Untersuchungsrahmen

Als Ergebnis des Trassenkorridorvergleichs im Antrag nach § 6 NABEG wurden ein Vorschlagstrassenkorridor sowie ernsthaft in Betracht kommende Alternativen ermittelt. Für den Abschnitt B (Raum Naumburg / Eisenberg – Raum Hof) setzte sich der Vorschlagstrassenkorridor aus sechs Trassenkorridorsegmenten zusammen. Die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen umfassten ebenfalls sechs Trassenkorridorsegmente.

Im Abschnitt B wurden im Rahmen des Verfahrens nach § 7 NABEG weitere alternative TKS in den Untersuchungsrahmen eingebracht und zunächst einer Grobprüfung unterzogen. Im Ergebnis der Prüfung setzte sich das Trassenkorridornetz für den Abschnitt B (Raum Naumburg / Eisenberg – Raum Hof) aus insgesamt 40 Trassenkorridorsegmente zusammen (vgl. Anlage I, Übersichtskarte).

Um der regionalplanerischen Unschärfe des jeweiligen Darstellungsmaßstabes der Raumordnungspläne gerecht zu werden, wurde der Untersuchungsraum beidseitig um 100 m aufgeweitet. Der Untersuchungsraum für die RVS umfasst daher grundsätzlich den Bereich der 1.000 m breiten Trassenkorridore zuzüglich beidseitig jeweils 100 m.

#### **Methodisches Vorgehen**

Ziel der RVS ist es, einen möglichst raumverträglichen Trassenkorridor zu ermitteln. Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, ist es notwendig, den Umfang der Konflikte zwischen der Planung und den Belangen der Raumordnung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Bearbeitungsablauf der RVS erfolgt dabei in insgesamt acht Arbeitsschritten.

Im **ersten Arbeitsschritt** werden die in den betroffenen Plänen und Programmen aufgeführten Festlegungen der Raumordnung in Anlehnung an die Vorgaben aus dem § 13 Abs. 5 ROG tabellarisch in Kategorien sowie Unterkategorien eingeteilt. Zusätzlich erfasst werden sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie weitere Planungsunterlagen.

Im **zweiten Arbeitsschritt** erfolgen die technische Vorhabenbeschreibung und die Ermittlung der Wirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen. Diese Wirkfaktoren bilden die Grundlage für die Bewertung der potenziellen dauerhaften Raumauswirkung des Vorhabens innerhalb des Untersuchungsraumes. Das Vorhaben weist entsprechend der drei Projektphasen bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen auf. Diese werden bezüglich ihrer potenziellen Auswirkungen bei offener und geschlossener Bauweise den im Untersuchungsraum vorkommenden Kategorien / Unterkategorien aus der Raumordnung gegenübergestellt.

Im **dritten Arbeitsschritt** wurden die in Arbeitsschritt 1 ermittelten Kategorien / Unterkategorien planspezifisch auf deren zeichnerische oder textliche Ausprägungen im Untersuchungsraum des Abschnitts B geprüft. Es wurde jeweils bezogen auf die Kategorien / Unterkategorien geprüft, ob die Erfordernisse der Raumordnung sowie die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aus Arbeitsschritt 1 durch die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens aus Arbeitsschritt 2 grundsätzlich beeinträchtigt werden können. Waren diese nicht vorhabenrelevant, inhaltlich nicht konkret formuliert oder räumlich nicht zu verorten, wurden diese nicht weiter betrachtet. Um dem Verfahren einen einheitlichen Maßstab der Grundlagenbetrachtung zuzuweisen, kommt der optionale Schritt eines allgemeinen Restriktionsniveaus zur Anwendung. Das allgemeine Restriktionsniveau wird durch die räumliche und sachliche Bestimmtheit der Festlegungen sowie durch die Einordnung der raumordnerischen Festlegung als Ziel oder Grundsatz bestimmt und in vier Stufen eingeteilt:

sehr hoch mittel gering
-------------------------

Der vierte Arbeitsschritt stellt eine Bestandserhebung aller in Arbeitsschritt 3 als betrachtungsrelevant ermittelten Erfordernisse der Raumordnung sowie der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (insb. verfestigte kommunale Bauleitplanung) dar. Diese wurden zu den jeweiligen Kategorien / Unterkategorien zugeordnet sowie nach zeichnerischer oder textlicher Ausprägung zusammengestellt.

Einzelne Erfordernisse der Raumordnung können aufgrund ihrer konkreten Formulierung eine von den übrigen Erfordernissen derselben Unterkategorie abweichende Einstufung der Restriktionen aufweisen. Im **fünften Arbeitsschritt** wurde daher zunächst für die in Arbeitsschritt 4 ermittelten betrachtungsrelevanten sowie räumlich darstellbaren Erfordernisse der Raumordnung das spezifische Restriktionsniveau ermittelt.

 ARGE SuedOstLink
 14 | 217

 SOL\_BFP\_B\_RVS.docx
 © ARGE SOL

Relevanten raumordnerische Festlegungen ohne hinreichende räumliche Konkretisierung sowie positivplanerischen Belangen der Raumordnung kann hingegen kein spezifisches Restriktionsniveau zugeteilt werden. Anschließend erfolgt in einem zweiten Teilschritt die Bewertung des Konfliktpotenzials jeder einzelnen Fläche der raumkonkret dargestellten raumordnerischen Erfordernisse. Das Konfliktpotenzial beschreibt den Grad der Vereinbarkeit des Vorhabens mit einer raumordnerischen Festlegung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausbauform. Demnach können der Einsatz der geschlossenen Bauweise sowie die Nutzung von Bündelungsoptionen einzelfallbezogen und abhängig von der betroffenen Unterkategorie zur Abstufung des Konfliktpotenzials führen. Das Konfliktpotenzial wird ebenfalls anhand der vier Stufen "sehr hoch" bis "gering" ermittelt.

Im **sechsten Arbeitsschritt** erfolgt die Prüfung der Konformität für alle in Arbeitsschritt 4 ermittelten Flächen mit raumordnerischem Belang basierend auf dem spezifischen Restriktionsniveau sowie dem ermittelten Konfliktpotenzial. Die Einstufung erfolgt anhand der folgenden 3-stufigen Bewertungsskala:

Konformität kann nicht erreicht werden
Konformität kann erreicht werden
Konformität geben

Im **siebten Arbeitsschritt** wurde geprüft, inwieweit sich das Vorhaben auf die Umsetzung relevanter und in Arbeitsschritt 4 ermittelter sonstiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (insb. verfestigte kommunale Bauleitplanung) auswirken kann.

Für die **Arbeitsschritte fünf bis sieben** wird für die kartographische Darstellung der Konflikte und der Konformität das Maximalwertprinzip angewendet. Demnach werden bei Überlagerungen nur die höher eingestuften Konflikte abgebildet. In den Tabellen der Steckbriefe, sowie in den thematischen Karten sind alle Flächen mit Ausnahme derjenigen dargestellt, die ein geringes spezifisches Restriktionsniveau bzw. Konfliktpotenzial aufweisen.

Abschließend wurden im **achten Arbeitsschritt** die TKS einer vergleichenden Bewertung hinsichtlich der Belange der Raumordnung unterzogen. Ziel des Vergleichs ist eine Identifikation der Trassenkorridorstränge (TK-Stränge), die den Belangen der Raumordnung möglichst nicht widersprechen bzw. eine möglichst große Übereinstimmung mit diesen aufweisen. Die zu vergleichenden TK-Stränge wurden aus den Ergebnissen der Vorvergleiche aus der Unterlage 7 (Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich) hergeleitet. Grundlage des Vergleiches bilden insbesondere die Ergebnisse der Konformitätsbewertung (Arbeitsschritt 6 und 7) sowie die ermittelten Konfliktpotenziale (Arbeitsschritt 5) im gesamten Untersuchungsraum. Berücksichtigt wurden hierbei neben der quantitativen Betrachtung (wie Flächenanteile) auch qualitative Aspekte (räumliche Lage und Verteilung der Flächen).

# Erfassung der maßgeblichen Pläne und Programme der Raumordnung und der sonstige Planungsunterlagen

Grundlage für die vorliegende RVS des geplanten Vorhabens für den Abschnitt B sind die folgenden Pläne und Programme der Raumordnung einschließlich ihrer Teiländerungen und Fortschreibungen:

Tabelle 1: Betroffene Bundesländer, Regionale Planungsträger und maßgebliche Pläne und Programme im Abschnitt B

Bundesland	Maßgebliche Pläne und Programme
Sachsen-Anhalt	Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP)
	Regionale Planungsgemeinschaft Halle
	Regionalplaner Entwicklungsplan Halle (RP)

Bundesland	Maßgebliche Pläne und Programme
Freistaat Sachsen	Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP)
	Planungsverband Region Chemnitz (ehemals Südwestsachsen)
	Regionalplan Südwestsachsen (RP)
Freistaat Thüringen	Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP)
	Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen
	Regionalplan Ostthüringen (RP)
Freistaat Bayern	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
	Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost
	Regionalplan Region Oberfranken-Ost (RP)

Zusätzlich wurden folgende sonstige Planungsunterlagen auf die Abstimmung mit dem Vorhaben geprüft:

- Regionalstrategie Daseinsvorsorge für den Saale-Holzland-Kreis,
- o Regionales Entwicklungskonzept "Thüringer Meer",
- o Touristische Entwicklung der Talsperrenregion Zeulenroda,
- Vorhaben des Bundesbedarfsplans
- o Landesstraßenbedarfsplan Thüringen,
- o Luftverkehrsgesetz § 12 Ausbauplan, Bauschutzbereich,
- Abfallwirtschaftspläne,
- o Gesetz über den Bundesbedarfsplan,
- o Hinreichend verfestigte Bauleitplanung aller Gemeinden innerhalb des Untersuchungsraumes,
- Weitere Planungen und Maßnahmen, für die Raumordnungsverfahren durchgeführt oder landesplanerische Stellungnahmen abgegeben wurden.

#### II. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkung

Auf Grundlage der Technischen Vorhabenbeschreibung (vgl. Unterlage 2) wurden zusammenfassend die folgenden dauerhaften Vorhabenwirkungen beim Bau einer Erdkabeltrasse und deren wesentliche potenzielle Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung ermittelt.

Tabelle 2: Vorhabenwirkungen beim Bau eines Erdkabels und deren Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	
baubedingte Wirkfaktoren		
Maßnahmen zur Verlegung des	Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser	
Erdkabels	Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges	
anlagebedingte Wirkfaktoren		
Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen,	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude nicht möglich)	

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung
Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelab- schnittstationen und Betriebsgebäude)
	Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)
	Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)
	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)
	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz auf überbauten und versiegelten Flächen nicht möglich)
	Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts (Veränderung der Retentionskapazität durch Überbauung und Versiegelung)
Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)
	Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Schutzstreifen nicht möglich)
	Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen nicht möglich)
	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung mit bestimmten Sonderkulturen im Schutzstreifen nicht möglich)
Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen nicht möglich)
Gehölzen)	Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)
	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)
	Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts (Beeinflussung der Retentionskapazität durch Veränderung der Landschafts- strukturen)
	Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)

# III. Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus und Identifizierung der im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung und der Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Gesamtvorhaben als betrachtungsrelevant ermittelten Kategorien / Unterkategorien hinsichtlich ihres allgemeinen Restriktionsniveaus zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 3: Allgemeines Restriktionsniveau der ermittelten Kategorien und Unterkategorien

Raumordnerischer Belang		Allgemeines Re	striktionsniveau
Kategorie	Unterkategorie	Ziel	Grundsatz
Entwicklung des Gesamtr	aumes		
Entwicklung des Gesamtraumes	-	hoch	mittel
Siedlungsstruktur		,	
Raum- und	Raumstruktur	hoch	mittel
Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	hoch	mittel
	Zentrale Orte	hoch	mittel
	Siedlungsentwicklung	sehr hoch	hoch
	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	sehr hoch	hoch
	Entwicklung der Versorgungsstruktur	sehr hoch	hoch
Freiraumstruktur		,	
Freiraumschutz	Naturschutz	mittel	gering
	Landschaftsschutz, Kulturlandschaft	mittel	gering
	Wald	hoch	mittel
	Klima / Luft	gering	gering
	Bodenschutz	hoch	mittel
	Freiraumverbund	mittel	gering
	Regionale Grünzüge und Trenngrün	mittel	gering
	Hochwasserschutz	mittel	gering
	Gewässerschutz	hoch	mittel
Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	mittel	gering
	Forstwirtschaft	hoch	mittel
Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	mittel	gering
	Sport- und Freizeiteinrichtungen	hoch	mittel
	Tourismusschwerpunkte	mittel	gering

Raumordnerischer Belang		Allgemeines Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie	Ziel	Grundsatz
Infrastruktur			
Verkehr	Schienenverkehr	mittel	gering
	Straßenverkehr	mittel	gering
	Luftverkehr	sehr hoch	hoch
	Schiffsverkehr	mittel	gering
	Transport- und Logistikzentren	hoch	mittel
	Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)	mittel	gering
Entsorgung	Abfallwirtschaft	sehr hoch	hoch
	Abwasserwirtschaft	sehr hoch	hoch
Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	gering	gering
	Rohrleitungen	hoch	mittel
	Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung)	hoch	mittel
Erneuerbare Energien	Windenergie	hoch	mittel
	Solarenergie	hoch	mittel
	Biogas	hoch	mittel
	Sonstige Erneuerbare Energie (inkl. Erdwärme)	mittel	gering
Kommunikation	Richtfunk	mittel	gering
	Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation)	mittel	gering
Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung	mittel	gering
	Grundwasserschutz	mittel	gering
	Leitungen	mittel	gering
	Speichereinrichtungen	mittel	gering
Rohstoffe	Rohstoffabbau	sehr hoch	hoch
	Rohstoffsicherung	sehr hoch	hoch
	Bergbaufolgegebiete	mittel	gering
Sonstige räumliche Erford	dernisse		
Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär; militärische Verteidigung	sehr hoch	hoch
Katastrophenschutz	Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung	mittel	gering
Altlasten und Konversion	-	mittel	gering

# IV. Bestandserhebung im Untersuchungsraum

Das Ergebnis der Bestandserhebung kann in Kapitel 4 nachvollzogen werden. Räumlich darstellbare Belange der Raumordnung werden zudem sowohl tabellarisch als auch kartographisch in den Steckbriefen (vgl. Anhang I, Kapitel 2) sowie in den thematischen Karten (vgl. Anlage 2.1 - 2.3) dokumentiert. Positivplanerische Belange der Raumordnung, wie z. B. Hinweise auf das Bündelungsgebot werden in den beiden nachfolgenden Schritten nicht mehr berücksichtigt und werden ggf. zur Bewertung des Trassenkorridorsegmentes in den Steckbriefen (vgl. Anhang I, Kapitel 6) herangezogen.

Für folgende Kategorien / Unterkategorien konnten betrachtungsrelevante textliche und zeichnerische Erfordernisse der Raumordnung für den Untersuchungsraum im Abschnitt B ermittelt werden.

Tabelle 4: Im Vorhabenbezug ermittelte betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung und der jeweiligen Kategorien / Unterkategorien

Kategorie	Unterkategorie		
	zeichnerische Ausweisung	textlich Ausweisung	
Raum- und Siedlungsstruktur	<ul><li>Entwicklungsachsen</li><li>Entwicklung von Gewerbe und Industrie</li></ul>	Entwicklungsachsen	
Freiraumschutz	<ul> <li>Naturschutz</li> <li>Landschaftsschutz / Kulturlandschaft</li> <li>Freiraumverbund</li> <li>Regionale Grünzüge und Trenngrün</li> <li>Hochwasserschutz</li> <li>Gewässerschutz</li> </ul>	<ul> <li>Naturschutz</li> <li>Landschaftsschutz / Kulturlandschaft</li> <li>Wald</li> <li>Freiraumverbund</li> <li>Bodenschutz</li> <li>Gewässerschutz</li> </ul>	
Land- und Forstwirtschaft	<ul><li>Landwirtschaft</li><li>Forstwirtschaft</li></ul>	-	
Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung     Tourismusschwerpunkte	-	
Verkehr	<ul> <li>Schienenverkehr</li> <li>Straßenverkehr</li> <li>Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)</li> </ul>	-	
Energieversor- gung	-	Hochspannungsleitungen	
Erneuerbare Ener- gien	Windenergie	-	
Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung	-	
Rohstoffe	<ul><li>Rohstoffsicherung</li><li>Rohstoffabbau</li></ul>	-	

# V. Beurteilung der Auswirkung des Vorhabens und Bewertung des daraus resultierenden Konfliktpotenzials

#### Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus

Für Abschnitt B wurden folgende Abweichungen bei der Festlegung des spezifischen Restriktionsniveaus vom allgemeinen Restriktionsniveau vorgenommen. Die Abweichungen ergaben sich in der Regel aus den durchgeführten Abstimmungen mit den jeweiligen Plangebern. Die Ergebnisse inkl. einer entsprechenden Begründung der veränderten Einstufung sind im Kapitel 5.1 der RVS dargestellt:

#### Kategorie "Raum- und Siedlungsstruktur":

#### Unterkategorie "Entwicklungsachsen":

- Für die Verbindungs- und Entwicklungsachsen aus dem Landesentwicklungsplan Freistaat Sachsen (2013) wird für das hier betrachtete Vorhaben, keine Einstufung des spezifischen Restriktionsniveau vorgenommen, da es sich um einen positivplanerischen Belang der Raumordnung für das hier betrachtete Vorhaben handelt und daher keine Restriktionen auslöst.
- Für die regionale Achse im Zuge der überregionalen Verbindungsachsen aus dem Regionalplan Südwestsachsen (2008) wird für das hier betrachtete Vorhaben, keine Einstufung des spezifischen Restriktionsniveau vorgenommen, da es sich um einen positivplanerischen Belang der Raumordnung für das hier betrachtete Vorhaben handelt und daher keine Restriktionen auslöst.

#### Kategorie "Freiraumschutz":

#### <u>Unterkategorie</u> "Naturschutz":

- Für die Vorranggenbiete Freiraumsicherung des Regionalplanes Ostthüringen wurde eine Höherstufung des spezifischen Restriktionsniveaus von "mittel" auf "hoch" vorgenommen.
- Für die Vorranggebiete Natur und Landschaft des Regionalplanes Südwestsachsen wurde eine Höherstufung des spezifischen Restriktionsniveaus von "mittel" auf "hoch" vorgenommen.

#### Unterkategorie "Bodenschutz":

- Für die ausgewiesen Schwerpunktgebiete Erosionsschutz des Regionalplanes Südwestsachsen wurde eine Herabstufung des spezifischen Restriktionsniveaus von "mittel" auf "gering" vorgenommen.

#### Unterkategorie "Freiraumverbund":

- Für die Gebiete der Freiraumsicherung (Wald- und Auenlebensräumen) des Landesentwicklungsplanes Thüringen wurde eine Höherstufung des spezifischen Restriktionsniveaus von "gering" auf "mittel" vorgenommen.

#### Unterkategorie "Hochwasserschutz":

- Für die Vorranggebiete für Hochwasserschutz des Regionalplanes Halle wurde eine Höherstufung des spezifischen Restriktionsniveaus von "mittel" auf "hoch" vorgenommen.

#### Kategorie "Rohstoffe"

#### Unterkategorie "Rohstoffsicherung":

- Für die Rohstoffpotenziale aus dem Landesentwicklungsplan Thüringen wurde eine Herabstufung des spezifischen Restriktionsniveaus von "hoch" auf "mittel" vorgenommen.

Grundsätzlich wurde für alle betroffenen Unterkategorien der in Aufstellung befindlichen Vorranggebiete (Ziele) eine Abstufung des spezifischen Restriktionsniveaus um jeweils eine Stufe vorgenommen, mit einer Ausnahme:

ARGE SuedOstLink SOL\_BFP\_B\_RVS.docx

## Kategorie "Erneuerbare Energie"

#### Unterkategorie "Windenergie":

- Für die Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie des Regionalplanes Chemnitz im Entwurf wurde eine Hochstufung des spezifischen Restriktionsniveaus von "mittel" auf "hoch" vorgenommen.

#### Ermittlung des Konfliktpotenzials

Das Ergebnis der Bewertung des Konfliktpotenzials wird sowohl tabellarisch als auch kartographisch dokumentiert und kann in den Steckbriefen (vgl. Anhang I, Kapitel 3) sowie in den thematischen Karten (vgl. Anlage 4) nachvollzogen werden.

#### VI. Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung

Das Ergebnis der Bewertung der Konformität wird sowohl tabellarisch als auch kartographisch dokumentiert und kann in den Steckbriefen (vgl. Anhang I, Kapitel 4) sowie in den thematischen Karten (vgl. Anlage 5) für räumlich darstellbare Belange der Raumordnung nachvollzogen werden. Relevante raumordnerische Festsetzungen ohne hinreichende räumliche Konkretisierung werden hingegen in Kapitel 6.2 verbal argumentativ auf ihre Konformität hin überprüft.

Bereiche, in denen raumordnerische Festlegungen flächenhaft und riegelbildend im Untersuchungsraum vorliegen, für die keine Konformität erreicht werden kann, liegen in den TKS des Abschnitts B nicht vor. Raumordnerische Konfliktschwerpunkte sind im Untersuchungsraum vom Abschnitt B somit nicht vorhanden.

Unterkategorien im Untersuchungsraum für die keine Konformität erreicht werden konnte:

- o Vorranggebiete für Rohstoffe
- o Vorranggebiete für Industriegroßflächen

Ausweisungen zur Bauleitplanung für die keine Konformität erreicht werden konnte:

- o geplante Wohn- und Mischbauflächen
- o geplante Industrie und Gewerbeflächen
- o geplante Obstplantagen
- o geplante Rohstoffabbaugebiete
- geplante Versorgungsflächen

# VII. Prüfung der Abstimmung mit sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahme

Das Ergebnis der Bewertung der Konformität der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wird sowohl tabellarisch als auch kartographisch dokumentiert und kann in den Steckbriefen (vgl. Anhang I, Kapitel 5) sowie in den thematischen Karten (vgl. Anlage 5) nachvollzogen werden.

Für alle im Untersuchungsraum vorliegenden sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen kann die Konformität erreicht werden.

# VIII. Vergleich der Trassenkorridorverläufe unter Berücksichtigung raumordnerischer Belange

Für den Abschnitt B wurden in der Unterlage zu Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich (vgl. Unterlage 7) unterlagenübergreifend (Ergebnisse aus RVS, Umweltbericht im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP), Unterlagen zu Arten- und Gebietsschutz, sonstige öffentliche und private Belange) insgesamt elf Vorvergleiche (davon ein Dreiervergleich) durchgeführt. Aus den Ergebnissen der Vorvergleiche für Abschnitt B

 ARGE SuedOstLink
 22 | 217

 SOL\_BFP\_B\_RVS.docx
 © ARGE SOL

haben sich drei durchgehende Trassenkorridorstränge (TK-Stränge) B12a, B12b und B12c ergeben, die nach der gleichen Methode wie die Vorvergleiche verglichen wurden. Diese drei TK-Stränge für den Abschnitt B werden innerhalb der RVS im Hinblick auf raumordnerische Belange ebenfalls vergleichend gegenübergestellt.

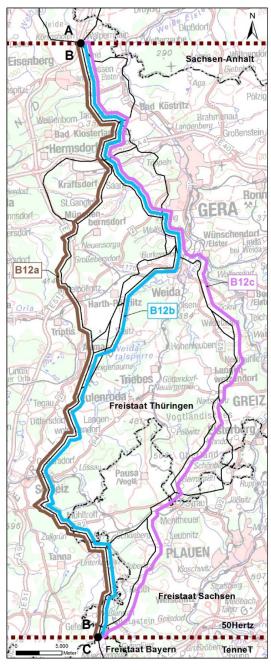


Abbildung 1: Lage der zu vergleichenden Trassenkorridorstränge B12a, B12b und B12c im Trassenkorridornetz vom Abschnitt B

Nachfolgend wird zunächst das quantitative Ergebnis des Strangvergleichs der TK-Stränge B12a, B12b und B12c im Hinblick auf raumordnerische Belange zusammenfassend dargestellt und im Anschluss eine qualitative Einschätzung vorgenommen:

Tabelle 5: Quantitatives Ergebnis des Strangvergleiches bezüglich der raumordnerischen Belange

Flächenbelegung	TK-Strang B12a	TK-Strang B12b	TK-Strang B12c
Flächen auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann:	<b>100 ha</b> / 1 %	<b>170 ha</b> / 2 %	<b>140 ha</b> / 2 %
Ergebnis Zwischenfazit:	gleichwertig	gleichwertig	gleichwertig
Flächen sehr hohen Konfliktpotenzials:	<b>66 ha</b> / <1 %	<b>95 ha</b> / 1 %	<b>98 ha</b> / 1 %
Flächen hohen Konfliktpotenzials:	907 ha / 11 %	<b>1.118 ha</b> / 13 %	<b>1.143 ha</b> / 14 %
Flächen mittleren Konfliktpotenzials:	<b>5.011 ha</b> / 61 %	<b>5.612 ha</b> / 65 %	<b>3.368 ha</b> / 40 %
Ergebnis Zwischenfazit (Flächen sehr hohen - mittleren Konfliktpotenzials):	leichter Nachteil	leichter Nachteil	Vorteil
Zusatzbetrachtung potenzielle Trassenachse (potTA) in Bezug auf Flächen auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann:	<0,1 km	<0,1 km	<0,1 km
Ergebnis Zwischenfazit:	gleichwertig	gleichwertig	gleichwertig
Zusammenfassendes Gesamtfazit des TK-Strangvergleiches:	leichter Nachteil	leichter Nachteil	Vorteil

Flächen sehr hohen Konfliktpotenzials liegen in allen drei TK-Strängen nur relativ kleinräumig vor. Bei Betrachtung der absoluten Belegung durch Flächen sehr hohen Konfliktpotenzials zeigt sich in allen drei Strängen eine recht ähnliche Verteilung. Daher besteht zusammenfassend ein recht ausgeglichenes Bild zwischen den drei TK-Strängen bei den Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial, sodass die TK-Stränge hierbei als gleichwertig angesehen werden.

Flächen mit hohem Konfliktpotenzial sind besonders durch den Freiraumschutz in den drei TK-Strängen vorhanden. In allen drei TK-Strängen liegen mehrere Flächen quer zum Korridor. Der absolute sowie prozentuale Anteil der Flächen im TK-Strang B12a ist geringer als in den beiden anderen TK-Strängen, jedoch ist die Differenz zu gering, um einen Vorteil daraus herzuleiten. Auch hierbei werden die drei TK-Stränge als gleichwertig gesehen.

Flächen mittleren Konfliktpotenzials liegen in weiten Teilen der drei TK-Stränge vor. Bezüglich ihrer absoluten und prozentualen Belegung ist hier der TK-Strang B12c als deutlich vorteilig einzustufen. In allen drei TK-Strängen liegen besonders Bereiche der Land- (und Forstwirtschaft) großräumig im Raum, wobei beim TK-Strang B12c ab der Ortschaft Rosenbach/Vogtland der Korridor frei von entsprechenden Ausweisungen ist. Die TK-Stränge B12a und B12b sind hierbei deutlich nachteilig gegenüber dem TK-Strang B12c.

Insgesamt lassen sich bezüglich der Flächenbelegung von Flächen mit hohem und sehr hohem Konfliktpotenzial alle Stränge als gleichwertig ansehen. Auf Grund der hohen Differenz beim Flächenanteil mit Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial ist insgesamt ein Vorteil für den TK-Strang B12c herzuleiten.

Der Anteil der gequerten Flächen, die nicht von der potTA gequert werden können, ist in allen drei TK-Strängen sehr gering. Damit ist dieser Aspekt in der RVS als weniger bedeutend zu sehen. Die TK-Stränge sind somit als gleichwertig zu betrachten.

Insgesamt wird der TK-Strang B12c unter ausschließlicher Berücksichtigung der Belange der Raumordnung als vorteilig gegenüber den TK-Strängen B12a und B12b eingestuft.

ARGE SuedOstLink SOL\_BFP\_B\_RVS.docx

## 1 Einleitung

Die Energiewende und die damit einhergehenden Veränderungen in der Energieinfrastruktur stellen die Übertragungs- und Verteilungsnetze vor neue Herausforderungen. So kommt es durch den massiven Zubau erneuerbarer Energien in Thüringen und Sachsen-Anhalt zu Engpässen im Stromtransport nach Bayern. Der Bau der Höchstspannungs-Gleichstromverbindung SuedOstLink (SOL) trägt wesentlich zum Transport von Energie aus erneuerbaren Quellen von Nord- nach Süddeutschland bei. Mit einer angestrebten Leistung von 2 Gigawatt (GW) leistet das Vorhaben einen bedeutsamen Beitrag zur Netzstabilität und bildet in Hinsicht auf die in Süddeutschland bis 2022 endgültig vom Netz gehenden Kernkraftwerke einen wichtigen Bestandteil des gesellschaftlichen Projekts der "Energiewende". Überdies reduziert das Vorhaben Ringflüsse von Nordostdeutschland durch Polen und Tschechien nach Süddeutschland.

Die Verbindung soll sich zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt und Isar bei Landshut in Bayern über eine Länge von ca. 537 km erstrecken. Gesetzliche Grundlage bildet das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) vom 31. Dezember 2015. Das Vorhaben ist nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 im BBPIG als Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) und aufgrund seiner Kennzeichnung mit "E" als Erdkabel auszuführen. Bei HGÜ handelt es sich um eine Technologie zur verlustarmen Übertragung von elektrischer Energie mit Gleichstrom.

Da das Vorhaben in der Anlage zum BBPIG aufgeführt ist, wird nach § 1 Abs. 2 BBPIG dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 12e Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) festgestellt.

#### 1.1 Anlass und Zielsetzung der Raumverträglichkeitsstudie

Die Raumverträglichkeitsstudie ist Teil der Unterlagen, welche der Bundesnetzagentur (BNetzA) nach § 8 NABEG für die vier Abschnitte A bis D als Grundlage zur raumordnerischen Beurteilung vorgelegt werden. Gegenstand der vorliegenden Raumverträglichkeitsstudie ist es, die raumbedeutsamen Auswirkungen des geplanten Vorhabens für den Abschnitt B (vgl. Anlage 1, Übersichtskarte) unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu prüfen. Dabei werden entsprechend der Planungsebene voraussehbare (potenzielle) Konflikte zwischen der Planung und den Erfordernissen der Raumordnung ermittelt, um die Trassenkorridor(stränge)e zu identifizieren, die insbesondere den Zielen und Grundsätzen der Landesund Regionalplanung möglichst nicht widersprechen bzw. eine möglichst große Übereinstimmung mit diesen aufweisen. Die Auswirkungen in Bezug zur Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung von Funktionsräumen sowie der Beeinträchtigungen der Nutzungen und Entwicklungsmöglichkeiten im Untersuchungsraum werden erfasst, analysiert und bewertet.

#### 1.2 Rechtliche Grundlagen und allgemeines Prüfraster der Raumverträglichkeitsstudie

Die RVS hat alle im Vorhaben betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung zu beschreiben und zu bewerten, damit die Genehmigungsbehörde in der Entscheidung beurteilen kann, ob dem Trassenkorridorstrang / den Trassenkorridorsträngen Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen. Es sind Querbezüge zwischen den wesentlichen Inhalten der Unterlagen nach § 8 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) (Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) und Raumverträglichkeitsstudie (RVS)) herzustellen. Dabei sollen diese transparent dokumentiert werden. Weiterhin sind Doppelbewertungen zu vermeiden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 NABEG ist im Rahmen der Bundesfachplanung zu prüfen, ob einer Verwirklichung des Vorhabens in den zu untersuchenden Trassenkorridorsegmenten (vgl. Kapitel 2.2) überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Dabei soll der Fokus der Prüfung auf die größtmögliche Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung gerichtet sein. Die RVS stellt somit die Grundlage zur Prüfung der Übereinstimmung des Projektes mit den Zielen, den Grundsätzen und den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 4 NABEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und auch die

ARGE SuedOstLink SOL BFP B RVS.docx Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG des Raumordnungsgesetzes (ROG) bereit.

Das Prüfraster bzgl. der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung wird aus den als relevant eingestuften textlichen und zeichnerisch fixierten Zielen und Grundsätzen abgeleitet. Diese textlichen und zeichnerischen Ziele und Grundsätze der Raumordnung entstammen den Raumentwicklungsplänen der Länder und den Regionalplänen bzw. sachlichen Teilplänen der regionalen Planungsträger (vgl. Tabelle 8). Darüber hinaus enthalten das ROG wie auch die Landesplanungsgesetze bereits Grundsätze der Raumordnung, die im Sinne von Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden sind und die, soweit dies erforderlich ist, durch Festlegungen in Raumordnungsplänen konkretisiert werden. Hierzu gehören u. a. die unter § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sowie Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) aufgeführten Festlegungen, wonach den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen ist.

Zudem werden als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sowie Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen, die Relevanz für den Untersuchungsraum besitzen, bei der Prüfung in der vorliegenden Unterlage berücksichtigt. Falls erforderlich, werden, gemäß den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 3 NABEG Konflikte mit sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ermittelt und geprüft.

Die Erfordernisse der Raumordnung umfassen laut § 3 Abs. 1 Nr. 2-4 und 6 ROG

- Ziele der Raumordnung: verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums:
- Grundsätze der Raumordnung: Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden;
- sonstige Erfordernisse der Raumordnung: in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen;
- raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

"Sollte sich im Verlauf der Erarbeitung der Raumverträglichkeitsstudie abzeichnen, dass aufgrund eines unvermeidlichen Konflikts mit einem Ziel der Raumordnung für einen Trassenkorridor keine Konformität festgestellt werden kann, so ist die Bundesnetzagentur darüber spätestens mit der Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall ist in den Unterlagen eine Prognose über das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)1 und einen vorsorglichen nachträglichen Widerspruch nach § 5 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 ROG abzugeben. Insbesondere, ist darzulegen, dass

- eine Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (Zielabweichungslösung) und
- eine Veränderung der Sachlage eine Abweichung von dem Ziel der Raumordnung erforderlich macht und die Bundesfachplanung nicht auf anderen geeigneten Flächen durchgeführt werden kann als auf denen, für die ein entgegenstehendes Ziel im Raumordnungsplan festgelegt wurde (Widerspruchslösung)" (BNETZA 2017A, S. 11f).

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Novellierung des Raumordnungsgesetzes vom 23.05.2017 ist in den Unterlagen zu berücksichtigen. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt Teil I 2017 Nr. 30 (29.05.2017) S. 1245 verkündet. Die Änderungen treten am 29. November 2017 in Kraft.

## 1.3 Antragskonferenz und Untersuchungsrahmen nach § 7 NABEG

Zur Vorbereitung der Unterlagen nach § 8 NABEG zum Bundesfachplanungsvorhaben 5 des Bundesbedarfsplans wurden für den Abschnitt B (Raum Naumburg / Eisenberg - Raum Hof) eine öffentliche Antragskonferenz von der verfahrensführenden Behörde der Bundesnetzagentur durchgeführt. Die Antragskonferenz fand unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, anerkannter Vereinigungen sowie der interessierten Öffentlichkeit am 13. Juni 2017 in Gera statt. Hierbei wurden Informationen zur Umwelt- und Raumverträglichkeit des im Antrag vorgeschlagenen Trassenkorridors und zu möglichen Alternativen gesammelt und erörtert. Ziel der Antragskonferenz war es gemäß § 7 Abs. 4 NABEG den Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festzulegen und zu bestimmen, welche Unterlagen die Vorhabenträger (50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH) der BNetzA für die raumordnerische Beurteilung und für die Strategische Umweltprüfung nach § 8 NABEG einzureichen haben.

Der Untersuchungsrahmen gemäß § 7 Abs. 4 NABEG für die Durchführung der Bundesfachplanung wurde am 30. November 2017 für den Abschnitt B (Raum Naumburg / Eisenberg - Raum Hof) durch die BNetzA auf folgender Grundlage festgelegt (Unterlage 1, Erläuterungsbericht):

- Antragsunterlagen nach § 6 NABEG vom 12. April 2017,
- Ergebnisse und Hinweise der Antragskonferenz von Trägern öffentlicher Belange (TÖBs), anerkannten Umweltverbänden, Grundstückseigentümern / Bewirtschaftern und der interessierten Öffentlichkeit vom 13. Juni 2017 (Gera).

Insbesondere fanden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens auch schriftlich eingegangene Stellungnahmen Berücksichtigung.

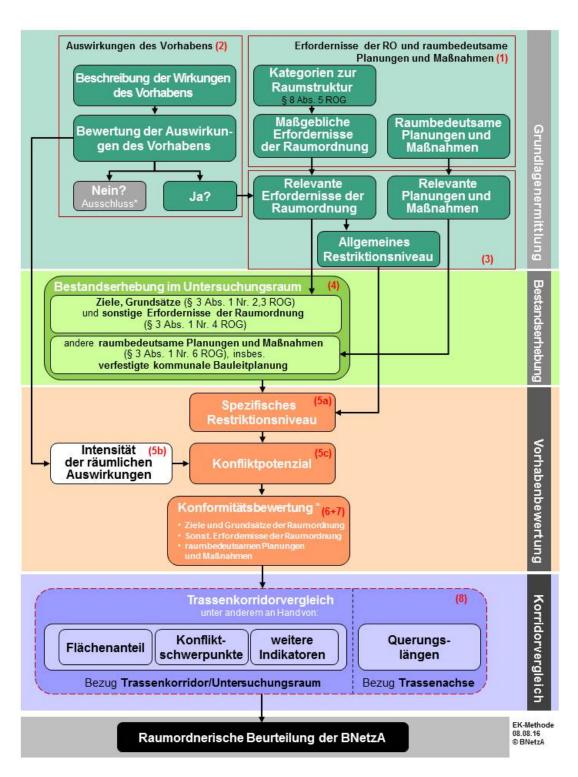
## 1.4 Methodisches Vorgehen

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Erfordernisse der Raumordnung hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Vorhaben erfolgt anhand des Methodenpapiers<sup>2</sup> der BNETZA (2017) zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung für Vorhaben mit Erdkabelvorrang – Im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG. Das Vorgehen beruht auf einem schrittweisen Zusammenfügen von Informationen, die sich aus Bestandserfassungen (Sachebene) und Auswirkungsprognose ergeben und in Bewertungsschritten (Wertebene) zusammenfließen. Der Bearbeitungsablauf von der notwendigen Grundlagenermittlung und Bestandserfassung über die Auswirkungsprognose sowie die Bewertungs- und Aggregationsschritte werden in der Abbildung 2 dargestellt und nachfolgend in Kapitel 1.4 in acht Arbeitsschritten näher erläutert. In den ersten beiden Arbeitsschritten werden die für den Untersuchungsraum relevanten Erfordernisse der Raumordnung identifiziert, die betrachtungsrelevanten Kriterien abgeleitet sowie die Wirkungen des Vorhabens beschrieben. Die Arbeitsschritte drei bis sieben werden jeweils für die einzelnen Kategorien oder Unterkategorien als ein in sich geschlossener Prüfungsschritt abgearbeitet. Das bedeutet, dass für jede (Unter-) Kategorie nacheinander die Bestandserfassung, die Bewertung der ausgewiesenen Flächen und die Begründung der Konformität erfolgen. Neben einer nachvollziehbaren Herleitung von betrachtungsrelevanten Kriterien und einer Einschätzung deren Restriktionsniveau gegenüber einem Erdkabel allgemein, werden zur Beurteilung eines möglichst konfliktfreien Trassenkorridors nacheinander sowohl die spezifischen Festlegungen der relevanten Pläne und Programme, die geplante Bauweise im Trassenkorridor als auch weitere technische Möglichkeiten untersucht.

Die so für die raumordnerischen Kategorien / Unterkategorien ermittelten jeweiligen Konfliktpotenziale werden für alle im Untersuchungsraum liegenden, betroffenen Flächen kartografisch dargestellt und tabellarisch dokumentiert (Lage, kurze textliche Beschreibung der Beeinträchtigung, spezifisches Restriktionsniveau, geplante Bauweise, Konfliktpotenzial unter Berücksichtigung ggf. vorhandener Konfliktminderung sowie Konformität).

\_

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Methodenpapier – Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung für Vorhaben mit Erdkabelkabelvorrang – *Im Rahmen der Unterlagen gemäß* § 8 NABEG (Stand: September 2017), BNetzA.



\*Erfordernisse der Raumordnung, für die nach der Betrachtung der Auswirkungen in Arbeitsschritt 2 ausgeschlossen ist, dass sie durch das Vorhaben betroffen sein können (bspw. Ausweisungen zu Raumkategorien oder ÖPNV) können nachvollziehbar dokumentiert aus der weiteren Betrachtung entfallen. Ausgeschlossen hiervon sind alle abwägungsrelevanten Belange.

Abbildung 2: Schaubild der Methode zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung (BNetzA 2017, S. 16)

# Arbeitsschritt 1: Identifizierung der Erfordernisse der Raumordnung für die einzelnen Kategorien / Unterkategorien und der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (vgl. Kapitel 1)

Um eine regelmäßige und planübergreifende Betrachtung der Erfordernisse der Raumordnung zu ermöglichen, ist zu Beginn der RVS in Anlehnung an die Vorgaben des § 13 Abs. 5 ROG ein Prüfraster zur Einteilung der Erfordernisse der Raumordnung in Kategorien und Unterkategorien zu erstellen. Die Kategorien werden anhand der Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie den im Rahmen der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zusammengestellt. Der Regelungsinhalt des § 8 Abs. 5 ROG, auf den in Abbildung 2 unter "Kategorien zur Raumstruktur" verwiesen wird, ist seit dem 29.11.2017 mit geringfügigen Veränderungen in § 13 Abs. 5 ROG geregelt.

## Erfassung der Erfordernisse der Raumordnung (vgl. Kapitel 1.5.1)

Zur Identifizierung der Erfordernisse der Raumordnung werden, die durch den Untersuchungsraum räumlich betroffenen Bundesländer und Planungsregionen ermittelt (vgl. Tabelle 7). Anschließend werden die darin geltenden sowie in Aufstellung befindlichen landesweiten Raumordnungspläne und Regionalpläne identifiziert (vgl. Tabelle 8).

Die Erfordernisse der Raumordnung, die sowohl für die Bestandserhebung als auch für die Vorhabenbewertung notwendig sind, werden in Raumordnungsplänen und -programmen regelmäßig in Kategorien / Unterkategorien zusammengefasst.

Um die Herkunft der einzelnen Kategorien / Unterkategorien nachzuvollziehen, werden diese den entsprechenden Kapiteln der maßgeblichen Pläne und Programme zugeordnet (vgl. Anhang III, b).

Dieser Vorschlag eines Katalogs der grundsätzlich abzuprüfenden Kategorien / Unterkategorien wurde mit den Landes- und Regionalplanungsbehörden abgestimmt. Im vorliegenden Vorhaben für den Untersuchungsraum des Abschnitts B sind dies auf Ebene der Landesbehörden das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH), Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) Sachsen-Anhalt, Staatsministerium des Innern (SMI) Freistaat Sachsen, Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL), sowie auf Ebene der Regionalplanung die Regionale Planungsgemeinschaft Halle (Sachsen-Anhalt), die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (Freistaat Thüringen), der Planungsverband Region Chemnitz (ehemals Regionale Planungsgemeinschaft Südwestsachsen (Freistaat Sachsen)) sowie der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost (Freistaat Bayern). In diesem Rahmen erfolgt auch eine Abstimmung bzgl. der im nachfolgenden Arbeitsschritt zu ermittelnden sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

#### Erfassung der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (vgl. Kapitel 1.5.2)

Als sonstige raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen werden Daten erhoben, die nicht in den maßgeblichen Plänen und Programmen der Tabelle 9 enthalten sind. Dazu zählen Raumordnungsverfahren und Zulassungsverfahren nach Raumordnungsverfahren, die nicht eingestellt sind oder deren Rechtskräftigkeit nicht aufgehoben wurde. Insbesondere Erkenntnisse aus fortgeschrittenen Raumordnungsverfahren und landesplanerischen Beurteilungen im Bereich Bandinfrastruktur sowie aus Linienbestimmungsverfahren nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) werden in die Planung mit einbezogen. Darüber hinaus werden Planzeichnungen von unterirdischen linearen, überregionalen Infrastrukturen (Pipelines) sowie lokale Versorgungsnetze in die Planungen integriert, wenn diese einen Einfluss auf das Projekt haben können.

"Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die einen linienhaften Charakter haben, können im Zuge der folgenden Arbeitsschritte nur schwer berücksichtigt werden, da sie kein flächiges Kriterium bilden, dem ein (spezifisches) Restriktionsniveau zugewiesen werden kann. Sie fließen direkt in Arbeitsschritt 7 ein und werden zusammen mit den zeichnerischen Festlegungen ebenfalls auf ihre Konformität hin überprüft" (BNETZA 2017, S. 18).

Weiterhin erfolgt vorhabenbezogen eine Abfrage und Prüfung bestehender oder hinreichend verfestigter (i. d. R. nach erster Offenlage gegeben) kommunaler Bauleitpläne für den Untersuchungsraum der vorliegenden Raumverträglichkeitsstudie.

 ARGE SuedOstLink
 30 | 217

 SOL\_BFP\_B\_RVS.docx
 © ARGE SOL

## Arbeitsschritt 2: Identifizierung der Auswirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 2)

Beschreibung des Vorhabens (vgl. Kapitel 2.1, Kapitel 2.2 und Kapitel 2.3)

Als Grundlage der Raumverträglichkeitsstudie wird in Arbeitsschritt 2 zunächst das Vorhaben selbst mit seinen technischen Parametern beschrieben. Im Untersuchungsrahmen für die Unterlage nach § 8 NABEG wurden nach § 7 Abs. 4 NABEG eingebrachten Vorschläge für Trassenkorridorsegmente werden in Kapitel 2.1 aufgeführt. Als Ergebnis dieser Grobprüfung sowie weitere Anpassungen der Trassenkorridorverläufe werden In Kapitel 2.2 alle gemäß § 8 NABEG zu untersuchenden Trassenkorridorsegmente aufgeführt. Ein technischer Überblick erfolgt in Kapitel 2.3 mit einer Übersicht zum Ablauf der Arbeiten bei der Erdkabelverlegung in offener Bauweise (Regelbauweise) bzw. geschlossener Bauweise.

# Beschreibung der Wirkungen und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 2.4 und Kapitel 2.5)

Basierend auf dieser Vorhabenbeschreibung werden in Kapitel 2.4 die räumlichen Wirkungen des Vorhabens differenziert nach Bau, Anlage und Betrieb nachvollziehbar beschrieben und anschließend in Kapitel 2.5 hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Auswirkungen differenziert. Zu den möglichen Beeinträchtigungen zählen insbesondere Flächeninanspruchnahme, auftretende Nutzungskonkurrenz, entwicklungshemmende Barrierefunktion sowie der Funktionsverlust von Gebieten. Anschließend erfolgt in der Tabelle 10 eine Prüfung, ob die Wirkungen des Vorhabens (Bau, Anlage, Betrieb) den Kategorien / Unterkategorien der Raumordnung raumbedeutsam entgegenstehen und diese Festlegungen dauerhaft beeinträchtigen können.

# Arbeitsschritt 3: Bewertung der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung bzgl. ihres Restriktionsniveaus (vgl. Kapitel 3)

Ableitung des Allgemeinen Restriktionsniveaus (vgl. Kapitel 3.1)

Im nächsten Schritt wird das allgemeine Restriktionsniveau ermittelt. Aufgrund der großen Ausdehnung des geplanten Gesamtvorhabens zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt (Magdeburg, Sachsen-Anhalt (Abschnitt A)) und Isar (Landshut, Freistaat Bayern (Abschnitt D)) und der Vielzahl von betroffenen landesund regionalplanerischen Behörden ist eine solche Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveau für das vorliegenden Vorhaben sinnvoll, um somit eine Vereinheitlichung mit anderen Bundesfachplanungsvorhaben mit vergleichbaren technischen Ausprägungen und sich teilweise räumlichen überschneidenden Ausdehnungen zu schaffen. "Der Sinn und Zweck dieses übergreifenden allgemeinen Restriktionsniveaus (Definition s. u.) besteht darin, in den Verfahren einen einheitlichen Maßstab der Grundlagenbetrachtung zu erzielen. Weiterhin soll so die Entscheidung für die Einschätzung des späteren spezifischen Restriktionsniveaus vorbereitend formuliert und transparent gemacht werden. Besondere Abweichungen zwischen der allgemeinen Einschätzung und dem im konkreten Einzelfall anzuwendenden (spezifischen) Restriktionsniveau werden so näher erläutert" (BNETZA 2017, S. 19).

#### Definition des allgemeinen Restriktionsniveaus:

"Das allgemeine Restriktionsniveau ist als Basis einer vorhabenübergreifenden Methode zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung zu sehen und nimmt für die gängigen raumordnerischen Festlegungen
eine planunabhängige Einstufung bei gleicher technischer Ausführung vor. Das Restriktionsniveau beschreibt
im gesamtplanerischen Kontext den Stellenwert der relevanten Erfordernisse der Raumordnung gegenüber
dem Neubau eines Höchstspannungserdkabels. Der Stellenwert bemisst sich durch die räumliche und sachliche Bestimmtheit der Festlegungen (Arbeitsschritt 3) und ergibt sich hauptsächlich durch die Einordnung der
raumordnerischen Festlegungen als Ziel, Grundsatz oder sonstiges Erfordernis der Raumordnung (Arbeitsschritt 5)" (BNETZA 2017, S. 19).

"Das Restriktionsniveau der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung unterscheidet sich:

- einerseits durch die sachliche Ausprägung der jeweiligen Raumfunktion und Raumnutzungen (vereinbar / nicht vereinbar).
- anderseits ergibt sich eine weitere Differenzierung durch die Festlegung als Ziel und Grundsatz der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 ROG (vgl. Arbeitsschritt 5)" (BNETZA 2017, S. 19f).

ARGE SuedOstLink
SOL BFP B RVS.docx

Im Ergebnis wird für die einzelnen (Unter-)Kategorien das Restriktionsniveau ermittelt und in einer vierstufigen Skala klassifiziert. Die Einstufung beinhaltet, mit welchem Gewicht die raumordnerische Festlegung durch ein Erdkabelvorhaben beeinträchtigt würde bzw. einem solchen entgegensteht. Die inhaltliche Definition der einzelnen Klassen des allgemeinen Restriktionsniveaus ist der Tabelle 11 zu entnehmen.

"Auch wenn für die spätere Bewertung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung das spezifische Restriktionsniveau der im Untersuchungsraum vorliegenden Erfordernisse (Arbeitsschritt 5) ausschlaggebend ist, kann die Bewertung eines allgemeinen Restriktionsniveaus ein sinnvoller Zwischenschritt bei der Grundlagenermittlung sein. Insbesondere kann der Begründungsaufwand für das spezifische Restriktionsniveau für diejenigen Erfordernisse verringert werden, die dem allgemeinen Restriktionsniveau der Kategorie / Unterkategorie, der sie zugeordnet sind, voll entsprechen.

Im Rahmen des Antrags nach § 6 NABEG wurde bereits für einen Teil der relevanten Ziele der Raumordnung eine Zuordnung in Raumwiderstandsklassen durchlaufen. Um ein vollständiges Bild zu erhalten sind bisher nicht thematisierte Kategorien / Unterkategorien der Raumordnung in diesem Schritt zu ergänzen" (BNETZA 2017, S. 20).

In Arbeitsschritt 5 wird für die Kategorien / Unterkategorien ein spezifisches Restriktionsniveau abgeleitet.

#### Identifizierung der Erfordernisse der Raumordnung (vgl. Kapitel 3.2)

Die in Arbeitsschritt 1 ermittelten Kategorien und Unterkategorien werden planspezifisch auf deren zeichnerische oder textliche Ausprägung geprüft. Die Identifizierung der im Untersuchungsraum vorkommenden Erfordernisse der Raumordnung erfolgt auf Basis der maßgeblichen Pläne und Programme für Abschnitt B aus Kapitel 1.5.1.

#### Relevanzprüfung für die Erfordernisse der Raumordnung (vgl. Kapitel 3.2.2)

In diesem Kapitel werden die Erkenntnisse aus Kapitel 3.2.1 abgeglichen. Es wird jeweils bezogen auf die Kategorien / Unterkategorien geprüft, ob die Erfordernisse der Raumordnung aus Arbeitsschritt 1 durch die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens aus Arbeitsschritt 2 grundsätzlich beeinträchtigt werden können. Sind diese nicht vorhabensrelevant, werden sie abgeschichtet.

Als relevant betrachtet werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wenn sie inhaltlich konkret formuliert sind sowie ein räumlicher Bezug hergestellt werden kann. Dabei werden zum einen die raumkonkret verorteten, zeichnerischen Ziele und Grundsätze, zum anderen die abstrakt formulierten textlichen Ziele und Grundsätze berücksichtigt, wenn sie unter Beachtung der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 2.5) einen raumbedeutsamen Einfluss auf die Varianten- oder Planungsentscheidungen haben könnten. Dieser Vorschlag eines Katalogs der grundsätzlich abzuprüfenden Ziele und Grundsätze wird mit den Landes- und Regionalplanungsbehörden abgestimmt.

#### Relevanzprüfung für Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen (vgl. Kapitel 3.2.3)

"Die Prüfung der Betrachtungsrelevanz findet ebenfalls für die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen statt, sofern diese dem Vorhaben grundsätzlich räumlich entgegenstehen können oder aber als positivplanerischer Aspekt eine Bündelung ermöglichen" (BNETZA 2017, S. 19). In diesem Kapitel wird demnach geprüft, ob raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens aus Arbeitsschritt 2 grundsätzlich beeinträchtigt werden können. Sind diese nicht vorhabensrelevant, werden sie abgeschichtet.

#### Arbeitsschritt 4: Bestandserhebung im Untersuchungsraum (vgl. Kapitel 4)

## Erfassung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (Kapitel 4.1 bis Kapitel 4.5)

"Für die einzelnen Kategorien / Unterkategorien sind die betrachtungsrelevanten, raumordnerischen Festsetzungen im Untersuchungsraum im Einzelnen zu erheben" (BNETZA 2017, S. 20). Hierfür werden die maßgeblichen Pläne und Programme in der jeweils gültigen Fassung zusammengestellt (vgl. Tabelle 8). "Die zeichnerisch fixierten oder textlich ausreichend raumkonkreten Festlegungen werden herausgearbeitet und in thematischen Karten dargestellt (vgl. Abbildung 3). Dabei wird kenntlich gemacht, ob es sich um ein Ziel (Z) (z. B. Vorranggebiet) oder einen Grundsatz (G) (z. B. Vorbehaltsgebiet) im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG

ARGE SuedOstLink
SOL BFP B RVS.docx

handelt" (BNETZA 2017, S. 20). Der Maßstab der kartographischen Anlagen wird vorhabenbezogen auf 1:25.000 festgelegt. Darüber hinaus werden positiv planerische Belange der Raumordnung im Vorhabensbezug in Kapitel 3.2.1, Kapitel 4 und in den Steckbriefen der Trassenkorridorsegmente (Anhang I) mit aufgeführt.

Als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Abs.1 Nr. 4 ROG werden die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ermittelt und soweit wie möglich kartographisch dargestellt. Diese werden in Kapitel 1.5.1 abgehandelt. Weitere Ergebnisse förmlicher landesplanerische Verfahren wie abgeschlossene Raumordnungsverfahren und landesplanerische Stellungnahmen im Untersuchungsraum werden ebenfalls im Rahmen der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (Kapitel 1.5.2) erhoben und wenn möglich, in thematischen Karten dargestellt.

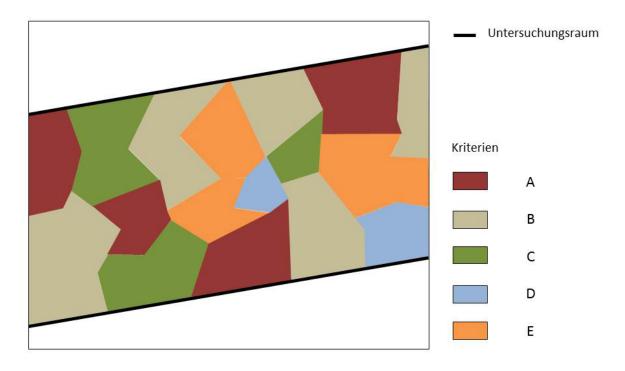


Abbildung 3: Bestandserhebung im Untersuchungsraum (schematische Darstellung) (BNETZA 2017, S. 21)

<u>Erfassung sonstiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen und fallweise Einbeziehung der kommu-</u> nalen Bauleitplanung (vgl. Kapitel 4.6 und Kapitel 4.7)

"Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG u.a. Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Diese sind zu erfassen. Darüber hinaus erfolgt eine Abfrage und Prüfung bestehender oder hinreichend verfestigter (i. d. R. nach erster Offenlage gegeben) kommunaler Bauleitpläne" (BNETZA 2017, S. 21).

# Arbeitsschritt 5: Beurteilung der Auswirkungen des Plans und Bewertungen des resultierenden Konfliktpotenzials (vgl. Kapitel 5)

Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus 5a (vgl. Kapitel 5.1)

In diesem Arbeitsschritt wird das spezifische Restriktionsniveau (Definition s.u.) für die ausgewiesenen Flächen der Raumordnung ermittelt. Das spezifische Restriktionsniveau bezieht sich auf einzelne Erfordernisse der Raumordnung innerhalb der Kategorien / Unterkategorien in der Tabelle 6.

#### Definition des spezifischen Restriktionsniveaus:

"Das spezifische Restriktionsniveau unterscheidet sich vom allgemeinen Restriktionsniveau dadurch, dass erst hier die relevanten Pläne und Programme in ihren textlichen Festlegungen und Begründungen ausgewertet werden und zuvor eher die Auswirkungen eines Höchstspannungserdkabels abstrakt auf Kategorie / Unterkategorie der Raumordnung eingeschätzt werden. Einzelne Festlegungen in Kategorie / Unterkategorie können somit in ihrem Restriktionsniveau in diesem Arbeitsschritt begründet verändert werden" (BNETZA 2017, S. 23).

"Grundsätzlich ergibt sich das spezifische Restriktionsniveau aus dem allgemeinen Restriktionsniveau der Kategorie / Unterkategorie entsprechend Arbeitsschritt 3, dem ein einzelnes Erfordernis der Raumordnung zugeordnet werden kann. Darüber hinaus ist für das spezifische Restriktionsniveau die Formulierung der Handlungs- und Unterlassungspflichten der einzelnen Erfordernisse der Raumordnung aus den jeweiligen Plänen und Programmen ausschlaggebend. Einzelne Erfordernisse der Raumordnung, nicht einzelne Flächen, können jedoch aufgrund der Formulierung ihrer Festlegung eine von den übrigen Erfordernissen derselben Kategorie / Unterkategorie abweichende Restriktion für das geplante Erdkabelvorhaben entfalten. Ihnen ist ein entsprechend höheres oder geringeres Restriktionsniveau zuzuweisen, als der Kategorie / Unterkategorie, der sie thematisch angehören" (BNETZA 2017, S. 22). Entsprechende Veränderungen gegenüber dem allgemeinen Restriktionsniveau werden hierzu begründet und transparent in einer kartographischen Darstellung veranschaulicht (vgl. Abbildung 4). Nicht ausschlaggebend für die Herauf- oder Herabstufung des spezifischen Restriktionsniveaus ist die Frage, ob es sich um eine geplante oder bestehende Nutzung innerhalb eines ausgewiesenen Gebietes handelt. Sind (geplante), Bandinfrastrukturen als Ziel der Raumordnung in den jeweiligen Untersuchungsräumen ausgewiesen, wäre eine Eignung dieser Korridore auf die technische Realisierbarkeit des zusätzlichen Erdkabelvorhabens auch im Hinblick auf Maßgaben aus der Zielfestlegung und eine mögliche Parallelführung in diesem Schritt zu prüfen.

Steht eine Ziel- bzw. Grundsatzfestlegung einer Erdkabeltrasse sachlich nicht entgegen, so sollte dieses als erstes bei der Einstufung des Restriktionsniveaus (Arbeitsschritt 3 und Arbeitsschritt 5a) Berücksichtigung finden. Ausgewiesene Ziele der Raumordnung beeinflussen jedoch in der Regel in unterschiedlichem Ausmaß die Möglichkeit einer Flächeninanspruchnahme durch eine Stromleitung. Hierbei kommt es darauf an, ob das Ziel über seine Bedeutung als privater bzw. sonstiger öffentlicher Belang hinaus (dies kann bereits für sich gesehen entgegenstehen) eine zusätzliche Bedeutung als Ziel der Raumordnung besitzt und sich möglicherweise als kaum überwindbar herausstellt. Die Bedeutung eines Ziels der Raumordnung steigt, je geringere Spielräume die Festlegung für Entscheidungen auf nachfolgenden Planungsebenen lässt.

Bei Grundsätzen der Raumordnung ist, im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung, keine abschließende Abwägung erfolgt, sie sind in der Planung zu berücksichtigen. In der Regel weisen Grundsätze der Raumordnung daher ein eher geringeres Gewicht als Ziele auf. Für großräumige freiraumbezogene Grundsatzfestlegungen wird zudem häufig gelten können, dass für die mit der Festlegung verbundene Planungsabsicht auch bei Umsetzung der Bundesfachplanung ausreichend Raum verbleibt. In diesen Fällen steht die Festlegung dem Stromleitungsbau möglicherweise nicht entgegen" (BNETZA 2017, S. 22).

Zur Ermittlung des spezifischen Restriktionsniveaus der Arbeitsschritte 1 bis Arbeitsschritt 5 erfolgt mit den entsprechenden landes- und regionalen Planungsbehörden eine enge Abstimmung, um eine, dem jeweiligen Ziel oder Grundsatz der Raumordnung gebührende, Zuordnung der Vorhabenrelevanz und des spezifischen Restriktionsniveaus zu gewährleisten.

ARGE SuedOstLink
SOL BFP B RVS.docx

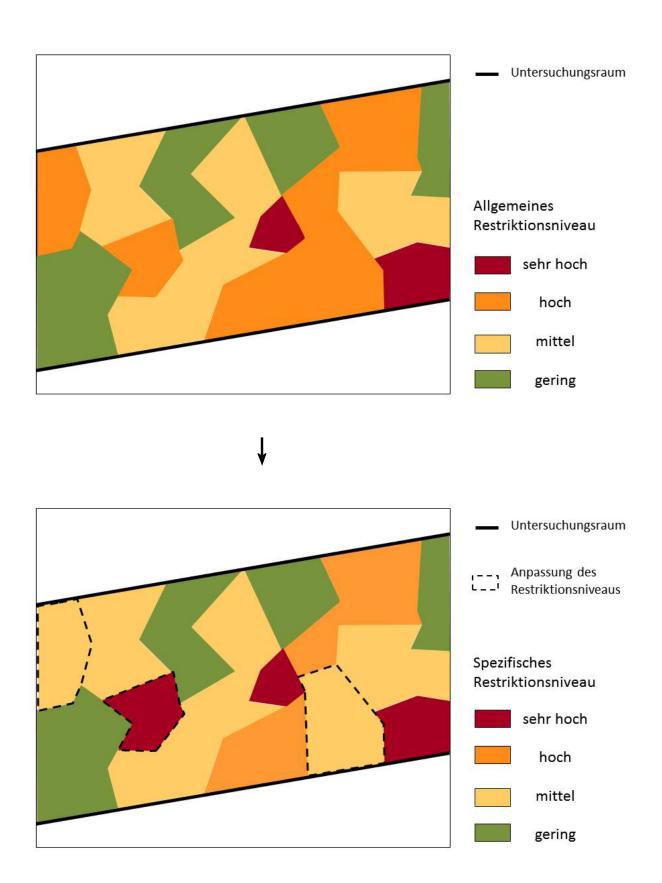


Abbildung 4: Spezifische Anpassung des Restriktionsniveaus (schematische Darstellung) (BNETZA 2017, S. 23)

#### <u>Darstellung der Intensität der räumlichen Auswirkungen 5b (vgl. Kapitel 5.2)</u>

"In einem zweiten Teilarbeitsschritt ist zu prüfen, welche räumlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens konkret zu erwarten sind" (BNETZA 2017, S. 25). Dabei werden, wie für die vorangegangenen Arbeitsschritte, die offene Bauweise in einem Graben vorhabenbezogen als Regelbauweise (zu erwartende häufigste gewählte Ausführung) und je nach räumlich konkretem Anlass die geschlossene (grabenlose) Bauweise als zur Verfügung stehende Formen der Erdkabelverlegung angenommen.

"Bei der Verlegung von Erdkabeln können abweichend zur Regelbauweise (Verlegung im offenen Graben) auch Verfahren zum Einsatz kommen, die geringere Auswirkungen auf einzelne Festlegungen der Raumordnung (Unterkategorie) erwarten lassen. Abweichend von der Regelbauweise des Erdkabels können geschlossene Bauweisen zum Einsatz kommen. Diese auf bestimmten Strecken einsetzbare Bauweise lässt das geplante Erdkabel in erster Linie tiefer liegen und bedarf auf kurzen Teilstrecken keines offenen Grabens während des Baus, so dass insbesondere Infrastrukturen und Gewässer mit in der Regel geringeren Beeinträchtigungen gequert werden können. Es hängt von der jeweiligen Kategorie / Unterkategorie, möglicherweise sogar von den darin gruppierten Erfordernissen der Raumordnung ab, ob die Auswirkungen des Vorhabens bei offener oder geschlossener Bauweise gleich sind oder sich voneinander unterscheiden.

Eine pauschale Annahme geringerer Konflikte oder eine regelhafte Matrix bei einer geschlossenen Bauweise scheiden aus.

Ob sich überhaupt eine geschlossene Bauweise aufdrängt, wird maßgeblich einerseits durch die Höhe des spezifischen Restriktionsniveaus sowie anderseits durch die Gegebenheiten vor Ort entschieden. Ist eine geschlossene Bauweise zur möglichen und evtl. sogar erforderlichen Verringerung des Konfliktpotenzials gegenüber dem spezifischen Restriktionsniveau in der RVS z.B. aus baulichen Gründen oder größeren erheblichen Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder erschwert, ist dieses entsprechend in der RVS ebenengerecht zu dokumentieren. In beiden Untersuchungen (Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung und Raumverträglichkeitsstudie) ist daher in den gleichen räumlichen Abschnitten eine identische Bauweise anzunehmen.

Referenzzustand für die Bewertung des allgemeinen Restriktionsniveaus auf Ebene der Grundlagenermittlung (Arbeitsschritt 3), sowie auch für eine Plausibilitätskontrolle bei der Einstufung der Festlegungen in ein spezifisches Restriktionsniveau (Arbeitsschritt 5a) ist die Regelbauweise der Verlegung im offenen Graben" (BNETZA 2017, S. 25).

#### Ermittlung des Konfliktpotenzials 5c (vgl. Kapitel 5.3)

"Für die Ermittlung des Konfliktpotenzials gilt in der Regel das spezifische Restriktionsniveau als maßgeblich. Es kann jedoch im Einzelfall gesenkt werden:

Durch eine Verknüpfung des spezifischen Restriktionsniveaus aus Arbeitsschritt 5a mit der Bauweise (Einsatz der geschlossenen Bauweise / Nutzung einer Bündelungsoption) aus Arbeitsschritt 5b kann sich das Konfliktpotenzial verringern (vgl. Abbildung 5 und Abbildung 6)" (BNETZA 2017, S. 25).

ARGE SuedOstLink
SOL BFP B RVS.docx

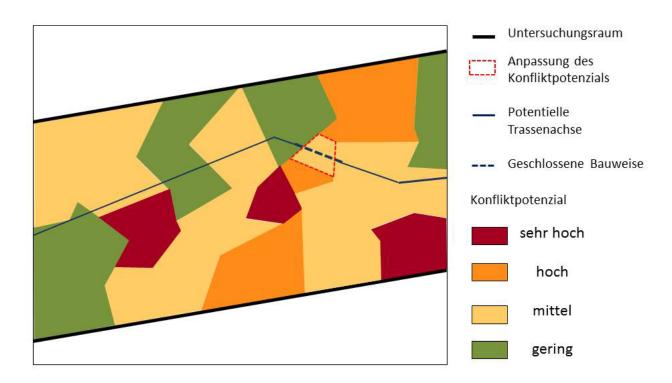


Abbildung 5: Beispielhafte Darstellung des Einsatzes der geschlossenen Bauweise zur Senkung des Konfliktpotenzials (schematische Darstellung) (BNETZA 2017, S. 26)

"Eine Einbeziehung und Prüfung von vorhandenen oder geplanten Bündelungsoptionen kann bei positiven Wirkungen das Konfliktpotenzial ebenfalls verringern" (BNETZA 2017, S. 26). Vorhabenbezogen erfolgt hierfür eine Begründung, welche linearen Infrastrukturen (z.B. Freileitungen, Bundesautobahnen, Schienenwege, unterirdische Leitungen) dies im konkreten Fall begründen. "Entlang dieser Bündelungsoptionen kann sich innerhalb von zu definierenden Bereichen das Konfliktpotenzial gegenüber dem spezifischen Restriktionsniveau verringern. Die angenommenen Werte dieser Bereiche sind vorhabenspezifisch und je nach Infrastrukturtyp darzustellen. Pauschale Vorgaben können hier wegen der zwingenden Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten vor Ort nicht gemacht werden" (BNETZA 2017, S. 26).

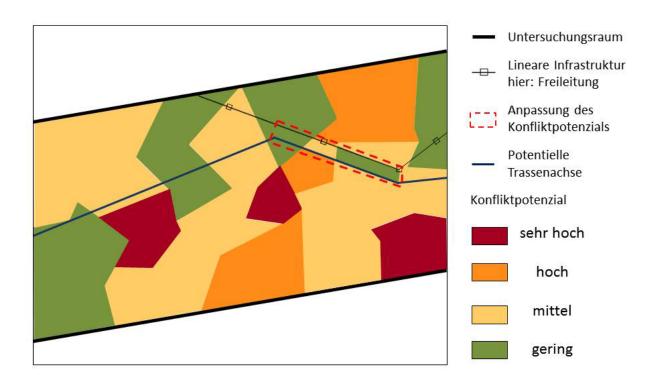


Abbildung 6: Beispielhafte Darstellung der Nutzung einer Bündelungsoption zur Senkung des Konfliktpotenzials (schematische Darstellung) (BNETZA 2017, S. 26)

Die beiden Optionen (Einsatz der geschlossenen Bauweise / Nutzung einer Bündelungsoption) zur Senkung des Konfliktpotenzials (vgl. Definition Konfliktpotenzial) sind hierbei beispielhaft in tabellarischer Form (vgl. Kapitel 5.3 und Tabelle 36) aufgeführt. Eine vollumfängliche Darstellung aller jeweiligen Einzelfallentscheidungen ist den entsprechenden Steckbriefen der Trassenkorridorsegmente zur Raumverträglichkeit (vgl. Anhang I) und den jeweiligen kartografischen Darstellungen zum Konfliktpotenzial (vgl. Anlage 4) zu entnehmen.

"Grundsätzlich gilt, dass bei einer Bündelung eines Erdkabels mit linienhaften Infrastrukturen in der Regel weniger neue Zerschneidungseffekte gegenüber einer Neutrassierung zu erwarten sind, da bereits Trennlinien für die räumliche Nutzung vorhanden sind. Soll mit linienhaften Infrastrukturen gebündelt werden, sind die Wertungen zwischen dem spezifischen Restriktionsniveau und dem Konfliktpotenzial dennoch anhand des Einzelfalls zu begründen. Die Einzelfallbetrachtung ist erforderlich, weil die Vor- und Nachteile von Bündelungen von den räumlichen und technischen Rahmenbedingungen des Einzelfalls vor Ort abhängig sind" (BNETZA 2017, S. 27).

"Die Einzelfallbetrachtung ist noch aus einem zweiten Grund notwendig. Zwar wird in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung im ROG und den Landesplanungsgesetzen das sog. Bündelungsgebot beschrieben; dies eignet sich jedoch nicht dazu, die striktere Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung in der Abwägung pauschal zu überwinden. Der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG bestimmte Grundsatz der Bündelung ("Bündelungsgebot") ist eine gesamträumliche Ordnungsmaßgabe des Gesetzgebers und zielt damit insbesondere auf eine abwägende Auseinandersetzung mit diesem Grundsatz der Raumordnung bereits zur Entwicklung eines potenziellen Vorhabenverlaufs ab. Das Bündelungsgebot kann aber nicht für jede Kategorie / Unterkategorie der Raumordnung als konfliktmindernde Vorgabe angenommen werden. Selbst wenn das Bündelungsgebot in einzelnen Ländern als textliches Ziel formuliert ist, entfaltet dieses zwar entsprechendes Gewicht, es bedarf aber immer der Betrachtung der räumlichen Gegebenheiten vor Ort; zwei Beispiele: während ein positiver Einfluss einer bestehenden Bandinfrastruktur beispielsweise bei Festlegungen zu Natur und Landschaft im Einzelfall denkbar wäre, wird sich eine solch positive Wirkung bei Festlegungen zur Rohstoffsicherung oder Siedlungsentwicklung regelmäßig verneinen lassen" (BNETZA 2017, S. 27).

#### Definition des Konfliktpotenzials:

"Das Konfliktpotenzial beschreibt den Grad der Vereinbarkeit eines Höchstspannungserdkabels mit einer raumordnerischen Festlegung, die durch die Durchführung einer konkreten Bauweise zu erwarten ist. Das Konfliktpotenzial setzt sich zusammen aus den Auswirkungen des Vorhabens auf die raumordnerischen Festlegungen sowie dessen Stellenwert (sachliche Bestimmtheit / Kategorie / Unterkategorie nach § 3 Abs. 1 ROG) im planerischen Gesamtkontext" (BNETZA 2017, S. 27).

Die Ermittlung des Konfliktpotenzials erfolgt über den gesamten Untersuchungsraum, insbesondere über die gesamte Trassenkorridorbreite von 1.000 m zuzüglich beidseitig je 100 m. Dies bedeutet, dass sämtliche im Trassenkorridor vorkommenden Festsetzungen zu Erfordernissen der Raumordnung in die Analyse einbezogen werden. Der im Methodenpapier zur Raumverträglichkeitsstudie der BNetzA (Stand September 2017) empfohlene Einsatz einer potenziellen Trassenachse (potTA), insb. zum Nachweis möglicher positiver Veränderungen durch die geschlossene Bauweise, als auch zur Prüfung des Nutzens einer Bündelungsoption, wird hierbei berücksichtigt.

"Die Ermittlung des Konfliktpotenzials ist in angemessener Weise für alle im Untersuchungsraum liegenden räumlich konkretisierten Erfordernisse der Raumordnung kartografisch und jeweils auf die raumordnerische Kategorie bezogen tabellarisch zu dokumentieren - (Lage, kurze textliche Beschreibung der Beeinträchtigung, spezifisches Restriktionsniveau, Bauweise und Konfliktpotenzial). Die beiden Optionen (Einsatz der geschlossenen Bauweise / Nutzung der Bündelungsoption) zur Veränderung des spezifischen Restriktionsniveaus zur Senkung des Konfliktpotenzials gelten dabei lokal und in der Regel nicht für das gesamte ausgewiesene Gebiet, ausgenommen Infrastrukturquerungen. Die kartografische Darstellung erfolgt zunächst so, dass alle Kategorien ersichtlich werden und anschließend über eine einfache Überlagerung aller Festlegungen nach dem Maximalmalwert-Prinzip), sortiert nach der Höhe des Konfliktpotenzials dargestellt werden" (BNETZA 2017, S. 27f).

# Vorgehensweise bei nicht zeichnerisch konkretisierten raumordnerischen Festsetzungen

"Die Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens auf die nicht zeichnerisch konkretisierten Vorgaben der Raumordnung werden abweichend von der dargestellten Methode in einer Einzelfallbetrachtung abgeleitet und hinsichtlich des spezifischen Restriktionsniveaus und des Konfliktpotenzials bewertet" (BNETZA 2017, S. 28).

# Arbeitsschritt 6: Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung (vgl. Kapitel 6)

"Basierend auf dem spezifischen Restriktionsniveau und dem ermittelten Konfliktpotenzial wird die Konformität bezogen auf die Kategorien / Unterkategorien mit den entsprechenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung regelmäßig in Tabellenform für den gesamten Untersuchungsraum geprüft. Die Intensität der Begründung in der Konformitätsbewertung hängt dabei vom ermittelten Konfliktpotenzial ab. Entsprechend sind für die Bewertung der Konformität die gleichen Bedingungen (Bauweise und Bündelungsoption) anzunehmen wie für die Einstufung des Konfliktpotenzials. Zeigt sich als Ergebnis der Verknüpfung in Arbeitsschritt 5c, dass lediglich ein geringes Konfliktpotenzial für das ausgewiesene Gebiet ermittelt wird, so sind die entsprechenden Flächen bei der anschließenden Konformitätsbewertung der Vollständigkeit halber mit aufzuführen. Ab dem Konfliktpotenzial "Mittel" erhöht sich mit zunehmendem Konfliktpotenzial der Begründungsaufwand, um nachzuweisen, dass kein Konflikt mit den zeichnerisch festgelegten Erfordernissen der Raumordnung bei der Querung der entsprechenden Fläche vorliegt.

Insbesondere folgende Punkte können die Konformität (sowohl negativ als auch positiv) beeinflussen:

- Die geringe r\u00e4umliche Ausdehnung, aber auch die Seltenheit (bspw. spezielle Bodensch\u00e4tze) und somit Bedeutung der Ausweisung kann die Konformit\u00e4t beeinflussen.
- Zu prüfen ist ebenfalls, ob die Differenzierung der ausgewiesenen Fläche als "in Planung" oder als realisierter "Bestand" zu einer Beeinflussung der Konformität führt. Im Falle eines Vorranggebietes für Windenergie kann z.B. bei einem bestehenden Windpark mit festliegenden Standorten der Anlagen die Möglichkeit bestehen, unter Einhaltung von entsprechenden Abständen zu den Windkraftanlagen zu trassieren, sodass das Vorhaben nicht beeinträchtigt würde. Andererseits

ARGE SuedOstLink SOL BFP B RVS.docx kann aber auch die bereits erfolgte Nutzung einer Fläche, beispielsweise für den Rohstoffabbau dazu führen, dass das Vorhaben erschwert wird. Sonstige private Belange sind daher bei der Differenzierung verstärkt zu berücksichtigen" (BNETZA 2017, S. 28f).

# Arbeitsschritt 7: Prüfung der Abstimmung mit sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (vgl. Kapitel 7)

"Für die einzelnen zu untersuchenden Trassenkorridore ist zu prüfen, inwieweit sich diese auf die Umsetzung anderweitiger hinreichend verfestigter, sonstiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Bereich des Trassenkorridors auswirken können. Grundlage hierfür ist die Auswertung der für den Raum des jeweiligen Trassenkorridors maßgeblichen Raumordnungspläne, Fachpläne sowie kommunalen Bauleitpläne bzgl. der darin enthaltenen Planungsabsichten. Ergänzend werden hierfür Daten zu raumbedeutsamen Vorhaben und sonstige raumbedeutsame Maßnahmen bei den Regional- und Landesplanungsbehörden erhoben.

Zusätzlich sind sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auf ihre Konformität zu prüfen, vor allem dann, wenn sich durch Siedlungsannäherungen oder planerische Engstellen konkrete Anhaltspunkte für mögliche Restriktionen ergeben können. Solche Planungen sind zu definieren und auf ihre Maßstäblichkeit und Aussageschärfe zu prüfen. Handelt es sich um Verfahren der kommunalen Bauleitplanung, kann hier regelmäßig ab einer Größe von etwa 5 ha von einer raumbedeutsamen Planung ausgegangen werden.

Bezogen auf die Lage der sonstigen raumbedeutsamen Planung können jedoch auch deutlich kleinere Verfahren im Trassenkorridor eine Bewertung der Konformität notwendig machen, wenn diese in den Antragskonferenzen eingebracht werden" (BNETZA 2017, S. 30).

# Arbeitsschritt 8: Trassenkorridorvergleich (vgl. Kapitel 8)

Gemäß Untersuchungsrahmen bedarf es "als Vorbereitung der Abwägungsentscheidung über einen raumverträglichen Trassenkorridor nach § 12 NABEG [...] eines begründeten und detaillierten Vergleichs sowie einer darauf basierenden verbal-argumentativen Gesamtbewertung der Alternativen in den Unterlagen nach § 8 NABEG". Dafür werden die Trassenkorridorsegmente (TKS) untereinander verglichen, wobei die Vor- und Nachteile der vorher definierten Trassenkorridorstränge (TK-Strang) gegenübergestellt werden. Ziel des Vergleichs ist eine Gegenüberstellung der raumordnerischen Belange zwischen den Trassenkorridorsträngen. Die zu vergleichenden TK-Stränge werden aus den Ergebnissen der Vorvergleiche aus dem Gesamtalternativenvergleich (GAV) hergeleitet, um somit die Vielzahl an Alternativen zwischen Anfangs- und Endpunkt einzugrenzen. Bei der Bewertung der Trassenkorridorstränge erfolgen neben quantitativen Betrachtungen (wie Flächenanteilen) auch die Berücksichtigung qualitativer Aspekte sowie eine einzelfallbezogene, verbal-argumentative Bewertung. Die gegenüberstellende Betrachtung soll die bewertungs- und vergleichsrelevanten Aspekte in Hinblick auf die Raumverträglichkeit der Trassenkorridorstränge dar.

Ziel ist hierbei, die relevanten Unterschiede in den Verlaufsalternativen herauszuarbeiten und vergleichend zu bewerten. Hierbei erfolgt eine quantitative und qualitative Betrachtung relevanter Flächen aus der RVS sowie weiterer, nicht flächenhaft darstellbarer Belange. Als relevant gelten für die RVS insbesondere solche Flächen, auf denen eine Konformität mit den Belangen der Raumordnung nicht erreicht werden kann. Ergänzend wird auch das sehr hohe, hohe und mittlere Konfliktpotenzial in die gegenüberstellende Betrachtung eingestellt. Als quantitative Aspekte findet hierbei der absolute Umfang der Kriterienflächen im TK-Strang (ergänzend auch prozentuale Anteile) Berücksichtigung. Qualitativ wird auf die Lage der Flächen im Raum bzw. zueinander eingegangen. Die vollumfängliche Beschreibung der Einzelkriterien der Belange der Raumordnung ist den Steckbriefen zur RVS (Anhang I) zu entnehmen. Kartografisch können die Angaben in Anlage 2 nachvollzogen werden. Das Konfliktpotenzial ist in Anlage 4, die Konformitätsbewertung in Anlage 5 dargestellt.

Das Ziel des Vergleichs ist eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Trassenkorridorstränge, die aus den Belangen der Raumordnung entstehen. Aus der gegenüberstellenden Betrachtung wird ein Strang ermittelt, der sich im Vergleich als der günstigste Verlauf darstellt. Für diesen wird auch dargestellt, inwiefern ermittelte Differenzen der Stränge aus der gegenüberstellenden Betrachtung mit den Ergebnissen des GAV korrelieren.

 ARGE SuedOstLink
 40 | 217

 SOL\_BFP\_B\_RVS.docx
 © ARGE SOL

# 1.5 Kategorien zur Raumstruktur

Folgende übergeordnete Inhalte der Raumstruktur werden basierend auf § 13 Abs. 5 ROG tabellarisch in Anlehnung an das Methodenpapier zur Raumverträglichkeitsstudie der BNETZA (2017) in Kategorien sowie Unterkategorien eingeteilt (vgl. Tabelle 6):

- Entwicklung Gesamtraum
- Siedlungsstruktur
- Freiraumstruktur
- Infrastruktur
- Sonstige räumliche Erfordernisse

Die Kategorien / Unterkategorien der Raumordnung dienen sowohl der Bestandserhebung als auch der Vorhabenbewertung. In den Kapiteln 3.2.1und Kapiteln 3.2.2 werden die Kategorien / Unterkategorien begrenzt auf den Untersuchungsraum sowie auf ihre Relevanz zum Vorhaben herausgearbeitet. Zudem wurden die Kategorien / Unterkategorien mit Abkürzungen versehen, die in der vorliegenden RVS Verwendung finden.

Tabelle 6: Raumordnerische Kategorien und Unterkategorien inkl. Abkürzungen

Kategorie	Unterkategorie	Abkürzung	
Entwicklung Gesamtraum			
Entwicklung des Gesamtraumes	- EG		
	Siedlungsstruktur		
Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur	RU	
	Zentrale Orte	ZO	
	Entwicklungsachsen	EA	
	Siedlungsentwicklung	SI	
	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	GI	
	Entwicklung der Versorgungsstruktur	VS	
	Freiraumstruktur		
Freiraumschutz	Naturschutz	NT	
	Landschaftsschutz, Kulturlandschaft	LK	
	Wald	WA	
	Klima / Luft	KL	
	Bodenschutz	BS	
	Freiraumverbund	FV	
	Regionale Grünzüge und Trenngrün	RG	

Kategorie	Unterkategorie	Abkürzung
	Hochwasserschutz	HW
	Gewässerschutz	GS
Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	LW
	Forstwirtschaft	FW
Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	ER
	Sport- und Freizeiteinrichtungen	SR
	Tourismusschwerpunkte	TP
	Infrastruktur	
	Schienenverkehr	SC
	Straßenverkehr	ST
	Luftverkehr	LV
Verkehr	Schiffsverkehr	SF
	Transport- und Logistikzentren	TL
	Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)	SV
Entsorgung	Abfallwirtschaft	AF
	Abwasserwirtschaft	AB
Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	HL
	Rohrleitungen	RL
	Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung)	SE
Erneuerbare Energien	Windenergie	WI
	Solarenergie	SO
	Biogas	BG
	Sonstige Erneuerbare Energie (inkl. Erdwärme)	EE
Kommunikation	Richtfunk	RF
	Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation)	SK

Kategorie	Unterkategorie	Abkürzung
Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung	TW
	Grundwasserschutz	GW
	Leitungen	LE
	Speichereinrichtungen	SP
Rohstoffe	Rohstoffabbau	RA
	Rohstoffsicherung	RS
	Bergbaufolgegebiete	BF
Sor	nstige räumliche Erfordernisse	
Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär, militärische Verteidigung	MI
Katastrophenschutz	Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung	ZV
Altlasten und Konversion	-	AK

# 1.5.1 Erfassung der Erfordernisse der Raumordnung

Grundlage für die vorliegende Raumverträglichkeitsstudie des geplanten Vorhabens für den Abschnitt B sind die räumlich betroffenen landesplanerischen, regionalplanerischen sowie sonstigen fachplanerischen Ausweisungen im Untersuchungsraum der Bundesländer Sachsen-Anhalt (ST), Freistaat Sachsen (SN) sowie Freistaat Thüringen (TH) und Freistaat Bayern (BY). In Sachsen-Anhalt liegt die Planungsregion Halle, im Freistaat Sachsen der Planungsverband Region Chemnitz (ehemalig Regionaler Planungsverband Südwestsachsen), im Freistaat Thüringen die Planungsregion Ostthüringen und im Freistaat Bayern die Planungsregion Oberfranken-Ost im Untersuchungsraum (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7: Betroffene Bundesländer, Regionale Planungsträger im Abschnitt B

Bundesland	Planungsregion	Abschnitt
Sachsen-Anhalt (ST)	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	A/B
Freistaat Sachsen (SN)	Planungsverband Region Chemnitz (ehemals Regionale Planungsgemeinschaft Südwestsachsen)	B/C
Freistaat Thüringen (TH)	Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen	B/C
Freistaat Bayern (BY)	Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost	B/C

Im Rahmen der RVS werden textlich und zeichnerisch fixierte Ziele und Grundsätze aus folgenden Plänen und Programmen bei der Prüfung auf Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Abschnitt B herangezogen (vgl. Tabelle 8). Ebenfalls mit in Tabelle 8 aufgeführt, sind die im Rahmen der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigenden in Aufstellung befindlichen Pläne und Programme.

Dabei ist allen Plänen und Programmen gemein, dass zusätzlich eine laufende Nummer (lfd. Nr.) vergeben wurde, die bei Bedarf in der vorliegenden Raumverträglichkeitsstudie für den Abschnitt B verwendet wurden, um die Lesbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Handhabung der Pläne und Programme in der Unterlage zu erhöhen z. B. auch in Steckbriefen zur RVS (Anhang I).

Tabelle 8: Pläne und Programme des Abschnitts B auf Landes- und Regionalplanebene

Bundesland	Maßgebliche Pläne und Programme	Lfd. Nr.		
Sachsen-Anhalt (ST)	Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, in Kraft getreten am 12.03.2011 (LEP Sachsen-Anhalt (2010))	ST-01		
	Regionale Planungsgemeinschaft Halle			
	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, in Kraft getreten am 21.12.2010 (RP Halle (2010))	ST-02		
	Entwurf zur 2. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle, vom 29.01.2018 (Entwurf RP Halle (2017))	ST-02A		
	3. Entwurf Sachlicher Teilplan "Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle", vom 15.08.2018 (3. Entwurf Sachlicher Teilplan "Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächige Einzelhandel für die Planungsregion Halle" (2018))			
Freistaat Sachsen (SN)	Landesentwicklungsplan 2013, in Kraft getreten am 14.08.2013 (LEP Sachsen (2013))			
	lanungsverband Region Chemnitz (ehemalig Regionaler Planungs- erband Südwestsachsen)			
	Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südwestsachsen³, vom 31.07.2008 (RP Südwestsachen 2008))	SN-04		
	Entwurf des Regionalplans Planungsverband Region Chemnitz, vom 15.12.2015 (Entwurf RP Chemnitz (2015))	SN-04A		
Freistaat Thüringen (TH)	Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, in Kraft getreten am 05.07.2014 (LEP Thüringen 2025 (2014))			
	Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen			
	Regionalplan Ostthüringen <sup>4</sup> , in Kraft getreten am 18.06.2012 (RP Ostthüringen (2012))	TH-06		

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Unwirksamkeit von Kap. 2.5 (Ausweisung von Vorrang- / Eignungsgebieten für die Windenergienutzung) gemäß Normenkontrollurteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 19. Juni 2012 (Az.: 1 C 40/11); bestätigt durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 (Az.: 4 BN 35.12); Mit der Rechtskraft der Entscheidung des SächsOVG ist der Teil zur Steuerung der Windenergienutzung des Regionalplans 2000 wieder aufgelebt. Somit gelten die im Regionalplan 2000 zur Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet der ehemaligen Planungsregion Südwestsachsen enthaltenen Bestimmungen erneut und weiter, bis diese in einem förmlichen Verfahren aufgehoben oder durch einen neuen Plan ersetzt werden.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>Der Regionalplan Ostthüringen wurde mit dem Urteil vom Thüringer Oberverwaltungsgericht, verkündet am 08.04.2014 (Az.1 N 676/12), für unwirksam erklärt, soweit er unter Kap. 3.2.2 (Seite 53 ff.) als Ziel "Z 3-6" Vorranggebiete Windenergie festlegt und gleichzeitig vorsieht, dass

Bundesland	Maßgebliche Pläne und Programme	Lfd. Nr.
	Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, vom 04.03.2016 (Entwurf Sachlicher Teilplan Vorranggebiete Windenergie RP Ostthüringen (2016))	TH-06A
Freistaat Bayern (BY)	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), in Kraft getreten am 01.09.2013, Stand: 01.03.2018 (LEP Bayern (2013))	
	Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost	
	Regionalplan Region Oberfranken-Ost, in Kraft getreten am 01.09.1987, Stand: 23.02.2018 (RP Oberfranken-Ost (2018))	BY-04
	Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-Ost durch Änderung des Kapitels B V 1 "Verkehr", vom 09.11.2016 (Entwurf Verkehr RP Oberfranken-Ost (2016))	BY-04A

Die relevanten Pläne und Programme für Abschnitt B werden für die Nachvollziehbarkeit der Herkunft der zu betrachtenden Kategorien / Unterkategorien der Raumordnung in Anlehnung an § 13 Abs. 5 ROG bzw. an das Methodenpapier zur RVS (BNETZA, 2017) zusätzlich im Anhang III a. und b. mit angegeben. Somit wird gewährleistet, dass die Kategorien / Unterkategorien und ihre jeweiligen Konkretisierungen in den Plänen und Programmen (inklusive Kapitelverweis) wiedergefunden werden können. Die Konkretisierung der Unterkategorien in den Plänen und Programmen finden sich u.a. im Kapitel 3.2.1 und in den Steckbriefen zur RVS (Anhang I) wieder.

# 1.5.2 Sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen umfassen die im Rahmen der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigenden Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen sowie sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Für den Abschnitt B wurden hierzu Daten bei den folgenden Raumordnungsbehörden der Bundesländer Sachsen-Anhalt, Freistaat Sachsen, Freistaat Thüringen und dem Freistaat Bayern abgefragt:

- Ministerium f
  ür Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt
- Thüringer Landesverwaltungsamt
- Staatsministerium des Innern Freistaat Sachsen
- Regierung von Oberfranken

Darüber hinaus werden Fachplanungen und sonstige Planungen erfasst und im Hinblick auf die Abstimmung mit dem Vorhaben sowie die Lage im Untersuchungsraum geprüft. In der nachfolgenden Tabelle 9 werden die Ergebnisse der Prüfung begründet.

-

außerhalb dieser Vorranggebiete nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilende raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig sind. Die übrigen Festlegungen bleiben hiervon unberührt.

Tabelle 9: Sonstige Planungsunterlagen des Abschnitts B

Kategorie	sonstige Planungsunterlagen	Stand	Ergebnis der Prüfung
Raum- und Siedlungsstruk- tur	Regionalstrategie Daseinsvorsorge für den Saale-Holzland-Kreis	2014	Beinhalten keine räumlich konkretisierten Aussagen mit Relevanz zum Bau von Höchstspannungserdkabeln und wird daher in der RVS für den Abschnitt B nicht weiter berücksichtigt.
Freiraumschutz	Regionales Entwicklungskonzept (REK) "Thüringer Meer"	2014	Betreffendes Planwerk liegt außerhalb des Untersuchungsraumes für den Abschnitt B und wird daher nicht weiter berücksichtigt.
	Touristische Entwicklung der Talsperrenregion Zeulenroda	2011	Betreffendes Planwerk liegt außerhalb des Untersuchungsraumes für den Abschnitt B und wird daher nicht weiter berücksichtigt.
Verkehr	Bundesverkehrswegeplan 2030	2016	Wird in der RVS für den Abschnitt B berücksichtigt.
	Landesstraßenbedarfsplan Thüringen	2015	Wird in der RVS für den Abschnitt B berücksichtigt.
	Luftverkehrsgesetz - § 12 Ausbauplan, Bauschutzbereich	2009	Beinhalten keine konkretisierten Aussagen mit Relevanz zum Bau von Höchstspannungserdkabeln und wird daher in der RVS für den Abschnitt B nicht weiter berücksichtigt.
	Bundesschienenwegeausbaugesetz / Bedarfsplan für die Bundesschienen- wege	2016	Grundlage für das Bundesschienen- wegeausbaugesetz ist der Bundes- verkehrswegeplan. Der Bedarfsplan für die Bundesschienenwege wird so- mit im Rahmen des Bundesverkehrs- wegeplan 2030 berücksichtigt.
Entsorgung	Abfallwirtschaftsplan Sachsen-Anhalt - Fortschreibung 2017	2017	Beinhalten keine räumlich konkretisierten Aussagen mit Relevanz zum Bau von Höchstspannungserdkabeln und wird daher in der RVS für den Abschnitt B nicht weiter berücksichtigt.
	Landesabfallwirtschaftsplan Thüringen	2011	Beinhalten keine räumlich konkretisierten Aussagen mit Relevanz zum Bau von Höchstspannungserdkabeln und wird daher in der RVS für den Abschnitt B nicht weiter berücksichtigt.

Kategorie	sonstige Planungsunterlagen	Stand	Ergebnis der Prüfung
	Abfallwirtschaftsplan für den Freistaat Sachsen - Fortschreibung 2016	2016	Beinhalten keine räumlich konkretisierten Aussagen mit Relevanz zum Bau von Höchstspannungserdkabeln und wird daher in der RVS für den Abschnitt B nicht weiter berücksichtigt.
	Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern	2015	Beinhalten keine räumlich konkretisierten Aussagen mit Relevanz zum Bau von Höchstspannungserdkabeln und wird daher in der RVS für den Abschnitt B nicht weiter berücksichtigt.
Energieversor- gung	Gesetz über den Bundesbedarfsplan	2015	Wird in der RVS für den Abschnitt B berücksichtigt.
Rohstoffe	Genehmigungsfelder für Rohstoffgewinnung Thüringen	-	Wird in der RVS für den Abschnitt B berücksichtigt.

Eine dezidierte Aufstellung sowie die Identifizierung der einzelnen im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt in Kapitel 3.2.3 bzw. Kapitel 4.6.

Um eine regelmäßige Bearbeitung der Festlegungen der Raumordnung zu ermöglichen, werden die ebenfalls den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zuzuordnenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung im vorherigen Kapitel 1.5.1 erfasst.

Zusätzlich wurden bei allen vom Vorhaben betroffenen Gemeinden, die innerhalb des Untersuchungsraumes für den Abschnitt B liegen, bestehende und hinreichend verfestigte (i. d. R. nach erster Offenlage) Bebauungsund Flächennutzungspläne abgefragt. Aufgeführt und auf mögliche Restriktionen geprüft wird die kommunale Bauleitplanung in Kapitel 4.7.

Die Konformitätsbewertung der gesamten betrachtungsrelevanten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt anschließend in Kapitel 7.

**ARGE SuedOstLink** SOL\_BFP\_B\_RVS.docx

# 2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkung

Bei dem Projekt SuedOstLink (SOL) handelt es sich um eine geplante Gleichstromverbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVPs) Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt und Isar bei Landshut im Freistaat Bayern. Gesetzliche Grundlage der Planungen ist eine Nennung im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG). Hier findet sich das Vorhaben als Nr. 5 (Wolmirstedt – Isar, Gleichstrom) in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBI. I S. 1786).

Das Vorhaben 5 ist nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 BBPIG als Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) und aufgrund seiner Kennzeichnung mit "E" vorrangig als Erdkabel auszuführen. Bei HGÜ handelt es sich um eine Technologie zur verlustarmen Übertragung von elektrischer Energie mit Gleichstrom. Als Spannungsebene für die Kabelanlagen wird 525 Kilovolt (kV) Gleichstrom (englisch auch "direct current", kurz DC) angestrebt, nach aktuellem Stand werden aber 320 kV geplant.

# 2.1 Ergebnisse der Grobprüfungen zur Untersuchung der aufgegebenen Alternativen nach § 7 Abs. 4 NABEG

Im Untersuchungsrahmen für die Unterlage nach § 8 NABEG wurden nach § 7 Abs. 4 NABEG zu untersuchende alternative Trassenkorridorverläufe als Untersuchungsgegenstand festgelegt. Diese wurden nach § 7 Abs. 3 NABEG unter anderem im Rahmen der Antragskonferenz sowie auf Grundlage von schriftlichen Stellungnahmen eingebracht. Die Trassenkorridorsegmente (TKS) waren deshalb noch kein Bestandteil des Antrages nach § 6 NABEG. Nach § 7 Abs. 4 NABEG wurden die in der Antragskonferenz genannten TKS nach Prüfung durch die Bundesnetzagentur aufgenommen. In einer Vorprüfung (Grobprüfung) wurde entschieden, ob die TKS als weitere zu untersuchende alternatives Trassenkorridorsegment in Betracht kommt und in den weiteren Vergleich der Unterlage nach § 8 NABEG aufgenommen oder als nicht ernsthaft in Betracht kommende Alternative abgeschichtet und damit nicht weiter verfolgt werden.

Zusätzlich brachte der Landkreis Greiz in der Antragskonferenz in Gera aufgrund örtlicher Belange ein Freileitungsprüfverlangen vor, wonach gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 BBPIG für das Vorhaben in folgenden Abschnitten der Einsatz einer Freileitung zu prüfen ist:

- von Röhrsdorf über Weida nach Remptendorf in Bündelung mit der 380-kV-Freileitung
- von Weida nach Auma in Bündelung mit der 110-kV-Freileitung

Die entsprechende Prüfung der Freileitungsausnahme im Abschnitt B erfolgte in einer gesonderten Unterlage "SuedOstLink - Prüfung der Freileitungsausnahme im Abschnitt B". Die Ergebnisse der Freileitungsprüfverlangen werden in der nachfolgenden Zusammenstellung mit benannt.

Für den Abschnitt B (Raum Naumburg / Eisenberg - Raum Hof) wurden folgende nach § 7 Abs. 4 NABEG eingebrachte Vorschläge für Trassenkorridorsegmente einer Grobprüfung unterzogen:

# **TKS 021cb**

Im Rahmen der Antragskonferenz wurde aufgrund schriftlicher Stellungnahmen des Thüringischen Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft ein alternatives TKS gefordert zur westlichen Umgehung des Geraer Stadtwaldes. Beginnend westlich von Bad Köstritz verläuft das TKS 021cb in südlicher Richtung über Reichardtsdorf zwischen Grüna und Rüdersdorf hindurch. Östlich von Rüdersdorf biegt das TKS in südöstliche Richtung ab, quert die BAB A4 und endet westlich von Pörsdorf.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 021cb als ernsthaft in Betracht kommende Alternative in den Unterlagen nach § 8 NABEG **nicht weiterverfolgt**.

#### **TKS 021ce**

Im Rahmen der Antragskonferenz wurde aufgrund schriftlicher Stellungnahmen des Thüringischen Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft ein alternatives TKS gefordert zur westlichen Umgehung des Geraer Stadtwaldes. Beginnend südlich von Grüna verläuft das TKS 021ce in südlicher Richtung, quert die BAB A4 und Pörsdorf und verläuft östlich vorbei an Töppeln. Zwischen Geißen und Windischenbernsdorf verläuft das TKS über die L1076,

biegt danach in südöstliche Richtung ab, führt über Dürrenebersdorf und endet westlich von Gera - Zeulsdorf.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 021ce als ernsthaft in Betracht kommende Alternative in den Unterlagen nach § 8 NABEG **nicht weiterverfolgt**.

#### TKS 021ca

Im Rahmen der Antragskonferenz wurde von den Vorhabenträgern auf der Antragskonferenz am 13.06.2017 in Gera ein alternativer Verlauf zur westlichen Umgehung des Geraer Stadtwaldes eingebracht. Beginnend westlich von Bad Köstritz verläuft das TKS 021ca in südlicher Richtung über Reichardtsdorf. Westlich von Grüna knickt das TKS nach Westen ab, um nordwestlich von Rüdersdorf weiter in südliche Richtung zu verlaufen, bis es nördlich von Kraftsdorf endet.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 021ca als ernsthaft in Betracht kommende Alternative in den Unterlagen nach § 8 NABEG **aufgenommen**.

#### **TKS 021cd**

Im Rahmen der Antragskonferenz wurde von den Vorhabenträgern auf der Antragskonferenz am 13.06.2017 in Gera ein alternativer Verlauf zur westlichen Umgehung des Geraer Stadtwaldes eingebracht. Beginnend südlich von Rüdersdorf verläuft das TKS 021cd in südöstliche Richtung, zwischen Harpersdorf und Niederndorf hindurch, vorbei am westlich gelegenen Kaltenborn und führt östlich an Saara vorbei. Das TKS knickt südöstlich von Markersdorf in östliche Richtung ab, verläuft südlich von Weißig und endet südöstlich von Gera - Zeulsdorf bei Gorlitzsch.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 021cd als ernsthaft in Betracht kommende Alternative in den Unterlagen nach § 8 NABEG **aufgenommen**.

## **TKS 022a**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ein alternatives TKS gefordert, das ausgehend vom TKS 021c bei Gera weitestgehend in Bündelung mit der BAB A4 bis Hermsdorf verläuft. Das TKS 022a beginnt nördlich von Mühlsdorf und verläuft entlang der BAB A4 in westliche Richtung, an dem südlich gelegenen Pörsdorf vorbei und endet bei der Auffahrt der L1070 zur BAB A4.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 022a als ernsthaft in Betracht kommende Alternative in den Unterlagen nach § 8 NABEG **aufgenommen**.

# **TKS 022b**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ein alternatives TKS gefordert, dass ausgehend vom TKS 021c bei Gera weitestgehend in Bündelung mit der BAB A4 bis Hermsdorf verläuft. Beginnend nordwestlich von Pörsdorf verläuft das TKS 022b in westliche Richtung entlang der BAB A4. Das TKS verläuft südlich von Rüdersdorf in südwestliche Richtung und endet nördlich von Tümmelsberg.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 022b als ernsthaft in Betracht kommende Alternative in den Unterlagen nach § 8 NABEG **aufgenommen**.

# **TKS 022c**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ein alternatives TKS gefordert, das ausgehend vom TKS 021c bei Gera weitestgehend in Bündelung mit der BAB A4 bis Hermsdorf verläuft. Das TKS 022c beginnt nördlich des Tümmelsberg, verläuft in westliche Richtung entlang der BAB A4, führt nördlich an Oberndorf vorbei und biegt dann in südwestliche Richtung ab (auf dem Verlauf des im § 6 Antrag abgeschichteten TKS 022). Das TKS führt südöstlich an Hermsdorf vorbei und knickt am südlichen Ende von Hermsdorf in südliche Richtung ab, vorbei am östlich gelegenen Reichenbach, biegt nordöstlich von Eineborn in östliche Richtung ab und endet nordöstlich von Tautendorf.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 022c als ernsthaft in Betracht kommende Alternative in den Unterlagen nach § 8 NABEG **aufgenommen**.

#### **TKS 022d**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ein alternativer Trassenkorridorverlauf gefordert, der beginnend im Bereich des Knotenpunktes der TKS 021a, TKS 021b und TKS 021c eine Querspange zur Anbindung des TKS 022 im Bereich Tautendorf vorsieht. Südlich von Rüdersdorf beginnend verläuft das TKS 022d in südliche Richtung, umgeht Harpersdorf auf der östlichen Seite, vorbei am östlich gelegenen Kaltenborn. Westlich von Kleinsaara quert das TKS die L1076, führt östlich an Waltersdorf vorbei und biegt in südwestliche Richtung ab. Das TKS verläuft dann südöstlich an der Ortschaft Lindenkreuz vorbei und endet nordöstlich von Tautendorf.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 022d als ernsthaft in Betracht kommende Alternative in den Unterlagen nach § 8 NABEG **aufgenommen**.

## **TKS 021cj**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ein alternatives TKS gefordert, dass bei Crimla eine Bündelung mit der 110-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken Gera-Langenberg und Weida aufgreift. Beginnend östlich von Zedlitz verläuft das TKS 021cj in südlicher Richtung, vorbei am östlich gelegenen Sirbis, quert im östlichen Untersuchungsraum die Ortschaft Crimla und endet nördlich von Köckritz.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 021cj als ernsthaft in Betracht kommende Alternative in die Unterlagen in den Unterlagen nach § 8 NABEG **aufgenommen**.

#### **TKS 024c**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ein alternatives TKS gefordert, dass östlich von Langenwetzendorf-Wildetaube die Bündelung mit der 220-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken Weida und Herlasgrün aufgreift. Das TKS 024c beginnt östlich von Hohenölsen, verläuft in südöstliche Richtung, westlich an Altgernsdorf vorbei, kickt in südliche Richtung ab und endet östlich von Neugernsdorf.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 024c als ernsthaft in Betracht kommende Alternative in den Unterlagen nach § 8 NABEG **aufgenommen**.

# Trassenkorridorsegmente mit Freileitungsprüfverlangen und zu prüfender Erdkabelausführung der Gebietskörperschaft Landkreis Greiz:

Die zu untersuchenden Alternativen umfassen zusätzlich die sich aus Ziffer 2.2 des Untersuchungsrahmens der Bundesnetzagentur (Freileitungsausnahmen) für den Abschnitt B ergebenden räumlichen Alternativen. Die Gebietskörperschaft Landkreis Greiz hat in der Antragskonferenz die Prüfung des Einsatzes einer Freileitung gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 BBPIG verlangt. Auch für diese Alternativen, die alle in Bezug zur 380-kV-Freileitung Röhrsdorf – Weida – Remptendorf (BBPIG Vorhaben 14) sowie zur 110-kV-Freileitung Weida-Auma verlaufen, wurden Grobprüfungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Anschluss dargestellt.

Die nachfolgend aufgeführten TKS 021ci, TKS 023a, TKS 023b, TKS 023c, TKS 023e, TKS 023f, TKS 023g, TKS 023h, TKS 023j, TKS 023k, TKS 023l, TKS 023m, TKS 025a, TKS 025b und TKS 025c\_028a decken die Bündelungen mit der 380-kV-Freileitung von Röhrsdorf über Weida nach Remptendorf sowie mit der 110-kV-Freileitung von Weida nach Auma auf dem Gebiet des Landkreises Greiz ab.

#### TKS 021ci

Beginnend östlich von Zedlitz verläuft das TKS 021ci in östliche Richtung bis Sirbis, knickt dort in südliche Richtung ab und endet östlich von Crimla.

Im Ergebnis der Prüfung als Freileitungsausnahme wurde das TKS 021ci **nicht weiter** in den Unterlagen nach § 8 NABEG **verfolgt**.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 021ci als ernsthaft in Betracht kommende Alternative als Erdkabelausführung **aufgenommen**.

## **TKS 023a**

Das TKS 023a beginnt östlich von Crimla, umrundet die Ortschaft auf der südöstlichen Seite und endet nördlich von Köckritz.

Im Ergebnis der Prüfung als Freileitungsausnahme wurde das TKS 023a **nicht weiter** in den Unterlagen nach § 8 NABEG **verfolgt**.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 023a als ernsthaft in Betracht kommende Alternative als Erdkabelausführung **aufgenommen**.

#### **TKS 023b**

Beginnend südlich von Crimla und nördlich von Köckritz verläuft das TKS 023b in westliche Richtung, quert Burkersdorf auf der nördlichen Seite und endet nordöstlich von Frießnitz.

Im Ergebnis der Prüfung als Freileitungsausnahme wurde das TKS 023b **nicht weiter** in den Unterlagen nach § 8 NABEG **verfolgt**.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 023b als ernsthaft in Betracht kommende Alternative als Erdkabelausführung **aufgenommen**.

#### **TKS 023c**

Das TKS 023c beginnt nordöstlich von Frießnitz, verläuft in westliche Richtung, biegt nordwestlich von Frießnitz in südwestliche Richtung ab und endet auf der westlichen Seite von Neundorf.

Im Ergebnis der Prüfung als Freileitungsausnahme wurde das TKS 023c **nicht weiter** in den Unterlagen nach § 8 NABEG **verfolgt**.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 023c **nicht** weiterhin als ernsthaft in Betracht kommende Alternative als Erdkabelausführung **verfolgt**.

#### **TKS 023e**

Das TKS 023e beginnt nordöstlich von Neundorf, verläuft in südliche Richtung, vorbei an dem westlich gelegenen Harth-Pöllnitz und endet bei Birkigt.

Im Ergebnis der Prüfung als Freileitungsausnahme wurde das TKS 023e **nicht weiter** in den Unterlagen nach § 8 NABEG **verfolgt**.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 023e als ernsthaft in Betracht kommende Alternative als Erdkabelausführung in den Unterlagen nach § 8 NABEG aufgenommen.

### **TKS 023f**

Beginnend östlich von Crimla verläuft das TKS 023f in südliche Richtung, vorbei am westlich gelegenen Köckritz und biegt nördlich von Weida in westliche Richtung ab. Südlich von Burkersdorf knickt das TKS in südwestliche Richtung ab, geht über Grochwitz und südlich an Neundorf vorbei. Östlich von Harth-Pöllnitz biegt das TKS in südliche Richtung ab und endet bei Birkigt.

Im Ergebnis der Prüfung als Freileitungsausnahme wurde das TKS 023f **nicht weiter** in den Unterlagen nach § 8 NABEG **verfolgt**.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 023f als ernsthaft in Betracht kommende Alternative als Erdkabelausführung in den Unterlagen nach § 8 NABEG aufgenommen.

# **TKS 023g**

Das TKS 023g beginnt nordöstlich von Birkigt, führt in südwestliche Richtung über die Ortschaft Birkigt und endet auf der südwestlichen Seite von Birkigt.

Im Ergebnis der Prüfung als Freileitungsausnahme wurde das TKS 023g **nicht weiter** in den Unterlagen nach § 8 NABEG **verfolgt**.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 023g als ernsthaft in Betracht kommende Alternative als Erdkabelausführung in den Unterlagen nach § 8 NABEG aufgenommen.

#### TKS 023h

Auf der westlichen Seite von Birkigt beginnt das TKS 023h, das in südwestliche Richtung verläuft und östlich von Uhlersdorf endet.

Im Ergebnis der Prüfung als Freileitungsausnahme wurde das TKS 023h **nicht weiter** in den Unterlagen nach § 8 NABEG **verfolgt**.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 023h als ernsthaft in Betracht kommende Alternative als Erdkabelausführung in den Unterlagen nach § 8 NABEG aufgenommen.

# **TKS 023j**

Östlich von Uhlendorf beginnt das TKS 023j, das dann in südliche Richtung über Wiebelsdorf führt, die Auma quert und südwestlich von Wöhlsdorf endet.

Im Ergebnis der Prüfung als Freileitungsausnahme wurde das TKS 023j **nicht weiter** in den Unterlagen nach § 8 NABEG **verfolgt**.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 023j als ernsthaft in Betracht kommende Alternative als Erdkabelausführung in den Unterlagen nach § 8 NABEG aufgenommen.

#### **TKS 023k**

Das TKS 023k beginnt nordöstlich von Birkigt, führt in südliche Richtung über Forstwolfersdorf und Pfersdorf, verläuft zwischen Wiebelsdorf und Wöhlsdorf und endet südwestlich von Wöhlsdorf.

Im Ergebnis der Prüfung als Freileitungsausnahme wurde das TKS 023k **nicht weiter** in den Unterlagen nach § 8 NABEG **verfolgt**.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 023k als ernsthaft in Betracht kommende Alternative als Erdkabelausführung in den Unterlagen nach § 8 NABEG aufgenommen.

## **TKS 023I**

Das TKS 023I beginnt südwestlich von Wöhlsdorf, verläuft entlang der L2331 in westliche Richtung und endet östlich von Auma.

Im Ergebnis der Prüfung als Freileitungsausnahme wurde das TKS 023l **nicht weiter** in den Unterlagen nach § 8 NABEG **verfolgt**.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 023I als ernsthaft in Betracht kommende Alternative als Erdkabelausführung in den Unterlagen nach § 8 NABEG aufgenommen.

## **TKS 023m**

Das TKS 023m beginnt südwestlich von Wöhlsdorf, verläuft in südwestliche Richtung, quert bei Wenigenauma die L1087, führt östlich an Muntscha vorbei und endet nordwestlich von Zickra.

Im Ergebnis der Prüfung als Freileitungsausnahme wurde das TKS 023m **nicht weiter** in den Unterlagen nach § 8 NABEG **verfolgt**.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 023m als ernsthaft in Betracht kommende Alternative als Erdkabelausführung in den Unterlagen nach § 8 NABEG aufgenommen.

#### **TKS 025a**

Das TKS 025a beginnt nordöstlich von Auma, führt in südliche Richtung, quert die L2331 und endet östlich von Auma.

Im Ergebnis der Prüfung als Freileitungsausnahme wurde das TKS 025a **nicht weiter** in den Unterlagen nach § 8 NABEG **verfolgt**.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 025a als ernsthaft in Betracht kommende Alternative als Erdkabelausführung in den Unterlagen nach § 8 NABEG aufgenommen.

### **TKS 025b**

Östlich von Auma beginnend verläuft das TKS 025b in südwestliche Richtung, führt an der östlich gelegenen Ortschaft Wenigenauma vorbei, quert das TKS die L1087, verläuft östlich von Muntscha und endet westlich von Zickra.

Im Ergebnis der Prüfung als Freileitungsausnahme wurde das TKS 025b **nicht weiter** in den Unterlagen nach § 8 NABEG **verfolgt**.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 025b als ernsthaft in Betracht kommende Alternative als Erdkabelausführung in den Unterlagen nach § 8 NABEG aufgenommen.

# TKS 025c\_028a

Das TKS 025c\_028a beginnt nordwestlich von Zickra, verläuft in südliche Richtung, auf der westlichen Seite um Pahren herum. Zwischen Tegau und Pahren quert das TKS die L2349, verläuft weiter in südliche Richtung und zwischen den Ortschaften Göschitz und Förthen hindurch. Südöstlich von Göschitz knickt das TKS in südwestliche Richtung ab, führt an der westlich liegenden Ortschaft Löhma vorbei und biegt südlich von Oettersdorf in südliche Richtung ab. Das TKS führt auf der östlichen Seite um die Ortschaften Schleiz und Oberböhmsdorf herum und folgt dann dem Verlauf der B282 in südöstliche Richtung bis Mielesdorf. Südöstlich von Mielesdorf verläuft das TKS in östliche Richtung, bis der Korridor südlich der Ortschaft Langenbach in südliche Richtung abbiegt. Südlich der Grenze von Sachsen nach Thüringen und nordöstlich von Unterkoskau biegt das TKS in östliche Richtung ab und endet westlich von Kornbach.

Im Ergebnis der Prüfung als Freileitungsausnahme wurde das TKS 025a\_028b **nicht weiter** in den Unterlagen nach § 8 NABEG **verfolgt**.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 025a\_028b als ernsthaft in Betracht kommende Alternative als Erdkabelausführung in den Unterlagen nach § 8 NABEG **aufgenommen**.

# Teilabschnitte mit zu betrachtenden Freileitungsausnahme:

Das Freileitungsprüfverlangen, welches der Landkreis Greiz in der Antragskonferenz vorgebracht hat (bezogen auf die TKS 021ci, TKS 023a-c, TKS 023e-h, TKS 023j-m, TKS 025a, TKS 025b und TKS 025c\_028a), wurde überschlägig geprüft (vgl. Unterlage 3). Im Ergebnis der durch die Übertragungsnetzbetreiber durchgeführten Grobprüfungen wurde für die genannten TKS mit Zustimmung der BNetzA die technische Annahme einer Freileitung abgeschichtet.

## 2.2 Trassenkorridorsegmente nach § 8 NABEG

Als Ergebnis des Trassenkorridorvergleichs im Antrag nach § 6 NABEG wurden ein Vorschlagstrassenkorridor (VTK) sowie ernsthaft in Betracht kommende Alternativen (eiBkA) ermittelt. Für den Abschnitt B (Raum Naumburg / Eisenberg - Raum Hof) setzt sich dieser aus 12 Trassenkorridorsegmenten des Vorschlagskorridors sowie den 13 ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zusammen.

Neben diesen werden aufgrund der Festlegungen gem. § 7 Abs. 4 NABEG weitere Trassenkorridorsegmente im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG untersucht. Dazu gehören

 die zuvor in Kapitel 2.1 beschriebenen und als zusätzlich zu untersuchende Trassenkorridorsegmente aufgenommenen,  sowie wieder aufgenommene Trassenkorridorsegmente, die zum Teil bereits in der Unterlage nach § 6 NABEG abgeschichtet wurden.

Für den Abschnitt B setzen sich demnach die nach § 8 NABEG zu untersuchenden vierzig Trassenkorridorsegmente und deren Verlauf und ggf. vorhandene Bündelungsoptionen zusammengefasst wie folgt zusammen:

#### TKS 021a

Beginnend östlich von Königshofen (Heideland) nordöstlich von Eisenberg nimmt das TKS 021a (eiBkA aus dem Antrag nach § 6 NABEG) einen östlichen Verlauf bis Ahlendorf, von wo es bis Caaschwitz dem Verlauf der Weißen Elster folgt. Das TKS 021a endet südwestlich von Bad Köstritz.

#### **TKS 021b**

Beginnend östlich von Königshofen verläuft das TKS 021b (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) in südlicher Richtung, westlich an Etzdorf vorbei, zwischen Kursdorf und Rauda hindurch und knickt dann östlich von Tautenhain nach Osten ab, bevor es westlich von Bad Köstritz endet.

#### TKS 021ca

Beginnend westlich von Bad Köstritz verläuft das TKS 021ca (eiBkA aus dem Antrag nach § 7 Abs. 4 NABEG) in südlicher Richtung über Reichardtsdorf. Westlich von Grüna knickt das TKS nach Westen ab, um nordwestlich von Rüdersdorf weiter in südliche Richtung zu verlaufen, bis es nördlich von Kraftsdorf endet.

#### **TKS 021cc**

Beginnend westlich von Bad Köstritz verläuft das TKS 021cc (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) in südlicher Richtung zwischen Grüna und Hartmannsdorf vorbei, quert nordwestlich von Mühlsdorf die BAB A4 und endet westlich von Mühlsdorf.

#### **TKS 021cd**

Beginnend südlich von Rüdersdorf verläuft das TKS 021cd (eiBkA aus dem Antrag nach § 7 Abs. 4 NABEG) in südöstliche Richtung, zwischen Harpersdorf und Niederndorf hindurch, vorbei am westlich gelegenen Kaltenborn und hält sich östlich von Saara. Das TKS knickt südöstlich von Markersdorf in östliche Richtung ab, verläuft südlich von Weißig und endet südöstlich von Gera - Zeulsdorf bei Gorlitzsch.

# **TKS 021cf**

Beginnend südlich von Hartmannsdorf verläuft das TKS 021cf (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) in südlicher Richtung direkt über die BAB A4 und an dem östlich gelegenen Pörsdorf vorbei. Nördlich von Töppeln biegt das TKS in östliche Richtung ab und knickt südlich von Rubitz nach Süden ab, umgeht auf östlicher Seite Scheubengrobsdorf und endet nordwestlich von Gera - Zeulsdorf.

## **TKS 021cg**

Beginnend nordwestlich von Gera - Zeulsdorf verläuft das TKS 021cg (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) in südlicher Richtung, östlich an Weißig vorbei und endet bei Gorlitzsch.

## TKS 021ch

Beginnend bei Gorlitzsch verläuft das TKS 021ch (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) in südlicher Richtung, geht über Schafpreskeln und endet östlich von Zedlitz.

## TKS 021ci

Beginnend östlich von Zedlitz verläuft das TKS 021ci (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) in östliche Richtung bis Sirbis, knickt dort in südliche Richtung ab und endet östlich von Crimla.

## **TKS 021cj**

Das TKS 021cj (eiBkA aus dem Antrag nach § 7 Abs. 4 NABEG) beginnt östlich von Zedlitz, verläuft in südliche Richtung, vorbei am östlich gelegenen Sirbis, quert im östlichen Untersuchungsraum die Ortschaft Crimla und endet nördlich von Köckritz.

# **TKS 022a**

Das TKS 022a (eiBkA aus dem Antrag nach § 7 Abs. 4 NABEG) beginnt nördlich von Mühlsdorf und verläuft entlang der BAB A4 in westliche Richtung, an dem südlich gelegenen Pörsdorf vorbei und endet bei der Auffahrt von der L1070 zur BAB A4.

**TKS 022b** 

Beginnend nordwestlich von Pörsdorf verläuft das TKS 022b (eiBkA aus dem Antrag nach § 7 Abs. 4 NABEG) und verläuft in westliche Richtung entlang der BAB A4. Das TKS verläuft südlich von Rüdersdorf in südwestliche Richtung und endet nördlich von Tümmelsberg.

TKS 022c

Das TKS 022c (eiBkA aus dem Antrag nach § 7 Abs. 4 NABEG) beginnt nördlich des Tümmelsberg, verläuft in westliche Richtung entlang der BAB A4, geht nördlich an Oberndorf vorbei und biegt dann in südwestliche Richtung ab. Das TKS geht südöstlich an Hermsdorf vorbei und knickt am südlichen Ende von Hermsdorf in südliche Richtung ab, vorbei am östlich gelegenen Reichenbach, biegt nordöstlich von Eineborn in östliche Richtung ab und endet nordöstlich von Tautendorf.

**TKS 022d** 

Südlich von Rüdersdorf beginnend verläuft das TKS 022d (eiBkA aus dem Antrag nach § 7 Abs. 4 NABEG) in südliche Richtung, umgeht Harpersdorf auf der östlichen Seite, vorbei am östlich gelegenen Kaltenborn. Westlich von Kleinsaara quert das TKS die L1076, führt östlich an Waltersdorf vorbei und biegt in südwestliche Richtung ab. Das TKS verläuft dann südöstlich an der Ortschaft Lindenkreuz vorbei und endet nordöstlich von Tautendorf.

**TKS 022e** 

Nordöstlich von Tautendorf beginnend verläuft das TKS 022e (eiBkA aus dem Antrag nach § 7 Abs. 4 NABEG) in südliche Richtung, quert südlich von Tautendorf die BAB A9 und geht östlich an Schwarzenbach vorbei. Zwischen Schönborn und Wittchenstein quert das TKS die BAB A9, biegt in südwestliche Richtung ab, verläuft über die Ortschaft Geheege und Mühlpöllnitz, westlich vorbei an Braunsdorf und endet nordöstlich von Auma.

**TKS 023a** 

Das TKS 023a (eiBkA aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt östlich von Crimla, umgeht die Ortschaft auf der südöstlichen Seite und endet nördlich von Köckritz.

**TKS 023b** 

Beginnend südlich von Crimla und nördlich von Köckritz verläuft das TKS 023b (eiBkA aus dem Antrag nach § 6 NABEG) in westliche Richtung, quert Burkersdorf auf der nördlichen Seite und endet nordöstlich von Frießnitz.

**TKS 023d** 

Beginnend nordöstlich von Frießnitz geht das TKS 023d (eiBkA aus dem Antrag nach § 6 NABEG) in südliche Richtung über Frießnitz hinüber, biegt in südwestliche Richtung ab und endet nordöstlich von Neuendorf.

**TKS 023e** 

Das TKS 023e (eiBkA aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt nordöstlich von Neundorf, verläuft in südliche Richtung, vorbei an dem westlich gelegenen Harth-Pöllnitz und endet bei Birkigt.

**TKS 023f** 

Beginnend östlich von Crimla verläuft das TKS 023f (eiBkA aus dem Antrag nach § 7 Abs. 4 NABEG) in südliche Richtung, vorbei am westlich gelegenen Köckritz und biegt nördlich von Weida in westliche Richtung ab. Südlich von Burkersdorf knickt das TKS in südwestliche Richtung ab, führt über Grochwitz und südlich an Neundorf vorbei. Östlich von Harth-Pöllnitz biegt das TKS in südliche Richtung ab und endet bei Birkigt.

TKS 023g

Das TKS 023g (eiBkA aus dem Antrag nach § 7 Abs. 4 NABEG) beginnt nordöstlich von Birkigt, führt in südwestliche Richtung über die Ortschaft Birkigt und endet auf der südwestlichen Seite von Birkigt.

TKS 023h

Auf der westlichen Seite von Birkigt beginnt das TKS 023h (eiBkA aus dem Antrag nach § 6 NABEG), das in südwestliche Richtung verläuft und östlich von Uhlersdorf endet.

TKS 023i Das TKS 023i (eiBkA aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt östlich von Uhlersdorf,

führt in südwestliche Richtung, vorbei an dem östlich gelegenen Wiebelsdorf und endet

nordöstlich von Auma.

TKS 023j Östlich von Uhlendorf beginnt das TKS 023j (eiBkA aus dem Antrag

nach § 7 Abs. 4 NABEG), das dann in südliche Richtung über Wiebelsdorf führt, die Auma

quert und südwestlich von Wöhlsdorf endet.

TKS 023k Das TKS 023k (eiBkA aus dem Antrag nach § 7 Abs. 4 NABEG) beginnt nordöstlich von

Birkigt, verläuft in südliche Richtung über Forstwolfersdorf und Pfersdorf, zwischen Wie-

belsdorf und Wöhlsdorf hindurch und endet südwestlich von Wöhlsdorf.

TKS 023I Das TKS 023I (eiBkA aus dem Antrag nach § 7 Abs. 4 NABEG) beginnt südwestlich von

Wöhlsdorf, verläuft entlang der L2331 in westliche Richtung und endet östlich von Auma.

**TKS 023m** Das TKS 023m (eiBkA aus dem Antrag nach § 7 Abs. 4 NABEG) beginnt südwestlich von

Wöhlsdorf, verläuft in südwestliche Richtung, quert bei Wenigenauma die L 1087, geht öst-

lich an Muntscha vorbei und endet nordwestlich von Zickra.

TKS 024a Das TKS 024a (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt östlich von Crimla und

verläuft in südlicher Richtung östlich vorbei an Köckritz, Weida, Techwitz und endet östlich

von Hohenölsen.

TKS 024b Östlich von Hohenölsen beginnend verläuft das TKS 024b (VTK aus dem Antrag

nach § 6 NABEG) in südliche Richtung, führt über die Orte Wittchendorf und Wildetaube,

biegt dann in südöstliche Richtung ab und endet östlich von Neugernsdorf.

TKS 024c Das TKS 024c (eiBkA aus dem Antrag nach § 7 Abs. 4 NABEG) beginnt östlich von Ho-

henölsen, verläuft in südöstliche Richtung, westlich an Altgernsdorf vorbei, kickt in südliche

Richtung ab und endet östlich von Neugernsdorf.

TKS 024d Östlich von Neugernsdorf beginnend, verläuft das TKS 024d (VTK aus dem Antrag

nach § 6 NABEG) in südliche Richtung, vorbei am östlich gelegenen Nitschareuth, über die Ortschaft Daßlitz. Südlich von Daßlitz quert das TKS die B92, führt auf der westlichen Seite

um die Ortschaft Zoghaus herum und endet östlich von Naitschau.

TKS 025a Das TKS 025a (eiBkA aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt nordöstlich von Auma,

geht in südliche Richtung, quert die L2331 und endet östlich von Auma.

TKS 025b Östlich von Auma beginnend verläuft das TKS 025b (eiBkA aus dem Antrag

nach § 6 NABEG) in südwestliche Richtung, an der östlich gelegenen Ortschaft Wenigenauma vorbei, quert das TKS die L1087, verläuft östlich von Muntscha und endet westlich

von Zickra.

**TKS 025c\_028a** Das TKS 025c\_028a (eiBkA aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt nordwestlich von Zickra, verläuft in südliche Richtung, auf der westlichen Seite um Pahren herum. Zwischen

Tegau und Pahren quert das TKS die L2349, führt weiter in südliche Richtung und zwischen den Ortschaften Göschitz und Förthen hindurch. Südöstlich von Göschitz knickt das TKS in südwestliche Richtung ab, verläuft an der westlich liegenden Ortschaft Löhma vorbei und biegt südlich von Oettersdorf in südliche Richtung ab. Das TKS führt auf der östlichen Seite um die Ortschaften Schleiz und Oberböhmsdorf herum und folgt dann dem Verlauf der B282 in südöstliche Richtung bis Mielesdorf. Südöstlich von Mielesdorf verläuft das TKS in östliche Richtung, bis der Korridor südlich der Ortschaft Langenbach in südliche Richtung

abbiegt. Südlich der Grenze von Sachsen nach Thüringen und nordöstlich von Unterkoskau biegt das TKS in östliche Richtung ab und endet westlich von Kornbach.

#### **TKS 026**

Beginnend östlich der Ortschaft Naitschau verläuft das TKS 026 (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) östlich des "Pöllwitzer Waldes" in südlicher Richtung vorbei an den Ortschaften Erbengrün, Wellsdorf, Dobia und Büna, bevor es Schönbrunn und Bernsgrün westlich umgeht und südwestlich von Bernsgrün nahe der thüringisch-sächsischen Landesgrenze endet.

#### **TKS 027**

Das TKS 027 (eiBkA aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt östlich von Naitschau und verläuft im thüringisch-sächsischen Grenzbereich in südlicher und dann südwestlicher Richtung. Hierbei passiert es die Ortschaften Erbengrün und Pansdorf auf östlicher Seite, umgeht Hohndorf im Westen, verläuft dann auf sächsischem Gebiet westlich von Cunsdorf, bevor es - wieder in Thüringen - Schönbach im Westen umgeht. Bei Fröbersgrün (Sachsen) knickt das TKS 027 nach Westen ab, umgeht die Ortschaft im Süden und verläuft - wieder in Thüringen - südlich von Frotschau und endet südwestlich von Bernsgrün.

#### **TKS 028b**

Das TKS 028b (eiBkA aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt nordöstlich von Unterkoskau und führt dann über Spielmes östlich an Mißlareuth vorbei bis östlich der kleinen Ortschaft Straßenreuth, wo das TKS 028b im Bereich der thüringisch-bayerischen Grenze endet.

#### **TKS 030a**

Das TKS 030a (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt südwestlich von Bernsgrün, quert die L2342, verläuft westlich von Oberpirk und endet westlich von Drochaus.

### **TKS 030b**

Beginnend bei Drochaus verläuft das TKS 030b (eiBkA aus dem Antrag nach § 6 NABEG) in südwestlicher Richtung. Es verläuft südlich von Schönberg und passiert Kornbach auf dessen nördlicher Seite. Das TKS 030b endet nordöstlich von Unterkoskau.

## **TKS 030c**

Das TKS 030c (VTK aus dem Antrag nach § 6 NABEG) beginnt westlich von Drochaus, umgeht Demeusel auf dessen östlicher Seite und verläuft in nord-südlicher Richtung zwischen den Gemeinden Leubnitz und Rodau. In seinem südlichen Teil führt das TKS 030c westlich an Tobertitz und dann östlich an Reuth vorbei, bevor es westlich von Grobau die sächsisch-thüringische Grenze quert und östlich Straßenreuth an der thüringisch-bayerischen Grenze endet. Abgesehen von einem etwa 1 km langen Abschnitt auf thüringischem Gebiet an seinem südlichen Ende liegt das TKS 030c mehrheitlich im Freistaat Sachsen.

Die Bezeichnung der Trassenkorridorsegmente aus dem Antrag nach § 6 NABEG wurde beibehalten und in den Unterlagen nach § 8 NABEG weitergeführt. Nicht im Antrag nach § 6 NABEG enthaltene, zusätzliche Trassenkorridorsegmente sind in Anlehnung an die bestehende Nummerierung bezeichnet (z.B. TKS 022a). Dieses Vorgehen wird auch bei Aufteilung bereits enthaltener Trassenkorridorsegmente durch neue Alternativen bzw. Querspangen verfolgt (z. B. entstanden aus dem TKS 024 aus dem Antrag nach § 6 NABEG durch das neue TKS 024c, die TKS 024a, TKS 024b und TKS 024d). Im Rahmen des Antrags nach § 6 NABEG abgeschichtete Trassenkorridorsegmente werden nicht weitergeführt. Durchgehende Trassenkorridorsegmente, die einen Koppelpunkt mit einem abgeschichteten Trassenkorridorsegment bilden, beinhalten somit mehrere TKS-Nummern aus dem Antrag nach § 6 NABEG. Daraus ergeben sich in den TKS-Nummerierungen etwaige Sprünge. In den Steckbriefen und den entsprechenden Kartenwerken erfolgt eine Zusammenführung in der Namensgebung (z. B. TKS 025c\_028a).

# 2.3 Technische Beschreibung

Da der Strom rund 580 Kilometer von Nordost- nach Süddeutschland transportiert werden muss, kommt für SuedOstLink die effiziente Technik der HGÜ zum Einsatz. Wegen der großen Entfernung zwischen den zwei Netzverknüpfungspunkten ist die vorgesehene Ausführung als HGÜ-Leitung aufgrund geringer Übertragungsverluste als bei Wechselstromleitungen besonders geeignet. Aufgrund des im BBPIG für Gleichstrom-Projekte

festgelegten Vorrangs für Erdkabel wird SuedOstLink grundsätzlich unterirdisch als Erdkabel verlegt. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen wird jedoch auf Antrag von Gebietskörperschaften oder aus Gründen des Arten- oder Gebietsschutzes, beziehungsweise bei einer Freileitungs-Bündelungsoption ohne zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen geprüft, ob die Leitung auf einem begrenzten Abschnitt auch als Freileitung gebaut werden kann. Diese Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren durch die verfahrensführende Genehmigungsbehörde BNetzA. Freileitungsprüfverlangen bestehen für die Abschnitte A und B des Projektes SuedOstLink.

In der Unterlage der Raumverträglichkeitsstudie werden die nachfolgenden Annahmen zur Verlegung des SOL als Erdkabel berücksichtigt. Detailliertere Angaben zu den verschiedenen technischen Ausführungen finden sich in der Technischen Projektbeschreibung (vgl. Unterlage 2).

#### 2.3.1 Bautechnische Annahmen bei offener Verlegung

Bei der offenen Bauweise erfolgt die Verlegung der Kabel im offenen Kabelgraben. Nach derzeitigem Planungs- und Erkenntnisstand wird die Bauausführung generell wie folgt aussehen (standardisierte technische Ausführung):

Tageszeitliche Bauzeitenregelung: Die Ausführung erfolgt am Tag zu den üblichen Arbeitszeiten. Lediglich bei längeren geschlossenen Querungen kann die Fortsetzung der Bohrarbeiten in den Nachtstunden erforderlich werden (vgl. "Geschlossene Bauweise").

Muffenverbindung: Zur Verbindung zweier Kabelstränge werden Muffen installiert. Dies erfolgt in sogenannten Muffengruben. Da die Montage der Muffen unter trockenen und staubfreien Bedingungen erfolgen muss, wird über die Muffengruben im Arbeitsstreifen temporär ein Zelt bzw. ein mobiler Container für den Zeitraum von max. einer Woche je Muffengrube aufgestellt; die Auf- und Abbauarbeiten für das Zelt bzw. den Container erfolgen zu den üblichen Arbeitszeiten. Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm sind im Bereich der Muffengruben nicht zu erwarten.

# Bauablauf beim Kabelgraben

Die Kabel werden entweder direkt in die Gräben oder in Schutzrohre verlegt. Während der Bauzeit ist zusätzlich zu den Kabelgräben noch Platz für Baufahrzeuge und für die Lagerung von Erdaushub und Baumaterialien erforderlich, sodass in Abhängigkeit von der Anzahl der Kabel und Gräben ein Arbeitsstreifen von ca. bis 40 m Breite benötigt wird. Nach Abschluss der Verlegung kann die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt oder begrünt werden. Der Schutzstreifen mit einer maximalen Breite von ca. 20 m muss allerdings dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen und Bebauung freigehalten werden. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten kann die Breite des Arbeitsstreifens verringert werden. Bei Bedarf muss die Kabeltrasse jederzeit innerhalb des Schutzstreifens zugänglich sein.

Für die weitere Bearbeitung der § 8 NABEG-Unterlagen werden bezüglich offener Verlegung folgende Annahmen getroffen:

- Schutzstreifen bei angenommener Regelbauweise von ca. 20 m (Bereich der Leitungsverlegung, der durch Eintragung im Grundbuch gesichert wird und in dem keine tiefwurzelnden Gehölze gepflanzt sowie keine Gebäude errichtet werden dürfen) (vgl. Abbildung 7).
- Arbeitsstreifen bei angenommener Regelbauweise von ca. 40 m (Bereich zur Anlage der Kabelgräben, Ablage des Oberbodens bzw. des Unterbodens, Baustraße, ggf. Wasserhaltungseinrichtungen; der Arbeitsstreifen wird nur während der Bauphase beansprucht) (vgl. Abbildung 7).
- Rekultivierung des Arbeitsstreifens nach Abschluss der Baumaßnahme und Aufforstung außerhalb des Schutzstreifens im Wald und Gehölzbereichen.
- Die Kabel werden in Längen von rund 1.000 m angeliefert. Die einzelnen Kabelabschnitte werden mit Muffen unterirdisch verbunden. Dabei wird der Kabelgraben nach Beendigung der Baumaßnahmen verfüllt, sodass die Verbindungsstellen an der Oberfläche nicht sichtbar sind.
- Ober- und Unterboden werden getrennt ausgehoben und getrennt gelagert; Lagerung erfolgt im Arbeitsstreifen; nach Abschluss der Baumaßnahme schichtengerechte Rückverlagerung, um ursprüngliche Bodenstruktur wiederherzustellen.

58 | 217

ARGE SuedOstLink SOL BFP B RVS.docx © ARGE SOL

- Bei verdichtungsempfindlichen Böden wird eine Baustraße aus z. B. Baggermatten oder Stahlplatten angelegt, die nach Abschluss der Baumaßnahme wieder rückgebaut wird; generell erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme eine Lockerung des Bodens.
- Der Einsatz von Felsmeißel oder Spundung zur Sicherung von Baugruben sind, wenn lokal erforderlich, auf einen Zeitraum von wenigen Tagen beschränkt.
- Wenn Wasserhaltung erforderlich ist, werden die Verlegeabschnitte nur über je 1 km geführt und sofort nach Kabelverlegung der Graben verfüllt (durch die maximale Länge der Kabel von rund 1.000 m sind die Längen der Verlegeabschnitte klar abgrenzbar), sodass eine monateweise Offenhaltung der Verlegeabschnitte nicht notwendig ist. Wasserhaltung zur Trockenhaltung des Kabelgrabens beschränkt sich somit auf 2-3 Wochen; Absenktrichter weisen u.a. in Abhängigkeit von Bodenbeschaffenheit, Kf-Wert (Versickerungsfähigkeit) und Grundwasserstand Reichweiten von üblicherweise ca. 10 bis 50 m beidseits des Kabelgrabens auf (mit mehrwöchigen Trockenperioden vergleichbar); im seltenen Ausnahmefall (Worst-Case) werden 80 m als Erfahrungswert betrachtet; bei Drain-Effekten werden Lehmoder Tonriegel eingesetzt.
- Für Wasser, das aus dem Kabelgraben zum Zwecke der Wasserhaltung gefördert wird, werden vor der Einleitung in den Vorfluter Absetzcontainer genutzt. In diesen mobilen Containern (meist ca. 6 m lang und 2 - 3 m breit) wird das Wasser gefiltert.
- Bauzeit von 1 km Länge (Länge des Kabels) beträgt i. d. R. 8 Wochen; auf langen Strecken mit mehr als 5 km ohne größere Hindernisse Bauzeit bis zu 3 Monate (auch längere Pausen sind möglich).

In der folgenden Abbildung ist der angestrebte (Regel-)Arbeitsstreifen für den SuedOstLink schematisch dargestellt (vgl. Abbildung 7).

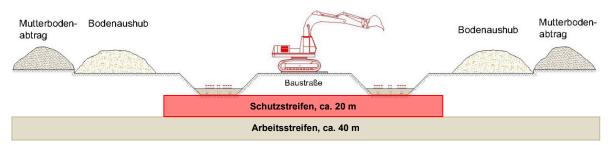


Abbildung 7: Beispielhafte Darstellung des (Regel-) Arbeitsstreifens

Insgesamt ergibt sich eine Verlegetiefe von ca. 2 m von Geländeoberkante gemessen. Die Sohlgrabenbreiten hängen von der Anzahl der verlegten Kabel ab. An der Oberkante des Grabens ergibt sich dann eine Grabenbreite je nach ausführbarem Böschungsverhältnis, das von den vorherrschenden Bodenverhältnissen abhängig ist. Je geringer die Standfestigkeit des Bodens, desto flacher wird der Böschungswinkel des Kabelgrabens ausfallen, und desto breiter ist der Graben an seiner Oberkante.

Die Normalstrecke mit 2 Kabelgräben kann bei Bedarf, z. B. an Engstellen, in zwei Schritten gebaut werden, um die temporäre Flächenbeanspruchung so gering wie möglich zu halten.

Nachdem die Kabel bzw. die Schutzrohre und ein oder mehrere Schutzrohre für Lichtwellenleiterkabel in den Kabelgraben eingelegt sind, können die Einsandung sowie die Rückverfüllung erfolgen. Die Muffengruben zur Verbindung der einzelnen Kabelsegmente bleiben bis zur fertigen Herstellung der Muffen offen und wer-den mit geeigneten Maßnahmen gesichert.

Die Auswahl der bei den Erdarbeiten einzusetzenden Geräte hängt im Wesentlichen von den vorgefundenen Bodenklassen ab:

- Der Oberboden wird in der Regel mit Baggern abgezogen oder mit Raupen abgeschoben.
- Einsatz von Profillöffeln (Bodenklassen 2 bis 4/5): Der eigentliche Kabelgraben wird idealerweise von mit entsprechend vorgefertigten Profillöffeln bestückten Baggern ausgehoben. Diese Vorgehensweise gewährleistet die Herstellung eines fachgerechten und normierten Kabelgrabens und trägt auch zu

ARGE SuedOstLink
SOL BFP B RVS.docx

einem zügigen Arbeitsfortschritt bei. Es existieren für die meisten Profile vorgefertigte Grabwerkzeuge, aber auch hydraulisch verstellbare Löffel, um diese den erforderlichen Böschungswinkeln anzupassen.

- Bei Antreffen von Fels (ab Bodenklasse 6) werden Bagger mit Grabenlöffel oder Meißeln sowie auch Grabenfräsen eingesetzt.
- Bei Bodenklasse 7 k\u00f6nnen zus\u00e4tzlich zum Mei\u00dfel- oder Grabenfr\u00e4sverfahren Lockerungssprengungen zur Anwendung kommen. Reduktion des Arbeitsstreifens auf ca. 30 m bei Waldquerungen oder Riegeln / Engstellenbereichen

Bei Waldquerungen wird die Bündelung der Erdkabeltrasse mit vorhandenen Waldschneisen, z. B. von Freileitungen, erdverlegten linearen Infrastrukturen angestrebt, um keine zusätzliche Zerschneidung zu verursachen. Hier können ggf. teilweise vorhandene Waldschneisen in den Arbeitsstreifen einbezogen werden und/oder der Arbeitsstreifen in Waldbereichen durch Längstransport des Bodenaushubs entlang der Trasse und Lagerung außerhalb des Waldes eingeengt werden, um Rodungen zu minimieren. Außerhalb des Waldes sind dann ggf. zusätzliche Aufweitungen des Arbeitsstreifens zur Aushublagerung erforderlich. Zudem wird im Wald das Abtragen des Oberbodens auf den Grabenbereich beschränkt, um den Platzbedarf für die Oberbodenmiete möglichst klein zu halten.

Während der Ausführung erfolgt eine naturschutzfachliche, bodenökologische und archäologische Baubegleitung, die die Einhaltung aller einschlägigen Auflagen aus dem Genehmigungsprozess überwacht bzw. während des Baus auftretende Aspekte, wie z. B. archäologische Funde, entsprechend behandelt.

#### Arbeitsstreifen

Der Abtrag und die getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden erfolgen unter Beachtung von DIN 19731 und DIN 18915.

Die Unterbodenschichten sollten auch auf dem vom Oberboden geräumten Unterboden gelagert werden. Bei Grünland kann der Unterboden auch auf der vorher gemähten Grasnarbe abgelegt werden.

Mehrschichtige Böden erfordern eine Miete für jeden Horizont im Arbeitsstreifen. Dies ist im Rahmen der Baugrunduntersuchungen zu erkunden und sodann bei der Festlegung der Arbeitsstreifen in den Unterlagen der nachfolgenden Planungsstufe (Planfeststellungsverfahren) zu berücksichtigen.

Arbeitsstreifenbreiten der verschiedenen Musterquerschnitte und mögliche Profile des Arbeitsstreifens können den Abbildungen in der Anlage Umweltauswirkungen – Bautechnische Annahmen entnommen werden.

# 2.3.2 Bautechnische Annahmen bei geschlossenen Verfahren

Die technische Ausführungsalternative der geschlossenen Bauweise kommt in folgenden Situationen zum Einsatz:

- bei der Querung von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen
- bei der Querung von Gewässern inkl. Uferstrukturen
- an Engstellen und Riegeln
- bei der Querung von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten

Folgende Verfahren der geschlossenen Bauweise können zum Einsatz kommen:

- Pressverfahren (Pressung)
- Bohrpressverfahren
- Horizontalbohrverfahren (englisch: Horizontal Directional Drilling, abgekürzt: HDD)
- Microtunneling

Eine Beschreibung inkl. Abbildungen der einzelnen Verfahren findet sich in der Anlage Technische Projektbeschreibung.

Nach derzeitigem Planungs- und Erkenntnisstand (Bundesfachplanung) wird bei den HDD-Bohrungen die Bauausführung generell wie folgt vorgesehen (standardisierte technische Ausführung der geschlossenen Bauweise):

- Auch die geschlossene Bauweise beinhaltet i. d. R. die Tageszeitliche Bauzeitenregelung, sodass die Ausführung am Tag zu den üblichen Arbeitszeiten erfolgt. Dies umfasst insbesondere Auf- und Abbauarbeiten an den Bohrstellen. Bei längeren geschlossenen Querungen kann jedoch die Fortsetzung der Bohrarbeiten in den Nachtstunden erforderlich werden, da die Dauer der Bohrung dann möglicherweise die Tageslänge übersteigt und eine Unterbrechung der Bohrung an sich technisch nicht möglich ist.
- Baugruben werden außerhalb von naturschutzfachlich sensiblen Bereichen angelegt, d. h. bevorzugt auf Ackerflächen.
- Bei Bohrungen über 400 m Länge werden für Start- und Zielgrube je 1.500 m² Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Bei Bohrungen bis zu 200 m Länge kann mit einer Aufstellfläche von lediglich 20 m Länge und 20 m Breite gearbeitet werden. Die temporäre, mit Folie ausgeschlagene Auffanggrube für das zum Einsatz kommende Bentonit wird ca. 2 m x 3 m in Anspruch nehmen. An- und Abtransporte können über die Baustraßen erfolgen.

Längere und schwierige Bohrungen können es erforderlich machen, die Flächen zu erweitern. Die Erfordernisse müssen im Einzelfall geprüft werden.

Das zum Einsatz kommende Bentonit besteht aus einer Mischung aus Tonerde und Wasser und kann aufgrund seiner geringen Partikelgröße in die Porenräume der Umgebung des Bohrkanals eindringen. Bentonit ist ein Material, das grundsätzlich unschädlich für die Umwelt ist. Es muss allerdings vermieden werden, dass Bentonit in Oberflächengewässer gerät, da es Atmungsorgane von Tieren mechanisch verstopfen kann. Die genaue Zusammensetzung aus natürlichen Tonmineralen und je nach geologischen bzw. pedologischen Standorteigenschaften sowie der erforderlichen Bohrlänge und dem eingesetzten Gerät abhängigen weiteren umweltverträglichen Stoffen kann erst auf Grundlage der Baugrunduntersuchung und technischen Planung in der nächsten Planungsebene festgelegt werden. Das überschüssige Bentonit wird in der Auffanggrube aufgefangen und wiederaufbereitet. Nach Fertigstellung werden der Rest des Bentonits und das anfallende Bohrgut fachgerecht entsorgt bzw. recycelt.

Werden mehrere HDD-Bohrungen unmittelbar hintereinander ausgeführt, sind Standorte für die Verbindung der einzelnen Kabelenden vorzusehen. Diese Verbindungsgruben haben eine Länge von ca. 20 m und eine Breite, die der Breite des normalen Kabelgrabens entspricht.

Die Schutzstreifen werden in den HDD-Bereichen aufgeweitet, da die Bohrungen Mindestabstände zueinander einhalten müssen, die sich einerseits aus der Steuergenauigkeit des Verfahrens, andererseits aus den erforderlichen Abständen zur Wärmeableitung im Untergrund ergeben. Die erforderliche Schutzstreifenbreite wird daher unterschiedlich ausfallen.

Wenn schutzwürdige Gehölzbestände zu unterbohren sind, wird durch eine angepasste Verlegetiefe (i. d. R. 3,5 m Tiefe) des Erdkabels gewährleistet, dass die notwendigen Bohrungen außerhalb des Durchwurzelungshorizonts der Gehölze stattfinden<sup>5</sup>.

Nach derzeitigem Planungs- und Erkenntnisstand (Bundesfachplanung) wird bei den HDD-Bohrungen die Bauausführung generell wie folgt vorgesehen (standardisierte technische Ausführung):

 Verwendung schallminimierender Lärmschutzwände: Zur Verminderung von Lärmemissionen durch die HDD-Bohrungen kommen mobile Lärmschutzwände zum Einsatz, die die Schallausbreitung erheblich minimieren. Größe und Standort der mobilen Lärmschutzwände werden so gewählt, dass die bestehenden

-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Gemäß RASPER (2004) sind für die durchschnittlichen maximalen Wurzeltiefen folgende Werte anzusetzen: Kiefer: 1,7 - 2,5 m, Stieleiche: 2 m, Schwarzerle: 2,0 - 2,5 m, Esche: 1,0 - 1,5 m, Hainbuche: 1,5 m, Fichte: 1,5 - 2 m, Buche: 1,3 - 1,8 m, Hängebirke: 1,5 - 2,6 m, Bergahorn: 1,5 m.

Grenzwerte (z. B. AVV Baulärm) eingehalten werden. Die Lärmschutzmaßnahmen sind so konzipiert, dass i. d. R. im Abstand von 100 m zur Bohrung der Schallpegel 45 dB(A) nicht überschreitet.

- Verwendung lichtminimierender Leuchtmittel: Einsatz eingriffsminimierender Leuchtmittel (z. B. Natrium-Dampflampen oder LED 3000 K), Ausrichtung und Abschirmung der Lichtquelle innerhalb der Baugruben sowie Abschirmung des Lichtkegels nach oben bzw. zu den Seiten.
- Schutzeinrichtungen/Baugrubensicherung: Zum Schutz von Kleintieren (z. B. von Laufkäfern, Amphibien, Reptilien und Kleinsäugern) werden die Baugruben (Start- und Zielgruben) durch geeignete Kleintierschutzzäune gesichert, um Beeinträchtigungen von Kleintieren durch Fallenwirkung zu vermeiden.

Bei Querungen über 1.000 m Länge kann das HDD-Verfahren nicht mehr eingesetzt werden können, da dann die empfindlichen Muffen in das Leerrohr eingezogen werden müssten. Auch bei schwierigem Baugrund kann der Einsatz des HDD-Verfahrens nicht möglich sein. In solchen Fällen kann das Microtunneling-Verfahren zum Einsatz kommen. Auch hierzu findet sich eine ausführliche Beschreibung in der Anlage Umweltauswirkungen - Bautechnische Annahmen.

Beim Microtunneling werden verbaute Start- und Zielgruben mit geschlossener Wasserhaltung erstellt, eine Wasserhaltung entlang der Bohrstrecke ist nicht notwendig. Die dazu erforderlichen Arbeitsflächen (Baugruben mit Baustelleneinrichtungsflächen) sind deutlich größer als beim HDD-Verfahren. Für Start- und Zielgrube werden je ca. 7.500 m² in Anspruch genommen.

Wie bei der HDD-Bohrung werden auch beim <u>Microtunneling</u> im Rahmen der Ausführung die oben aufgeführten Vorkehrungen *Verwendung schallminimierender Lärmschutzwände, Verwendung lichtminimierender Leuchtmittel* und *Schutzeinrichtungen/Baugrubensicherung* vorgesehen (standardisierte technische Ausführung).

Baugruben können bei längeren Kreuzungen bis zu 6 Wochen offenbleiben; bei hochstehendem Grundwasser ist ggf. Bauwasserhaltung zu betreiben; Reichweite des Absenktrichters beträgt bis zu 80 m.

Typische Bauzeiten für HDD und Microtunnel:

HDD und Bohrpressung bis ca. 100 m Länge: ca. 2 Wochen

HDD bis ca. 200 m Länge: ca. 3 Wochen

HDD bis ca. 400 m Länge: ca. 4 Wochen

HDD bis ca. 1.000 m Länge: ca. 8 Wochen

Microtunnel bis ca. 1 km Länge: ca. 4 Monate

## 2.3.3 Bautechnische Annahmen bei Parallelverlegungen

Die potenzielle Trassenachse wird in Teilen parallel zu vorhandener linearer Infrastruktur (z.B. Straßen, Schienenwegen, Freileitungen, aber auch Gas-, Öl- und Produktenleitungen) geführt. Im Idealfall sind Überlappungen des Schutzstreifens oder (bei parallel verlaufenden erdverlegten Infrastrukturleitungen) zur Ablagerung des Ober- / Unterbodens möglich, sofern der Betreiber der parallel liegenden Anlage dem zustimmt. Für die Erstellung der § 8 NABEG-Unterlagen gelten folgende Annahmen:

## Parallelverlegung mit Freileitungen der beiden Vorhabenträger (50Hertz und TenneT):

Bei Freileitungen im Eigentum der beiden Vorhabenträger wird angenommen, dass eine Überlappung des SOL-Schutzstreifens mit dem Schutzstreifen der Freileitung möglich ist. Für die über den Schutzstreifen hinaus temporär erforderliche Arbeitsstreifenbreite wird keine Überlappung angenommen.

# Parallelverlegung zu Anlagen Dritter:

Bei Parallelverlegung zu Anlagen Dritter (Freileitungen bzw. erdverlegten Infrastrukturleitungen) wird eine Legung von "Arbeitsstreifen an Schutzstreifen" vorgesehen, d.h. keine Überlappung der Schutzstreifen und auch keine Nutzung des vorhandenen Schutzstreifens zur Bodenablagerung.

ARGE SuedOstLink
SOL BFP B RVS.docx

# 2.4 Allgemeine bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen

Auf Grundlage der technischen Vorhabensbeschreibung (vgl. Kapitel 2.3) werden die Wirkfaktoren ermittelt. Diese bilden die Grundlage für die Bewertung der Raumauswirkungen des Vorhabens innerhalb des Untersuchungsraumes. Das Vorhaben weist entsprechend der Projektphasen bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen auf.

Aufgrund des Erdkabelvorrangs nach § 3 BBPIG werden Wirkungen durch offene und geschlossene Bauweise des Erdkabels geprüft. Nachfolgend werden die wesentlichen Vorhabenwirkungen beim Bau einer Erdkabeltrasse und deren potenziellen Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung ermittelt und auf ihre Raumbedeutsamkeit geprüft. Eine Beurteilung der ermittelten raumbedeutsamen Wirkfaktoren bezüglich ihrer dauerhaften Auswirkungen auf die einzelnen raumordnerischen Kategorien / Unterkategorien wird anschließend in Kapitel 2.5 vorgenommen und hinsichtlich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen betrachtet.

# 2.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die potenziellen Auswirkungen durch baubedingte Wirkfaktoren können bei offener wie geschlossener Bauweise durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zeitlich und räumlich sehr stark begrenzt und in ihrer Intensität gemindert werden. Auch können viele der potenziellen Auswirkungen erst auf der nachfolgenden Planungsstufe (Planfeststellungsverfahren) aufgrund des höheren Detaillierungsgrades hinreichend genau ermittelt, verortet und damit konkret beurteilt werden.

## 2.4.1.1 Baubedingte Flächeninanspruchnahme

Der Bau eines Erdkabels in offener Bauweise beinhaltet eine zeitlich begrenzte Flächeninanspruchnahme während der Bauphase von ca. 8 Wochen pro 1 km Länge mit einer räumlichen Begrenzung auf den Arbeitsstreifen mit i. d. R. ca. 40 m Breite sowie der Zufahrtsflächen.

Der Wirkfaktor umfasst alle Aspekte des direkten, oberirdischen Flächeneingriffs durch Kabelschächte, Baugruben, Bauflächen und Zuwegungen. Baubedingt treten sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise Beeinträchtigungen der Flächen durch offene Kabelgräben, Baustelleneinrichtungsflächen und -zufahrten auf. Da bei der offenen Bauweise die Verlegung der Kabel im offenen Kabelgraben erfolgt, wird im Vergleich zur geschlossenen Bauweise insgesamt mehr Fläche in Anspruch genommen. Der Bau eines Erdkabels in geschlossener Bauweise erfolgt grabenlos, weshalb nur die Baugruben an Start- und Zielpunkten der Bohrstrecken in Anspruch genommen werden, für i. d. R. bis zu 6 Wochen in Anspruch genommen werden. Bei beiden Verfahren sind jedoch Zufahrts- und Baustelleneinrichtungsflächen notwendig.

Durch die baubedingte Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten werden temporäre Veränderungen prägender Landschaftsstrukturen hervorgerufen. Die Intensität der Wirkung bei offener Bauweise ist durch den offenen Kabelgraben höher zu bewerten. Bei geschlossener Bauweise ist die Wirkung nur an Startund Zielpunkt der geschlossenen Bauweise vorhanden.

Baubedingt kommt es bei offener und geschlossener Bauweise zum direkten Verlust sowie der Veränderung von Biotopen und Habitaten durch temporäre Inanspruchnahme von Habitatflächen. Damit einher geht die baubedingte Meidung trassennaher Flächen durch bestimmte Arten und der Individuenverlust während der Bauausführung. Bei Verlegung des Erdkabels in geschlossener Bauweise sind diese Beeinträchtigungen als geringer anzusehen als bei Verlegung in offener Bauweise, da die Flächeninanspruchnahme geringer ausfällt und sie sich im Wesentlichen auf die Zufahrts- und Baustelleneinrichtungsflächen und den Bereich der Startund Zielgruben beschränkt.

Visuelle Störungen treten baubedingt vor allem durch die Verlegung des Erdkabels in offener Bauweise durch die Baustelle mit Kabelgräben und Baufahrzeugen im Bereich des Arbeitsstreifens auf. In geschlossener Bauweise sind visuelle Beeinträchtigungen durch Kabelschächte von geringerer Bedeutung, Beeinträchtigungen u. a. durch Baustellenflächen, -fahrzeuge und -zufahrten treten ebenfalls auf, jedoch lediglich im Bereich der Start- und Zielgruben.

ARGE SuedOstLink SOL\_BFP\_B\_RVS.docx

Insgesamt ist für die baubedingte Flächeninanspruchnahme von keiner dauerhaften raumbedeutsamen Auswirkung auszugehen.

# 2.4.1.2 Baubedingte Emissionen

Es kommt sowohl bei offener als auch geschlossener Bauweise zu einer temporären Beeinträchtigung der Flächen durch stoffliche und nicht stoffliche Emissionen auf Baustellenflächen, -zufahrten und umliegenden Bereichen.

Beim Bau eines Erdkabels in offener Bauweise entstehen Emissionen während der Bauphase von ca. 8 Wochen pro 1 km Länge entlang des gesamten Kabelgrabens. Der Bau eines Erdkabels in geschlossener Bauweise erfolgt grabenlos, weshalb baubedingte Emissionen i. d. R. bis zu 6 Wochen und im Wesentlichen nur in den Start- und Zielgrube der Bohrung bzw. im Rahmen von Baugrunduntersuchungen anzunehmen sind. Die stofflichen Emissionen können Einträge von Staub, Abgasen, Schwebstoffen und Sedimenten in Boden, Luft, Grund- oder Oberflächenwasser beinhalten. Die potenziellen Umweltauswirkungen des Staubeintrags und Abgasemissionen sind von temporärer Dauer und mit der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen im Trassenkorridorsegment vergleichbar und daher als nicht raumbedeutsam einzustufen. Querungen von Gewässern erfolgen im betrachteten Vorhaben in geschlossener Bauweise, weshalb keine dauerhaften raumbedeutsamen Auswirkungen des Eintrags von Schwebstoffen und Sedimenten im betrachteten Vorhaben zu erwarten sind.

Nichtstoffliche Emissionen entstehen durch Schall, optische Reize, Licht sowie Erschütterungen und Vibrationen. Die Auswirkungen dieser bauzeitlichen Störeffekte können durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie z. B. durch tageszeitliche Bauzeitenregelung oder der Verwendung mobiler schallminimierender Lärmschutzwände (insbesondere bei geschlossener Bauweise) vermieden bzw. gemindert werden und sind daher als nicht raumbedeutsam zu bewerten. Bei geschlossenen Querungen können optische Reize sowie Lichtemissionen außerhalb der Start- und Zielgruben ausgeschlossen werden. Schall, Erschütterungen und Vibrationen, die außerhalb der Gruben bei der Bohrung im Fels entstehen, machen sich an der Erdoberfläche nicht als Beeinträchtigung bemerkbar und entfalten daher ebenfalls keine dauerhaften raumbedeutsamen Auswirkungen.

# 2.4.1.3 Baubedingte Maßnahmen zur Verlegung der Erdkabel

Bei Verlegung in offener Bauweise werden in der Bauphase der Kabelgraben selbst in Anspruch genommen und die an den Kabelgraben angrenzenden Flächen für die Lagerung des Erdaushubs benötigt. Baubedingt verändern sich durch Ausbaggern des Bodens die Bodenstruktur und das Bodengefüge. Die Verlegung in offener Bauweise führt zu Veränderungen des Bodengefüges; zwar werden die Bodenschichten getrennt ausgebaggert und gelagert, die gewachsene Bodenstruktur ist jedoch zunächst zerstört und kann daher raumordnerisch von Bedeutung sein. Bei geschlossener Bauweise ist eine Veränderung der Bodenstruktur unerheblich, weshalb keine dauerhaften raumbedeutsamen Auswirkungen zu erwarten sind.

Sowohl in offener als auch geschlossener Bauweise können durch Baumaßnahmen die Deckschichten oder der Grundwasserleiter verändert werden und so ggf. zu einer Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser führen. Dies kann in offener Bauweise durch das Ausheben des Kabelgrabens, aber auch in geschlossener Bauweise (wenn auch in geringerem Umfang und geringerer Intensität) durch das Durchbohren der Deckschichten erfolgen. Eine mögliche Veränderung der Deckschichten oder des Grundwasserleiters wird nach Abschluss der Bauphase durch die Kabeltrasse während der gesamten anlagebedingten Bestandszeit aufrechterhalten.

Baubedingt kann es bei geschlossener Bauweise zudem zu einer Veränderung der hydraulischen Verbindungen zwischen Grund- und Oberflächenwasserkörper kommen. Diese Veränderung der hydraulischen Verbindungen kann ebenfalls zu einer Verschlechterung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser führen, weshalb dauerhafte raumbedeutsame Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Darüber hinaus kann es bei offener Bauweise zu baubedingten und temporären Veränderungen des Wasserhaushaltes durch Absenkung und Änderung der Fließverhältnisse von Grundwasser kommen. Bei Verlegung

 ARGE SuedOstLink
 64 | 217

 SOL\_BFP\_B\_RVS.docx
 © ARGE SOL

in geschlossener Bauweise sind die Veränderungen des Wasserhaushaltes von geringer Relevanz, Auswirkungen sind i. d. R. nicht nachweisbar. Durch den schichtgleichen Wiedereinbau des Bodens werden die Bodenverhältnisse ähnlich wiederhergestellt, weshalb keine dauerhaften raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Absenkung und Änderung der Fließverhältnisse von Grundwasser zu erwarten sind.

# 2.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch die Bestandteile der baulichen Anlage des geplanten Vorhabens verursacht und sind aufgrund ihrer während der gesamten Bestandszeit anhaltenden Wirkung von hoher Relevanz für die raumordnerische Bewertung der Trassenkorridorentscheidung.

# 2.4.2.1 Anlagenbedingte direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke

Beim Bau eines Erdkabels kommt es durch die Errichtung oberirdischer Bauwerke, wie Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude, die in verschiedenen Abständen entlang der geplanten Kabeltrasse für einen sicheren Betrieb des Vorhabens benötigt werden, zu einem dauerhaften und direkten Flächenentzug. Bei geschlossener Bauweise kann eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch oberirdische Bauwerke ausgeschlossen werden.

Potenzielle Auswirkungen entfaltet dieser Wirkfaktor in Form von Nutzungseinschränkungen im Bereich der oberirdischen Bauwerke. So ist eine Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich, was eine Einschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung darstellen kann. Darüber hinaus ist die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, der Rohstoffabbau und die Ablagerung von Abfällen im Bereich überbauter und versiegelter Flächen eingeschränkt, bzw. nicht möglich. Die Überbauung und Versiegelung kann zudem zu einer Veränderung der Retentionskapazität und somit zu einer raumbedeutsamen Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts führen.

# 2.4.2.2 Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens

Im Bereich des Schutzstreifens mit einer maximalen Breite von ca. 20 m kann es sowohl bei offener als auch geschlossener Bauweise zur dauerhaften Einschränkung von Nutzungen kommen, die raumordnerisch von Bedeutung sein können.

Nutzungseinschränkungen ergeben sich für die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, da eine Bebauung innerhalb des Schutzstreifens ausgeschlossen ist. Weitere raumbedeutsame Auswirkungen können sich in Form von Flächenverlusten ergeben. So ist der Rohstoffabbau und die Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen des Erdkabels nicht möglich.

Raumordnerische Einschränkungen für die Belange der Landwirtschaft bestehen aufgrund der tiefen Verlegtiefe der Kabeltrassen bei i. d. R. ca. 2 m unter Geländeoberkante hingegen nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht. Im Bereich bestimmter Sonderkulturen können im Schutzstreifen jedoch Nutzungseinschränkungen vorliegen und eine Bewirtschaftung dort dauerhaft verhindern, z. B. ist die Bepflanzung mit Obstbäumen nicht möglich. Grundsätzlich können nach Verfüllung der Kabelgräben landwirtschaftliche Flächen wieder bis auf die genannten Ausnahmen für Sonderkulturen (z. B. Obstgehölze) vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, so dass keine dauerhaften raumbedeutsamen Auswirkungen auftreten.

# 2.4.2.3 Anlagebedingte Maßnahmen im Schutzstreifen

Anlagebedingt muss der Schutzstreifen mit einer maximalen Breite von ca. 20 m von tiefwurzelnden Gehölzen dauerhaft freigehalten werden. Dies trifft nur für die offene Bauweise zu. Das Freihalten des Schutzstreifens von tiefwurzelnden Gehölzen bei geschlossener Bauweise ist nicht nötig oder vorgesehen. Gehölz- und Waldbereiche können somit im Bereich der geschlossenen Querung außerhalb der Start- und Zielgruben erhalten werden.

Raumordnerische Einschränkungen liegen durch das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen im Wesentlichen in Bereichen vor, in denen die Erdkabeltrasse größere zusammenhängende Waldgebiete quert. Dort sind Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft zu erwarten, da das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen

 ARGE SuedOstLink
 65 | 217

 SOL\_BFP\_B\_RVS.docx
 © ARGE SOL

sowie das anschließende Freihalten von Selbigen keinen Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen erlaubt. Das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen kann zudem zu Individuenverlusten und Barrierewirkungen sowie die Veränderung von Biotopen und Habitaten führen. Entstehende Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen sind in der Landschaft dauerhaft sichtbar und können das Landschaftsbild und damit den Tourismus und die freiraumgestützte Erholung beeinträchtigen. Durch die dauerhafte Freihaltung des Schutzstreifens von tiefwurzelnden Gehölzen können schutzgutspezifische Funktions- und Schutzwälder ihre Schutzfunktion nicht wahrnehmen. Darüber hinaus sind durch die veränderte Vegetation eine dauerhafte Veränderung der Böden sowie der Retentionskapazität des Schutzstreifens und somit eine Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts möglich und daher von raumordnerischer Bedeutung.

## 2.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren stehen im Zusammenhang mit dem Betrieb des geplanten Vorhabens sowie mit erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Trotz ihrer während der gesamten Betriebszeit anhaltenden Wirkung sind keine raumbedeutsamen Folgewirkungen zu erwarten.

## 2.4.3.1 Betriebsbedingte elektrische und magnetische Felder

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch magnetische Felder können im Nahbereich der Kabeltrasse sowohl bei offener als auch geschlossener Bauweise auftreten. Die magnetische Flussdichte in den zugänglichen Bereichen bewegt sich jedoch in jedem Betriebszustand und selbst unmittelbar über der Erdkabeltrasse unterhalb der Grenzwerte gemäß 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV). Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch den normalen Betrieb unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte ist somit nicht gegeben. Elektrische Felder entstehen in der Umgebung von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungskabeln nicht, da sie vollständig vom Schirm der Kabelanlage abgeschirmt werden. Somit sind keine raumbedeutsamen Beeinträchtigungen durch elektrische Felder bei einer offenen oder geschlossenen Bauweise zu erwarten und können ausgeschlossen werden.

## 2.4.3.2 Betriebsbedingte Wärmeemissionen

Beim Betrieb des Erdkabels entsteht Wärme. Das Ausmaß der Erwärmung ist dabei u. a. abhängig vom Lastfluss, von der Dimensionierung der Leiter sowie den Bodeneigenschaften, insbesondere der Bodenfeuchte, aber auch von der Verlegetiefe (i. d. R. ca. 1,50 m bis 2,0 m). Die Wärmeemission des offen verlegten Kabels kann zu einer Erwärmung des umliegenden Bodens und damit zu Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere führen. Genauere Angaben können bei Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Planungsstufe (Planfeststellungsverfahren) getroffen werden. Raumbedeutsame Folgewirkungen der Wärmeemissionen können im Untersuchungsgebiet nach dem derzeitigen Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Für die Bereiche, die in geschlossener Bauweise durchlaufen werden, sind aufgrund der größeren Verlegetiefe der Erdkabel keine raumbedeutsamen Beeinträchtigungen durch Wärmeemission zu erwarten und können daher ausgeschlossen werden.

### 2.5 Beschreibung der Wirkfaktoren und Bewertung der Auswirkungen

Im vorherigen Kapitel 2.4 werden die wesentlichen Vorhabenwirkungen beim Bau einer Erdkabeltrasse und deren potenzielle Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung ermittelt und auf ihre Raumbedeutsamkeit geprüft. Wirkfaktoren, die keine oder nur eine geringe dauerhafte Raumbedeutsamkeit aufweisen, werden in der weiteren Bearbeitung nicht weiter berücksichtigt. Eine projektspezifische und dauerhafte Raumbedeutsamkeit hingegen können die folgenden Wirkfaktoren des Vorhabens aufweisen:

# **Baubedingter Wirkfaktor**

(1) Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels

ARGE SuedOstLink
SOL BFP B RVS.docx

# Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfolder Endlohal (dayorhaft)

- (2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke
- (3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens
- (4) Maßnahmen im Schutzstreifen

In der nachfolgenden Tabelle 10 werden diese raumbedeutsamen Wirkfaktoren getrennt nach ihren potenziellen Auswirkungen bei offener und geschlossener Bauweise für die im Untersuchungsraum vorkommenden Kategorien / Unterkategorien aus der Raumordnung gegenübergestellt. Der Untersuchungsraum bezieht sich auf die Breite der Trassenkorridorsegmente von 1.000 m zuzüglich eines beidseitigen Aufweitungsbereiches von je 100 m. Damit wird aufgezeigt, welche raumbedeutsamen Auswirkungen die Erdkabeltrasse auf die einzelnen Unterkategorien aus der Raumordnung haben kann. Hierbei wurden Unterkategorien einer Kategorie, die gleiche Wirkfaktoren aufweisen, zu entsprechenden Gruppen zusammengefasst. Des Weiteren sind die Unterkategorien in bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren dargestellt.

Tabelle 10: Auswirkung der Wirkfaktoren auf die einzelnen Kategorien / Unterkategorien gegliedert in bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		οВ	gB
	raumbedeutsame Auswirkung durch den entsprechenden Wirkfakt e raumbedeutsame Auswirkung durch den entsprechenden Wirkfak		
Eı	ntwicklung des Gesamtraumes		
baubedingte Wirkfaktoren			
1) Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels	Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser	Х	X
	Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges	Х	-
anlagebedingte Wirkfaktoren			
2) Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Ka- belabschnittstationen und Betriebs- gebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebs- gebäude nicht möglich)	Х	-
	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Х	-

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		оВ	gB
	Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Bereich überbauter und versie- gelter Flächen nicht möglich)	X	-
	Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)	X	-
	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung überbauter und versiegelter Flä- chen nicht möglich)	Х	-
	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz auf überbauten und versiegelten Flächen nicht möglich)	Х	-
	Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts (Veränderung der Retentionskapazität durch Überbauung und Versiegelung)	Х	-
Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	Х	х
	Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Schutzstreifen nicht möglich)	Х	х
	Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen nicht möglich)	X	x
	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung mit bestimmten Sonderkulturen im Schutzstreifen nicht möglich)	Х	-
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Ge- hölzen)	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen nicht möglich)	Х	-
	Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	Х	-

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		оВ	gB
	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	Х	-
	Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts (Beeinflussung der Retentionskapazität durch Veränderung der Landschaftsstrukturen)	X	-
	Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	Х	-
	Raum- und Siedlungsstruktur		
Raumstruktur, Entwicklungsachsen, Z Industrie, Entwicklung der Versorgun	Zentrale Orte, Siedlungsentwicklung, Entwicklung von gsstruktur	ı Gewer	be und
baubedingte Wirkfaktoren			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter banicht vor.	aubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unter	kategor	ien
anlagebedingte Wirkfaktoren			
2) Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Ka- belabschnittstationen und Betriebs- gebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich)	×	-
	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Х	-
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	Х	Х

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		оВ	gB
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Ge- hölzen)	Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	Х	-
	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	Х	-
	Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	Х	-
	Freiraumschutz		
Naturschutz, Landscha	aftsschutz, Kulturlandschaft, Wald, Gewässerschu	ıtz	
baubedingte Wirkfaktoren			
1) Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels	Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser	X	Х
	Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges	x	-
anlagebedingte Wirkfaktoren			
2) Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Ka- belabschnittstationen und Betriebs- gebäude)	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	х	-
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Ge- hölzen)	Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	Х	-
	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	Х	-

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise			
		оВ	gB		
Klima / Luft					
baubedingte Wirkfaktoren					
Ein raumbedeutsamer dauerhafter banicht vor.	aubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unter	kategor	ien		
anlagebedingte Wirkfaktoren					
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Ge- hölzen)	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	Х	-		
Bodenschutz					
baubedingte Wirkfaktoren					
Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels	Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges	Х	-		
anlagebedingte Wirkfaktoren					
2) Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Ka- belabschnittstationen und Betriebs- gebäude)	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Х	-		
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Ge- hölzen)	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölz-beständen)	Х	-		
Freiraumverbund, Regionale Grünzüge und Trenngrün					
baubedingte Wirkfaktoren					
Ein raumbedeutsamer dauerhafter banicht vor.	aubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unter	kategor	ien		
anlagebedingte Wirkfaktoren					
Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile	Х	-		

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise			
		οВ	gB		
(Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	(Überbauung und Versiegelung durch Oberflur- schränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)				
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Ge- hölzen)	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	Х	-		
	Hochwasserschutz				
baubedingte Wirkfaktoren					
Ein raumbedeutsamer dauerhafter ba	aubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unter	kategor	ien		
anlagebedingte Wirkfaktoren					
2) Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Ka- belabschnittstationen und Betriebs- gebäude)	Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts (Veränderung der Retentionskapazität durch Überbauung und Versiegelung)	х	-		
Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	Х	Х		
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Ge- hölzen)	Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts (Beeinflussung der Retentionskapazität durch Veränderung der Landschaftsstrukturen)	Х	-		
Land- und Forstwirtschaft					
Landwirtschaft					
baubedingte Wirkfaktoren					
Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels	Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges	Х	-		
anlagebedingte Wirkfaktoren					
2) Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)	Х	-		

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		οВ	gB
(Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)			
Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung mit bestimmten Sonderkulturen im Schutzstreifen nicht möglich)	X	-
	Forstwirtschaft		
baubedingte Wirkfaktoren			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter banicht vor.	aubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unter	kategor	ien
anlagebedingte Wirkfaktoren			
2) Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Ka- belabschnittstationen und Betriebs- gebäude)	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz auf überbauten und versiegelten Flächen nicht möglich)	х	-
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Ge- hölzen)	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen nicht möglich)	Х	-
	Erholung und Tourismus		
	Freiraumgestützte Erholung		
baubedingte Wirkfaktoren			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter ba	aubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unter	kategor	ien
anlagebedingte Wirkfaktoren			
2) Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Ka- belabschnittstationen und Betriebs- gebäude)	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	х	-

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweis	
		οВ	gB
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Ge- hölzen)	Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	Х	-
Sı	port- und Freizeiteinrichtungen		
baubedingte Wirkfaktoren			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter banicht vor.	aubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unter	kategor	ien
anlagebedingte Wirkfaktoren			
2) Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Ka- belabschnittstationen und Betriebs- gebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebs- gebäuden nicht möglich)	х	-
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	Х	Х
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Ge- hölzen)	Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	Х	-
	Tourismusschwerpunkte		
baubedingte Wirkfaktoren			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter banicht vor.	aubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unter	kategor	ien
anlagebedingte Wirkfaktoren			
2) Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Ka- belabschnittstationen und Betriebs- gebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebs- gebäuden nicht möglich)	Х	-
	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	x	-

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		оВ	gB
Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	Х	Х
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Ge- hölzen)	Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	Х	-
	Verkehr		
Schienenverkehr, Straßen	verkehr, Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radve	rkehr)	
baubedingte Wirkfaktoren			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter banicht vor.	aubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unter	kategor	ien
anlagebedingte Wirkfaktoren			
2) Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Ka- belabschnittstationen und Betriebs- gebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebs- gebäuden nicht möglich)	x	-
Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	Х	-
Luftverkehr, Sc	hiffsverkehr, Transport- und Logistikzentren		
baubedingte Wirkfaktoren			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter banicht vor.	aubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unter	kategor	ien
anlagebedingte Wirkfaktoren			
2) Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Ka- belabschnittstationen und Betriebs- gebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebs- gebäuden nicht möglich)	x	-

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		οВ	gB
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	Х	х
	Entsorgung		
	Abfallwirtschaft		
baubedingte Wirkfaktoren			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter banicht vor.	aubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unter	kategor	ien
anlagebedingte Wirkfaktoren			
2) Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Ka- belabschnittstationen und Betriebs- gebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebs- gebäuden nicht möglich)	Х	-
	Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)	Х	-
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	Х	х
	Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen nicht möglich)	Х	х
	Abwasserwirtschaft		ı
baubedingte Wirkfaktoren			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter banicht vor.	aubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unter	kategor	ien
anlagebedingte Wirkfaktoren			
2) Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke,	Х	-

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		οВ	gB
(Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebs- gebäuden nicht möglich)		
Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	x	Х
	Energieversorgung		
	Hochspannungsleitungen		
baubedingte Wirkfaktoren			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter banicht vor.	aubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unter	kategor	ien
anlagebedingte Wirkfaktoren			
2) Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Ka- belabschnittstationen und Betriebs- gebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebs- gebäuden nicht möglich)	Х	-
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	x	Х
	Rohrleitungen		l
baubedingte Wirkfaktoren			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter banicht vor.	aubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unter	kategor	ien
anlagebedingte Wirkfaktoren			
Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	х	Х

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		оВ	gB
Sonstige Energieversorgun	g (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversc	orgung)	
baubedingte Wirkfaktoren			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter banicht vor.	aubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unter	kategor	ien
anlagebedingte Wirkfaktoren			
2) Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Ka- belabschnittstationen und Betriebs- gebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebs- gebäuden nicht möglich)	Х	-
Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	Х	Х
	Erneuerbare Energien		
Windenergie, Solarenergie,	Biogas, Sonstige Erneuerbare Energien (inkl. Erd	wärme)	
baubedingte Wirkfaktoren			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter banicht vor.	aubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unter	kategor	ien
anlagebedingte Wirkfaktoren			
2) Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Ka- belabschnittstationen und Betriebs- gebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebs- gebäuden nicht möglich)	Х	-
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	X	х

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise			
		оВ	gB		
	Kommunikation				
Richtfunk, Sonstige Kommu	nikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommur	nikation	)		
baubedingte Wirkfaktoren					
Ein raumbedeutsamer dauerhafter banicht vor.	aubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unter	kategor	ien		
anlagebedingte Wirkfaktoren					
2) Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Ka- belabschnittstationen und Betriebs- gebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebs- gebäuden nicht möglich)	×	-		
Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	Х	х		
	Wasserwirtschaft				
	Trinkwassergewinnung				
baubedingte Wirkfaktoren					
Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels	Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser	Х	X		
	Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges	Х	-		
anlagebedingte Wirkfaktoren	anlagebedingte Wirkfaktoren				
2) Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Ka- belabschnittstationen und Betriebs- gebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebs- gebäuden nicht möglich)	×	-		
Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	X	X		

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		оВ	gB
	Grundwasserschutz		
baubedingte Wirkfaktoren			
Maßnahmen zur Verlegung der Erdkabel	Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser	Х	Х
	Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges	Х	-
anlagebedingte Wirkfaktoren			1
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Ge- hölzen)	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	Х	-
	Leitungen		
baubedingte Wirkfaktoren			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter ba	aubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unter	kategor	ien
anlagebedingte Wirkfaktoren			
Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	х	х
	Speichereinrichtungen		
baubedingte Wirkfaktoren			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter ba	aubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unter	kategor	ien
anlagebedingte Wirkfaktoren			
2) Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Ka- belabschnittstationen und Betriebs- gebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich)	Х	-

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweis	
		оВ	gB
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	Х	х
	Rohstoffe		
Ro	hstoffabbau, Rohstoffsicherung		
baubedingte Wirkfaktoren			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter banicht vor.	aubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unter	kategor	ien
anlagebedingte Wirkfaktoren			
2) Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Ka- belabschnittstationen und Betriebs- gebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebs- gebäuden nicht möglich)	x	-
	Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Bereich überbauter und versie- gelter Flächen nicht möglich)	Х	-1
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	Х	Х
	Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Schutzstreifen nicht möglich)	Х	Х
	Bergbaufolgegebiete		
baubedingte Wirkfaktoren			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter banicht vor.	aubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unter	kategor	ien
anlagebedingte Wirkfaktoren			
2) Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Ka- belabschnittstationen und Betriebs- gebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebs- gebäuden nicht möglich)	x	-

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		οВ	gB
	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	X	-
	Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Bereich überbauter und versie- gelter Flächen nicht möglich)	X	-
	Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)	X	1
	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung überbauter und versiegelter Flä- chen nicht möglich)	X	1
	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz auf überbauten und versiegelten Flächen nicht möglich)	X	1
Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	Х	Х
	Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen nicht möglich)	Х	Х
	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung mit bestimmten Sonderkulturen im Schutzstreifen nicht möglich)	Х	-
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Ge- hölzen)	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen nicht möglich)	X	-
	Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	Х	-

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		оВ	gB
	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	х	-
	Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	X	-
Gebi	iete zum Zwecke der Verteidigung		
М	ilitär, militärische Verteidigung		
baubedingte Wirkfaktoren			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter banicht vor.	aubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unter	kategor	ien
anlagebedingte Wirkfaktoren			
2) Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Ka- belabschnittstationen und Betriebs- gebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebs- gebäuden nicht möglich)	х	-
Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	Х	Х
	Katastrophenschutz		
Katastro	phenvorsorge und zivile Verteidigung		
baubedingte Wirkfaktoren			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter banicht vor.	aubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unter	kategor	ien
anlagebedingte Wirkfaktoren			
2) Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Ka- belabschnittstationen und Betriebs- gebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebs- gebäuden nicht möglich)	х	-

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		оВ	gB
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infra- strukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	Х	X
	Altlasten und Konversion		
baubedingte Wirkfaktoren			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter banicht vor.	aubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unter	kategor	ien
anlagebedingte Wirkfaktoren			
2) Direkte Flächeninanspruch- nahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Ka- belabschnittstationen und Betriebs- gebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich)	x	-
	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung überbauter und versiegelter Flä- chen nicht möglich)	X	-
	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz auf überbauten und versiegelten Flächen nicht möglich)	Х	-
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung mit bestimmten Sonderkulturen im Schutzstreifen nicht möglich)	Х	-
	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung mit bestimmten Sonderkulturen im Schutzstreifen nicht möglich)	Х	-
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Ge- hölzen)	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen nicht möglich)	Х	-
	Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	x	-

## 2.6 Aufweitung des Untersuchungsraumes

Um der regionalplanerischen Unschärfe durch den jeweiligen Darstellungsmaßstab der Landes- und Regionalpläne gerecht zu werden, umfasst der Untersuchungsraum für die RVS grundsätzlich den Bereich der Trassenkorridore zuzüglich beidseitig je 100 m. Im begründeten Einzelfall ist darüber hinaus eine weitere Aufweitung des Untersuchungsraums zu prüfen und zu dokumentieren. Diese Prüfung erfolgt in Verbindung mit den in Kapitel 2.5 definierten Wirkfaktoren und wird mit der Wirkung auf die einzelnen Unterkategorien (vgl. Tabelle 10) in Verbindung gesetzt.

Im Untersuchungsrahmen für den Abschnitt B (Raum Naumburg / Eisenberg - Raum Hof) vom 30.11.2017 (S.14f) ist von der Bundesnetzagentur für den Abschnitt B darüber hinaus der Prüfauftrag gefordert worden, ob für die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (2014) ausgewiesenen Kulturerbestandorte (Kap. 1.2, 1.2.3, Z):

- Nr. 11 Schloss Christiansburg mit Park in Eisenberg,
- Nr. 27 Bergkirche (Schleiz),
- Nr. 33 Osterburg (Weida),

eine Aufweitung des grundsätzlich verwendeten Untersuchungsraumes erforderlich ist, um die raumbedeutsamen Wirkungen des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung erfassen zu können.

In diesem Zusammenhang wurde das zuständige Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau - und Kunstdenkmalpflege zu Umgebungsschutzbereichen der oben aufgeführten Kulturerbestandorte angefragt.

Auszug aus der vorliegenden Stellungnahme vom 06.02.2018:

"Der Umgebungsschutz des Kulturdenkmals ist abhängig von der Ausstrahlung des Kulturdenkmals auf seine Umgebung selbst und von dem geplanten Eingriff in die Umgebung. So unterscheidet sich der Umgebungsschutz bei Errichtung von Windenergieanlagen mit 230 m Gesamthöhe und den rotierenden Anlagen oder bei Errichtung einer 380-kV-Leitung als Freileitung mit 80 m hohen Masten oder aber bei einer Erdkabeltrasse. Generell gilt, dass bei der derzeit bevorzugten unterirdischen Kabelverlegung die Beeinträchtigung der oberirdischen Kulturdenkmale und Kulturerbestandorte deutlich reduziert ist. [...] Nach erfolgter Präzisierung der gewählten Trasse werden wir zu den Kulturerbestandorten und zu den Kulturdenkmalen den notwendigen Abstand der Trasse benennen."

Somit zeigt sich, dass nach derzeitigem Stand (04/2018) eine Aufweitung des grundsätzlich verwendeten Untersuchungsraumes im Bereich der Kulturerbestandorte aus dem LEP Thüringen aufgrund der verwendeten erdgebundenen Bauweise als zunächst nicht notwendig erachtet wird.

Für eine abschließende Bewertung im Umgang mit einer notwendigen Aufweitung des Untersuchungsraumes mit den im Untersuchungsrahmen genannten Kulturerbestandorten, wird aber nochmals auf die noch ausstehende Stellungnahme vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie verwiesen.

## Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus und Identifizierung der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung und der Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen

In diesem Kapitel wird den im Vorhabenbezug relevanten Kategorien / Unterkategorien ein allgemeines Restriktionsniveau zugeordnet. Zusätzlich werden die betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ermittelt. Darüber hinaus wird die Auswertung sonstiger Planungsunterlagen hinsichtlich der in der vorliegenden RVS berücksichtigten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erläutert.

## 3.1 Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus

Um dem Verfahren einen einheitlichen Maßstab der Grundlagenbetrachtung zuzuweisen, kommt der optionale Schritt eines allgemeinen Restriktionsniveaus in dem vorliegenden Verfahren zur Anwendung (vgl. Tabelle 11) in der nachfolgenden Tabelle 11. Das allgemeine Restriktionsniveau wird durch die räumliche und sachliche Bestimmtheit der Festlegungen sowie durch die Einordnung der raumordnerischen Festlegung als Ziel oder Grundsatz determiniert.

Tabelle 11: Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus für die im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Kategorien / Unterkategorien der Raumordnung

Raumordnerischer Belang		Allg	Allgemeines Restriktionsniveau					
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung			
	Entwicklung des Gesamt- raumes	-			Restriktionen können sich insbesondere durch die Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels ergeben, die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens sowie Maßnahmen im Schutzstreifen. Die Entwicklung des Gesamtraumes kann z. B. durch die Veränderung prägender Landschaftsstrukturen oder durch unterschiedliche Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden.			
Entwicklung Gesamtraum			h	h m	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für die Entwicklung des Gesamtraumes unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.			
					Restriktionen können sich insbesondere durch die Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels ergeben, die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens sowie Maßnahmen im Schutzstreifen. Die Entwicklung des Gesamtraumes kann z. B. durch die Veränderung prägender Landschaftsstrukturen oder durch unterschiedliche Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden.			

Raum	ordnerischer Bela	ang	Allgemeines Restriktionsniveau				
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung		
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für die Entwicklung des Gesamtraumes unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.		
	Raum- und Siedlungsstruk- tur	Raumstruktur			Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens oder Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung oder Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.		
in			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Raumstruktur unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.				
Siedlungsstruktur			h	m	Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens oder Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z.B. Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung oder Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.		
			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Raumstruktur unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.				
		Entwicklungsach- sen	h	m	Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens o- der Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z.B. Nutzungseinschränkung der Sied-		

Raum	ordnerischer Bela	ang	Allg	Allgemeines Restriktionsniveau				
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung			
					lungs- und Infrastrukturentwicklung oder Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.			
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Entwicklungsachsen unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.			
					Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens oder Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung oder Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.			
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Entwicklungsachsen unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.			
		Zentrale Orte			Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens oder Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung oder Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.			
			h	m	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Zentrale Orte unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.			

Raum	ordnerischer Bela	ang	Allg	Allgemeines Restriktionsniveau				
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung			
					Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens oder Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung oder Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.  Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Zentrale Orte un-			
					ter Berücksichtigung von Maßnahmen einge- schränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.			
		Siedlungsent- wicklung			Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.			
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Siedlungsfunktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.			
			sh	h	Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.			
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion Siedlungsentwicklung (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.			

Raum	nordnerischer Bel	ang	Allg	Allgemeines Restriktionsniveau				
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung			
		Entwicklung von Gewerbe und In- dustrie			Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.			
			sh	h	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für die Entwicklung von Gewerbe und Industrie (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.			
			sh	sh h	Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.  Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für die Entwicklung von Gewerbe und Industrie (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.			
		Entwicklung der Versorgungs- struktur	sh	h	Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.  Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion zur Entwicklung der Versorgungsstruktur (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.			

Raum	Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau				
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung			
					Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstrei- fens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.			
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion zur Entwicklung der Versorgungsstruktur (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.			
	Freiraumschutz	Naturschutz			Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. ein Verlust bzw. eine Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen ausgelöst werden können.			
			m	g	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Naturschutz in der Regel vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.			
Freiraumstruktur					Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. ein Verlust bzw. eine Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen ausgelöst werden können.			
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion Naturschutz in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.			
		Landschafts- schutz, Kultur- landschaft	m	g	Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden kann.			

Raum	ordnerischer Bela	ang	Allgemeines Restriktionsniveau				
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung		
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Landschaftsschutz, Kulturlandschaft in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.		
					Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z.B. eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden kann.		
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Landschaftsschutz, Kulturlandschaft in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.		
		Wald			Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. ein Verlust bzw. eine Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen ausgelöst werden können.		
			h	m	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Wald unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Ein Erdkabelvorhaben kann z.B. durch eine Veränderung von Biotopstrukturen im Einzelfall zu Zielkonflikten führen. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.		
					Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. ein Verlust bzw. eine Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen ausgelöst werden können.		
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit		

Raum	ordnerischer Bela	ang	Allg	emei	nes Restriktionsniveau
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung
					der ausgewiesenen Funktion für Wald unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Eine Erdkabelplanung kann jedoch z.B. durch eine Veränderung von Biotopstrukturen im Einzelfall zu abwägungsrelevanten Konflikten führen. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
		Klima / Luft		Restriktionen können sich durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen durch die Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen ausgelöst werden kann.	
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Klima / Luft in der Regel vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
			g	g g	Restriktionen können sich durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen durch die Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen ausgelöst werden kann.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Klima / Luft in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Bodenschutz			Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels ergeben, wodurch z .B. eine Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges ausgelöst werden kann.
			h	m	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Bodenschutz unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.

Raum	Raumordnerischer Belang		Allg	Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung	
					Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels ergeben, wodurch z .B. eine Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges ausgelöst werden kann.  Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Bodenschutz unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.	
		Freiraumverbund	m	g	Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen z. B. durch die Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen ausgelöst werden kann.  Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Freiraumverbund in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.  Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine z.B. Veränderung prägender Landschaftsstrukturen durch die Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen ausgelöst werden kann.	
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion eines Freiraumverbunds in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.	

Raum	ordnerischer Bela	ang	Allg	Allgemeines Restriktionsniveau				
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung			
		Regionale Grün- züge und Trenn- grün			Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine z .B. Veränderung prägender Landschaftsstrukturen durch die Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen ausgelöst werden kann.  Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festle-			
			E	g	gung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Regionale Grünzüge und Trenngrün in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.			
					Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine z .B. Veränderung prägender Landschaftsstrukturen durch die Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen ausgelöst werden kann.			
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Regionale Grünzüge und Trenngrün in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.			
		Hochwasser- schutz			Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens oder Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. Einschränkungen des technischen Hochwasserschutz oder eine Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts durch Veränderung der Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.			
			m	g	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Hochwasserschutz in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.			

Raumordnerischer Belang		Allg	Allgemeines Restriktionsniveau			
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung	
					Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens oder Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. Einschränkungen des technischen Hochwasserschutz oder eine Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts durch Veränderung der Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.  Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Hochwasser-	
					schutz in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.	
		Gewässerschutz	h		Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. eine Veränderung von Uferbereichen oder Auenlandschaften durch die Entfernung von tiefwurzelnden Gehölzen ausgelöst werden kann.  Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Gewässerschutz unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	
			h	m	Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. eine Veränderung von Uferbereichen oder Auenlandschaften durch die Entfernung von tiefwurzelnden Gehölzen ausgelöst werden kann.  Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Gewässerschutz unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.	

Raum	ordnerischer Bel	ang	Allgemeines Restriktionsniveau				
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung		
	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft			Restriktionen können sich insbesondere in Form von Nutzungseinschränkungen durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch z. B. eine Bewirtschaftung mit bestimmten Sonderkulturen im Schutzstreifen beeinträchtigt werden kann.		
			m	g	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Landwirtschaft in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.		
					Restriktionen können sich insbesondere in Form von Nutzungseinschränkungen durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch z. B. eine Bewirtschaftung mit bestimmten Sonderkulturen im Schutzstreifen beeinträchtigt werden kann.		
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Landwirtschaft in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.		
		Forstwirtschaft			Restriktionen können sich insbesondere in Form von Nutzungseinschränkungen durch die Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. der Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen durch das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen nicht mehr möglich.		
			h	m	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Eine Erdkabelplanung kann jedoch im Einzelfall zu gewissen Einschränkungen der Funktion (z.B. durch Bewirtschaftungsbeschränkungen über dem Erdkabel) führen. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.		

Raum	Raumordnerischer Belang		Allgemeines Restriktionsniveau			
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung	
					Restriktionen können sich insbesondere in Form von Nutzungseinschränkungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. der Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen durch das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen nicht mehr möglich.	
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Eine Erdkabelplanung kann jedoch z.B. durch Bewirtschaftungsbeschränkungen über dem Erdkabel im Einzelfall zu abwägungsrelevanten Konflikten führen. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.	
	Erholung und Tourismus	Freiraumge- stützte Erholung		g	Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. visuelle Störungen durch Schneisen in Gehölzbeständen ausgelöst werden können.	
			m		Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für freiraumgestützte Erholung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.	
					Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. visuelle Störungen durch Schneisen in Gehölzbeständen ausgelöst werden können.	
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für freiraumgestützte Erholung in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.	

Raum	ordnerischer Bela	ang	Allg	Allgemeines Restriktionsniveau			
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung		
		Sport- und Frei- zeiteinrichtungen			Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung z.B. durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.		
			h	m	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Sport- und Freizeiteinrichtungen unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.		
			h	m	Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung z.B. durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.		
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Sport- und Freizeiteinrichtungen unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.		
		Tourismus- schwerpunkte	-		Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. visuelle Störungen durch Schneisen in Gehölzbeständen ausgelöst werden können. Darüber hinaus kann die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens zu Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung führen, da eine Bebauung im Schutzstreifen nicht mehr möglich ist.		
			m	g	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Tourismusschwerpunkte in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.		

Raum	Raumordnerischer Belang		Allg	Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung	
					Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. visuelle Störungen durch Schneisen in Gehölzbeständen ausgelöst werden können. Darüber hinaus kann die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens zu Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung führen, da eine Bebauung im Schutzstreifen nicht mehr möglich ist.	
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Tourismusschwerpunkte in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.	
	Verkehr	Schienenverkehr			Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.	
Infrastruktur			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Schienenverkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.			
Infr					Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.	
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Schienenverkehr in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.	

Raum	Raumordnerischer Belang		Allgemeines Restriktionsniveau			
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung	
		Straßenverkehr	m		Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.	
				g	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Straßenverkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.	
					Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.	
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Straßenverkehr in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.	
		Luftverkehr		h	Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.	
			sh		Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Luftverkehr (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	
					Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung	

Raum	ordnerischer Bela	ang	Allgemeines Restriktionsniveau			
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung	
					der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.	
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Luftverkehr (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	
		Schiffsverkehr			Restriktionen können ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.	
			m	a	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Schiffsverkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.	
				g	Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können. Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Schiffsverkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.	
		Transport- und Logistikzentren	h	m	Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.	

Raum	ordnerischer Bela	ang	Allg	Allgemeines Restriktionsniveau				
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung			
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Transport- und Logistikzentren unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.			
					Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.			
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Transport und Logistikzentren unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.			
		Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)			Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.			
			m	g	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion der Kategorie Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr) in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.			
					Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.			
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit			

Raum	Raumordnerischer Belang		Allg	Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung	
					der ausgewiesenen Funktion der Kategorie Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr) in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.	
	Entsorgung	Abfallwirtschaft			Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung von Deponien ausgelöst wird. So ist eine Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen nicht möglich.	
			sh		Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Abfallwirtschaft (z.B. Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	
				sh h	Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstrei- fens, wodurch eine Nutzungseinschränkung von Deponien ausgelöst wird. So ist eine Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen nicht möglich.	
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Abfallwirtschaft (z.B. Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues) führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	
		Abwasserwirt- schaft	sh	h	Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstrei- fens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.	
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für	

Raum	Raumordnerischer Belang		Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung
					Abwasserwirtschaft (z.B. Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
			Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.		
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Abwasserwirtschaft (z.B. Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues) führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Energieversor- gung Hochspannungs- leitungen		Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.		
			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Hochspannungsleitungen in der Regel vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.		
		g	g	g g	Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Hochspannungsleitungen in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.

Raum	ordnerischer Bela	ang	Allg	Allgemeines Restriktionsniveau			
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung		
		Rohrleitungen			Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.		
			h		Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Rohrleitungen unter Berücksichtigung von Maßnahmen vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.		
			h	m	Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.		
				h m	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Rohrleitungen unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.		
		Sonstige Ener- gieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversor-			Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.		
		gung)	h		Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für sonstige Energieversorgung unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.		
					Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.		

Raum	Raumordnerischer Belang		Allg	Allgemeines Restriktionsniveau			
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung		
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für sonstige Energieversorgung unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.		
	Erneuerbare Windenergie Energien		Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.				
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Windenergie unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.		
			h	m	Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.		
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion Windenergie unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.		
		Solarenergie	h	m	Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens er- geben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.		
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Solarenergie unter Berücksichtigung von Maßnahmen, bzw. durch		

Raum	Raumordnerischer Belang		Allgemeines Restriktionsniveau				
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung		
					Abstimmung der Planungen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.		
			h m		Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.		
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Solarenergie unter Berücksichtigung von Maßnahmen, bzw. durch Abstimmung der Planungen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.		
		Biogas			Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.		
				m	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Biogas in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.		
					Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.		
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Biogas in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.		

Raum	ordnerischer Bela	ang	Allg	emei	nes Restriktionsniveau
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung
		Sonstige Erneu- erbare Energie (inkl. Erdwärme)			Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.
			m	g	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für sonstige Erneuerbare Energie vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
				9	Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für sonstige Erneuerbare Energie in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Kommunikation	Richtfunk			Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.
			m	g	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Richtfunk in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der

Raum	ordnerischer Bela	ang	Allgemeines Restriktionsniveau		ines Restriktionsniveau
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung
					Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Richtfunk in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Sonstige Kom- munikation (inkl. punktuelle Anla- gen für die Kom- munikation)			Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.
			m	g	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für sonstige Kommunikation in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für sonstige Kommunikation in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Wasserwirt- schaft	Trinkwasserge- winnung	m	g	Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels ergeben, wodurch Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser ausgelöst werden können. Darüber hinaus kann die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens zu Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung führen, da eine Bebauung im Schutzstreifen nicht mehr möglich ist.

Raum	ordnerischer Bela	ang	Allg	emei	ines Restriktionsniveau
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Trinkwassergewinnung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels ergeben, wodurch Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser ausgelöst werden können. Darüber hinaus kann die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens zu Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung führen, da eine Bebauung im Schutzstreifen nicht mehr möglich ist.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Trinkwassergewinnung in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Grundwasser- schutz			Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels ergeben, wodurch Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser ausgelöst werden können.
			m	g	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Grundwasserschutz in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels ergeben, wodurch Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser ausgelöst werden können.

Raum	ordnerischer Bela	ang	Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Grundwasserschutz in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Leitungen			Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.
			m	g	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Leitungen in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Leitungen in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Speichereinrich- tungen			Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens er- geben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.
			m	g	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Speichereinrichtungen in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar.

Raum	ordnerischer Bela	ang	Allgemei		ines Restriktionsniveau
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung
					Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Speichereinrichtungen in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Rohstoffe	Rohstoffabbau			Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstrei- fens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung ausgelöst wird. So ist der Rohstoffabbau im Schutzstreifen nicht möglich.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Rohstoffabbau (z.B. Verhinderung des zukünftigen Abbaus) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
			sh	h	Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstrei- fens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung ausgelöst wird. So ist der Rohstoffabbau im Schutzstreifen nicht möglich.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Rohstoffabbau (z.B. Verhinderung des zukünftigen Abbaus) führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.

Raum	ordnerischer Bela	ang	Allg	emei	ines Restriktionsniveau
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung
		Rohstoffsiche- rung			Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstrei- fens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung ausgelöst wird. So ist der Rohstoffabbau im Schutzstreifen nicht möglich.
			sh	h	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Rohstoffsicherung (z.B. Verhinderung des zukünftigen Abbaus) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
			SII		Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstrei- fens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung ausgelöst wird.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Rohstoffsicherung (z.B. Verhinderung des zukünftigen Abbaus) führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Bergbaufolgege- biete			Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens sowie Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben. Die Herstellung der ursprünglichen Flächenfunktion kann z. B. durch das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen oder durch unterschiedliche Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden.
			m	g	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Bergbaufolgegebiete in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens so- wie Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben. Die Herstellung der ursprünglichen Flächenfunktion

Raum	ordnerischer Bela	ang	Allg	jemei	ines Restriktionsniveau
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung
					kann z.B. durch das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen oder durch unterschiedliche Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Bergbaufolgegebiete in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär, militäri- sche Verteidi- gung			Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstrei- fens, wodurch eine Nutzungseinschränkung mili- tärischer Anlagen ausgelöst wird.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Militär, militärische Verteidigung führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
iche Erfordernisse			sh	h	Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstrei- fens, wodurch eine Nutzungseinschränkung mili- tärischer Anlagen ausgelöst wird.
Sonstige räumliche E					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Militär, militärische Verteidigung führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Katastrophen- schutz	Katastrophenvor- sorge und zivile Verteidigung			Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.
			m	g	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel

Raum	ordnerischer Bel	ang	Allg	geme	ines Restriktionsniveau
	Kategorie	Unterkategorie	z	G	Begründung
					der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Altlasten und Konversion	-			Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens sowie Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben. Die Umwandlung verschiedener Flächenfunktionen kann z. B. durch das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen oder durch unterschiedliche Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden.
			m	g	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Altlasten und Konversion in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens sowie Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben. Die Umwandlung verschiedener Flächenfunktionen kann z. B. durch das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen oder durch unterschiedliche Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Altlasten und Konversion in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.

Erläuterungen zur T	Erläuterungen zur Tabelle:					
<b>Z</b> = Ziel						
<b>G</b> = Grundsatz						
Allgemeines Restriktionsniveau	Begründung					
	Entgegenstehende Festlegung:					
sehr hoch (sh)	Für verbindliche <b>Ziele der Raumordnung</b> , die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen entgegenstehen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktionen führen kann.					
	Festlegung mit erheblichem Gewicht:					
hoch (h)	Für verbindliche <b>Ziele der Raumordnung</b> , die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung vereinbar, kann jedoch im Einzelfall zu Zielkonflikten führen.					
	Für abwägbare <b>Grundsätze der Raumordnung</b> , die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben führt typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktionen, so dass sich hieraus ein gewichtiger Belang für die Abwägung ergibt.					
	Festlegung mit geringem Gewicht:					
mittel (m)	Für verbindliche <b>Ziele der Raumordnung</b> , die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar.					
	Für abwägbare <b>Grundsätze der Raumordnung</b> , die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit den ausgewiesenen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar.					
	Festlegung nicht entgegenstehend:					
gering (g)	Für verbindliche <b>Ziele der Raumordnung</b> , die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar.					
	Für abwägbare <b>Grundsätze der Raumordnung</b> die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit den ausgewiesenen Funktionen in der Regel vereinbar.					

# 3.2 Identifizierung der im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung und der Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen

Aufgrund der im Kapitel 2.5 dargestellten Auswirkungen des Vorhabens wird jeweils bezogen auf die Kategorie / Unterkategorie (vgl. Tabelle 6) geprüft, ob die Erfordernisse der Raumordnung aus Kapitel 1.5.1 sowie die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aus Kapitel 1.5.2 durch die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens grundsätzlich beeinträchtigt werden können.

#### 3.2.1 Identifizierung der Erfordernisse der Raumordnung

Im **Anhang III a. und b.** wird in Anlehnung an § 13 Abs. 5 ROG bzw. an das Methodenpapier zur RVS für Vorhaben mit Erdkabelvorrang (BNETZA, 2017) auf das Vorkommen der Kategorien / Unterkategorien sowie auf deren Konkretisierung mit Kapitelbezug in den jeweiligen Raumordnungsplänen eingegangen. Die Kategorien werden anhand der Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie den im Rahmen der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zusammengestellt. Die Identifizierung der für den Untersuchungsraum vorkommenden Erfordernisse der Raumordnung erfolgt auf Basis der maßgeblichen Pläne und Programme für den Abschnitt B aus der Tabelle 8.

## 3.2.2 Relevanzprüfung für die Erfordernisse der Raumordnung

In diesem Kapitel werden die Erkenntnisse aus Kapitel 3.2.1 abgeglichen und einer Relevanzprüfung unterzogen, die in Tabellenform im Anhang II zu finden ist. Sind die Erfordernisse der Raumordnung inhaltlich oder räumlich nicht ausreichend konkretisiert oder ist die Vorhabensrelevanz nicht gegeben, werden sie abgeschichtet. Die aufgeführten Belange (vgl. Tabelle 12) werden in Kategorien / Unterkategorien unterteilt und aufgelistet, wenn diese für den Untersuchungsraum räumlich als relevant angesehen werden. Allgemein definierte Ziele und Grundsätze sowie Leitvorstellungen ohne räumlichen Bezug gehen nicht in die Bewertung ein und werden nicht weiter betrachtet. Gleiches gilt für Planungshinweise zu untergeordneten Planungsebnen (z. B. Bauleitplanung). Ausweisungen zur Bündelung werden hingegen betrachtet und nochmals abschließend in den Steckbriefen zur RVS (Anhang I) bei Vorteile / Zusammenfassung berücksichtigt. Folgende Kategorien / Unterkategorien werden im Abschnitt B zeichnerisch bzw. textlich im Vorhabenbezug als betrachtungsrelevant eingestuft:

Tabelle 12: Im Vorhabenbezug betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Abschnitt B

Planunterlage	zeichnerische Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie	textliche Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie
LEP Sachsen-Anhalt (2010); ST-01	Freiraumschutz - Naturschutz (Kap. 4.1.1, 119 Z) - Freiraumverbund (Kap. 4.1.1, 90 G)  Verkehr - Schienenverkehr (Kap. 3.3.1, 75 Z)	Freiraumschutz - Wald (Kap. 4.2.2, 131 Z)
RP Halle (2010); ST-02	Freiraumschutz - Naturschutz (Kap. 5.3.1, 5.3.1.2 Z. Kap. 5.3.1, 5.3.1.3 Z) - Hochwasserschutz (Kap. 5.3.4, 5.3.4.4 Z)	Freiraumschutz - Naturschutz (Kap. 6.1, G) Energieversorgung - Hochspannungsleitungen (Kap. 5.10.1.1, Z)

Planunterlage	zeichnerische Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie	textliche Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie
	Land- und Forstwirtschaft - Landwirtschaft (Kap. 5.1.3.3., 5.1.3.3.1. G) Verkehr - Straßenverkehr (Kap. 5.9.3., 5.9.3.7. Z)	
2. Entwurf RP Halle (2017); ST-02A	Freiraumschutz - Hochwasserschutz (Kap. 5.3.4, Z 1) - Naturschutz (Kap. 5.3.1, 5.3.1.3. Z)	-
LEP Sachsen (2013); SN-03	Raum und Siedlungsstruktur - Entwicklungsachsen (Kap. 1.5, Z)	Raum und Siedlungsstruktur - Entwicklungsachsen (Kap. 1.5, 1.5.2 Z)
	Freiraumschutz - Freiraumverbund (Kap. 4.1, 4.1.1, Z)  Verkehr - Schienenverkehr (Kap. 3.4, 3.4.2 G)	Freiraumschutz - Wald (Kap. 4.2, 4.2.2.1 Z) - Bodenschutz (Kap. 4.1.3, 4.1.3.2 G)
RP Südwestsachsen (2008); SN-04	Raum und Siedlungsstruktur - Entwicklungsachsen (Kap. 1.5.1, Z)	-
	Freiraumschutz - Naturschutz (Kap. 2.1.3, Z/G) - Landschaftsschutz / Kulturlandschaft (Kap. 2.1.2, G, Kap. 2.1.2, 2.1.2.5 G)	
	Land- und Forstwirtschaft - Landwirtschaft (Kap. 2.3.1, G) - Forstwirtschaft (Kap. 2.3.1, 2.3.1.11 Z)	
	Wasserwirtschaft - Trinkwassergewinnung (Kap. 2.2.1, Z/G)	
Entwurf RP Region Chemnitz (2015); SN-04A	Raum- und Siedlungsstruktur - Entwicklungsachsen (Kap. 1.5 Z)	-
	Freiraumschutz - Naturschutz (Kap. 2.1.3, Z. Kap. 2.1.4, 2.1.4.3 Z) - Landschaftsschutz / Kulturland- schaft	

Planunterlage	zeichnerische Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie	textliche Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie
	(Kap. 2.1.2, 2.1.2.2 Z, 2.1.2.3 Z) - Gewässerschutz (Kap. 2.2.1, 2.2.1.6 Z)	
	Land- und Forstwirtschaft - Landwirtschaft (Kap. 2.3.1, Z)	
	Erneuerbare Energien - Windenergie (Kap. 3.2, 3.2.2 Z)	
	Wasserwirtschaft - Trinkwassergewinnung (Kap. 2.2.3, Z)	
LEP Thüringen 2025 (2014); TH-05	Raum- und Siedlungsstruktur - Entwicklungsachsen (Kap. 4.2, 4.2.1 G) - Entwicklung von Gewerbe und Industrie (Kap. 4.3, 4.3.1 Z)	Energieversorgung - Hochspannungsleitungen (Kap. 5.2, 5.2.2 G, 5.2.4 G)
	Freiraumschutz - Landschaftsschutz, Kulturlandschaft (Kap. 1.2, 1.2.3 Z) - Freiraumverbund (Kap. 6.1, 6.1.1 G, 6.1.3 G, 6.1.4 G) - Hochwasserschutz (Kap. 6.4, 6.4.3 G)	
	Land- und Forstwirtschaft - Landwirtschaft (Kap. 6.2, 6.2.2 G)	
	Erholung und Tourismus - Tourismusschwerpunkte (Kap. 4.4, 4.4.1 G)	
	Verkehr - Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr) (Kap. 4.5, 4.5.15 G)	
	Rohstoffe - Rohstoffsicherung (Kap. 6.3, 6.3.2 G)	
RP Ostthüringen (2012); TH-06	Freiraumschutz - Naturschutz (Kap. 4.1.1, 4-1 Z. Kap. 4.1.2, 4-6 G) - Freiraumverbund (Kap. 4.1, 4-4 G) - Regionale Grünzüge und Trenn-	Freiraumschutz - Freiraumverbund (Kap. 4.1, 4-3 G) - Landschaftsschutz / Kulturlandschaft (Kap. 2.1, 2-7 G)
	grün	Stellungnahme Thüringisches Landes- amt für Denkmalpflege und Archäologie

Planunterlage	zeichnerische Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie	textliche Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie
	(Kap. 2.5, 2-3 Z) - Hochwasserschutz (Kap. 4.2.1, 4-2 Z. Kap. 4.2.2, 4-8 G)  Land- und Forstwirtschaft - Landwirtschaft (Kap. 4.3.1, 4-3 Z. Kap. 4.3.2, 4-14 G) - Forstwirtschaft (Kap. 4.4.1, 4-4 Z. Kap. 4.4.2, 4-16 G)  Erholung und Tourismus - Freiraumgestützte Erholung (Kap. 4.6.1, 4-23 G) - Tourismusschwerpunkte (Kap. 4.6.2, 4-6 Z, 4-27 G. Kap. 4.6.3, 4-34 G)  Verkehr - Schienenverkehr (Kap. 3.1.1, 3-2 Z, 3-1 G, 3-5 G, 3-6 G. Kap. 3.1.4, 3-19 G) - Straßenverkehr (Kap. 3.1.2, 3-3 Z, 3-7 G, 3-8 G, 3-9 G, 3-10 G, 3-11 G, 3-12 G)  Rohstoffe - Rohstoffabbau (Kap. 4.5.1, 4-5 Z. Kap. 4.5.2, 4-20 G)	2018: Zusätzliche zu berücksichtigende Standorte von Kulturdenkmale (Bau- und Kunstdenkmale) im Untersu- chungsraum.  Energieversorgung - Hochspannungsleitungen (Kap. 3.2.1, 3-23 G)
Entwurf Sachlicher Teilplan Vorrangge- biete Windenergie RP Ostthüringen (2016); TH-06A	Erneuerbare Energien - Windenergie (Kap. 3.2.2, 3-5 Z)	-
RP Oberfranken Ost (2018); BY-04	Erneuerbare Energien - Windenergie (Teil B, Kap. X.5.2, Abs. 2, Z)	Freiraumschutz - Naturschutz (Teil A, Kap. II. 2.2, Z, Teil B, Kap. I. 3.4, Z, Teil B, Kap. I. 4.2.6, Z, Teil B, Kap. I. 1.4, Z) - Wald (Teil B, Kap. I. 4.2.11, Z, Teil B, Kap. III. 2.2.1, Z) - Freiraumverbund (Teil B, Kap. I. 4.2.7, Z) - Gewässerschutz (Teil B, Kap. I. 4.2.5, Z)

# 3.2.3 Relevanzprüfung für Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen

Gemäß BNetzA (2017) werden auch die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einer Betrachtungsrelevanz unterzogen. Demnach werden die einzelnen Planungen und Maßnahmen der in Kapitel 1.5.2 aufgeführten und zu berücksichtigenden Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren sowie der sonstigen Planungsunterlagen in der Tabelle 9 auf ihre Vorhabensrelevanz sowie ihre räumliche und inhaltliche Konkretisierung geprüft. Planungen und Maßnahmen, deren Planungsstand sich nicht mindestens in einem abgeschlossenen Raumordnungsverfahren (ROV) oder in einem (nachgeordneten) Zulassungsverfahren (z. B. Infrastrukturvorhaben, Vorhaben zur Gewinnung von Rohstoffen etc.) befindet, werden dementsprechend nicht weiter berücksichtigt. Darüber hinaus werden die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfasst und im Hinblick auf die Abstimmung mit dem Vorhaben sowie die Lage im Untersuchungsraum geprüft. In der nachfolgenden Tabelle 13 werden die Ergebnisse der Prüfung dargestellt.

Tabelle 13: Identifizierung und Prüfung der im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Abschnitt B

Thüringer Landesverwaltungsamt				
sonstige raumbedeutsame Planung und Maßnahme	Landkreis / Stadt	Ergebnis der Prüfung		
Änderungen Anlage zum Halten von Schweinen (Raumordnungsverfahren, 2009)	Saale-Holzland- Kreis / Thiemendorf	Liegt nach räumlicher Prüfung außerhalb des Untersuchungsraumes von Abschnitt B. Daher ist nicht von raumbedeutsamen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die sonstige raumbedeutsame Planung und Maßnahme auszugehen und diese wird im Folgenden nicht mehr weiter vertieft in der RVS betrachtet.		
Schweinemastanlage (Raumordnungsverfahren, 2012)	Saale-Holzland- Kreis / Schkölen, Orts- teil Wetzdorf	Liegt nach räumlicher Prüfung außerhalb des Untersuchungsraumes von Abschnitt B. Daher ist nicht von raumbedeutsamen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die sonstige raumbedeutsame Planung und Maßnahme auszugehen und diese wird im Folgenden nicht mehr weiter vertieft in der RVS betrachtet.		
Tontagebau Königshofen I (Raumordnungsverfahren, 2003)	Saale-Holzland- Kreis / Königshofen	Liegt nach räumlicher Prüfung außerhalb des Untersuchungsraumes von Abschnitt B. Daher ist nicht von raumbedeutsamen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die sonstige raumbedeutsame Planung und Maßnahme auszugehen und diese wird im Folgenden nicht mehr weiter vertieft in der RVS betrachtet.		
B175 Ortsumfahrung (OU) Großebersdorf / Friesnitz, Burkersdorf (Raumordnungsverfahren, 2009)	Greiz / Harth-Pöllnitz	Liegt nach räumlicher Prüfung innerhalb des Untersuchungsraumes von Abschnitt B. Raumbedeutsame vorhabenbedingte Auswirkungen auf die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden und wird daher weiter vertieft in der RVS betrachtet.		

Thüringer Landesverwaltungsamt			
sonstige raumbedeutsame Planung und Maßnahme	Landkreis / Stadt	Ergebnis der Prüfung	
Verlegung L1082 bei Wünschendorf (Raumordnungsverfahren, 2004)	Greiz / Wünschendorf	Liegt nach räumlicher Prüfung innerhalb des Untersuchungsraumes von Abschnitt B. Raumbedeutsame vorhabenbedingte Auswirkungen auf die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden und wird daher weiter vertieft in der RVS betrachtet.	
L1070 / L2334 Verlegung, Ortsumfahrung (OU) Töppeln (Raumordnungsverfahren, 2008)	Greiz / Kraftsdorf, Orts- teil Töppeln	Liegt nach räumlicher Prüfung innerhalb des Untersuchungsraumes von Abschnitt B. Raumbedeutsame vorhabenbedingte Auswirkungen auf die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden und wird daher weiter vertieft in der RVS betrachtet.	

Für die Bundeländer Sachsen-Anhalt, Freistaat Sachsen und Freistaat Bayern liegen im Untersuchungsraum für den Abschnitt B keine sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vor.

#### 4 Bestandserhebung im Untersuchungsraum

Im weiteren Prüfablauf werden nur noch die im Untersuchungsraum befindlichen relevanten Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt. Die nachfolgenden Kapitel stellen eine Übersicht mit allen relevanten Erfordernissen der Raumordnung dar, zugeordnet zu den einzelnen Kategorien / Unterkategorien. Als Grundlage dient dabei die in Kapitel 3.2.2 durchgeführte Identifizierung der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung. In den nachfolgenden Kapiteln wird kenntlich gemacht, ob es sich bei den Unterkategorien um ein Ziel (Z) (z. B. Vorranggebiet) oder einen Grundsatz (G) (z. B. Vorbehaltsgebiet) i. S. von § 3 Abs. 2 und 3 ROG handelt. Darüber hinaus wird angegeben, ob es sich um eine textliche oder zeichnerische Ausweisung handelt. Handelt es sich um zeichnerisch fixierte oder textlich ausreichend verortbare Festlegungen, werden diese in den thematischen Karten der Raumordnerischen Festlegungen I - III (vgl. Anlage 2.1 - 2.3) dargestellt und in den Steckbriefen der Trassenkorridorsegmente (Anhang I) beschrieben. Die Bestandsbeschreibungen werden getrennt für die einzelnen Kategorien / Unterkategorien sowie dem entsprechenden Ausweisungstext dargestellt.

#### 4.1 Entwicklung Gesamtraum

## 4.1.1 Entwicklung des Gesamtraumes

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur Entwicklung des Gesamtraumes im Untersuchungsraum aufgeführt.

#### 4.2 Siedlungsstruktur

## 4.2.1 Raum- und Siedlungsstruktur

Tabelle 14: Bestandserhebung der Kategorie – Raum- und Siedlungsstruktur

#### 4.2.1.1 Raumstruktur

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur Raumstruktur im Untersuchungsraum aufgeführt.

4.2.1.2	Entw	vicklungsad	chsen
SN-03	Kap. 1.5, Z	zeichne- risch	"Karte: Die überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsach- sen sind in der Karte 1 "Raumstruktur" festgelegt."
SN-03	Kap. 1.5, 1.5.2 Z	textlich	"In den Verbindungs- und Entwicklungsachsen ist der Ausbau der Verkehrs- infrastruktur und weiterer Einrichtungen der Bandinfrastruktur zu bündeln."
SN-04	Kap. 1.5, 1.5.1 Z	zeichne- risch	"Die regionalen Achsen sind in der Karte 3 "Raumstruktur" ausgewiesen und in ihrer Funktion bestimmt. Regionale Achsen im Zuge der überregionalen Verbindungsachsen des LEP 2003 Kapitel 2.6 sind: []  B) (Cheb/Eger) – Oelsnitz / Vogtl. – Plauen – (Greiz – Gera) []."
SN-04A	Kap. 1.5, Z	zeichne- risch	"Die regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind in der Karte 3 "Raumstruktur" festgelegt.
			Die im LEP 2013 festgelegten überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind in der Karte 3 "Raumstruktur" nachrichtlich dargestellt."

TH-05	TH-05 Kap. 4.2, zeichne-risch	"1) In den landesbedeutsamen Entwicklungskorridoren soll der Stärkung der Standortgunst Thüringens und seiner Teilräume im Hinblick auf den erreichten Infrastrukturausbau und die Siedlungsentwicklung, insbesondere der Zentralen Orte, bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.  2) Landesbedeutsame Entwicklungskorridore sind:  – A 4: Landesgrenze Hessen – Eisenach – Gotha – Erfurt – Weimar – Jena – Gera – Landesgrenze Sachsen	
			<ul> <li>A 9: Landesgrenze Sachsen-Anhalt – Eisenberg – Hermsdorf – Schleiz – Landesgrenze Bayern</li> <li>[]</li> </ul>
			– B 90n/B 281: A 71 – Rudolstadt – Saalfeld/Saale – Pößneck – Triptis - A 9 […]."

#### 4.2.1.3 Zentrale Orte

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Zentralen Orten im Untersuchungsraum aufgeführt.

## 4.2.1.4 Siedlungsentwicklung

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur Siedlungsentwicklung im Untersuchungsraum aufgeführt.

4.2.1.5	Ent	wicklung vo	on Gewerbe und Industrie
TH-05	Kap. 4.3, 4.3.1 Z	zeichne- risch	"1) Die im Folgenden (in alphabetischer Reihenfolge) bestimmten, zeichnerisch in der Karte 3 dargestellten Industriegroßflächen sind für die Flächenvorsorge für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer und überregionaler Bedeutung verbindlich festgelegt: [] 10. Hermsdorf Ost III []." Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

## 4.2.1.6 Entwicklung der Versorgungsstruktur

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur Entwicklung der Versorgungsstruktur im Untersuchungsraum aufgeführt.

## 4.3 Freiraumstruktur

## 4.3.1 Freiraumschutz

Tabelle 15: Bestandserhebung der Kategorie – Freiraumstruktur

			-
4.3.1.1	Natur	schutz	
ST-01	Kap. 4.1.1, 119 Z	zeichne- risch	"Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt: []  XVI. Zeitzer Forst  Erhaltung der infolge der vielfältigen Standorteigenschaften unterschiedlichen Waldgesellschaften und der wertvollen Offenlandbereiche mit der dazugehörigen vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt in hoher Artendiversität einschließlich der Lebensgemeinschaften der Alters- und Zerfallsphasen der Wälder. Brut- und Nahrungsgebiet und z. T. Jahreslebensraum typischer Vogelarten der Wälder, der Gebüsche und des Offenlandes."
ST-02	Kap. 5.3.1, 5.3.1.2 Z	zeichne- risch	"Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden im LEP LSA unter Punkt 3.3.1. für die Planungsregion Halle festgelegt: [] - Teilbereiche Zeitzer Forst (LEP LSA 3.3.1. Nr. XX) Erhaltung der unterschiedlichen Waldgesellschaften und der wertvollen Offenlandbereiche mit der dazugehörigen vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt."
ST-02	Kap. 5.3.1, 5.3.1.3 Z	zeichne- risch	"Auf der Grundlage, der im LEP LSA festgeschriebenen Gebiete werden folgende Vorranggebiete für Natur und Landschaft für die Planungsregion Halle festgelegt und durch weitere ergänzt: []  LXVI. Teilbereiche Zeitzer Forst (BLK)  Das im LEP-LSA festgesetzte Vorranggebiet ist Bestandteil dieses Gebietes Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung verschiedenster Populationen von Wald und Offenlandlebensgemeinschaften. Geeignete Erholungsformen sollen angestrebt sowie Maßnahmen zur verträglichen Erholungsnutzung ermöglicht werden."
ST-02	Kap. 6.1, G	textlich	"Im Rahmen der Gestaltung und Entwicklung der Region sind die Belange von Natur und Landschaft entsprechend zu berücksichtigen. Dabei sind die Großlandschaften Sachsen-Anhalts einschließlich ihrer Untergliederung in individuelle Landschaftseinheiten gemäß Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (1994, aktualisiert 2001) zu Grunde zu legen. Die Leitbilder der Landschaften orientieren sich am naturräumlichen Potential und der besonderen Eigenart der Naturräume, die sich aus den natürlichen Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung unter Beachtung der verschiedenen Nutzungsanforderungen. Für die Planungsregion sind folgende Großlandschaften und Landschaftseinheiten festgelegt: [] Flusstäler und Niederungslandschaften: [] - Weiße Elster Tal []."
ST-02A	Kap. 5.3.1, 5.3.1.3 Z	zeichne- risch	"Darüber hinaus wird die kartografische Darstellung zu den folgenden unter Punkt 5.3.1.3. Z festgelegten Vorranggebieten für Natur und Landschaft geändert und neu festgelegt: [] LXVI. Zeitzer Forst (BLK)."

SN-04	Kap. 2.1.3, Z/G	zeichne- risch	"Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) sind in der Karte 1 "Raumnutzung" ausgewiesen."
SN-04A	Kap. 2.1.3, Z	zeichne- risch	"Die Vorrang- [] -gebiete Arten- und Biotopschutz sind in der Karte 1 "Raumnutzung" ausgewiesen. []."
SN-04A	Kap. 2.1.4, 2.1.4.3 Z	zeichne- risch	"In den Regionalen 2.3.1 Schwerpunktgebieten für Strukturanreicherung soll der Bestand an Flurgehölzen, wie Baumreihen, Alleen, Hecken, Einzelgehölzen, Feldholzinseln und Streuobstwiesen sowie weiteren ökologisch relevanten Kleinstrukturen (z.B. Säume) entlang von Wegen, Straßen, Gewässern, Reliefstrukturen und Nutzungsgrenzen unter Berücksichtigung von Biotopverbundgesichtspunkten erhöht werden."
TH-06	Kap. 4.1.1 4-1 Z	zeichne- risch	"Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raum- nutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbil- des vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Ge- bieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.
			[]
			• FS-20 – Weidatal, Güldetal und Nebentäler
			• FS-21 – Aumatal und Nebentäler, Untendorfer Sumpf
			• FS-22 – Talsperre Weida, Triebabachtal
			FS-23 – Aumatal, Seebachtal, Buchenberg
			[…] • FS-25 – Frießnitzer See, Struth, Sandberg, Weiderteich, Burkersdorfer Feldteich
			■ FS-26 – Bachtäler bei Zedlitz
			[]
			FS-28 – Geraer Stadtwald, Hainberg, Weinberg, Langengrobsdorfer Grund
			<ul> <li>FS-29 – Kraftsdorf-Niederndorfer Hänge, Erlbachtal, Tesse, Tümmels- berg</li> </ul>
			• FS-30 – Kleine Cosse, Erlbachtal, Mühlsdorfer Teichwiesengrund, Am Steinberg
			FS-31 – Am Schwertstein, Himmelsgrund, Eleonorental, Gänseberg bei Bad  Käntrite
			Köstritz • FS-32 – Elsteraue nördlich Bad Köstritz, Wachtelberg, Schluchten bei Gera und Bad Köstritz
			[] • FS-39 – Tal der Weißen Elster zwischen Greiz und Wünschendorf und Nebentäler
			[…] • FS-42 – Greiz-Werdauer Wald
			[…] • FS-45 – Wald zwischen Moschwitz und Naitschau, Tremnitzbachtal und Nebentäler
			[] • FS-47 – Pöllwitzer Wald, Oberes Triebestal, Troppach und Märien, Bartwiese
			• FS-48 – Triebitzbachtal und Nebentäler, Bünagrund, Steinicht []

	Т	ı	
			• FS-65 – Beuche, Wethautal, Eselsholz
			• FS-66 – Steinbachtal
			▪ FS-67 – Wälder um Nickelsdorf
			▪ FS-68 – Raudaer Hänge, Teisker
			FS-69 – Trockental, Seifartsdorfer Grund
			[]
			■ FS-73 – Zeitzgrund, Teufelstal, Hermsdorfer Moore
			[]
			■ FS-75 – Oelsnitzgrund, Warnsdorfgrund
			[]
			▪ FS-79 – Zeitera, Leukera, Wisentatal und Nebentäler
			■ FS-80 – Mielesdorfer Wald, Hohe Reuthen
			<ul> <li>FS-81 – Oberes Wisentatal, Schlagmühle, Schwarzbach, Offenland und Waldflächen um Sandwiesenteich bei Spielmes</li> </ul>
			FS-82 – Feuchtgebiet bei Gebersreuth, Töpenbach
			[]
			FS-95 – Wisentatal, Holzmühle, Beyersmühle, Lohmen, Glücksmühle
			[]."
TH-06	Kap. 4.1.2, 4-6 G	zeichne- risch	"In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorien-
			tierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima,
			Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit kon-
			kurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beige-
			messen werden.
			<ul> <li>fs-16 – Oberes Weidatal, Nebentäler, Talsperre Zeulenroda, strukturrei- che Hänge und umgebende Wälder</li> </ul>
			• fs-17 – Logaugrund, strukturreiche Hänge, Wälder und Teiche zwischen B 2 und Triebabachtal
			• fs-18 – Mittleres Weidatal, Nebentäler, Talsperre Weida, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder
			▪ fs-19 – Wälder zwischen Aumatal, Auma und Triptis
			▪ fs-20 – Schömberger Forst, Talsperre Auma, Seebachtal
			▪ fs-21 – Wälder zwischen Münchenberndorf, A 9 und Weida
			fs-22 – Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Seilersbach und Geraer Stadtwald
			• fs-23 – Görlitz- und Saarbachtal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder
			fs-24 – Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Saarbach,
			Erlbach und Geraer Stadtwald
			[]
			<ul> <li>fs-25 – Erlbachtal und Tessetal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder</li> </ul>
			• fs-26 – Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen A 4, Bad Köstritz und Tal der Weißen Elster
			• fs-27 – Talhänge der Weißen Elster zwischen Gera-Langenberg und Sil- bitz
			[]
			• fs-32 – Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Weida, Wünschendorf und Falka
			[]
			[···]

	<u> </u>		- fo 20 Tölar Möldar und abruldumaiaha Mulkudandahaftilak a 144
			fs-38 – Täler, Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Weidatal und Tal der Weißen Elster     1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1      1
			[] • fs-41 – Strukturreiche Kulturlandschaft und Wälder zwischen Langenwetzendorf und Tal der Weißen Elster
			[] • fs-45 – Strukturreiche Kulturlandschaft im südlichen Landkreis Greiz • fs-46 – Triebitzbachtal, Tremnitzbachtal, Nebentäler und strukturreiche Hänge
			• fs-47 – Randbereiche Pöllwitzer Wald, Triebestal, Mehlabachtal, struktur- reiche Hänge und umgebende Wälder
			• fs-48 – Oberes Triebestal, Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Triebestal und Weidatal
			• fs-49 – Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Eisenberg, Walpernhain und Nickelsdorf
			• fs-50 – Holzland zwischen Hermsdorf, Eisenberg und Tautenhain, Raudatal
			• fs-51 – Wethautal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder
			[…]  • fs-53 – Mönchgraben, strukturreiche Kulturlandschaft westlich Schkölen
			[…] • fs-60 – Teufelstal, Nebentäler und umgebende Wälder
			<ul> <li>fs-61 – Wälder zwischen Wusketal, Weiherbachtal, Oelsnitzbachtal, Warnsdorfgrund und Rodatal</li> </ul>
			• fs-62 – Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Oberem Rodatal, Tautendorfer Bach und Pöllwitzbachtal
			• fs-73 – Wälder zwischen Oberem Aumatal und Güldetal
			• fs-74 – Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Güldetal, Weidatal und Wisentatal
			[]
			• fs-80 – Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Wetteratal und Wisentatal
			<ul> <li>fs-81 – Wisentatal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder strukturreiche Kulturlandschaft westlich Rudolstadt []."</li> </ul>
BY-04,	Kap. II.2.2,	textlich	"In allen Teilräumen der Region soll die Funktionsfähigkeit des Naturhaus-
Teil B	Z ΙΙ.Ζ.Ζ,	textilch	halts gesichert, Überbeanspruchungen sollen vermieden werden. Großflächige bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche sollen erhalten werden."
BY-04, Teil B	Kap. I.3.4, Z	textlich	"Die Naturräume Hohes Fichtelgebirge, Selb-Wunsiedler Hochfläche, Nordwestlicher Frankenwald und Nördliche Frankenalb sollen als vielfältige, weiträumige, lärmarme und erholungswirksame Landschaften erhalten werden []."
BY-04, Teil B	Kap. I.4.2.6, Z	textlich	"In allen Teilen der Region soll der Bestand an Feuchtgebieten nicht ver- ringert werden."
BY-04, Teil B	Kap. I.1.4, Z	textlich	"Charakteristische naturnahe Biotope sollen in Funktion und Umfang gesichert, erhalten und soweit erforderlich gepflegt werden. Auf eine Vermehrung des Flächenanteils soll insbesondere in den Mittelbereichen Hof, Marktredwitz/Wunsiedel, Münchberg, Naila und Selb hingewirkt werden. Eine Vernetzung von Biotopen beiderseits der ehemaligen innerdeutschen

4040			Grenze und der Grenze zur Tschechischen Republik soll angestrebt werden. Dabei soll durch Sicherungs- und Pflegemaßnahmen neben der Erhaltung und Verbesserung notwendiger Lebensräume gefährdeter Arten insbesondere die Entwicklung der Bestände regional bis landesweit bedeutsamer Arten angestrebt werden."
4.3.1.2	Lands	scnaftsschu	utz, Kulturlandschaft
SN-04	Kap. 2.1.2, G	zeichne- risch	"Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Landschaftsbild / Landschaftserleben) sind in der Karte 1 "Raumnutzung" ausgewiesen."
SN-04	Kap. 2.1.2, 2.1.2.5 G	zeichne- risch	"Regional bedeutsame Aussichtspunkte sollen als bedeutsame Bereiche für das Landschaftserleben erhalten und vor visuellen Störwirkungen geschützt werden. Vorhaben mit wesentlichen sichtbeeinträchtigenden Wirkungen sind insbesondere im Umfeld der ausgewiesenen regional bedeutsamen Aussichtspunkte zu vermeiden."
SN-04A	Kap. 2.1.2, 2.1.2.2 Z	zeichne- risch	"In den Vorrang- [] -gebiete Kulturlandschaftsschutz sollen die vorhandenen charakteristischen Strukturen und Landschaftselemente erhalten und unter Beachtung der Gebietsspezifik ergänzt bzw. weiterentwickelt werden. Die ausgewiesenen Gebiete sollen dazu auf örtlicher Ebene konkretisiert und durch erforderliche Maßnahmen untersetzt werden."
SN-04A	Kap. 2.1.2, 2.1.2.3 Z	zeichne- risch	"Regional bedeutsame landschaftsbildprägende Erhebungen und die Kup- penlandschaften des Mittleren Vogtlandes, Kirchberger Granitgebietes und Niederbobritzscher Kleinkuppengebietes sind in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Maßnahmen dürfen den Land- schaftscharakter nicht grundlegend verändern."
TH-05	Kap. 1.2, 1.2.3 Z	zeichne- risch	"Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in der Umgebung der im Folgenden (in alphabetischer Reihenfolge) bestimmten, zeichnerisch in der Karte 5 dargestellten Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind: []  11. Eisenberg Schloss Christiansburg mit Park
			[] 27. Schleiz Bergkirche
			[]
TH-06	Kap. 2.1, 2-7 G*	textlich	33. Weida Schloss und Park Kochberg Osterburg."  "Regional und überregional bedeutsame Kulturdenkmale, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen, wie z.B.  []  • die Klöster Mildenfurth  []
			sollen durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden."
			*Die Kulturdenkmale sind im Grundsatz G 2-7 nicht vollumfänglich enthalten. Daher wurde sie um die Liste der Ort- und Landschaftsbildprägende regional und überregional bedeutsame Kulturdenkmale erweitert (vgl. TLDA 2018). Die Liste des Thüringer Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie (vgl. TLDA 2018) nimmt ebenfalls Bezug zur Raumwirkung der Kulturdenkmale. Folgende Kulturdenkmale liegen im Untersuchungsraum:  - Königshofen: Kirche (markanter Turm)  - Thiemendorf: Kirche und Kirchhof  - Ahlendorf_ Flößgraben

4.3.1.3	Wald		- Crossen (Elster): Schloss, Kirche und Elsterbrücke - Silbitz: Kirche, Gutsanlage - Burkersdorf: Kirche, Gutsanlage - Frießnitz: Kirche - Niederpöllnitz: Kirche, Wehrturm, Gutsanlage - Veitsberg: Mildenfurth, Klosteranlage - Veitsberg: Kirche - Tschirma: Kirche - Neugernsdorf: Mehrere Einzeldenkmale - Muntscha: Kirche
ST-01	Kap. 4.2.2, 131 Z	textlich	"Wald ist durch Verkehrs- und Versorgungstrassen so wenig wie möglich zu zerschneiden. Eine Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und durch Ersatzauf- forstungen auszugleichen. Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden."
SN-03	Kap. 4.2 4.2.2.1 Z	textlich	"Der Waldanteil im Freistaat Sachsen ist auf 30 Prozent zu erhöhen. Dazu ist der Waldanteil - in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge auf 28,5 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche, - in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien/Hornja Łužica-Delnja Šleska auf 38 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche, - in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen auf 19 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche, - in der Planungsregion Region Chemnitz auf 32 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche zu erhöhen. Zur Unterstützung dieser Zielstellung sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung festzulegen."
BY-04, Teil B	Kap. I. 4.2.11, Z	textlich	"Laubwälder und naturnahe Mischwälder sollen erhalten werden."
BY-04, Teil B	Kap. III. 2.2.1, Z	textlich	"In allen Teilen der Region sollen die Funktionen des Waldes bei allen sich auf den Wald auswirkenden Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Bewirtschaftung und Nutzung sowie die Erhaltung oder Verbesserung der räumlichen Verteilung des Waldes sollen die Waldfunktionen ermöglichen, sichern und verstärken. Dies gilt insbesondere für die anzustrebende Nutzfunktion der Wälder in der gesamten Region und darüber hinaus für seine Funktionen beim  Gewässerschutz in Grundwassereinzugsgebieten, vor allem in festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten,  Immissionsschutz, insbesondere in den Nahbereichen Arzberg, Schirnding /Hohenberg a. d. Eger und Stadtsteinach sowie entlang der Fränkischen Linie,  Bodenschutz an Hängen und auf rutschgefährdeten Flächen in der gesamten Region,  Klimaschutz in der Umgebung des Oberzentrums Bayreuth sowie bei der Erholungsfunktion in der gesamten Region."
1311	Klima		

# 4.3.1.4 Klima / Luft

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zum Klima / Luft im Untersuchungsraum aufgeführt.

4.3.1.5	Bodei	nschutz	
SN-03	Kap. 4.1.3 4.1.3.2 G	textlich	"Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen soll auf Flächen mit Böden, die bereits anthropogen vorbelastet sind oder die eine geringe Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, für die Waldmehrung, für die Regeneration der Ressource Wasser, für den Biotop und Artenschutz oder als natur- und kulturgeschichtliche Urkunde haben, gelenkt werden."
4.3.1.6	Freira	umverbund	i
ST-01	Kap. 4.1.1, 90 G	zeichne- risch	"Als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt: [] 23. Teile der Aue der Weißen Elster []."
SN-03	Kap. 4.1, 4.1.1 Z	zeichne- risch	"Karte: In Karte 5 sind die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) differenziert in
	7.1.12	nson	- UZVR mit einer besonders hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsbezogene Erholung und - [] festgelegt."
TH-05	Kap. 6.1, 6.1.1 G	zeichne- risch	"1) In den zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten Freiraumbereichen Landwirtschaft und den Freiraumverbundsystemen Wald- und Auenlebensräume soll der Freiraumsicherung bzw. der Entwicklung von zusammenhängenden Freiraumbereichen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.  2) Die Durchgängigkeit der Wald- und Auenfreiraumverbundsysteme soll verbessert werden."
TH-05	Kap. 6.1, 6.1.3 G	zeichne- risch	"Der Grenzstreifen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze (Grünes Band) soll als durchgängiges Freiraumstrukturelement erhalten und im Sinne einer überregionalen Vernetzung weiterentwickelt, die Potenziale des Grünen Bands sollen auch für den umwelt- und naturverträglichen Tourismus nutzbar gemacht werden."*
			*Das geplante nationale Naturmonument Grünes Band Thüringen durch- quert zwar den UR im Koppelpunkt zum Abschnitt C (TKS 028b, 030c), wird aber im Folgenden aufgrund bislang noch nicht erfolgter Ausweisung (Stand 01.11.2018) nicht weiter berücksichtigt.
TH-05	Kap. 6.1, 6.1.4 G	zeichne- risch	"Die zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) sollen erhalten, Beeinträchtigungen und weitere Zerschneidungen sollen vermieden."
TH-06	Kap. 4.1, 4-3 G	textlich	"Der ehemalige Grenzstreifen entlang der Landesgrenze zwischen Thüringen und Bayern, das "Grüne Band", soll als durchgängiges Freiraumstrukturelement erhalten bleiben und für den ökologischen Freiraumverbund sowie einen umwelt- und naturverträglichen Tourismus entwickelt werden."*
			*Das geplante nationale Naturmonument Grünes Band Thüringen durch- quert zwar den UR im Koppelpunkt zum Abschnitt C (TKS 028b, 030c), wird aber im Folgenden aufgrund bislang noch nicht erfolgter Ausweisung (Stand 01.11.2018) nicht weiter berücksichtigt.

TH-06 BY-04, Teil B	Kap. 4.1, 4-4 G Kap. I. 4.2.7, Z	zeichne- risch textlich	"Die für die Planungsregion Ostthüringen besonders bedeutsamen unzerschnittenen, störungsarmen Räume [] • zwischen Pöllwitzer Wald, Zeulenroda, Naitschau, Hohndorf, Pöllwitz sollen erhalten werden."  "Talabschnitte ohne Straßen, Bebauung oder Versorgungsleitungen, insbesondere in den ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten,
	,		sollen weiterhin freigehalten werden."
4.3.1.7	Regio	nale Grünz	üge und Trenngrün
TH-06	Kap. 2.5, 2-3 Z	zeichne- risch	"In den im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Siedlungszäsuren sind naturschutzfachlich wertvolle, für die Naherholung bedeutende oder für die Landwirtschaft wichtige siedlungsnahe Freiräume und Areale zu sichern. Siedlungsflächenerweiterungen über die mittels Siedlungszäsuren begrenzten Siedlungsbereiche hinaus sind ausgeschlossen.  • SZ-1 – Harpersdorf / Niederndorf
			SZ-7 – Nalpersuon / Niederndon  SZ-2 – Niederndorf / Töppeln
			[]
			SZ-4 – Großsaara / Geißen
			SZ-5 – Niederpöllnitz / Flächen der Rohstoffgewinnung []."
4040	Heale		
4.3.1.8	T	wasserschu	
ST-02	Kap. 5.3.4, 5.3.4.4 Z	zeichne- risch	"In der Planungsregion Halle werden folgende, oben aufgeführte, festgelegte Vorranggebiete für Hochwasserschutz in der zeichnerischen Darstellung präzisiert:  []  III. Weiße Elster (HAL, SK, BLK)  Die abflussverzögernde Wirkung insbesondere vorhandener Auenwälder und der Tal- und Auenbereiche sind zu erhalten und sollen so zu einem ausgeglichenen Wasserhaushalt beitragen. Überschwemmungsgebiete sollen erhalten oder nach Möglichkeit wieder gewonnen sowie der Hochwasserabfluss geregelt werden. Darüber hinaus sind die Sicherung der Vielzahl naturschutzrechtlich wertvoller Biotope und der nachhaltiger Schutz von Lebensräumen für vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten im Auenbereich und den angrenzenden Hangbereichen zu ermöglichen. Naturnahe Oberflächengewässersysteme, Nass- und Feuchtgebiete sollen erhalten und, wo erforderlich, in einen naturnahen Zustand gebracht werden.  []."
ST-02A	Kap. 5.3.4, Z 1	zeichne- risch	"In der Planungsregion Halle werden Überschwemmungsbereiche an folgenden Gewässern als Vorranggebiete für Hochwasserschutz neu festgelegt: [] II. Weiße Elster (HAL, SK, BLK) []."
TH-05	Kap. 6.4, 6.4.3 G	zeichne- risch	"In den zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten Risikobereichen Hochwassergefahr soll den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden."

TH-06	Kap. 4.2.1, 4-2 Z	zeichne- risch	"Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.  []  • HW-9 – Weiße Elster / Berga bis Gera  • HW-10 – Weiße Elster / Gera bis Landesgrenze Sachsen-Anhalt  •HW-11 – Saale / Freienorla bis Kahla  []  • HW-34 – Erlbach / Töppeln bis Mündung in die Weiße Elster  • HW-35 – Saarbach / Windischenbernsdorf bis Mündung in den Erlbach."
TH-06	Kap. 4.2.2, 4-8 G	zeichne- risch	"In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugenden Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.  []  • hw-11 – Weiße Elster / Berga bis Gera  • hw-12 – Weiße Elster / Gera, Bad Köstritz bis Landesgrenze Sachsen-Anhalt  []  • hw-14 – Weida / Talsperre Weida (Staumauer), Weida bis Mündung in die Weiße Elster  []  • hw-22 – Wethau  []."
4.3.1.9	Gewä	sserschutz	
SN-04A	Kap. 2.2.1, 2.2.1.6 Z	zeichne- risch	"In den regionalen Schwerpunkten der Fließgewässersanierung und in den regionalen Schwerpunkten der Sanierung stehender Gewässer sind Maßnahmen durchzuführen, die eine Verbesserung des Gewässerzustandes bewirken und die Erreichung der Qualitätsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie unterstützen."
BY-04, Teil B	Kap. I. 4.2.5, Z	textlich	"Die oberirdischen Fließgewässer, insbesondere Aufseß, Eger, Fichtelnaab, Kainach, Kössein, Main, Ölschnitz, Pegnitz, Perlenbach, Püttlach, Regnitz, Röslau, Roter Main, Sächsische Saale, Schorgast, Selb, Selbitz, Steinach, Trebgast, Truppach, Weißer Main, Wiesent und Wilde Rodach, sollen mit ihren Talräumen naturnah erhalten werden. An den Fließgewässern soll auf die Erhaltung oder Wiederherstellung der Ufervegetation und des in deren Überschwemmungsbereich liegenden Grünlands hingewirkt werden."

## 4.3.2 Land- und Forstwirtschaft

Tabelle 16: Bestandserhebung der Kategorie – Land- und Forstwirtschaft

abelle 1	o. Bootando		er Kategorie – Land- und Forstwirtschaft
4.3.2.1 Landwirtschaft			
ST-02	Kap. 5.1.3.3. 5.1.3.3.1. G	zeichne- risch	"Zielstellung für die ländlichen Räume mit günstigen Produktionsbedingun gen für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus ist es, diese Standorte zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass die Intensität beide Nutzungsformen nicht zu negativen Folgen führt. (LEP LSA 3.1.3.)."
SN-04	Kap. 2.3.1, G	zeichne- risch	"Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind in der Karte 1 "Raumnut zung" ausgewiesen."
SN- 04A	Kap. 2.3.1, Z	zeichne- risch	"Die Vorranggebiete Landwirtschaft sind in der Karte 1 "Raumnutzung festgelegt."
TH-05	Kap. 6.2, 6.2.2 G	zeichne- risch	"In den zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten Freiraumbereicher Landwirtschaft soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwä gung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Ge wicht beigemessen werden."
TH-06	Kap. 4.3.1, 4-3 Z	zeichne- risch	"Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raum nutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Landwirtschaftliche Boden nutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieter ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinba sind. []
			■ LB-30 – Weida / Crimla / Wolfsgefärth
			■ LB-31 – Hundhaupten / Markersdorf / Weißig
			■ LB-32 – Bad Köstritz / Gleina / Rüdersdorf
			• LB-33 – St. Gangloff / Waltersdorf / Tautendorf
			• LB-34 – Niederpöllnitz / Neundorf / Grochwitz
			LB-35 – Niederpöllnitz / Forstwolfersdorf / Wiebelsdorf / Braunsdorf     LB-35 – Average / Montaging a verse / Tiplers
			<ul> <li>LB-36 – Auma / Muntscha / Wenigenauma / Zickra</li> <li>LB-37 – LB-37:Pahren / Läwitz / Förthen</li> </ul>
			[…]  • LB-40 – Staitz / Schüptitz / Steinsdorf / Schömberg
			■ LB-41 – Teichwitz / Hohenölsen / Wittchendorf / Wildetaube
			[]  • LB-43 – Langenwetzendorf / Naitschau
			■ LB-44 – Daßlitz / Nitschareuth
			■ LB-45 – Wellsdorf / Erbengrün / Moschwitz / Hohndorf
			■ LB-46 – Pöllwitz / Dobia / Büna
			LB-47 – Arnsgrün / Bernsgrün / Wolfshain
			[…]  • LB-53 – Schkölen / Pratschütz / Nautschütz
			LB-53 = Schkolerry Palschatz Plantschatz    LB-54 = Königshofen / Großhelmsdorf / Lindau
			LB-55 – Eisenberg / Etzdorf / Thiemendorf / Walpernhain
			[]
			LB-74 — Triptis / Wittchenstein / Porstendorf / Mittelpöllnitz     LB-75 — Triptis / Tömmeledorf / Gütterlitz / Lempitz / Schmieritz
			• LB-75 – Triptis / Tömmelsdorf / Gütterlitz / Lemnitz / Schmieritz []
			□ LB-84 – Chursdorf / Burkersdorf / Rödersdorf / Dittersdorf
			LB-85 – Löhma / Oettersdorf / Göschitz

	T	T	
			• LB-86 – Lössau / Dröswein / Langenbuch / Oberböhmsdorf
			[]
			LB-88 – Mielesdorf / Zollgrün / Tanna / Seubtendorf  LB-88 – Mielesdorf / Zollgrün / Tanna / Seubtendorf
			LB-89 – Unterkoskau / Stelzen / Willersdorf / Rothenacker
			• LB-90 – Gefell / Gebersreuth / Mödlareuth
			[]."
TH-06	Kap. 4.3.2, 4-14 G	zeichne- risch	"In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.  []
			□ Ib-29 – Wünschendorf / Weida / Clodra
			■ Ib-30 – Gera / Wolfsgefärth / Zedlitz / Crimla
			■ Ib-31 — Windischenbernsdorf / Dürrenebersdorf / Weißig
			■ Ib-32 — Töppeln / Niederndorf / Saara / Geißen
			■ Ib-33 – Reichardtsdorf / Dürrenberg / Grüna / Rüdersdorf
			Ib-34 – Waltersdorf / Kleinsaara / Kaltenborn
			■ Ib-35 – Münchenbersdorf / Bocka / Saara
			[]
			■ Ib-37 – Burkersdorf / Frießnitz / Grochwitz
			■ Ib-38 – Gütterlitz / Untendorf / Wüstenwetzdorf
			■ Ib-39 – Auma / Muntscha / Zickra
			■ Ib-40 – Staitz / Wiebelsdorf / Wöhlsdorf / Merkendorf
			[]
			■ lb-43 – Stelzendorf / Pahren / Burkersdorf / Förthen / Weckersdorf []
			■ Ib-45 – Bernsgrün / Frotschau
			■ Ib-46 — Schönbach / Cossengrün
			■ lb-47 – Dobia / Gablau / Hohndorf / Wellsdorf
			[]
			■ lb-49 – Langenwetzendorf / Naitschau / Zoghaus / Gommla […]
			■ lb-52 – Berga/E. / Zickra / Wildetaube / Neugernsdorf / Nitschareuth
			[…] • Ib-54 – Schkölen / Graitschen a.d.H. / Grabsdorf
			[…] Ib-56 – Großhelmsdorf / Kämmeritz / Tünschütz / Törpla
			[]
			■ Ib-64 — Silbitz / Tauchwitz / Nickelsdorf
			■ Ib-65 – Reichenbach
			■ lb-66 – Tautendorf / Eineborn / Hellborn / Renthendorf / Ottmannsdorf
			[]
			▪ Ib-81 – Schönborn / Wittchenstein
			[]
			• Ib-92 – Schleiz / Wüstendittersdorf / Oberoschitz
			[]
			Ib-106 – Mielesdorf / Zollgrün / Schilbach / Tanna     Ib-106 – Mielesdorf / Zollgrün / Schilbach / Tanna
			• Ib-107 – Oberkoskau / Stelzen / Rothenacker
			■ lb-108 – Göttengrün / Gefell / Dobareuth / Mödlareuth […]."

4.3.2.2	Fors	twirtschaft	
SN-04	Kap. 2.3.1, 2.3.1.11 Z	zeichne- risch	"In den ausgewiesenen Schwerpunktgebieten Flurholzanreicherung sollen die Restwälder erhalten sowie der Wald- und Flurholzanteil erhöht werden."
TH-06	Kap. 4.4.1, 4-4 Z	zeichne- risch	"Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Waldmehrung sind für die Aufforstung und Waldsukzession vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.  []  • WM-11 – nördlich Königshofen  • WM-12 – nördlich Reichenbach  • WM-13 – westlich Reichenbach  []  • WM-15 – östlich Thiemendorf  []  • WM-20 – nördlich Treppendorf  • WM-21 – westlich Rudolstadt."
TH-06	Kap. 4.4.2, 4-16 G	zeichne- risch	In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Waldmehrung soll der Aufforstung und Waldsukzession bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.  []  • wm-25 – östlich Thiemendorf  []  • wm-37 – südlich Spielmes  []."

## 4.3.3 Erholung und Tourismus

Tabelle 17: Bestandserhebung der Kategorie – Erholung und Tourismus

4.3.3.1 Freiraumgestützte Erholung			
TH-06	Kap. 4.6.1, 4-23 G	zeichne- risch	"In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.  Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge mit Saalestauseen Thüringer Vogtland []."

# 4.3.3.2 Sport- und Freizeiteinrichtungen

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Sport- und Freizeiteinrichtungen im Untersuchungsraum aufgeführt.

4.3.3.3	4.3.3.3 Tourismusschwerpunkte			
TH-05	Kap. 4.4, 4.4.1 G	zeichne- risch	"1) In den in der Karte 5 dargestellten Schwerpunkträumen Tourismus soll der Tourismus- und Erholungsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.  2) Raumbedeutsame Tourismusplanungen und -maßnahmen sollen bevorzugt in diesen Räumen umgesetzt und in den Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktion sowie Zentralen Orten konzentriert werden.  3) Nachfolgende Räume werden als Schwerpunkträume Tourismus definiert: []  - Vogtland."	
TH-06	Kap. 4.6.2, 4-6 Z	zeichne- risch	"Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen regional bedeutsamen Tourismusorte sind als Schwerpunkte des Tourismus zu entwickeln und in ihrer Tourismus- und Erholungsfunktion zu sichern.  Landkreis Greiz  Bad Köstritz []."	
TH-06	Kap. 4.6.2, 4-27 G	zeichne- risch	"In den regional bedeutsamen Tourismusorten sollen neben der spezifischen Funktion Natur- und Aktivtourismus weitere spezifische Funktionen wie folgt entwickelt werden. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen soll ihnen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.  • Kultur- und Bildungstourismus in den regional bedeutsamen Tourismusorten [] Bad Köstritz []."	
TH-06	Kap. 4.6.3, 4-34 G	zeichne- risch	"Die touristische Infrastruktur entlang der Touristischen Infrastrukturachse Elstertal soll weiterentwickelt, ausgebaut und vernetzt werden. Die touristischen Akteure entlang der Touristischen Infrastrukturachse Elstertal, der Stadt Gera, im Vogtland und Thüringer Saaleland sollen zusammenarbeiten und für den touristischen Gesamtraum höhere wirtschaftliche Effekte erzielen."	

# 4.4 Infrastruktur

# 4.4.1 Verkehr

Tabelle 18: Bestandserhebung der Kategorie – Verkehr

4.4.1.1	Schi	enenverkehr	
ST-01	Kap. 3.3.1, 75 Z	zeichne- risch	"Für den Schienengüterfernverkehr sind in Sachsen-Anhalt folgende Relationen vorzuhalten: [] • Berlin - Halle/Leipzig - Erfurt - Nürnberg []."

SN-03	Kap. 3.4, 3.4.2 G	zeichne- risch	"Die Trassen der in Karte 4 gekennzeichneten Eisenbahnstrecken sollen für verkehrliche Nutzungen freigehalten werden. Die Strecken des in Betrieb befindlichen regionalen und überregionalen Eisenbahnnetzes sollen im Falle einer Streckenstilllegung für verkehrliche Nachnutzungen freigehalten werden."
TH-06	Kap. 3.1.1, 3-1 G	zeichne- risch	"Zur Verbesserung der überregionalen Erreichbarkeit der Planungsregion Ostthüringen und der Anbindung der Oberzentren Jena und Gera sowie der Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Altenburg und Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg sollen die durch die Planungsregion verlaufenden  • Mitte-Deutschland-Verbindung (Dortmund / Frankfurt am Main – Erfurt – Jena – Gera – Chemnitz – Dresden)  • Sachsen-Franken-Magistrale (Zweig Leipzig – Altenburg – Hof)  • Saalbahn (Halle / Leipzig – Jena – Saalfeld – Nürnberg) in ihrer Leistungsfähigkeit erhalten und deutlich aufgewertet werden. Zur Stärkung der Mitte-Deutschland-Verbindung als länderübergreifende Bahnverbindung entlang der Via Regia soll der zweigleisige Ausbau, die Elektrifizierung und der Neigetechnikausbau (maximal 140 km/h) vollzogen werden. Die vorhandene Infrastruktur auf der Sachsen-Franken-Magistrale soll durch geeignete Um- und Ausbaumaßnahmen im Teilstück zwischen Hof und Leipzig abschnittsweise bis auf 200 km/h ertüchtigt werden."
TH-06	Kap. 3.1.1, 3-5 G	zeichne- risch	"Die Großräumig bedeutsame Schienenverbindung […] soll mindestens im Zwei-Stunden-Takt durchgehend bedient werden. Insbesondere im Ab- schnitt zwischen Gera und Leipzig sollen infrastrukturelle Defizite beseitigt werden, um eine attraktive Anbindung zur Metropolregion Mitteldeutsch- land zu schaffen."
TH-06	Kap. 3.1.1, 3-6 G	zeichne- risch	"Die für die überregionale Anbindung der Planungsregion bedeutsamen Schienenverbindungen • Gera – Saalfeld • Gera – Zeulenroda – Mehltheuer – Hof [] sollen durch geeignete Ausbau- und Sanierungsmaßnahmen so ertüchtigt werden, dass die Reisegeschwindigkeit erhöht wird."
TH-06	Kap. 3.1.1, 3-2 Z	zeichne- risch	"Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raum- nutzungskarte bestimmten – Trassen ehemaliger Schienenverbindungen sind von Nutzungen, die einer Reaktivierung des Schienenbahnbetriebes entgegenstehen, freizuhalten. [] • Schönberg – AS Rettenmeyer (Schönberg – Hirschberg) [] • Schleiz – Schönberg."
TH-06	Kap. 3.1.4, 3-19 G	zeichne- risch	"Für den Güterverkehr sowie Bedarfs- und Sonderfahrten sollen folgende Schienenverbindungen in ihrer Befahrbarkeit gesichert werden. • Niederpöllnitz – Tanklager Lederhose []."
4.4.1.2	. Strai	ßenverkehr	
ST-02	Kap. 5.9.3. 5.9.3.7. Z	zeichne- risch	"Die kartographisch dargestellten regional bedeutsamen Straßen sind zu erhalten bzw. so auszubauen, dass Unfallhäufungsstellen und –linien sowie Leistungsfähigkeitsengpässe beseitigt werden."

TH-06 Kap. 3.1.2, 3-7 G zeichnerisch zeicher risch zeicher zeichnerisch zeicher zeichen zeicher zeicher zeicher zeicher zeicher zeichen zeicher zeichen zeicher zeicher zeicher zeicher zeicher zeicher zeicher zeichen zeicher zeicher zeicher zeicher zeicher zeicher zeicher zeichen zeich ze	
TH-06  Kap. 3.1.2, 3-8 G  Zeichnerisch  Folgende Aus- und Neubaumaßnahmen sollen im großräumig men Straßennetz vorrangig umgesetzt werden:  []  Ortsumfahrung Burkersdorf / Frießnitz / Großebersdorf (B 175)  Anbindung an die A 9 bei Münchenbernsdorf (L 1073) Anst Lederhose  Um- und Ausbau zwischen Gera und Greiz (B 92)  []  Ortsumfahrung Pößneck, Rockendorf, Krölpa und Könitz sow fahrung Saalfeld (B 281)  []."	5) chlussstelle
TH-06 Kap. 3.1.2, 3-9 G zeichnerisch "Im großräumig bedeutsamen Straßennetz soll für nachfolgend abschnitte ein bestandsnaher Ausbau erfolgen: []  • B 175 zwischen Weida (B 92) und Burkersdorf []."	e Strecken-
TH-06 Kap. 3.1.2, 3-10 G  Zeichnerisch  "Folgende Aus- und Neubaumaßnahmen sollen im überregional men Straßennetz umgesetzt werden: []  Leistungsfähiger Anschluss über die B 94 und die L 1095 an Schleiz []  Ortsumfahrung Schleiz und Zeulenroda (B 94)  Westumfahrung Bad Lobenstein (L 1095)."	
TH-06 Kap. 3.1.2, 3-3 Z    Th-06   Kap. 3.1.2, 3-3 Z	aßenverbin- ntren sowie an die hö- g und Über- 1087 / B 2)
TH-06 Kap. 3.1.2, zeichne- "Im regional bedeutsamen Straßennetz sollen folgende Vorha setzt werden:	ben umge-

			[]  Ortsumfahrung Zeulenroda und Ortsumfahrung Auma im Zuge der L 1087  Querspange B 2 / B 94 bei Schleiz []."
TH-06	Kap. 3.1.2, 3-12 G	zeichne- risch	"Den im Folgenden ausgewiesenen Korridoren soll im öffentlichen Interesse der erforderlichen Trassenfreihaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.  []  Ortsumfahrung Burkersdorf / Frießnitz / Großebersdorf im Zuge der B 175  []  Ortsumfahrung [] und Auma  [] Querspange B 2 / B 94 bei Schleiz  Ortsumfahrung Braunsdorf  []  Ortsumfahrung Wünschendorf mit Anbindung auf die B 92  []."

## 4.4.1.3 Luftverkehr

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zum Luftverkehr im Untersuchungsraum aufgeführt.

#### 4.4.1.4 Schiffsverkehr

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zum Schiffsverkehr im Untersuchungsraum aufgeführt.

## 4.4.1.5 Transport- und Logistikzentren

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Transport- und Logistikzentren im Untersuchungsraum aufgeführt.

4.4.1.6 Sonstige Verkehr (ink	kl. ÖPNV und Radverkehr)
-------------------------------	--------------------------

TH-05	Kap. 4.5, 4.5.15 G	zeichne- risch	"[] 3) Der Sicherung und Entwicklung des zeichnerisch in der Karte 5 dar- gestellten Radfern- sowie Radhauptnetzes soll bei der Abwägung mit kon- kurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beige- messen werden."

# 4.4.2 Entsorgung

Tabelle 19: Bestandserhebung der Kategorie – Entsorgung

#### 4.4.2.1 Abfallwirtschaft

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur Abfallwirtschaft im Untersuchungsraum aufgeführt.

#### 4.4.2.2 Abwasserwirtschaft

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur Abwasserwirtschaft im Untersuchungsraum aufgeführt.

## 4.4.3 Energieversorgung

Tabelle 20: Bestandserhebung der Kategorie – Energieversorgung

4.4.3.1 Hochspannungsleitungen			
ST-02	Kap. 5.10.1.1 Z	textlich	"Energieversorgungsleitungen sind in Abhängigkeit des Energiebedarfs und Energieanfalls anforderungsgerecht zu erhalten, auszubauen bzw. zu ergänzen, so dass insbesondere die Versorgung der Region mit Energie in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend gewährleistet ist. Bei Ausund Neubau von Energietrassen sollen vorrangig bestehende Trassierungswege genutzt werden."
TH-05	Kap. 5.2, 5.2.2 G	textlich	"1) Beim Netzausbau von Energieleitungen soll eine Bündelung mit vorhandenen, gleichartigen Infrastrukturen, insbesondere Energie- und Verkehrstrassen, angestrebt werden, soweit sicherheitsrelevante Belange nicht entgegenstehen. 2) Modernisierung, Ausbau und Erweiterung bestehender Anlagen soll gegen über Neuerrichtung im Freiraum der Vorzug eingeräumt werden. 3) Wesentliche Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Umwelt sowie des Landschaftsbilds sollen vermieden werden."
TH-05	Kap. 5.2, 5.2.4 G	textlich	"1) Die Errichtung oder Änderung von länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Regionen bzw. Landschaftsräume führen oder Entwicklungsdefizite verstärken.  2) Der Thüringer Wald soll als überregional bedeutsame touristische Destination bei der weiteren Netzausbauplanung umgangen werden.  3) Netzoptimierungs- und -verstärkungsmaßnahmen soll der Vorrang vor Neubaumaßnahmen eingeräumt werden.  4) Nicht vermeidbare Ausbauvorhaben sollen möglichst mit vorhandenen Bandinfrastrukturen gebündelt werden."
TH-06	Kap. 3.2.1 3-23 G	textlich	"Das Netz der Transport- und Leitungstrassen soll zur Erhöhung der Versorgungssicherheit bedarfsgerecht ausgebaut werden. Bei künftigen Trassierungen von Stromleitungen soll auf eine landschaftsgerechte Führung unter Schonung von Waldflächen hingewirkt werden. Sie sollen vorrangig mit bestehenden linearen Infrastrukturelementen bzw. als Mehrfachleitungen gebündelt werden. In Gebieten mit hoher Siedlungsdichte sowie in besonders schutzbedürftigen Bereichen sollen neue Hochspannungsleitungen als Kabeltrasse verlegt werden.

	Beim Ausbau des Netzes der Transport- und Leitungstrassen soll insbesondere
	der Bedarf durch den Ausbau eines effektiven Mix von erneuerbaren Energien
	berücksichtigt werden. Folgende Vorhaben der Elektroenergieversorgung mit
	überwiegend regionaler Bedeutung sollen in der Planungsregion errichtet bzw.
	erweitert werden []".

## 4.4.3.2 Rohrleitungen

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Rohrleitungen im Untersuchungsraum aufgeführt.

# 4.4.3.3 Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung)

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur sonstigen Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung) im Untersuchungsraum aufgeführt.

## 4.4.4 Erneuerbare Energien

Tabelle 21: Bestandserhebung der Kategorie – Erneuerbare Energie

4.4.4.1	Winde	energie	
SN-04A	Kap. 3.2, 3.2.2 Z	zeichne- risch	"Vorrang-/Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie (VREG Wind) sind nachfolgende Gebiete: []  Landkreis Vogtlandkreis []  Gemeinde Reuth - Nummer-Karte 42 - Reuth / Mißlareuth (Standortbezeichnung) []  Stadt Pausa-Mühltroff- Nummer Karte 46 – Langenbach (Standortbezeichnung)."
TH-06A	Kap. 3.2.2, 3-5 Z	zeichne- risch	"Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in den anhängigen Karten im Maßstab 1:50.000 bestimmten – Vorranggebiete Windenergie, die zu-gleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit die-se mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig.  []  • W-6 – Kraftsdorf  • W-7 – Großsaara  []  • W-12 – Dobia  • W-13 – Bernsgrün  • W-14 – Gütterlitz  []

			■W-17 – Heideland/Thiemendorf  [] ■ W-20 – Eineborn  [] ■ W-26 – Löhma  [] ■ W-28 – Tanna/Unterkoskau  [] ■ W-30 – Gefell/Gebersreuth  []
BY-04,	Kap. X.5.2,	zeichne-	"In den Vorranggebieten wird der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt; diese sind ausgeschlossen, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind. Lage und Ausdehnung der Vorranggebiete ergeben sich aus der Karte "Tektur zu Karte 2 Siedlung und Versorgung - Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist. Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen:  1 Münchenreuth-Nordwest Gemeinden Feilitzsch und Töpen, Lkr. Hof []."
Teil B	Abs. 2, Z	risch	

## 4.4.4.2 Solarenergie

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur Solarenergie Rohrleitungen im Untersuchungsraum aufgeführt.

#### 4.4.4.3 Biogas

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Biogas im Untersuchungsraum aufgeführt.

## 4.4.4.4 Sonstige Erneuerbare Energien (inkl. Erdwärme)

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur sonstigen Erneuerbaren Energie (inkl. Erdwärme) im Untersuchungsraum aufgeführt.

#### 4.4.5 Kommunikation

Tabelle 22: Bestandserhebung der Kategorie – Kommunikation

## 4.4.5.1 Richtfunk

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zum Richtfunk im Untersuchungsraum aufgeführt.

## 4.4.5.2 Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation)

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation) im Untersuchungsraum aufgeführt.

#### 4.4.6 Wasserwirtschaft

Tabelle 23: Bestandserhebung der Kategorie – Wasserwirtschaft

4.4.6.1	4.4.6.1 Trinkwassergewinnung				
SN-04	Kap. 2.2.1,	zeichne-	"Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Bereitstellung von Trinkwasser		
	Z/G	risch	sind in der Karte 1 "Raumnutzung" ausgewiesen."		
SN-	Kap. 2.2.3,	zeichne-	"Die Vorranggebiete Wasserversorgung sind in Karte 1 "Raumnutzung" festgelegt. Die Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind in Karte 1 "Raumnutzung" dargestellt."		
04A	Z	risch			

## 4.4.6.2 Grundwasserschutz

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zum Grundwasserschutz im Untersuchungsraum aufgeführt.

## 4.4.6.3 Leitungen

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Leitungen im Untersuchungsraum aufgeführt.

## 4.4.6.4 Speichereinrichtungen

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Speichereinrichtungen im Untersuchungsraum aufgeführt.

## 4.4.7 Rohstoffe

Tabelle 24: Bestandserhebung der Kategorie – Rohstoffe

4.4.7.1	Rohs	stoffabbau	
TH-06	Kap. 4.5.1, 4-5 Z	zeichne- risch	"Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raum- nutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Rohstoffe sind für die langfris- tige Sicherung der Rohstoffversorgung und den Rohstoffabbau vorgese- hen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausge- schlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. [] • KIS-22 – Zschorta

	1	I .	,
			[]
			• KIS-27 – Schkölen / Ost
			[]
			■ KIS-32 – Pratschütz
			■ KIS-33 – Gösen
			■ KIS-34 – Mertendorf
			[]
			Hartgestein für die Herstellung von Schotter und Splitt (H)
			■ H-1 – Rohna
			[]
			■ H-10 – Tegau
			[]
			Werk- und Dekorationsstein (WD)
			■ WD-1 – Pahren
			[]
			Rohstoffe für spezielle Einsatzzwecke (SE)
			[]
			SE-2 – Caaschwitz / Seifartsdorf  SE-2 – Caaschwitz / Seifartsdorf
			[]
			■ SE-4 – Königshofen / Ost
			SE-5 – Rudelsdorf
			SE-6 – Walpernhain
			SE-7 – Walpernhain / Nordwest  SE-7 – Walpernhain / Nordwest
			[]
THE	17 4.5.0		
TH-06	Kap. 4.5.2, 4-20 G	zeichne- risch	In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Rohstoffe soll der langfristigen Sicherung der Roh- stoffversorgung und dem Rohstoffabbau bei der Abwägung mit konkurrie- renden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen
			werden. Kiessand (kis)
			Kiessand (kis)
			Kiessand (kis) []
			Kiessand (kis) [] • kis-9 – Schkölen / Ost
			Kiessand (kis) […] ■ kis-9 – Schkölen / Ost […]
			Kiessand (kis) [] • kis-9 – Schkölen / Ost [] • kis-13 – Ahlendorf
			Kiessand (kis) []  ■ kis-9 – Schkölen / Ost []  ■ kis-13 – Ahlendorf []
			Kiessand (kis) []  • kis-9 – Schkölen / Ost []  • kis-13 – Ahlendorf [] Sand / Sandstein (s)
			Kiessand (kis) []  • kis-9 – Schkölen / Ost []  • kis-13 – Ahlendorf []  Sand / Sandstein (s)  • s-1 – Rüdersdorf
			Kiessand (kis) []  • kis-9 – Schkölen / Ost []  • kis-13 – Ahlendorf []  Sand / Sandstein (s)  • s-1 – Rüdersdorf []
			Kiessand (kis) []  • kis-9 – Schkölen / Ost []  • kis-13 – Ahlendorf []  Sand / Sandstein (s)  • s-1 – Rüdersdorf []  Hartgestein für die Herstellung von Schotter und Splitt (h)
			Kiessand (kis) []  • kis-9 – Schkölen / Ost []  • kis-13 – Ahlendorf []  Sand / Sandstein (s)  • s-1 – Rüdersdorf []  Hartgestein für die Herstellung von Schotter und Splitt (h) []
			Kiessand (kis) []  • kis-9 – Schkölen / Ost []  • kis-13 – Ahlendorf []  Sand / Sandstein (s)  • s-1 – Rüdersdorf []  Hartgestein für die Herstellung von Schotter und Splitt (h) []  • h-4 – Göschitz
			Kiessand (kis) []  • kis-9 – Schkölen / Ost []  • kis-13 – Ahlendorf []  Sand / Sandstein (s)  • s-1 – Rüdersdorf []  Hartgestein für die Herstellung von Schotter und Splitt (h) []  • h-4 – Göschitz []
			Kiessand (kis) []  • kis-9 – Schkölen / Ost []  • kis-13 – Ahlendorf []  Sand / Sandstein (s)  • s-1 – Rüdersdorf []  Hartgestein für die Herstellung von Schotter und Splitt (h) []  • h-4 – Göschitz []  Tonig-schluffige Gesteine (t)
			Kiessand (kis) []  • kis-9 – Schkölen / Ost []  • kis-13 – Ahlendorf []  Sand / Sandstein (s)  • s-1 – Rüdersdorf []  Hartgestein für die Herstellung von Schotter und Splitt (h) []  • h-4 – Göschitz []  Tonig-schluffige Gesteine (t) []
			Kiessand (kis) []  • kis-9 – Schkölen / Ost []  • kis-13 – Ahlendorf []  Sand / Sandstein (s)  • s-1 – Rüdersdorf []  Hartgestein für die Herstellung von Schotter und Splitt (h) []  • h-4 – Göschitz []  Tonig-schluffige Gesteine (t) []  • t-7 – Unterkoskau / Nordost
			Kiessand (kis) []  • kis-9 – Schkölen / Ost []  • kis-13 – Ahlendorf []  Sand / Sandstein (s)  • s-1 – Rüdersdorf []  Hartgestein für die Herstellung von Schotter und Splitt (h) []  • h-4 – Göschitz []  Tonig-schluffige Gesteine (t) []  • t-7 – Unterkoskau / Nordost  • t-8 – Unterkoskau / Ost

4.4.7.2	4.4.7.2 Rohstoffsicherung					
TH-05	Kap. 6.3, 6.3.2 G	zeichne- risch	"In den nachfolgend aufgeführten Räumen mit besonderem Koordinierungsbedarf soll der kurz- bis mittelfristigen Rohstoffgewinnung im Umfang des unter Berücksichtigung der Substituierungsmöglichkeiten nachgewiesenen Bedarfs und im Übrigen der langfristigen Sicherung der Rohstoffpotenziale bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen das notwendige Gewicht beigemessen werden.  KS Kiessand []  3 Thüringisches Schiefergebirge: [] Grauwacken, Tonschiefern, Quarziten, Graniten etc.[]."			

## 4.4.7.3 Bergbaufolgegebiete

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Bergbaufolgegebieten im Untersuchungsraum aufgeführt.

#### 4.5 Sonstige räumliche Erfordernisse

### 4.5.1 Gebiete zum Zwecke der Verteidigung

Tabelle 25: Bestandserhebung der Kategorie – Gebiete zum Zwecke der Verteidigung

#### 4.5.1.1 Militär, militärische Verteidigung

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zum Militär, militärische Verteidigung im Untersuchungsraum aufgeführt.

#### 4.5.1.2 Katastrophenschutz

Tabelle 26: Bestandserhebung der Kategorie – Katastrophenschutz

## 4.5.1.3 Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur zivilen Verteidigung im Untersuchungsraum aufgeführt.

#### 4.5.2 Altlasten und Konversion

Tabelle 27: Bestandserhebung der Kategorie – Altlast und Konversion

## 4.5.3 -

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Altlasten und Konversion im Untersuchungsraum aufgeführt.

ARGE SuedOstLink SOL\_BFP\_B\_RVS.docx

## 4.6 Erfassung sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen solche Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die ein Raum in Anspruch genommen oder eine räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Die in der Tabelle 28 genannten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wurden auf Grundlage von § 5 Abs. 1 NABEG in Kapitel 3.2.3 auf ihre Relevanz im Vorhabenbezug sowie ihre Lage innerhalb des Untersuchungsraumes geprüft. In der nachfolgenden Tabelle werden die betrachtungsrelevanten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - mit Ausnahme der kommunalen Bauleitplanung (vgl. Kapitel 4.7) - aufgeführt. Das Ergebnis der Bewertung wird sowohl tabellarisch als auch kartographisch dokumentiert und kann in den Steckbriefen zur RVS (vgl. Anhang I) sowie in den thematischen Karten zur RVS nachvollzogen werden.

Tabelle 28: Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Abschnitt B

Vorhaben /	Trassenkorridor-	Landkreis /	Planungsstand
Bezeichnung	segment	Gemeinde	
B175 Ortsumfahrung (OU) Großebersdorf / Frießnitz, Burkersdorf	023b / 023d / 023f	Greiz / Harth-Pöllnitz	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 01.05.2009
L1070 / L2334 Verlegung, Ortsumfahrung (OU) Töppeln	021cc / 021cf /	Greiz /	Raumordnungsverfahren
	022a / 022b	Kraftsdorf	abgeschlossen am 01.11.2008
Verlegung L1082 bei Wünschendorf	024a	Greiz / Wünschendorf	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 01.05.2004

## 4.7 Einbeziehung der kommunalen Bauleitplanung

Es erfolgt eine Abfrage und Prüfung bestehender und hinreichend verfestigter (i. d. R. nach erster Offenlage gegeben) kommunaler Bauleitpläne im Untersuchungsraum für den Abschnitt B. Eine Gesamtauflistung der abgefragten und im Untersuchungsraum der RVS liegender Bauleitplanung für den Abschnitt B ist der Unterlage 8 (Datengrundlagen) zu entnehmen. Dabei wurde die bestehende oder hinreichend verfestigte kommunale Bauleitplanung mit dem geplanten Vorhaben abgeglichen, um festzustellen, ob durch Planungen, die über den aktuellen baulichen Bestand hinausgehen, Konflikte auftreten können. Für diese Prüfung wurden auch Daten des Amtlichen Topographischen-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Daten) und digitale Orthophotos vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie ausgewertet, um die Planungen mit dem aktuellen Stand der baulichen Entwicklung in den Trassenkorridorsegmenten im Abschnitt B abzugleichen. In der untenstehenden Tabelle 29 sind nur noch hinreichend verfestigte Flächennutzungspläne / Bebauungspläne aufgeführt, die nicht bereits durch das Digitale Basis-Landschaftsmodell (DLM) im Untersuchungsraum abgedeckt sind und somit Anhaltspunkte für mögliche Restriktionen liefern.

Tabelle 29: Relevante Bauleitplanung im Untersuchungsraum für den Abschnitt B

Bundesland /	Gemeinde /	Flächennutzungsplan (FNP) /	Stand	Betroffene
Landkreis	ggf. Ort	Bebauungsplan (B-Plan)		TKS-Nr.
Freistaat Thüringen / Greiz	München- bernsdorf	FNP "Münchenbernsdorf" (Wald)	05/2007	022c

Bundesland / Landkreis	Gemeinde / ggf. Ort	Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan)	Stand	Betroffene TKS-Nr.
Freistaat Thüringen / Greiz	München- bernsdorf	FNP "Münchenbernsdorf" (Wald)	05/2007	022d
Freistaat Thüringen / Greiz	München- bernsdorf	FNP "Münchenbernsdorf" (Wald)	05/2007	022e
Freistaat Thüringen / Greiz	Harth-Pöllnitz	B-Plan Gemeinde Harth-Pöllnitz (Ausgleichs- und Ergänzungsfläche)	08/2017	023b
Freistaat Thüringen / Greiz	Harth-Pöllnitz	B-Plan "Golfplatz Burkersdorf"	04/2005	023b
Freistaat Thüringen / Greiz	Harth-Pöllnitz	B-Plan "Golfplatz Burkersdorf"	04/2005	023d
Freistaat Thüringen / Greiz	Harth-Pöllnitz	B-Plan "Hinter dem Wachhügel" (Gewerbe und Industrie)	11/1996	023d
Freistaat Thüringen / Greiz	Harth-Pöllnitz	B-Plan "Gewerbe und Einkaufspark Harth"	keine Angabe	023d
Freistaat Thüringen / Greiz	Harth-Pöllnitz	Bauleitplanung Gemeinde Harth-Pöllnitz (Ausgleichs- und Ergänzungsfläche)	08/2017	023d
Freistaat Thüringen / Greiz	Harth-Pöllnitz	B-Plan "Gewerbe Niederpöllnitz" (Gewerbe und Industrie)	keine Angabe	023d
Freistaat Thüringen / Greiz	Harth-Pöllnitz	B-Plan "Niederpöllnitz" (Gewerbe und Industrie)	keine Angabe	023e
Freistaat Thüringen / Greiz	Weida	B-Plan "Gewerbe Weida" (Gewerbe und Industrie)	09/2018	023f
Freistaat Thüringen / Greiz	Weida	Bauleitplanung Gemeinde Harth-Pöllnitz (Ausgleichs- und Ergänzungsmaßnahmen)	08/2017	023f
Freistaat Thüringen / Greiz	Harth-Pöllnitz	Bauleitplanung Gemeinde Harth-Pöllnitz (Ausgleichs- und Ergänzungsmaßnahmen)	08/2017	023f

Bundesland / Landkreis	Gemeinde / ggf. Ort	Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan)	Stand	Betroffene TKS-Nr.
Freistaat Thüringen / Greiz	Harth-Pöllnitz	B-Plan Gewerbe und Einkaufspark "Harth"	keine Angabe	023f
Freistaat Thüringen / Greiz	Harth-Pöllnitz	Planfeststellung "Grauwacke Rohna"	06/2018	023f
Freistaat Thüringen / Greiz	Auma- Weidatal	Flächennutzungsplan "Wenigenauma" (Wald)	keine Angabe	023m
Freistaat Thüringen / Greiz	Langenwet- zendorf	B-Plan "Daßlitzer Kreuz" (Wohn- und Wohnmischbau)	10/1992	024d
Freistaat Thüringen / Greiz	Auma- Weidatal	FNP "Kröpla und Muntscha" (Wohn- und Wohnmischbau)	keine Angabe	025b
Freistaat Thüringen / Greiz	Zeulenroda- Triebes / Pahren	B-Plan "Am Tegauer Weg" (Wohn- und Wohnmischbau)	12/1998	025c_028a
Freistaat Thüringen / Greiz	Zeulenroda- Triebes / Pahren	FNP "Zeulenroda-Triebes" (Lagerstätte)	08/2017	025c_028a
Freistaat Thüringen / Greiz	Schleiz	B-Plan "Greizer Straße 62" (Gewerbe und Industrie)	07/2018	025c_028a
Freistaat Thüringen / Greiz	Pausa- Mühltroff	FNP "Pausa-Mühltroff" (Wald)	keine Angabe	025c_028a
Freistaat Thüringen / Greiz	Greiz	B-Plan "Am Golster" (Wohn- und Wohnmischbau)	08/1996	027
Freistaat Thüringen / Gera	Gera	FNP "Gera" (Wald)	02/2017	021cf
Freistaat Thüringen / Gera	Gera	B-Plan "Klarstellungssatzung K/01/94 Ern- see" (in Kraft getretene Planung)	04/1996	021cf
Freistaat Thüringen / Gera	Gera	Vorhaben und Erschließungsplan V+E/49/97 "In den Hausgelängen" Ernsee - 1. Änderung (in Kraft getretene Planung)	02/2018	021cf

Bundesland / Landkreis	Gemeinde / ggf. Ort	Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan)	Stand	Betroffene TKS-Nr.
Freistaat Thüringen / Gera	Gera	Erhaltungssatzung ER/07/14 "Dr Virchow Straße" (laufendes / ruhendes Planverfahren)	07/2015	021cf
Freistaat Thüringen / Gera	Gera	B-Plan "B/67/96 Wohnsiedlung DrSauerbruch Weg" (in Kraft getretene Planung) (Wohn- und Wohnmischbau)	10/1999	021cf
Freistaat Thüringen / Gera	Gera	Übersichtsplan verbindlicher Bauleit- planung "Wohnen an der Dürrenbernsdorfer Straße" (Wohn- und Wohnmischbau)	07/2012	021cf
Freistaat Thüringen / Gera	Gera	B-Plan "B/129/09 Wohnen in Zeulsdorf" (laufendes / ruhendes Planverfahren)	06/2011	021cf
Freistaat Thüringen / Gera	Gera	B-Plan "Wohnen in Zeulsdorf" (Wohn- und Wohnmischbau)	06/2011	021cg
Freistaat Thüringen / Saale-Holzland-Kreis	Bad Kloster- lausnitz	FNP "Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz" Vorentwurf (Gewerbe und Industrie)	06/2018	022c
Freistaat Thüringen / Saale-Holzland-Kreis	Hermsdorf	FNP "Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz" Vorentwurf (Gewerbe und Industrie)	06/2018	022c
Freistaat Thüringen / Saale-Holzland-Kreis	Hermsdorf	FNP "Hermsdorf 1. Änderung" (Gewerbe und Industrie)	keine Angabe	022c
Freistaat Thüringen / Saale-Holzland-Kreis	Hermsdorf	B-Plan "Industriegebiet Ost III" (Gewerbe und Industrie)	03/2016	022c
Freistaat Thüringen / Saale-Holzland-Kreis	Eineborn	Veränderungssperre für das Gebiet des B-Plan "Gewerbe- und Windpark St. Gangloff / Eineborn" (Gewerbe und Windenergie)	01/2018	022c
Freistaat Thüringen / Saale-Holzland-Kreis	Crossen an der Elster	B-Plan "Lange Wiese / Rautenanger" (Gewerbe und Industrie)	10/1991	021a

Bundesland / Landkreis	Gemeinde / ggf. Ort	Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan)	Stand	Betroffene TKS-Nr.
Freistaat Thüringen / Saale-Holzland-Kreis	Crossen an der Elster	B-Plan "Tauchlitz" (Wohn- und Wohnmischbau)	03/2004	021a
Freistaat Thüringen / Saale-Holzland-Kreis	Eisenberg	B-Plan "Am Hirtenberg" (Wohn- und Wohnmischbau)	07/1999	021b
Freistaat Thüringen / Saale-Holzland-Kreis	Eisenberg	B-Plan "Am Mühltalseingang" (Wohn- und Wohnmischbau)	07/2016	021b
Freistaat Thüringen / Saale-Holzland-Kreis	Eisenberg	FNP "Eisenberg" (Wohn- und Wohnmischbau)	10/2015	021b
Freistaat Thüringen / Greiz	Caaschwitz	FNP "Caaschwitz" (Gewerbe und Industrie)	07/1991	021a
Freistaat Thüringen / Greiz	Caaschwitz	FNP "Caaschwitz" (Wohn- und Wohnmischbau)	keine Angabe	021a
Freistaat Thüringen / Greiz	Bad Köstritz	FNP "Bad Köstritz" (Wohn- und Wohnmischbau)	06/2006	021a
Freistaat Thüringen / Greiz	Bad Köstritz	FNP "Bad Köstritz"	06/2006	021a
Freistaat Thüringen / Greiz	Bad Köstritz	FNP "Bad Köstritz" (Wohn- und Wohnmischbau)	06/2006	021ca
Freistaat Thüringen / Greiz	Bad Köstritz	FNP "Bad Köstritz" (Wohn- und Wohnmischbau)	06/2006	021cc
Freistaat Thüringen / Greiz	Hartmanns- dorf	FNP "Hartmannsdorf" (Obstplantage)	08/1992	021cc
Freistaat Thüringen / Greiz	Hartmanns- dorf	B-Plan "Am Pörsdorfer Weg" (Wohn- und Wohnmischbau)	12/1992	021cc
Freistaat Thüringen / Greiz	Hartmanns- dorf	FNP "Hartmannsdorf" (Wald)	08/1992	021cc

Bundesland / Landkreis	Gemeinde / ggf. Ort	Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan)	Stand	Betroffene TKS-Nr.
Freistaat Thüringen / Greiz	Kraftsdorf	B-Plan "Mühlsdorf West" (Gewerbe und Industrie)	10/2017	021cc
Freistaat Thüringen / Greiz	Saara	B-Plan "Wohnpark Geißen" (Wohn- und Wohnmischbau)	09/1992	021cd
Freistaat Thüringen / Greiz	Hundhaup- ten	FNP "Gemeinde Hundhaupten" (Wald)	11/1992	021cd
Freistaat Thüringen / Greiz	Kraftsdorf	FNP "Hartmannsdorf" (Obstplantage)	08/1992	021cf
Freistaat Thüringen / Greiz	Hartmanns- dorf	FNP "Hartmannsdorf" (Wald)	08/1992	021cf
Freistaat Thüringen / Greiz	Kraftsdorf	B-Plan "Mühlsdorf West" (Gerwerbe und Industrie)	10/2017	021cf
Freistaat Thüringen / Greiz	Kraftsdorf	B-Plan "Mühlsdorf West" (Wohn- und Wohnmischbau)	10/2017	022a
Freistaat Thüringen / Greiz	Kraftsdorf	FNP "Hartmannsdorf" (Obstplantage)	08/1992	022a
Freistaat Thüringen / Greiz	Kraftsdorf	FNP "Hartmannsdorf" (Wald)	08/1992	022a
Freistaat Thüringen / Greiz	Kraftsdorf	B-Plan "Pörsdorf Nord-West" (Gewerbe und Industrie)	05/2013	022a
Freistaat Thüringen / Greiz	Kraftsdorf	B-Plan "Pörsdorf Nord-West" (Ausgleichs- und Kompensationsfläche)	05/2013	022a
Freistaat Thüringen / Greiz	Kraftsdorf	B-Plan "Pörsdorf Nord-West" (Gewerbe und Industrie)	05/2013	022b

Bundesland / Landkreis	Gemeinde / ggf. Ort	Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan)	Stand	Betroffene TKS-Nr.
Freistaat Sachsen / Vogtlandkreis	Pausa- Mühltroff	FNP "Pausa-Mühltroff" (Wald)	keine An- gabe	028b
Freistaat Sachsen / Vogtlandkreis	Rosenbach / Vogtland	FNP "Rosenbach" (Versorgung)	02/2002	030a
Freistaat Sachsen / Vogtlandkreis	Rosenbach / Vogtland	FNP "Rosenbach" (Versorgung)	02/2002	030b
Freistaat Sachsen / Vogtlandkreis	Rosenbach / Vogtland	FNP "Rosenbach" (Wohn- und Wohnmischbau)	02/2002	030b
Freistaat Sachsen / Vogtlandkreis	Pausa- Mühltroff	FNP "Pausa-Mühltroff" (Wohn- und Wohnmischbau)	keine Angabe	030b
Freistaat Sachsen / Vogtlandkreis	Pausa- Mühltroff	FNP "Pausa-Mühltroff" (Gewerbe und Industrie)	keine Angabe	030b
Freistaat Sachsen / Vogtlandkreis	Pausa- Mühltroff	FNP "Pausa-Mühltroff" (Wald)	keine Angabe	030b

# 5 Beurteilung der Auswirkung des Vorhabens und Bewertung des daraus resultierenden Konfliktpotenzials

## 5.1 Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus (5a)

In diesem Arbeitsschritt wird für die betrachtungsrelevanten Belange der Raumordnung das spezifische Restriktionsniveau ermittelt und getrennt für die einzelnen Kategorien / Unterkategorien der einzelnen Bundesländer für den Freistaat Thüringen (vgl. Tabelle 30), Freistaat Sachsen (vgl. Tabelle 31), Sachsen-Anhalt (Tabelle 32) und Freistaat Bayern (vgl. Tabelle 33) dargestellt. Dabei werden ausschließlich die in Kapitel 4.1 bis 4.4 erfassten zeichnerisch verortbaren raumordnerischen Belange analysiert. Zeichnerisch ausgewiesene Festlegungen, die nicht im Untersuchungsraum liegen, werden nicht weiter betrachtet und können in der Relevanzprüfung (Anhang II) nachvollzogen werden. Die Bewertung der textlichen Festsetzungen erfolgt in Kapitel 5.4.

Grundsätzlich ergibt sich das spezifische Restriktionsniveau einer Festlegung der Raumordnung aus dem allgemeinen Restriktionsniveau der zugehörigen Kategorie / Unterkategorie (vgl. Kapitel 3.1), eine dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichende spezifische Restriktion kann sich aufgrund der jeweiligen Formulierung der Handlungs- und Unterlassungspflichten einer raumordnerischen Festlegung ergeben. Einzelne Erfordernisse der Raumordnung, nicht jedoch einzelne Flächen, können somit eine von den übrigen Erfordernissen derselben Unterkategorie abweichende Restriktion aufweisen. Ihnen ist entsprechend der in Tabelle 36 dargestellten Definition für die Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus ein höheres oder geringeres Restriktionsniveau zuzuweisen, als der Unterkategorie, der sie thematisch angehören. Entsprechende Veränderungen gegenüber dem allgemeinen Restriktionsniveau werden in den Tabelle 30, Tabelle 31, Tabelle 32, und Tabelle 33Tabelle 33 begründet.

Tabelle 30: Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet im Freistaat Thüringen

Raumordneri	Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifiso	hes Rest	riktionsni	veau
Kategorie	Unterkategorie mit Konkre- tisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der	Z/G	vgl. Tabelle 11	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			Begründung
	lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			TH-05	TH-06	TH-06A	
Raum- und Siedlungs-	Entwicklungsachsen  ● Entwicklungskorridore (Ifd. Nr. TH-05)	G	m	m	x	x	"In den landesbedeutsamen Entwicklungskorridoren soll der Stärkung der Standortgunst Thüringens und seiner Teilräume im Hinblick auf den erreichten Infrastrukturausbau und die Siedlungsentwicklung, insbesondere der Zentralen Orte, bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden (Kap. 4.2, 4.2.1 G)."  Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
Siedlungs- struktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie  Industriegroßflächen (Ifd. Nr. TH-05)	Z	sh	sh	x	x	"Industriegroßflächen sind für die Vorhaltung und Sicherung von Standorten mit regionaler und überregionaler Bedeutung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind (Kap. 4.3, 4.3.1 Z)."  Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.

Raumordner	Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifiso	ches Rest	riktionsni	veau
Kategorie	Unterkategorie mit Konkre- tisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der	Z/G	vgl. Tabelle 11	Program	che Pläne ne unter <i>A</i> r., vgl. Tab	ngabe	Begründung
	lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			TH-05	TH-06	TH-06A	
Freiraum- schutz	Naturschutz  Vorranggebiete Freiraumsicherung (lfd. Nr. TH-06)	Z	m	x	m	x	"Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind (Kap. 4.1.1, 4-1 Z)."  Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich außer für die Funktionen Boden und Wald folglich nicht.
	Naturschutz  Vorranggebiete Freiraumsicherung (lfd. Nr. TH-06) mit Freiraumfunktion Boden und Wald	Z	m	х	h	х	"Die ausgewiesenen Flächen dienen vorrangig der Wald- und Bodenschutzfunktion. Die Funktionen können durch das Erdkabel (z.B. durch Flächenbeanspruchung oder Zerschneidungswirkungen) beeinträchtigt werden."  Nach Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemein- schaft Ostthüringen wird vom allgemeinen Restriktions- niveau abgewichen und das spezifische Restriktionsni- veau mit hoch bewertet.

Raumordne			Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifiso	ches Rest	riktionsni	veau
Kategorie	Unterkategorie mit Konkre- tisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der	Z/G	vgl. Tabelle 11	Program	che Pläne me unter <i>F</i> r., vgl. Tal	Angabe	Begründung
	lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			TH-05	TH-06	TH-06A	
	Naturschutz  Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung (Ifd. Nr. TH-06)	G	g	х	g	x	"In den Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden (Kap. 4.1.2, 4-6 G)."  Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
	Landschaftsschutz, Kulturlandschaft  • Kulturerbestandorte (Ifd. Nr. TH-05)	Z	m	m	x	x	"Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in der Umgebung der im Folgenden (in alphabetischer Reihenfolge) bestimmten, zeichnerisch in der Karte 5 dargestellten Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind (Kap. 1.2, 1.2.3 Z)."  Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.

Raumordneri			Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifisches Restriktionsni			iveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der	Z/G	vgl. Tabelle 11	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			Begründung	
	lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			TH-05	TH-06	TH-06A		
	Freiraumverbund • Freiraum und Umwelt (Ifd. Nr. TH-05)	G	g	g	g	x	"Der Grenzstreifen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze (Grünes Band) soll als durchgängiges Freiraumstrukturelement erhalten und im Sinne einer überregionalen Vernetzung weiterentwickelt, die Potenziale des Grünen Bands sollen auch für den umwelt- und naturverträglichen Tourismus nutzbargemacht werden (Ifd. Nr. TH-05, Kap. 6.1, 6.1.3 G)." "Die zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) sollen erhalten, Beeinträchtigungen und weitere Zerschneidungen sollen vermieden werden (Ifd. Nr. TH-05, Kap. 6.1, 6.1.4 G)."  Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.	

Raumordne	Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifiso	ches Rest	riktionsni	veau
Kategorie	Unterkategorie mit Konkre- tisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der	Z/G	vgl. Tabelle 11	Program	che Pläne ne unter <i>P</i> r., vgl. Tal	Angabe	Begründung
	lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			TH-05	TH-06	TH-06A	
	Freiraumverbund  Freiraumsicherung (Ifd. Nr. TH-05)  Freiraumsicherung (Ifd. Nr. TH-06)	G	g	m	x	x	"In den Freiraumverbundsystemen Wald- und Auenlebensräume soll der Freiraumsicherung bzw. der Entwicklung von zusammenhängenden Freiraumbereichen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden (Ifd. Nr. TH-05, Kap. 6.1, G). Zusätzlich soll Durchgängigkeit der Wald- und Auenfreiraumverbundsysteme verbessert werden (Ifd. Nr. TH-05, Kap. 6.1, 6.1.1 G)." "Die für die Planungsregion Ostthüringen besonders bedeutsamen unzerschnittenen, störungsarmen Räume [] sollen erhalten werden (Ifd. Nr. TH-06, Kap. 4.1, 4-4 G)."  Nach Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft wird vom allgemeinen Restriktionsniveau abgewichen und das spezifische Restriktionsniveau mit mittel bewertet.
	Regionale Grünzüge und Trenngrün  • Siedlungszäsuren (Ifd. Nr. TH-06)	Z	m	х	m	х	"In den Siedlungszäsuren sind naturschutzfachlich wert- volle, für die Naherholung bedeutende oder für die Land- wirtschaft wichtige siedlungsnahe Freiräume und Areale zu sichern. Siedlungsflächenerweiterungen über die mit- tels Siedlungszäsuren begrenzten Siedlungsbereiche hinaus sind ausgeschlossen (Kap. 2.5, 2-3 Z)."  Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber ab- weichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund

Raumordne			Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifiso	ches Rest	riktionsni	veau
Kategorie	Unterkategorie mit Konkre- tisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der	Z/G	vgl. Tabelle 11	Programi	che Pläne me unter <i>F</i> r., vgl. Tal	Angabe	Begründung
	lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			TH-05	TH-06	TH-06A	
							konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlas- sungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
	Hochwasserschutz  Vorranggebiete Hochwasserschutz (Ifd. Nr. TH-06)	Z	m	x	m	x	"Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind (Kap. 4.2.1, 4-2 Z)."  Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
	Hochwasserschutz  I Flusslandschaften und Hochwasserrisiko (Ifd. Nr. TH-05)  Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz (Ifd. Nr. TH-06)	G	g	g	g	х	"In den Risikobereichen Hochwassergefahr soll den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden (Ifd. Nr. TH-05, Kap. 6.4, 6.4.3 G)."  "In den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugenden Hochwasserschutz bei der Abwägung mit

Raumordner	Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifiso	ches Rest	riktionsni	veau
Kategorie	Unterkategorie mit Konkre- tisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der	Z/G	vgl. Tabelle 11	Programi	iche Pläne me unter <i>l</i> r., vgl. Tal	Angabe	Begründung
	lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			TH-05	TH-06	TH-06A	
							konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden (Ifd. Nr. TH-06, Kap. 4.2.2, 4-8 G)."  Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme
							ergibt sich folglich nicht.
Land- und Forstwirt- schaft	Landwirtschaft  Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (Ifd. Nr. TH-06)	Z	m	x	m	x	"Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind (Kap. 4.3.1, 4-3 Z)."  Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
	Landwirtschaft  Land- und Forstwirtschaft (Ifd. Nr. TH-05)  Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (Ifd. Nr. TH-06)	G	g	g	g	х	"In den Freiraumbereichen Landwirtschaft soll der land- wirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen beson- deres Gewicht beigemessen werden (Ifd. Nr. TH-05, Kap. 6.2, 6.2.2 G)."

Raumordne	Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifisches Restriktionsniveau				
Kategorie	Unterkategorie mit Konkre- tisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der	Z/G	vgl. Tabelle 11	Programi	iche Pläne me unter <i>l</i> r., vgl. Tal	Angabe	Begründung	
	lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			TH-05	TH-06	TH-06A		
							"Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werde (Ifd. Nr. TH-06, Kap. 4.3.2, 4-14 G)."  Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.	
	Forstwirtschaft  Vorranggebiete Waldmehrung (Ifd. Nr. TH-06)	Z	h	х	h	х	"Vorranggebiete Waldmehrung sind für die Aufforstung und Waldsukzession vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind (Kap. 4.4.1, 4-4 Z)."  Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.	
	Forstwirtschaft  Vorbehaltsgebiete Waldmehrung (Ifd. Nr. TH-06)	G	m	×	m	х	"Vorbehaltsgebieten Waldmehrung soll der Aufforstung und Waldsukzession bei der Abwägung mit konkurrieren- den raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden (Kap. 4.4.2, 4-16 G)."	

Raumordneri	Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifisches Restriktionsniveau				
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der	Z/G	vgl. Tabelle 11	Program	che Pläne me unter <i>l</i> r., vgl. Tal	Angabe	Begründung	
	lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			TH-05	TH-06	TH-06A		
							Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.	
Erholung-	Tourismusschwerpunkte  Orte mit Tourismus- und Erholungsfunktion (Ifd. Nr. TH-06)	Z	m	х	m	x	"Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen regional bedeutsamen Tourismusorte sind als Schwerpunkte des Tourismus zu entwickeln und in ihrer Tourismus- und Erholungsfunktion zu sichern [] (Kap. 4.6.2, 4-6 Z)."  Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.	
und Touris- mus	Tourismusschwerpunkte  Tourismus und Erholung (Ifd. Nr. TH-05)  Touristische Infrastruktur (Ifd. Nr. TH-06)  Orte mit Tourismus- und Erholungsfunktion (Ifd. Nr. TH-06)  Freiraumgestützte Erholung  Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung (Ifd. Nr. TH-06)	G	g	g	g	х	"In Schwerpunkträumen Tourismus soll der Tourismus- und Erholungsnutzung bei der Abwägung mit konkurrie- renden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Ge- wicht beigemessen werden (lfd. Nr. TH-05, Kap. 4.4, 4.4.1 G)." "In den regional bedeutsamen Tourismusorten sollen ne- ben der spezifischen Funktion Natur- und Aktivtourismus weitere spezifische Funktionen wie folgt entwickelt wer- den. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbe-	

Raumordne			Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifiso	ches Rest	riktionsni	veau
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der	Z/G	vgl. Tabelle 11	Program	che Pläne me unter <i>F</i> r., vgl. Tal	Angabe	Begründung
	lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			TH-05	TH-06	TH-06A	
							deutsamen Nutzungen soll ihnen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (lfd. Nr. TH-06., Kap. 4.6.2, 4-27 G)."
							"Die touristische Infrastruktur entlang der Touristischen Infrastrukturachse Elstertal soll weiterentwickelt, ausgebaut und vernetzt werden. Die touristischen Akteure entlang der Touristischen Infrastrukturachse Elstertal, der Stadt Gera, im Vogtland und Thüringer Saaleland sollen zusammenarbeiten und für den touristischen Gesamtraum höhere wirtschaftliche Effekte erzielen (Ifd. Nr. TH-06., Kap. 4.6.3, 4-34 G)."
							"In den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Be- lange einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsa- men Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen wer- den (Ifd. Nr. TH-06, Kap. 4.6.1, 4-23 G)."
							Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.

Raumordne	•		Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifisches Restriktionsniveau				
Kategorie	Unterkategorie mit Konkre- tisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der	Z/G	vgl. Tabelle 11	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			Begründung	
	lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			TH-05	TH-06	TH-06A		
	Schienenverkehr  Trassensicherung Schienenverbindung (Ifd. Nr. TH-06)						"Trassen ehemaliger Schienenverbindungen sind von Nutzungen, die einer Reaktivierung des Schienenbahn- betriebes entgegenstehen, freizuhalten (Kap. 3.1.1, 3-2 Z)."	
		Z	m	х	m	х	Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.	
Verkehr	Schienenverkehr  Europäisch bedeutsame Schienenverbindungen (Ifd. Nr. TH-06) Großräumig bedeutsame Schienenverbindungen (Ifd. Nr. TH-06) Überregional bedeutsame	G		x		x	"Zur Stärkung der Mitte-Deutschland-Verbindung als länderübergreifende Bahnverbindung entlang der Via Regia soll der zweigleisige Ausbau, die Elektrifizierung und der Neigetechnikausbau (maximal 140 km/h) vollzogen werden (Kap. 3.1.1, 3-1 G)."  "Großräumig bedeutsame Schienenverbindung Leipzig – Gera – Greiz – Plauen soll mindestens im Zwei-Stunden-	
	Schienenverbindungen (Ifd. Nr. TH-06) • Güterverkehr (Ifd. Nr. TH-06)	G	g	^	g	^	Takt durchgehend bedient werden. Insbesondere im Abschnitt zwischen Gera und Leipzig sollen infrastrukturelle Defizite beseitigt werden, um eine attraktive Anbindung zur Metropolregion Mitteldeutschland zu schaffen (Kap. 3.1.1, 3-5 G)." "Die für die überregionale Anbindung der Planungsregion bedeutsamen Schienenverbindungen [] sollen durch	

Raumordne			Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifisches Restriktionsniveau				
Kategorie	Unterkategorie mit Konkre- tisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der	Z/G	vgl. Tabelle 11	Programi	che Pläne me unter <i>F</i> r., vgl. Tal	Angabe	Begründung	
	lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			TH-05	TH-06	TH-06A		
							geeignete Ausbau- und Sanierungsmaßnahmen so ertüchtigt werden, dass die Reisegeschwindigkeit erhöht wird (Kap. 3.1.1, 3-6 G)." "Für den Güterverkehr sowie Bedarfs- und Sonderfahrten sollen folgende Schienenverbindungen in ihrer Befahrbarkeit gesichert werden (Kap. 3.1.4, 3-19 G)." Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.	
	Straßenverkehr  Regional bedeutsame Straßenverbindungen (Ifd. Nr. TH-06)	Z	m	x	m	x	"Mit den im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten regional bedeutsamen Straßenverbindungen ist die Verbindung zwischen den benachbarten Mittelzentren sowie Grundzentren untereinander, die Anbindung der Grundzentren an die höherstufigen Zentralen Orte und an die Europäisch, Großräumig und Überregional bedeutsamen Straßenverbindungen zu sichern (Kap. 3.1.2, 3-3 Z)."  Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.	

Raumordne			Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifisches Restriktionsniveau				
Kategorie	Unterkategorie mit Konkre- tisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der	Z/G	vgl. Tabelle 11	Programi	iche Pläne ne unter <i>F</i> r., vgl. Tal	Angabe	Begründung	
	lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			TH-05	TH-06	TH-06A		
	Straßenverkehr  Trassenfreihaltung Straße (Ifd. Nr. TH-06)  Europäisch bedeutsame Straßenverbindungen (Ifd. Nr. TH-06)  Großräumig bedeutsame Straßenverbindungen (Ifd. Nr. TH-06)  Regional bedeutsame Straßenverbindungen (Ifd. Nr. TH-06)  Überregional bedeutsame Straßenverbindungen (Ifd. Nr. TH-06)  Trassenfreihaltung Straße (Ifd. Nr. TH-06)	G	g	X	g	X	"Im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten (Kap. 3.1.2, 3-4 Z)."  "Im Europäisch bedeutsamen Straßennetz sollen folgende Vorhaben mit oberster Priorität gesichert werden: [] (Kap.3.1.2, 3-7 G)."  "Folgende Aus- und Neubaumaßnahmen sollen im großräumig bedeutsamen Straßennetz vorrangig umgesetzt werden [] (Kap. 3.1.2, 3-8 G)."  "Im großräumig bedeutsamen Straßennetz soll für nachfolgende Streckenabschnitte ein bestandsnaher Ausbau erfolgen [] (Kap. 3.1.2, 3-9 G)."  "Folgende Aus- und Neubaumaßnahmen sollen im überregional bedeutsamen Straßennetz umgesetzt werden (Kap. 3.1.2, 3-10 G)."  "Im regional bedeutsamen Straßennetz sollen folgende Vorhaben umgesetzt werden [] (Kap. 3.1.2, 3-11 G)."  "Ausgewiesenen Korridoren soll im öffentlichen Interesse der erforderlichen Trassenfreihaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Kap.3.1.2, 3-12 G)."	

Raumordneris	Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifisches Restriktionsniveau				
Kategorie	Unterkategorie mit Konkre- tisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der	Z/G	vgl. Tabelle 11	Programr	che Pläne ne unter <i>P</i> r., vgl. Tal	ngabe	Begründung	
	lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			TH-05	TH-06	TH-06A		
							Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.	
	Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)  • Verkehrsinfrastruktur (lfd. Nr. TH-05)						"Der Sicherung und Entwicklung des zeichnerisch in der Karte 5 dargestellten Radfern- sowie Radhauptnetzes soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeut- samen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden (Kap. 4.5, 4.5.15 G)."	
		G	g	g	Х	X	Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.	
Erneuerbare Energien	Windenergie  Vorranggebiete Windenergie (lfd. Nr. TH-06A)	Z	h	x	x	m	"Vorranggebiete Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Wind- energie vorgesehen. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit die-se mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind (Kap. 3.2.2, 3-5 Z)."	
							In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1	

Raumordner	-		Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifiso	Spezifisches Restriktionsniveau				
Kategorie	Unterkategorie mit Konkre- tisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der	Z/G	vgl. Tabelle 11	Programi	iche Pläne me unter <i>l</i> r., vgl. Tal	Angabe	Begründung		
	lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			TH-05	TH-06	TH-06A			
							ROG). Bei den in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten für Windenergie wird daher vom allgemeinen Restriktionsniveau abgewichen und ein mittleres spezifisches Restriktionsniveau zugewiesen.		
	Rohstoffabbau  Vorranggebiete Rohstoffe (lfd. Nr. TH-06)	Z	sh	x	sh	×	"Vorranggebiete Rohstoffe sind für die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung und den Rohstoffabbau vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind (Kap. 4.5.1, 4-5 Z)."		
Rohstoffe			311	^	311	^	Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.		
	Rohstoffabbau  Vorbehaltsgebiete Rohstoffe (Ifd. Nr. TH-06)	G	h	х	h	х	"Vorbehaltsgebieten Rohstoffe soll der langfristigen Si- cherung der Rohstoffversorgung und dem Rohstoffab- bau bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeut- samen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden (Kap. 4.5.2, 4-20 G)."		
							Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund		

Raumordne	Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifisches Restriktionsniveau					
Kategorie	Unterkategorie mit Konkre- tisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der	Z/G	vgl. Tabelle 11	Program	che Pläne ne unter <i>A</i> r., vgl. Tab	Angabe	Begründung		
	lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			TH-05	TH-06	TH-06A			
							konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlas- sungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.		
	Rohstoffsicherung • Rohstoffpotenziale (Ifd. Nr. TH-05)	G	h	m	x	x	"In den nachfolgend aufgeführten Räumen mit besonderem Koordinierungsbedarf soll der kurz- bis mittelfristigen Rohstoffgewinnung im Umfang des unter Berücksichtigung der Substituierungsmöglichkeiten nachgewiesenen Bedarfs und im Übrigen der langfristigen Sicherung der Rohstoffpotenziale bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen das notwendige Gewicht beigemessen werden (Kap. 4.5.2, 4-20 G)."  "[]. Die nutzbaren Gesteine sind jedoch an bestimmte stratigraphische Horizonte und an geologische Baueinheiten gebunden, so dass sich eine ungleichmäßige räumliche Verteilung der Rohstoffpotenziale ergibt. Die mineralischen Rohstoffe sind z. T. nur begrenzt vorhanden und (in menschlichen Zeiträumen) nicht vermehrbar. Um dem vorgenannten Rechnung zu tragen, muss die Verfügbarkeit der nutzbaren Gesteine langfristig erhalten bleiben. Gleichzeitig ist ein sorgsamer Umgang bei der Gewinnung und Verwertung dieser Rohstoffe geboten (Begründung zu Kap. 6.3, 6.3.2 G)."		

•		Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifiso	ches Rest	riktionsni	veau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der		vgl. Tabelle 11	Maßgebli Programr der lfd. N		ngabe	Begründung
	lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			TH-05	TH-06	TH-06A	
							Aufgrund des Potenzialcharakters sowie der großräumlichen Ausweisung wird vom allgemeinen Restriktionsniveau abgewichen und mit einem mittleren spezifischen Restriktionsniveau eingestuft.

## Erläuterungen zur Tabelle

Z = Ziel

G = Grundsatz

x = Im entsprechenden Plan/Programm werden keine relevanten Belange zum Erfassungskriterium festgelegt.

Tabelle 31: Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet im Freistaat Sachsen

Raumordneris	Raumordnerische Belange			Spezifisches Restriktionsniveau				
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter	Z/G	vgl. Tabelle 11	Program	liche Plän me unter Nr., vgl. Ta	Angabe	Begründung	
	Angabe der lfd. Nr., vgl. Ta- belle 8			SN-03	SN-04	SN-04A		
Raum- und Siedlungs- struktur	<ul> <li>Entwicklungsachsen</li> <li>Verbindungs- und Entwicklungsachsen (Ifd. Nr. SN-03)</li> <li>Achsen (Ifd. Nr. SN-04)</li> </ul>	Z	h	x	x	x	"Karte: Die überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind in der Karte 1 "Raumstruktur" festgelegt (Ifd. Nr. SN-03, Kap. 1.5, Z)."  "Die regionalen Achsen sind in der Karte 3 "Raumstruktur" ausgewiesen und in ihrer Funktion bestimmt. Regionale Achsen im Zuge der überregionalen Verbindungsachsen des LEP 2013 Kapitel 2.6 sind:[] (Ifd. Nr. SN-04. Kap. 1.5, 1.5.1 Z)."  Für die überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen und die regionalen Achse im Zuge der überregionalen Verbindungsachsen aus dem Landesentwicklungsplan Freistaat Sachsen (2013) wird für das hier betrachtete Vorhaben, keine Einstufung des spezifischen Restriktionsniveau, Konfliktpotenzials und der Bewertung der Konformität vorgenommen, da es sich um einen positivplanerischen Belang der Raumordnung für das hier betrachtete Vorhaben handelt und daher keine Restriktionen auslöst.	
	Entwicklungsachsen  ■ Achsen (Ifd. Nr. SN-04A)	Z	h	х	х	x	"Die regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwick- lungsachsen sind in der Karte 3 "Raumstruktur" festge- legt. Die im LEP 2013 festgelegten überregional bedeut- samen Verbindungsund Entwicklungsachsen sind in der	

Raumordneri	Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifis	ches Res	striktions	niveau
Kategorie	Unterkategorie mit Konkre- tisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter	Z/G	vgl. Tabelle 11	Program	liche Plär me unter Ir., vgl. Ta	Angabe	Begründung
	Angabe der lfd. Nr., vgl. Ta- belle 8			SN-03	SN-04	SN-04A	
							Karte 3 "Raumstruktur" nachrichtlich dargestellt (Kap. 1.5, Z)."
							Für die regionale Verbindungsachsen- und Entwick- lungsachsen aus dem Regionalplan Region Chem- nitz (2015) im Entwurf wird für das hier betrachtete Vor- haben, keine Einstufung des spezifischen Restriktionsni- veau, Konfliktpotenzials und der Bewertung der Konfor- mität vorgenommen, da es sich um einen positivplaneri- schen Belang der Raumordnung für das hier betrachtete Vorhaben handelt und daher keine Restriktionen auslöst.
Freiraum- schutz	Naturschutz  • Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume (Ifd. Nr. SN-04)	Z	m	х	h	х	"Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) sind in der Karte 1 "Raumnutzung" ausgewiesen (Kap. 2.1.3, Z)."  Nach Abstimmung mit dem Planungsverband Region Chemnitz wird vom allgemeinen Restriktionsniveau ab- gewichen und das spezifische Restriktionsniveau mit hoch bewertet.
Soliutz	Naturschutz  • Arten und Biotope, großräumige übergreifender Biotopverbund (lfd. Nr. SN-04A)	Z	m	х	х	m	"Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) sind in der Karte 1 "Raumnutzung" ausgewiesen (Kap. 2.1.3, Z)."  In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfor- dernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermes- sensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Nach Abstimmung mit dem Planungsverband

Raumordneri	•		Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifis	ches Res	striktionsı	niveau
Kategorie	Unterkategorie mit Konkre- tisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter	Z/G	vgl. Tabelle 11	Program	liche Plän me unter Ir., vgl. Ta	Angabe	Begründung
	Angabe der lfd. Nr., vgl. Ta- belle 8			SN-03	SN-04	SN-04A	
							Region Chemnitz wird jedoch von einer Abstufung des in Aufstellung befindlichen Zieles abgewichen. Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten ergibt sich folglich nicht.
	Naturschutz  • Arten und Biotope, großräumige übergreifender Biotopverbund (lfd. Nr. SN-04A)	Z	m	x	x	g	"In den Regionalen Schwerpunktgebieten für Strukturan- reicherung soll der Bestand an Flurgehölzen, wie Baum- reihen, Alleen, Hecken, Einzelgehölzen, Feldholzinseln und Streuobstwiesen sowie weiteren ökologisch relevan- ten Kleinstrukturen (z.B. Säume) entlang von Wegen, Straßen, Gewässern, Reliefstrukturen und Nutzungs- grenzen unter Berücksichtigung von Biotopverbundge- sichtspunkten erhöht werden (Kap. 2.1.4, 2.1.4.3 Z)."
							In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den Regionalen Schwerpunktgebieten für Strukturanreicherung wird daher ein geringeres Restriktionsniveau zugewiesen.
	Naturschutz  • Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume (lfd. Nr. SN-04)	G	g	х	g	х	"Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) sind in der Karte 1 "Raumnutzung" ausgewiesen (Kap. 2.1.3, G)."
	(						Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund

Raumordneri	Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifis	ches Res	triktionsı	niveau
Kategorie	Unterkategorie mit Konkre- tisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter	Z/G	vgl. Tabelle 11	Program	iche Plän me unter Ir., vgl. Ta	Angabe	Begründung
	Angabe der lfd. Nr., vgl. Ta- belle 8			SN-03	SN-04	SN-04A	
							konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlas- sungspflichten der jeweiligen Pläne ergibt sich folglich nicht.
	Landschaftsschutz, Kulturlandschaft  Landschaftsbild und Kulturlandschaft (Ifd. Nr. SN-04)	G	g	х	g	x	"Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Landschaftsbild / Landschaftserleben) sind in der Karte 1 "Raumnutzung" ausgewiesen (Kap. 2.1.2, G)."  Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne ergibt sich folglich nicht.
	Landschaftsschutz, Kulturlandschaft  • Kulturlandschaft, Landschaftsbild, Landschaftserleben (Ifd. Nr. SN-04A)	Z	m	x	х	g	"In den Vorranggebieten Kulturlandschaftsschutz sollen die vorhandenen charakteristischen Strukturen und Landschaftselemente erhalten und unter Beachtung der Gebietsspezifik ergänzt bzw. weiterentwickelt werden. Die ausgewiesenen Gebiete sollen dazu auf örtlicher Ebene konkretisiert und durch erforderliche Maßnahmen untersetzt werden (Kap. 2.1.2, 2.1.2.2 Z)." "Regional bedeutsame landschaftsbildprägende Erhebungen und die Kuppenlandschaften des Mittleren Vogtlandes, Kirchberger Granitgebietes und Niederbobritzscher Kleinkuppengebietes sind in ihrer charakteristi-

Raumordner	Raumordnerische Belange			Spezifis	ches Res	striktions	niveau
Kategorie	Unterkategorie mit Konkre- tisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter	Z/G	vgl. Tabelle 11	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			Begründung
	Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			SN-03	SN-04	SN-04A	
							schen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Maßnahmen dürfen den Landschaftscharakter nicht grundlegend verändern (Kap. 2.1.2, 2.1.2.3 Z)."  In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen regionalen Vorranggebieten Kulturlandschaftsschutz sowie den Regional bedeutsame landschaftsbildprägende Erhebungen und die Kuppenlandschaften wird daher ein geringeres Restriktionsniveau zugewiesen.
	Freiraumverbund  Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft (Ifd. Nr. SN-03)	G	m	m	x	x	"In Karte 5 sind die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) differenziert in  - UZVR mit einer besonders hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsbezogene Erholung und  - [] festgelegt (Kap. 4.1.1, Z)." Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne ergibt sich folglich nicht.

Raumordnerisc	Raumordnerische Belange			Spezifis	ches Res	striktions	niveau
Kategorie	Unterkategorie mit Konkre- tisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter	Z/G	vgl. Tabelle 11	Program	iche Plän me unter Ir., vgl. Ta	Angabe	Begründung
	Angabe der lfd. Nr., vgl. Ta- belle 8			SN-03	SN-04	SN-04A	
	Gewässerschutz  • Grundwasser und oberirdische Gewässer (Ifd. Nr. SN-04A)	Z	h	x	x	m	"In den regionalen Schwerpunkten der Fließgewässersanierung und in den regionalen Schwerpunkten der Sanierung stehender Gewässer sind Maßnahmen durchzuführen, die eine Verbesserung des Gewässerzustandes bewirken und die Erreichung der Qualitätsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie unterstützen (Kap. 2.2.1, 2.2.1.6 Z)."  In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen regionalen Schwerpunkten der Fließgewässersanierung wird daher ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft  • Landwirtschaft (Ifd. Nr. SN-04)	G	g	х	g	х	"Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind in der Karte 1 "Raumnutzung" ausgewiesen (Kap. 2.3.1, G)." Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne ergibt sich folglich nicht.
	Landwirtschaft  Landwirtschaft (Ifd. Nr. SN-04A)	Z	m	х	х	g	"Die Vorranggebiete Landwirtschaft sind in der Karte 1 "Raumnutzung" festgelegt (Kap. 2.3.1 Z)."

Raumordner			Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifis	ches Res	striktions	niveau
Kategorie	Unterkategorie mit Konkre- tisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter	Z/G	vgl. Tabelle 11	Program	liche Plän me unter Ir., vgl. Ta	Angabe	Begründung
	Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			SN-03	SN-04	SN-04A	
							In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten Landwirtschaft wird daher ein geringeres Restriktionsniveau zugewiesen.
	Forstwirtschaft  • Agrarflur (Ifd. Nr. SN-04)						"In den ausgewiesenen Schwerpunktgebieten Flurholz- anreicherung sollen die Restwälder erhalten sowie der Wald- und Flurholzanteil erhöht werden (Kap. 2.3.1, 2.3.1.11 Z)."
		Z	h	х	h	х	Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne ergibt sich folglich nicht.
Verkehr	Schienenverkehr  • Öffentlicher Personenverkehr und Regionale Eisenbahninfrastruktur (Ifd. Nr. SN-03)	G	g	g	x	х	"Die Trassen der in Karte 4 gekennzeichneten Eisenbahnstrecken sollen für verkehrliche Nutzungen freigehalten werden. Die Strecken des in Betrieb befindlichen regionalen und überregionalen Eisenbahnnetzes sollen im Falle einer Streckenstilllegung für verkehrliche Nachnutzungen freigehalten werden (Kap. 3.4, 3.4.2 G)."
							Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifisches Restriktionsniveau			
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 8	Z/G	vgl. Tabelle 11	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			Begründung
				SN-03	SN-04	SN-04A	
							konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlas- sungspflichten der jeweiligen Pläne ergibt sich folglich nicht.
Erneuerbare Energien	Windenergie • Windenergie (Ifd. Nr. SN-04A)	Z	h	×	х	h	"Vorrang-/Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie (VREG Wind) sind nachfolgende Gebiete: () (Kap. 3.2, 3.2.2 Z)."  In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten für Windenergie wird nach Abstimmung mit dem Planungsverband Region Chemnitz ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
Wasserwirt- schaft	Trinkwassergewinnung  Grundwasser und oberirdische Gewässer (Ifd. Nr. SN-04)	Z	m	х	m	х	"Die Vorranggebiete für die Bereitstellung von Trinkwasser sind in der Karte 1 "Raumnutzung" ausgewiesen (Kap. 2.2.1, Z)."  Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne ergibt sich folglich nicht.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifis	pezifisches Restriktionsniveau			
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter	Z/G	vgl. Tabelle 11	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angab der Ifd. Nr., vgl. Tabelle 8		Angabe	Begründung
	Angabe der lfd. Nr., vgl. Ta- belle 8			SN-03	SN-04	SN-04A	
	Trinkwassergewinnung     Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Ifd. Nr. SN-04A)	Z	m	x	х	g	"Die Vorranggebiete Wasserversorgung sind in Karte 1 "Raumnutzung" Festgelegt (Kap. 2.2, 2.2.3 Z)."  Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne ergibt sich folglich nicht. In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten für Wasserversorgung wird daher ein geringeres Restriktionsniveau zugewiesen.

Z = Ziel

G = Grundsatz

Tabelle 32: Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet in Sachsen-Anhalt

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifis	ches Res	niveau		
Kategorie	gorie Unterkategorie mit Konkre- tisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der		vgl. Tabelle 11	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der Ifd. Nr., vgl. Tabelle 8			Begründung
	lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			ST-01	ST-02	ST-02A	
	Naturschutz  Natur und Landschaft (Ifd. Nr. ST-01)  Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) (Ifd. Nr. ST-02)	Z	m	m	m	x	"Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt: [] (Ifd. Nr. ST-01, Kap. 4.1.1, 119 Z. Ifd. Nr. ST-02, Kap. 5.3, 5.3.12 Z, 5.3.1.3 Z)."  Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne ergibt sich folglich nicht.
Freiraum- schutz	Naturschutz  Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Ifd. Nr. ST-02A)	Z	m	x	x	g	"Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Darüber hinaus wird die kartografische Darstellung zu den folgenden unter Punkt 5.3.1.3. Z festgelegten Vorranggebieten für Natur und Landschaft geändert und neu festgelegt: [] (Ifd. Nr. ST-02A, Kap. 5.3.1, 5.3.1.3 Z)."  Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne ergibt sich folglich nicht. In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4

Raumordneri	Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifisches Restriktions			niveau	
Kategorie Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl Anhang III, b) unter Angabe de		Z/G	vgl. Tabelle 11	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der Ifd. Nr., vgl. Tabelle 8			Begründung	
	lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			ST-01	ST-02	ST-02A		
							Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten für Natur und Landschaft wird daher ein geringeres Restriktionsniveau zugewiesen.	
	Freiraumverbund  Natur und Landschaft (Ifd. Nr. ST-01)	G	g	g	х	х	"Als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt: [] (Kap. 4.1.1, 90 G)."  Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne ergibt sich folglich nicht.	
	Vorranggebiete für Hochwasserschutz (lfd. Nr. ST-02)	Z	m	x	h	x	"In der Planungsregion Halle werden folgende, oben aufgeführte, festgelegte Vorranggebiete für Hochwasserschutz in der zeichnerischen Darstellung präzisiert: [] (Kap. 5.3, 5.3.4.3 Z, 5.3.4.4 Z)."  Nach Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle wird vom allgemeinen Restriktionsniveau abgewichen und das spezifische Restriktionsniveau mit hoch bewertet.	

Raumordnerisc	Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifisches Restriktionsniveau			
Kategorie	Kategorie  Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der		vgl. Tabelle 11	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der Ifd. Nr., vgl. Tabelle 8			Begründung
	lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			ST-01	ST-02	ST-02A	
	Vorranggebiete für Hochwasserschutz (Ifd. Nr. ST-02A)	Z	m	x	X	m	"In der Planungsregion Halle werden Überschwemmungsbereiche an folgenden Gewässern als Vorranggebiete für Hochwasserschutz neu festgelegt: [] (Kap. 5.3, 5.3.4 Z1)."  Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne ergibt sich folglich nicht. In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten für Wasserversorgung Hochwasserschutz wird daher ein geringeres Restriktionsniveau zugewiesen.
Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft  Ländlicher Raum mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus	G	g	x	g	x	"In der Planungsregion Halle werden folgende, oben aufgeführte, festgelegte ländlichen Räume mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus in der zeichnerischen Darstellung präzisiert: [] (Kap. 5.1.3.3., 5.1.3.3.1. G)."  Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne ergibt sich folglich nicht.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifis	Spezifisches Restriktionsniveau			
Kategorie	tegorie Unterkategorie mit Konkre- tisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der		vgl. Tabelle 11	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der Ifd. Nr., vgl. Tabelle 8		Angabe	Begründung
	lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			ST-01	ST-02	ST-02A	
	Schienenverkehr • Schienenverkehr (Ifd. Nr. ST-01)	Z	m	m	x	x	"Für den Schienengüterfernverkehr sind in Sachsen-Anhalt folgende Relationen vorzuhalten: [] (Kap. 3.3.1, 75 Z)."  Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne ergibt sich folglich nicht.
Verkehr	Straßenverkehr  Regional bedeutende Straßen (Ifd. Nr.: ST-02)	Z	m	х	m	x	"Die kartographisch dargestellten regional bedeutsamen Straßen sind zu erhalten bzw. so auszubauen, dass Unfallhäufungsstellen und -linien sowie Leistungsfähigkeitsengpässe beseitigt werden (Kap. 5.9.3., 5.9.3.7. Z)."  Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne ergibt sich folglich nicht.

Z = Ziel

G = Grundsatz

Tabelle 33: Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet im Freistaat Bayern

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifiso	pezifisches Restriktionsniveau			
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter	Z/G	vgl. Tabelle 11	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angal der Ifd. Nr., vgl. Tabelle		ngabe	Begründung
	Angabe der lfd. Nr., vgl. Ta- belle 8			BY-01	BY-04A	BY-04B	
Erneuerbare Energien	Windenergie Vorranggebiete Windkraftanlagen (Ifd. Nr. BY-04)	Z	h	х	h	х	In den Vorranggebieten wird der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt; diese sind ausgeschlossen, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind (Teil B, Kap. X.5.2, Abs. 2, Z).  Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten ergibt sich nicht.

Z = Ziel

G = Grundsatz

Tabelle 34: Definition für die Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus

Spezifisch onsniveau	es Restrikti-	Begründung
sh	sehr hoch	<ul> <li>Entgegenstehende Festlegung:</li> <li>Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen entgegenstehen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktionen führen kann.</li> </ul>
h	hoch	<ul> <li>Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung vereinbar, kann jedoch im Einzelfall zu Zielkonflikten führen.</li> <li>Für abwägbare Grundsätze der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben führt typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktionen, so dass sich hieraus ein gewichtiger Belang für die Abwägung ergibt.</li> </ul>
m	mittel	<ul> <li>Festlegung mit geringem Gewicht:</li> <li>Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar.</li> <li>Für abwägbare Grundsätze der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit den ausgewiesenen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar.</li> </ul>
g	gering	<ul> <li>Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar.</li> <li>Für abwägbare Grundsätze der Raumordnung die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit den ausgewiesenen Funktionen in der Regel vereinbar.</li> </ul>

# 5.2 Darstellung der Intensität der räumlichen Auswirkungen (5b)

In diesem Arbeitsschritt ist zu prüfen, welche räumlichen Auswirkungen des Vorhabens in einem gleichartigen Abschnitt zu erwarten sind. Die Intensität der räumlichen Auswirkungen hängt dabei von der voraussichtlichen bautechnischen Ausführung des Vorhabens bzw. den möglichen Bündelungsoptionen in diesem Bereich ab.

Auf Grundlage des Methodenpapiers (BNETZA 2017) wird die offene Bauweise in einem Graben als Regelbauweise angenommen (vgl. Kapitel 2.3.1). Alternativ zu der Verlegung im offenen Graben kann auf vergleichsweise kurzen Strecken die geschlossene Bauweise mittels der drei Verfahren Horizontalbohrverfahren (HDD), Bohrpressung oder Microtunneling zum Einsatz kommen, wodurch bestimmte Bereiche mit geringeren Beeinträchtigungen gequert werden können (vgl. Kapitel 2.3.2). Ebenso wie die geschlossene Bauweise kann auch die Parallelverlegung des Erdkabels zu vorhandener oder geplanter linearer Infrastruktur die Auswirkungen auf einzelne Festlegungen der Raumordnung verringern (vgl. Kapitel 2.3.3). Folglich kann in Bereichen mit geschlossener Bauweise sowie entlang von Bündelungsoptionen das im nachfolgenden Kapitel 5.3 ermittelte Konfliktpotenzial gegenüber dem spezifischen Restriktionsniveau für einzelne Unterkategorien abgestuft werden.

Als potenzielle Bündelungsoptionen werden folgende Infrastrukturen betrachtet:

## Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen inkl. Bahnstromnetz

- 110-kV-Freileitung, inkl. geplante
- 220-kV-Freileitung
- 380-kV-Freileitung, inkl. geplante

#### Erdgebundene lineare Infrastruktur

- Gasleitung, inkl. Planung
- Produktenleitungen
- Wasserleitungen

#### Straßenverkehr

- · Bundesautobahn, inkl. geplante
- · Bundesstraße, inkl. geplante
- Landes- / Staatsstraße, inkl. geplante

## Schienenverkehr

· Schiene inkl. geplante

In der nachfolgenden Tabelle 35 wird bezogen auf die einzelne Unterkategorie geprüft, ob eine geschlossene Bauweise bzw. eine Parallelverlegung zu vorhandenen oder geplanten linearen Infrastrukturen (Bündelung) zur Abstufung des Konfliktpotenzials beitragen kann oder nicht. Pauschale Annahmen geringerer Konflikte bei einer geschlossenen Bauweise bzw. der Nutzung von Bündelungsoptionen sind aufgrund der unterschiedlich zu bewertenden räumlichen Auswirkungen auf die einzelnen Unterkategorien nicht möglich. So ist die positive Wirkung einer Parallelverlegung von den räumlichen und technischen Rahmenbedingungen des Einzelfalls vor Ort abhängig. Eine pauschale Annahme geringerer Konflikte durch eine geschlossene Bauweise oder die Nutzung von Bündelungsoptionen scheiden aus.

Tabelle 35: Einfluss der Ausbauform auf die Einstufung des Konfliktpotenziales für die einzelnen Unterkategorien

Belange	der Raumordnung		Abstufung Konfl	iktpotenzial
Struk- tur	Kategorie	Unterkategorie	Geschlossene Bauweise	Bündelung*
Entwicklung Gesamtraum	Entwicklung des Gesamtraumes	-	-	-
	Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur	-	-
ır	Siedidiigsstruktur	Entwicklungsachsen	-	(X)
truktı		Zentrale Orte	-	-
ngsst		Siedlungsentwicklung	-	-
Siedlungsstruktur		Entwicklung von Gewerbe und Industrie	-	-
		Entwicklung der Versorgungsstruktur	-	-
	Freiraumschutz	Naturschutz	X	(X)
		Landschaftsschutz, Kulturland- schaft	х	(X)
		Wald	Х	(X)
		Klima / Luft	-	-
_		Bodenschutz	Х	-
ruktu		Freiraumverbund	Х	(X)
Freiraumstruktu		Regionale Grünzüge und Trenn- grün	X	(X)
Frei		Hochwasserschutz	-	-
		Gewässerschutz	Х	(X)
	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	Х	-
	1 Orstwirtschaft	Forstwirtschaft	Х	(X)
	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	Х	(X)
1	Tourisinus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	Х	-

Belange	der Raumordnung		Abstufung Konf	liktpotenzial
Struk- tur	Kategorie	Unterkategorie	Geschlossene Bauweise	Bündelung*
		Tourismusschwerpunkte	Х	(X)
	Verkehr	Schienenverkehr	Х	-
		Straßenverkehr	Х	-
		Luftverkehr	-	-
		Schiffsverkehr	Х	-
		Transport- und Logistikzentren	-	-
		Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)	Х	-
	Entsorgung	Abfallwirtschaft	-	-
		Abwasserwirtschaft	-	-
	Energieversor-	Hochspannungsleitungen	-	-
	gung	Rohrleitungen	Х	-
Infrastruktur		Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung)	-	-
Infra	Erneuerbare	Windenergie	-	-
	Energien	Solarenergie	-	-
		Biogas	-	-
		Sonstige Erneuerbare Energien (inkl. Erdwärme)	-	-
	Kommunikation	Richtfunk	-	-
		Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation)	-	-
	Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung	-	-
		Grundwasserschutz	-	-
		Leitungen	Х	-
		Speichereinrichtungen	-	-

Belange	der Raumordnung		Abstufung Konfl	iktpotenzial
Struk- tur	Kategorie	Unterkategorie	Geschlossene Bauweise	Bündelung*
	Rohstoffe	Rohstoffabbau	-	-
		Rohstoffsicherung	-	-
		Bergbaufolgegebiete	Х	(X)
mliche isse	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär, militärische Verteidigung	-	-
Sonstige räumliche Erfordernisse	Katastrophen- schutz	Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung	-	-
Sons	Altlasten und Konversion	-	-	-
Erläuter	ungen zur Tabelle:		1	1

- X Abstufung des Konfliktpotenzials bei geschlossener Bauweise ist möglich.
- (X) Abstufung des Konfliktpotenzials ist im Einzelfall möglich, wenn Wald / Gehölzstrukturen vorhanden sind.
- Keine Abstufung des Konfliktpotenzials auf gering.

#### Intensität Abstufung Konfliktpotenzial:

- Eine Abstufung des Konfliktpotenzials, um eine Stufe und lediglich im Bereich, welcher in geschlossener Bauweise auf Arbeitsstreifenbreite (ca. 40 m) durchlaufen wird.
- Bei Bündelung erfolgt eine Abstufung des Konfliktpotenzials auf gering.
- \*Als Bündelungsoption wird ein Abstand von ca. 100 m Gesamtstreifenbreite, also 50 m beidseitig vorhandener oder geplanter linearen Infrastruktur angenommen (Bündelung mit Hoch- und Höchstspannungsleitung inkl. Bahnstromnetz, Bundesautobahn, Bundesstraße, Landes- / Staatsstraße, Schienenstrecken und erdverlegte lineare Infrastruktur). Bei Bundesautobahn einschl. Anbauverbotszone insgesamt von 160 m.

# 5.3 Ermittlung des Konfliktpotenzials (5c)

Das Konfliktpotenzial wird durch die Verknüpfung des spezifischen Restriktionsniveaus (vgl. Kapitel 5.1) mit der jeweiligen Ausbauform (vgl. Kapitel 5.2) abgeleitet. Folglich beschreibt das Konfliktpotenzial den Grad der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit einer raumkonkret dargestellten raumordnerischen Festlegung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausbauform. Zusätzliche bauliche oder technische konfliktvermindernde Maßnahmen werden in Kapitel 6 berücksichtigt.

Wie in Tabelle 36 dargelegt, können der Einsatz der geschlossenen Bauweise sowie die Nutzung von Bündelungsoptionen, abhängig von der betroffenen Unterkategorie zur Abstufung des Konfliktpotenzials führen. In beiden Fällen wird hierbei auf die potenzielle Trassenachse zurückgegriffen. Die Verringerung des Konfliktpotenzials durch Parallelverlegung des Erdkabels zu vorhandener oder geplanter linearer Infrastruktur

kann dabei lediglich bei positiven Wirkungen (z. B. wenn Wald / Gehölzstrukturen vorhanden) erfolgen und wird daher einzelfallbezogen vorgenommen. Die Konfliktabstufung durch eine geschlossene Bauweise erfolgt ebenfalls nicht pauschal, sondern bezogen auf einzelne Unterkategorien.

Zur Ermittlung des Konfliktpotenzials wird für die betroffenen Erfordernisse der Raumordnung das spezifische Restriktionsniveau mit der Wirkintensität der jeweiligen Ausbauform verknüpft. Die in Tabelle 36 dargestellte Bewertungsmatrix wird für die grundsätzliche Verknüpfung und Einstufung des Konfliktpotenzials herangezogen. Eine mögliche Abstufung des Konfliktpotenzials erfolgt abhängig von der betroffenen Unterkategorie (Tabelle 30, Tabelle 31, Tabelle 32 und Tabelle 33) bzw. im Fall der Bündelung einzelfallbezogen, weshalb die Verknüpfungsmatrix lediglich als Einstufungshilfe dient und die Bewertung des Konfliktpotenzials von der abgebildeten Matrix abweichen kann.

Tabelle 36: Verknüpfungsmatrix zur grundsätzlichen Ermittlung des Konfliktpotenzials

Spezifisches Restriktionsniveau	Konfliktpotenzial						
(vgl. Tabelle 30, Tabelle 31,	Offene Bauweise ohne Bündelung	Geschlossene Bauweise	Bündelung (einzelfallbezogen)				
Tabelle 32 und Tabelle 33)							
sehr hoch (sh)	sh	h	g				
hoch (h)	h	m	g				
mittel (m)	m	g	g				
gering (g)	g	g	g				

In den Konfliktbereichen des Trassenkorridors, in denen das Vorhaben in offener Bauweise und mangels Bündelungsoption ungebündelt realisiert wird, bildet das spezifische Restriktionsniveau unmittelbar das Konfliktpotenzial ab, da die offene, ungebündelte Bauweise als Referenzzustand angenommen wird.

Werden Konfliktbereiche des Trassenkorridors in geschlossener Bauweise gequert, wird für die in Tabelle 30, Tabelle 31, Tabelle 32 und Tabelle 33 geprüften Unterkategorien das Konfliktpotenzial gegenüber dem spezifischen Restriktionsniveau um eine Stufe herabgestuft. Abgestuft werden hierbei lediglich Bereiche in Arbeitsstreifenbreite (ca. 40 m), welche von der potenziellen Trassenachse in geschlossener Bauweise durchlaufen werden.

Kann in Konfliktbereichen eine positive Wirkung aufgrund der Parallelverlegung des Erdkabels zu vorhandener oder geplanter linearer Infrastruktur angenommen werden (Bündelung) und ist die Realisierbarkeit der Parallelverlegung durch die Lage der potenziellen Trassenachse einzelfallbezogen geprüft worden, wird das Konfliktpotenzial aufgrund bereits vorhandener Vorbelastung des Raumes auf gering herabgestuft.

Die Ermittlung des Konfliktpotenzials erfolgt über die gesamte Breite des jeweiligen Trassenkorridorsegmentes zuzüglich des beidseitigen Untersuchungsraumes von je 100 m. Zur Ermittlung des vorhabenbedingten Wirkraumes, innerhalb dessen sich eine bestimmte Ausbauform auswirken kann, wird die potenzielle Trassenachse herangezogen. Der Wirkraum einer geschlossenen Bauweise ergibt sich aus dem Regelarbeitsstreifen und beträgt somit insgesamt ca. 40 m (ca. 20 m beidseitig der potenziellen Trassenachse).

Die Berücksichtigung von Bündelungsoptionen mit konfliktmindernder Wirkung wird im Einzelfall entschieden. Dabei wird zunächst die maximale Vorbelastung durch bestehende Infrastruktur angenommen, innerhalb diesen Bereichs erfolgt eine Einzelfallprüfung ob eine konfliktmindernde Wirkung angenommen werden kann, weiter weg liegende Bündelungsoptionen führen in keinem Fall zu einer Minderung des Konfliktpotenzials. In der Regel wird eine maximale Wirkung von 50 m beidseitig vorhandener oder geplanter linearer Infrastruktur angenommen. Bei Bundesautobahnen einschl. Anbauverbotszone werden 80 m angenommen, somit werden alle Bündelungsoptionen, deren maximaler Wirkraum von insg. 100 m bzw. bei Bundesautobahnen 160 m sich mit der potenziellen Trassenachse überschneidet im Einzelfall geprüft.

Das Ergebnis der Bewertung des Konfliktpotenzials wird sowohl tabellarisch als auch kartographisch dokumentiert und kann in den Steckbriefen zur RVS (vgl. Anhang I) sowie in den thematischen Karten (vgl. Anlage 4) nachvollzogen werden. Für die Darstellung der Konflikte wird aufgrund der Übersichtlichkeit das Maximalwertprinzip angewendet. Demnach werden nur die übergeordneten Konflikte bei Überlagerungen auf den Karten abgebildet (z. B. wenn bestehende Vorbehaltsgebiete für Windenergie die im Entwurf befindlichen Vorbehaltsgebiete für Windenergie überlagern). In den Tabellen der Steckbriefe zur RVS (vgl. Anhang I), sowie in den thematischen Karten sind alle Konfliktbereiche dargestellt, die ein mittleres, hohes oder sehr hohes spezifisches Restriktionsniveau aufweisen. Diese werden inklusive der Konflikt-Beschriftung, Kilometerangaben im Trassenkorridorsegment, der Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus, einer Konfliktbeschreibung (ggf. vorhandener Konfliktminderung), und der Einstufung des Konfliktpotenzials aufgelistet.

# 5.4 Vorgehensweise bei nicht zeichnerisch konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen

Die Beurteilung der Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens und das daraus resultierende Konfliktpotenzial der nicht zeichnerisch konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen erfolgt ähnlich der Vorgehensweise bei zeichnerisch fixierten, raumordnerischen Festsetzungen (vgl. Kapitel 5.1 und 5.3). So wird für
textlich raumkonkrete, raumordnerische Festlegungen ebenfalls ein spezifisches Restriktionsniveau abgeleitet
und anschließend ein Konfliktpotenzial ermittelt. Positivplanerischen Belangen der Raumordnung, wie z. B.
Hinweise auf das Bündelungsgebot kann hingegen kein spezifisches Restriktionsniveau zugeteilt werden,
weshalb dies verbal-argumentativ in den Steckbriefen (vgl. Anhang I) berücksichtigt wird.

Relevanten raumordnerischen Festsetzungen ohne hinreichende räumliche Konkretisierung sowie positivplanerischen Belangen der Raumordnung kann hingegen kein spezifisches Restriktionsniveau zugeteilt werden. Relevante, aber räumlich nicht ausreichend konkretisierte Festlegungen der Raumordnung werden daher in Kapitel 6.2 verbal-argumentativ auf ihre Konformität hin überprüft. Positivplanerische Belange der Raumordnung, wie z. B. Hinweise auf das Bündelungsgebot werden ggf. zur Bewertung des Trassenkorridorsegmentes in den Steckbriefen (vgl. Anhang I) herangezogen.

Ergänzend zu Tabelle 30, Tabelle 31, Tabelle 32 und Tabelle 33, innerhalb derer das spezifische Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung ermittelt wurde, folgt in Tabelle 37 für den Freistaat Thüringen die Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus der textlich gefassten Erfordernisse der Raumordnung. Grundlage hierzu bilden die in Kapitel 4.1 bis 4.4 erfassten betrachtungsrelevanten Ziele und Grundsätze, wobei im Folgenden nur noch die textlich ausreichend räumlich verortbaren Festlegungen und keine positivplanerischen Belange dargestellt werden. Im Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt und Freistaat Bayern kommen keine textlich ausreichend räumlich verortbaren Festlegungen vor.

Das Konfliktpotenzial für textlich raumkonkrete Festlegungen wird zusammen mit den zeichnerisch konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen in den Steckbriefen (vgl. Anhang I) ermittelt. Die Definition für die Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus erfolgt ist Tabelle 34 zu entnehmen.

Tabelle 37: Spezifisches Restriktionsniveau für nicht zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet Freistaat Thüringen

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifisches Restriktionsniveau				
Kategorie	Categorie  Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe		(vgl. Tabelle 11)	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der Ifd. Nr., vgl. Tabelle 8			Begründung
	der lfd. Nr., vgl. Tabelle 8			TH-05	TH-06	TH-06A	
	Freiraumverbund • Freiraumverbund (Ifd. Nr. TH-06)	G	g	х	g	х	"Der Grenzstreifen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze (Grünes Band) soll als durchgängiges Freiraumstrukturelement erhalten werden (Kap. 4.1, 4-3 G)."
Freiraum- schutz	Landschaftsschutz, Kulturlandschaft  Siedlungsentwicklung (lfd. Nr.TH-06)  Ort- und Landschaftsbildprägende regional und überregional bedeutsame Kulturdenkmale (vgl. TLDA 2018)	G	g	x	g	x	"Regional und überregional bedeutsame Kulturdenkmale, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen, wie z.B. [] sollen durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden (Kap. 2.1, 2-7 G)". "Ort- und Landschaftsbildprägende regional und überregional bedeutsame Kulturdenkmale sollen in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden (TLDA 2018)." Durch das Vorhaben sind vornehmlich visuelle Wirkungen im Umfeld der Kulturdenkmale relevant. Sofern für das Vorhaben nicht Eingriffe in die Umgebung notwendig werden, die nicht nur bauzeitlich, sondern dauerhaft bleiben, wären für die genannten Kulturdenkmale laut TLDA 50 m Abstand ausreichend. Ausschlaggebend wird somit die dauerhafte Verände-

			Allgemeines Restriktions- niveau	Spezifis	ches Res	triktionsr	niveau	
Kategorie Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 8		(vgl. Tabelle 11)	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der Ifd. Nr., vgl. Tabelle 8			Begründung		
	der ild. Nr., vgi. Tabelle o	0		TH-05	TH-06	TH-06A		
							rung der Umgebung, für die im Einzelfall größere Abstände notwendig werden. Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme sowie des TLDA ergibt sich folglich nicht.	

Z = Ziel

G = Grundsatz

# 6 Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung

#### 6.1 Bewertung der Konformität für zeichnerisch darstellbare Belange der Raumordnung

Die Prüfung der Konformität mit den zeichnerisch darstellbaren Belangen der Raumordnung erfolgt basierend auf dem spezifischen Restriktionsniveau (vgl. Kapitel 5.1) und dem ermittelten Konfliktpotenzial (vgl. Kapitel 5.3) für die Kategorien / Unterkategorien in allen Trassenkorridorsegmenten zuzüglich des beidseitigen 100 m breiten Aufweitungsbereiches.

In den Steckbriefen (vgl. Anhang I) werden die Bewertungen für die innerhalb des jeweiligen Trassenkorridorsegmentes und des Aufweitungsbereiches liegenden Flächen verbal-argumentativ hergeleitet und begründet. Für die Bewertung der Konformität werden die gleichen Bedingungen (Bauweise und Bündelungsoption) angenommen wie für die Einstufung des Konfliktpotenzials. Auch Gebiete mit "geringem" Konfliktpotenzial werden in der Konformitätsbetrachtung mit aufgeführt, auch wenn bei diesen Flächen i. d. R. von einer Konformität mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ausgegangen werden kann. Ab dem Konfliktpotenzial "mittel" wird dargelegt, inwiefern ein Konflikt mit den zeichnerisch festgelegten Erfordernissen der Raumordnung bei der Querung der entsprechenden Fläche vorliegt ("Nicht-Konformität"), bzw. Konformität unter Berücksichtigung weiterer Parameter erreicht werden kann.

Insbesondere folgende Punkte können die Konformität (sowohl negativ als auch positiv) beeinflussen:

- - "Die geringe räumliche Ausdehnung, aber auch die Seltenheit (z. B. spezielle Bodenschätze) und somit die Bedeutung der Ausweisung (BNETZA 2017, S. 28)".
- "[…] Die Differenzierung der ausgewiesenen Fläche als "in Planung" oder als realisierter "Bestand […]: Im Falle eines Vorranggebietes für Windenergie kann z. B. bei einem bestehenden Windpark mit festliegenden Standorten der Anlagen die Möglichkeit bestehen, unter Einhaltung von entsprechenden Abständen zu den Windkraftanlagen zu trassieren, sodass das Vorhaben nicht beeinträchtigt würde. Andererseits kann aber auch die bereits erfolgte Nutzung einer Fläche, beispielsweise für den Rohstoffabbau dazu führen, dass das Vorhaben erschwert wird (BNETZA 2017, S. 28f)".
- Geeignete Maßnahmen, soweit deren Wirksamkeit zur Vermeidung oder Minderung von Konflikten dargelegt werden kann, so z. B. die Reduzierung des Arbeitsstreifens in Waldbereichen auf ca. 30 m, um im konkreten Einzelfall die Auswirkungen auf die Forstwirtschaft zu reduzieren (vgl. Kapitel 2.3.1).

Die Bewertung der Konformität erfolgt in einer 3-stufigen Bewertungsskala:

Konformitätsbewertung			
Konformität kann nicht erreicht werden			
Konformität kann erreicht werden			
Konformität gegeben			

Die Konformität mit den Belangen der Raumordnung ist entweder gegeben, kann nicht erreicht werden oder kann unter Zuhilfenahme von geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erreicht werden. Die an den Gesamtmaßnahmenkatalog des Umweltberichtes zur Strategischen Umweltprüfung (vgl. Unterlage 5.1, Kap. 6.2 ff.) angelehnten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet, die Konflikte mit den Belangen der Raumordnung zu verhindern oder zu reduzieren. Ein großer Teil der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann jedoch erst im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte detailliert geplant werden. Die Maßnahmen sind auf der derzeitigen Planungsebene daher lediglich konzeptionell benennbar.

In der nachfolgenden Tabelle 38 sind die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entsprechend ihrer potenziellen Wirksamkeit auf die jeweiligen betrachtungsrelevanten Unterkategorien zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 38: Zuordnung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entsprechend ihrer Wirksamkeit für die betrachtungsrelevanten Unterkategorien im Abschnitt B

Bezeichnung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme*	Zuordnung der ausreichend raumkonkreten und relevanten Unterkategorien im Abschnitt B			
Angepasste Feintrassierung	<ul> <li>Entwicklungsachsen</li> <li>Siedlungsentwicklung</li> <li>Naturschutz</li> <li>Landschaftsschutz / Kulturlandschaftsschutz</li> <li>Wald</li> <li>Freiraumverbund</li> <li>Regionale Grünzüge und Trenngrün</li> <li>Hochwasserschutz</li> <li>Gewässerschutz</li> <li>Landwirtschaft</li> <li>Forstwirtschaft</li> <li>Tourismusschwerpunkte</li> <li>Schienenverkehr</li> <li>Straßenverkehr</li> <li>Windenergie</li> <li>Trinkwassergewinnung</li> <li>Rohstoffe (Vorbehaltsgebiete)</li> </ul>			
Umweltbaubegleitung	<ul> <li>Naturschutz</li> <li>Wald</li> <li>Freiraumverbund</li> <li>Regionale Grünzüge und Trenngrün</li> <li>Trinkwassergewinnung</li> </ul>			
Anlage von Hecken in Waldschneisen, ökologisches Schneisenmanagement	<ul><li>Naturschutz</li><li>Wald</li><li>Regionale Grünzüge und Trenngrün</li><li>Forstwirtschaft</li></ul>			
Bautabuflächen	<ul> <li>Naturschutz</li> <li>Freiraumverbund</li> <li>Regionale Grünzüge und Trenngrün</li> <li>Hochwasserschutz</li> <li>Gewässerschutz</li> <li>Trinkwassergewinnung</li> </ul>			
Eingeengter Arbeitsstreifen	<ul> <li>Naturschutz</li> <li>Wald</li> <li>Freiraumverbund</li> <li>Regionale Grünzüge und Trenngrün</li> <li>Hochwasserschutz</li> <li>Gewässerschutz</li> <li>Forstwirtschaft</li> <li>Trinkwassergewinnung</li> </ul>			

Bezeichnung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme*	Zuordnung der ausreichend raumkonkreten und relevanten Unterkategorien im Abschnitt B
Vorerkundung zur Planung der Baustel- leneinrichtungsflächen und deren Zu- fahrten nach umweltfachlichen Kriterien	<ul> <li>Naturschutz</li> <li>Wald</li> <li>Freiraumverbund</li> <li>Regionale Grünzüge und Trenngrün</li> <li>Hochwasserschutz</li> <li>Gewässerschutz</li> <li>Landwirtschaft</li> <li>Forstwirtschaft</li> <li>Trinkwassergewinnung</li> </ul>
Schutz vor Bodenverdichtung	<ul><li>Hochwasserschutz</li><li>Landwirtschaft</li><li>Trinkwassergewinnung</li></ul>
Bodenlockerung / Rekultivierung	<ul><li>Hochwasserschutz</li><li>Landwirtschaft</li><li>Trinkwassergewinnung</li></ul>
Umsetzung von Maßnahmen aus einem Bodenschutzkonzept, Überwachung durch Bodenbaubegleitung	<ul><li>Hochwasserschutz</li><li>Landwirtschaft</li><li>Trinkwassergewinnung</li></ul>
Verwendung inerter und entsprechend zertifizierter Baustoffe (z. B. Z0-Material)	Trinkwassergewinnung
Hydrogeologische Baubegleitung	<ul><li>Hochwasserschutz</li><li>Gewässerschutz</li><li>Trinkwassergewinnung</li></ul>

# Anmerkungen:

<sup>\*</sup>Die aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind angelehnt an die im Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung aufgeführten Maßnahmen (vgl. Unterlage 5.1, Kap. 6.2 ff.).

#### 6.2 Bewertung der Konformität für zeichnerisch nicht darstellbare Belange der Raumordnung

Für zeichnerisch nicht darstellbare (textliche), raumkonkrete Belange der Raumordnung, für die gemäß Kapitel 5.4 ebenfalls ein spezifisches Restriktionsniveau und anschließend ein Konfliktpotenzial abgeleitet wurde, erfolgt die Bewertung der Konformität entsprechend der zeichnerisch dargestellten Belange der Raumordnung.

Zeichnerisch nicht darstellbare (textliche), nicht raumkonkrete Belange der Raumordnung werden, wie schon in Kapitel 3.2.2 dargelegt, im Regelfall in der Relevanzprüfung abgeschichtet. Positivplanerische Belange der Raumordnung, für die aufgrund der fehlenden räumlichen Festlegung ebenfalls keine Aussagen zur konkreten Bauausführung oder zu Bündelungsoptionen möglich sind und für die daher keine Ableitung eines Konfliktpotenzials erfolgt, werden innerhalb der Steckbriefe (vgl. **Anhang I**) verbal-argumentativ behandelt. Eine Konformitätsbewertung findet diesbezüglich nicht statt. Relevante, aber räumlich nicht ausreichend konkretisierte Festlegungen der Raumordnung werden in Einzelfällen insbesondere aufgrund von Hinweisen der Plangeber mit aufgenommen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in der Tabelle 39 dokumentiert.

Tabelle 39: Bewertung der Konformität für räumlich nicht konkretisierte zeichnerisch nicht darstellbare Belange der Raumordnung

Raumordnerische Belange				
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (s. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	Konformität	
Freiraum- schutz	Naturschutz  Natur und Landschaftsschutz (Ifd. Nr. ST-02)	G	"Im Rahmen der Gestaltung und Entwicklung der Region sind die Belange von Natur und Landschaft entsprechend zu berücksichtigen. Dabei sind die Großlandschaften Sachsen-Anhalts einschließlich ihrer Untergliederung in individuelle Landschaftseinheiten gemäß Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (1994, aktualisiert 2001) zu Grunde zu legen. Die Leitbilder der Landschaften orientieren sich am naturräumlichen Potential und der besonderen Eigenart der Naturräume, die sich aus den natürlichen Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung unter Beachtung der verschiedenen Nutzungsanforderungen. Für die Planungsregion sind folgende Großlandschaften und Landschaftseinheiten festgelegt: []  Flusstäler und Niederungslandschaften: []  - Weiße Elster Tal []."  Durch die geringe flächige Inanspruchnahme von Flächen ist durch das Vorhaben nicht mit einer Beeinträchtigung des Ziels auszugehen. Außerdem wird auf die konkreten Ausweisungen in den	

Raumordnerische Belange				
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (s. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	Konformität	
			Regionalplänen verwiesen. Eine Konformitätsbewertung findet für die entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete statt. Darüber hinaus wird auf die weitere Betrachtung im Rahmen der SUP verwiesen. Die Konformität ist gegeben (Kap. 6.1, G).	
	<ul> <li>Naturschutz</li> <li>Großflächige bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Land- schaftsbereiche (Ifd. Nr. BY-04)</li> </ul>	Z	"Großflächige bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche sollen erhalten werden." Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens ist nicht von einem raumbedeutsamen Verlust großflächiger bisher nicht oder nur gering beeinträchtigter Landschaftsbereiche auszugehen. Für das Vorhaben ist die Konformität mit der Festlegung der Raumordnung somit gegeben (Teil A, Kap. II.2.2, Z).	
	Naturschutz     Großflächige bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche (Ifd. Nr. BY-04)	Z	"Die Naturräume Hohes Fichtelgebirge, Selb-Wunsiedler Hochfläche, Nordwestlicher Frankenwald und Nördliche Frankenalb sollen als vielfältige, weiträumige, lärmarme und erholungswirksame Landschaften erhalten werden."  Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens ist nicht von einem raumbedeutsamen Verlust bzw. einer raumbedeutsamen Beeinträchtigung der Naturräume auszugehen. Für das Vorhaben ist die Konformität mit der Festlegung der Raumordnung somit gegeben. Eine nähere Betrachtung einzelner Flächen findet für die entsprechenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sowie im Rahmen der Betrachtung von Flächen umweltrelevanter Aspekte in der SUP statt (Teil B, Kap. I.3.4, Z).	
	Naturschutz • Feuchtgebiete (Ifd. Nr. BY-04)	Z	"In allen Teilen der Region soll der Bestand an Feuchtgebieten nicht verringert werden." Sämtliche Gewässer inkl. ihrer Uferstrukturen werden in geschlossener Bauweise gequert, weshalb nicht von einer raumbedeutsamen Beeinträchtigung von Uferflächen auszugehen ist. Eine Beeinträchtigung weiterer Feuchtflächen kann durch folgende Maßnahmen reduziert werden:  - Angepasste Feintrassierung  - Umweltbaubegleitung  - Bautabuflächen  - Eingeengter Arbeitsstreifen  - Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrt nach umweltfachlichen Kriterien	

Raumordnerische Belange			
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (s. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	Konformität
			Eine Beeinträchtigung der Feuchtflächen kann durch die potenziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden werden. Für das Vorhaben kann somit die Konformität mit der Festlegung der Raumordnung erreicht werden. Eine nähere Betrachtung einzelner Flächen findet im Rahmen der Betrachtung von Flächen umweltrelevanter Aspekte in der SUP statt (Teil B, Kap. I.4.2.6, Z).
	Naturschutz  • Charakteristische naturnahe Biotope (Ifd. Nr. BY-04)	Z	"Charakteristische naturnahe Biotope sollen in Funktion und Umfang gesichert und erhalten werden." Folgende Maßnahmen können eine Beeinträchtigung der charakteristischen naturnahen Biotope reduzieren:  - Angepasste Feintrassierung  - Umweltbaubegleitung  - Anlage von Hecken in Waldschneisen, ökologisches Schneisenmanagement  - Bautabuflächen  - Eingeengter Arbeitsstreifen  - Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrt nach umweltfachlichen Kriterien  Eine Beeinträchtigung der charakteristischen naturnahen Biotope kann durch die potenziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden werden. Für das Vorhaben kann somit die Konformität mit der Festlegung der Raumordnung erreicht werden. Eine nähere Betrachtung einzelner Flächen findet im Rahmen der Betrachtung von Flächen umweltrelevanter Aspekte in der SUP statt (Teil B, Kap. I.1.4, Z).
	<ul><li>Wald</li><li>Wald (Forstwirtschaft) (Ifd. Nr. ST-01)</li></ul>	Z	"Wald ist durch Verkehrs- und Versorgungstrassen so wenig wie möglich zu zerschneiden. Eine Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden."  Durch die geringe flächige Inanspruchnahme der Wälder ist durch das Vorhaben nicht mit einer Beeinträchtigung des Ziels auszugehen. Außerdem wird auf die konkreten Ausweisungen in den Regionalplänen verwiesen. Eine Konformitätsbewertung findet u.a. für die VR Forstwirtschaft

Raumordnerische Belange				
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (s. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	Konformität	
			und VB Wiederbewaldung statt. Darüber hinaus wird auf die weitere Betrachtung im Rahmen der SUP verwiesen. Die Konformität ist gegeben (Kap. 4.2.2, 131 Z).	
	● Forstwirtschaft (Ifd. Nr. SN-03)	Z	"Der Waldanteil im Freistaat Sachsen ist auf 30 Prozent zu erhöhen. Dazu ist der Waldanteil  - in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge auf 28,5 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche,  - in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien/Hornja Łužica-Delnja Šleska auf 38 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche,  - in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen auf 19 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche,  - in der Planungsregion Region Chemnitz auf 32 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche zu erhöhen. Zur Unterstützung dieser Zielstellung sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung festzulegen."  Durch die geringe flächige Inanspruchnahme der Wälder ist durch das Vorhaben nicht mit einer Beeinträchtigung des Ziels auszugehen. Außerdem wird auf die konkreten Ausweisungen in den Regionalplänen verwiesen. Eine Konformitätsbewertung findet u.a. für Vorranggebiete Wald und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung statt. Darüber hinaus wird auf die weitere Betrachtung im Rahmen der SUP verwiesen. Die Konformität ist gegeben (Kap. 4.2, 4.2.2.1 Z).	
	Wald  • Laubwälder und naturnahe Mischwälder (Ifd. Nr. BY-04)	Z	"Laubwälder und naturnahe Mischwälder sollen erhalten werden." Ein vorhabenbedingter großflächiger Verlust von Wald ist nicht zu erwarten. So kann nach Abschluss der Baumaßnahme der Teil des Arbeitsstreifens, der außerhalb des Schutzstreifens liegt, wieder aufgeforstet und waldwirtschaftlich genutzt werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens ist nicht von einer raumbedeutsamen Verringerung des Laubholzanteils und der damit verbundenen Verfremdung des Landschaftsbildes auszugehen. Für das Vorhaben ist die Konformität mit der Festlegung der Raumordnung somit gegeben (Teil B, Kap. I. 4.2.11, Z).	
	<ul><li>Wald</li><li>Funktionswälder (lfd. Nr. BY-04)</li></ul>	Z	"In allen Teilen der Region sollen die Funktionen des Waldes bei allen sich auf den Wald auswirkenden Maßnahmen berücksichtigt werden." Ein vorhabenbedingter großflächiger Verlust von Wald ist nicht zu erwarten. So kann nach Abschluss der Baumaßnahme der Teil des Arbeitsstreifens, der außerhalb des Schutzstreifens liegt, wieder aufgeforstet und waldwirtschaftlich genutzt werden. Auch ökologische Funktionen	

Raumordnerische Belange				
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (s. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	Konformität	
			und Erholungsfunktionen können unter Zuhilfenahme von Maßnahmen in einem eingeschränkten Grad erfüllt werden. Folgende Maßnahmen können eine Beeinträchtigung der Waldfunktionen reduzieren:  - Angepasste Feintrassierung  - Umweltbaubegleitung  - Anlage von Hecken in Waldschneisen, ökologisches Schneisenmanagement  - Bautabuflächen  - Eingeengter Arbeitsstreifen  - Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrt nach umweltfachlichen Kriterien  Eine Beeinträchtigung von Funktionswäldern kann durch die potenziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden werden. Für das Vorhaben kann somit die Konformität mit der Festlegung der Raumordnung erreicht werden. Eine nähere Betrachtung einzelner Flächen findet im Rahmen der Betrachtung von Flächen umweltrelevanter Aspekte in der SUP statt (Teil B, Kap. III.2.2.1, Z).	
	<ul> <li>Freiraumverbund</li> <li>Talabschnitte ohne Straßen, Bebauung oder Versorgungsleitungen (lfd. Nr. BY-04)</li> </ul>	Z	"Talabschnitte ohne Straßen, Bebauung oder Versorgungsleitungen, sollen weiterhin freigehalten werden."  Das Vorhaben wird grundsätzlich unterirdisch als Erdkabel realisiert, weshalb nicht von einer raumbedeutsamen oberirdischen Beeinträchtigung von unberührten Talabschnitten auszugehen ist. Für das Vorhaben ist die Konformität mit der Festlegung der Raumordnung somit gegeben (Teil B, Kap. I.4.2.7, Z).	
	Bodenschutz     Bodenschutz, Altlasten (Ifd. Nr. SN-03)	G	"Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen soll auf Flächen mit Böden, die bereits anthropogen vorbelastet sind oder die eine geringe Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, für die Waldmehrung, für die Regeneration der Ressource Wasser, für den Biotop und Artenschutz oder als natur- und kulturgeschichtliche Urkunde haben, gelenkt werden."  Durch die geringe flächige Inanspruchnahme von Flächen ist durch das Vorhaben nicht mit einer Beeinträchtigung des Ziels auszugehen. Außerdem wird auf die konkreten Ausweisungen in den Regionalplänen verwiesen. Eine Konformitätsbewertung findet für die entsprechenden Vorrangund Vorbehaltsgebiete statt. Darüber hinaus wird auf die weitere Betrachtung im Rahmen der SUP verwiesen. Die Konformität ist gegeben (Kap. 4.1.3, 4.1.3.2 G).	

Raumordnerische Belange				
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (s. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	Konformität	
	<ul> <li>Gewässerschutz</li> <li>Oberirdische Fließgewässer und ihre Talräume (Ifd. Nr. BY-04)</li> </ul>	Z	"Die oberirdischen Fließgewässer sollen mit ihren Talräumen naturnah erhalten werden." Sämtliche Gewässer inkl. ihrer Uferstrukturen werden in geschlossener Bauweise gequert, weshalb nicht von einer Beeinträchtigung oberirdischer Fließgewässer und ihrer Talräume auszugehen ist. Für das Vorhaben ist die Konformität mit der Festlegung der Raumordnung somit gegeben (Teil B, Kap. I.4.2.5, Z).	
Erläuterunge Z = Ziel	en zur Tabelle	<u> </u>		

Konformitätsbewertung							
Konformität gegeben	Konformität kann erreicht werden	Konformität kann nicht erreicht werden					

# 6.3 Trassenkorridorsegmente ohne raumordnerische Konformität

Trassenkorridorbereiche, die als nicht konform mit den Zielen der Raumordnung eingestuft werden, gehen mit besonderem (negativem) Gewicht in den Trassenkorridorvergleich ein. Insbesondere innerhalb von Riegeln und Engstellen findet eine vertiefte Auseinandersetzung mit den betroffenen Erfordernissen der Raumordnung statt. Dabei kann auch der Verlauf einer potenziellen Trassenachse zur Darstellung einer möglichen Passierbarkeit in die Betrachtung einbezogen werden (BNETZA 2017).

G = Grundsatz

# 7 Prüfung der Abstimmung mit Sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

In diesem Kapitel werden die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Diese beinhalten wie in Kapitel 1.5.2 dargelegt:

- a) Die im Rahmen der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigenden Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie Raumordnungsverfahren und landesplanerische Stellungnahmen (z. B. Planungen der Straßenbauverwaltung und Sonderbauflächen).
- b) Fachplanungen und sonstige Planungen (z. B. touristische und regionale Entwicklungskonzepte).
- c) Bestehende und hinreichend verfestigte (i. d. R. nach erster Offenlage) Flächennutzungspläne und Bebauungspläne.

Dafür wurden neben dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, dem Staatsministerium des Innern des Freistaates Sachsen und der Regierung von Oberfranken die vom Vorhaben betroffenen Gemeinden abgefragt, die innerhalb des Untersuchungsraumes für den Abschnitt B liegen.

Einer Betrachtungsrelevanz wurden die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Kapitel 3.2.3 unterzogen. Die relevanten Flächennutzungspläne und Bebauungspläne im Untersuchungsraum für den Abschnitt B sind hingegen in Kapitel 4.7 tabellarisch präsentiert. Das methodische Vorgehen zur Bewertung der Konformität ist in Kapitel 6 dargelegt und orientiert sich weitestgehend an dem Methodenpapier BNetzA (BNETZA 2017). Mögliche Maßnahmen sowie die Ergebnisse der Konformitätsbewertung erfolgen tabellarisch in den Steckbriefen zur RVS (Anhang I).

#### 8 Gegenüberstellende Betrachtung der TK-Stränge

Gemäß Untersuchungsrahmen bedarf es "als Vorbereitung der Abwägungsentscheidung über einen raumverträglichen Trassenkorridor nach § 12 NABEG [...] eines begründeten und detaillierten Vergleichs sowie einer darauf basierenden verbal-argumentativen Gesamtbewertung der Alternativen in den Unterlagen nach § 8 NABEG". Dafür werden die Trassenkorridorsegmente (TKS) untereinander verglichen, wobei die Vor- und Nachteile der vorher definierten Trassenkorridorstränge (TK-Strang) gegenübergestellt werden. Ziel des Vergleichs ist eine Gegenüberstellung der raumordnerischen Belange zwischen den Trassenkorridorsträngen.

Die zu vergleichenden TK-Stränge werden aus den Ergebnissen der Vorvergleiche aus dem Gesamtalternativenvergleich (GAV) hergeleitet, um somit die Vielzahl an Alternativen zwischen Anfangs- und Endpunkt einzugrenzen. Die zu vergleichenden Verläufe, die in der Folge als Trassenkorridorstränge bezeichnet werden, bestehen aus einem oder mehreren Trassenkorridorsegmenten. Bei den Vorvergleichen wurden zunächst kleinräumige Alternativen in separaten Vergleichen gegenübergestellt, dies erfolgte in Form von Zweier- sowie Mehrfachvergleichen. Dabei erfolgte stufenweise eine quantitative und qualitative Betrachtung relevanter Flächen aus RVS. SUP und söpB sowie weiterer, nicht flächenhaft darstellbarer Belange. Darüber hinaus wurden weitere vergleichsrelevante qualitative Aspekte der TK-Stränge betrachtet, wie etwa nicht flächenhaft im Geoinformationssystem (GIS) darstellbare Kriterien (z.B. Geotope), oder der sich aus den Maßnahmen aus Arten- und Gebietsschutz ergebende Aufwand. Eine Betrachtung der Flächen erfolgte hierbei jeweils sowohl übergreifend als auch einzeln in Bezug auf die jeweilig relevanten Kategorien der RVS und söpB bzw. der Schutzgüter im Rahmen der SUP.

Die in den Vorvergleichen am günstigsten bewerteten Trassenkorridorstränge der kleinräumigen Alternativen wurden im nächsten Schritt mit den zwischen den Vorvergleichen liegenden Trassenkorridorabschnitten zu sinnvollen Strängen vom Anfangs- zum Endpunkt des Abschnitts zusammengeführt. So wurden für den Abschnitt B insgesamt 11 Vorvergleiche (davon zwei Dreiervergleiche) durchgeführt. Aus den Ergebnissen der Vorvergleiche haben sich für Abschnitt B drei durchgehende TK-Stränge ergeben. Beim abschließenden Vergleich werden die Stränge mit B12a, B12b und B12c bezeichnet (vgl. Abbildung 8).

Bei der Bewertung der Trassenkorridorstränge erfolgen neben guantitativen Betrachtungen (wie Flächenanteilen) auch die Berücksichtigung qualitativer Aspekte sowie eine einzelfallbezogene, verbal-argumentative Bewertung. Die gegenüberstellende Betrachtung stellt die bewertungs- und vergleichsrelevanten Aspekte in Hinblick auf die Raumverträglichkeit der Trassenkorridorstränge dar.

Ziel ist hierbei, die relevanten Unterschiede in den Verlaufsalternativen herauszuarbeiten und vergleichend zu bewerten. Hierbei erfolgt eine quantitative und qualitative Betrachtung relevanter Flächen aus der RVS sowie weiterer, nicht flächenhaft darstellbarer Belange. Als relevant gelten für die RVS insbesondere solche Flächen, auf denen eine Konformität mit den Belangen der Raumordnung nicht erreicht werden kann. Ergänzend wird auch das sehr hohe bis mittlere Konfliktpotenzial in die gegenüberstellende Betrachtung eingestellt. Als guantitative Aspekte findet hierbei der absolute Umfang der Kriterienflächen im TK-Strang (ergänzend auch prozentuale Anteile) Berücksichtigung. Qualitativ wird auf die Lage der Flächen im Raum bzw. zueinander eingegangen. Für eine vollumfängliche Beschreibung der Einzelkriterien der Belange der Raumordnung sei auf die Steckbriefe zur RVS (Anhang I) verwiesen. Kartografisch können die Angaben in Anlage 2 nachvollzogen werden. Das Konfliktpotenzial ist in Anlage 4, die Konformitätsbewertung in Anlage 5 dargestellt.

Im Einzelnen werden die vorgenannten Kriterien in drei Bewertungsschritten betrachtet. Diese dienen der Gliederung der gegenüberstellenden Betrachtung der Trassenkorridorstränge und sind nicht als aufeinander aufbauend zu verstehen. In einem Zwischenfazit jedes Bewertungsschritts wird der relevante Unterschied zum jeweils "besten" Trassenkorridorstrang ("Vorteil") fachgutachtlich verbal-argumentativ als "deutlicher Nachteil" oder "leichter Nachteil" gewertet. Ergibt sich aus dem Vergleich kein eindeutiger Unterschied, werden die TK-Stränge als "gleichwertig" eingestuft.

deutlicher Nachteil	leichter Nachteil	gleichwertig	Vorteil
---------------------	-------------------	--------------	---------

Zum Abschluss wird ein zusammenfassendes Gesamtfazit des Strangvergleiches gezogen.

ARGE SuedOstLink SOL BFP B RVS.docx

- In einem ersten Bewertungsschritt werden die für die RVS besonders relevanten Flächen betrachtet. Dies sind solche Flächen, auf denen eine Konformität mit den Belangen der Raumordnung nicht erreicht werden kann.
- 2. Im zweiten Bewertungsschritt werden die im Zuge der RVS ermittelten Flächen sehr hohen, hohen und mittleren Konfliktpotenzials betrachtet und bewertet. Die Betrachtung des Konfliktpotenzials lässt eine über den ersten Schritt hinausgehende Differenzierung der betrachteten TK-Stränge zu. Die Belegung mit den verschiedenen Stufen des Konfliktpotenzials bietet Hinweise auf den Aufwand bei der Realisierung eines Erdkabelvorhabens. Da die Realisierung auf Flächen mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial schwieriger möglich ist, werden diese gegenüber der Belegung mit hohem bzw. mittlerem Konfliktpotenzial entsprechend stärker gewichtet. Das Konfliktpotenzial ist in Anlage 4 zur RVS dargestellt.
- Zusätzlich zu o. g. Betrachtungen findet in einem dritten Bewertungsschritt (im GAV: sechster Bewertungsschritt) der Verlauf einer potenziellen Trassenachse (potTA) seine Berücksichtigung. Hierbei werden relevante zu querende Flächen genauer spezifiziert, verortet und bezüglich ihrer Querbarkeit unter Berücksichtigung hierfür erforderlicher Maßnahmen betrachtet. Als relevante Flächen werden hier jene eingestuft, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann. Die Betrachtung der potTA ist hierbei als zusätzlicher Bewertungsschritt zu verstehen, der an Entscheidungsrelevanz gewinnt, sollten die vorhergehenden Bewertungsschritte kein eindeutiges Ergebnis im Vergleich erzielen.

Die drei Bewertungsschritte der gegenüberstellenden Betrachtung entsprechen in weiten Teilen den Arbeitsschritten 1, 2 und 6 des Gesamtalternativenvergleiches.

In einem verbal-argumentativen Gesamtfazit werden die Erkenntnisse aus den einzelnen Bewertungsschritten abschließend fachgutachterlich bewertet. Die Gewichtung der Bewertungsschritte untereinander ist hierbei nicht vorgegeben, vielmehr wird einzelfallbezogen geprüft, welches Gewicht die Kriterien für den konkreten Vergleichsfall haben. Das Ziel des Vergleichs ist eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Trassenkorridorstränge, die aus den Belangen der Raumordnung entstehen. Aus der gegenüberstellenden Betrachtung wird ein Strang ermittelt, der sich im Vergleich als der günstigste Verlauf darstellt. Für diesen wird auch dargestellt, inwiefern ermittelte Differenzen der Stränge aus der gegenüberstellenden Betrachtung mit den Ergebnissen des GAV korrelieren.

# 8.1 Vergleich der TK-Stränge B12a, B12b und B12c

Der Vergleich der TK-Stränge erfolgt unter Berücksichtigung der in der vorhergehenden Methode beschriebenen Bewertungsschritte 1, 2 und 3 hinsichtlich der Belange der RVS. Zuvor erfolgt eine Kurzbeschreibung der zu vergleichenden drei TK-Stränge.

ARGE SuedOstLink
SOL BFP B RVS.docx

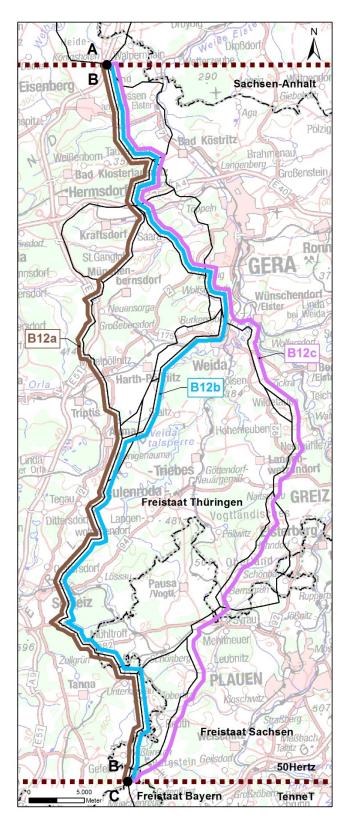


Abbildung 8: Lage der zu vergleichenden Trassenkorridorstränge B12a, B12b und B12c im Trassenkorridorstränge B12a,

In der nachfolgenden Tabelle 40 ist zu entnehmen, aus welchen Trassenkorridorsegmenten sich die drei TK-Stränge B12a, B12b und B12c zusammensetzen und welche Gesamtlänge bzw. Gesamtfläche die TK-Stränge aufweisen:

Tabelle 40: Übersicht der betrachteten TK-Stränge

	TK-Strang B12a	TK-Strang B12b	TK-Strang B12c
besteht aus Trassenkorridorsegmen- ten	021b, 021ca, 022d, 022e, 025a, 025b, 025c_028a, 028b	021b, 021ca, 021cd, 021ch, 021ci, 023f, 023k, 023l, 025b, 025c_028a, 028b	021b, 021ca, 021cd, 021ch, 021ci, 024a, 024c, 024d, 026, 030a, 030c
Gesamtlänge TK-Strang	81,7 km	86,3 km	83,5 km
Gesamtfläche TK-Strang	8.166 ha	8.640 ha	8.383 ha

Alle TK-Stränge beginnen an der Abschnittsgrenze zwischen den Abschnitten A und B (nördlicher Koppelpunkt) östlich von Königshofen und enden an der Abschnittsgrenze zwischen den Abschnitten B und C (südlicher Koppelpunkt) südöstlich von Gebersreuth. Vom nördlichen Koppelpunkt aus verlaufen alle drei Stränge vorerst deckungsgleich, östlich von Eisenberg bis östlich von Kraftsdorf. Ab hier verläuft der TK-Strang B12a eigenständig in südwestlicher Richtung, östlich vorbei an St. Gangloff, westlich vorbei an Münchenbernsdorf, östlich von Triptis und Auma. Hier trifft der Strang B12a wieder auf den Verlauf des TK-Strangs B12b. Gemeinsam verlaufen diese östlich vorbei an Schleiz, südlich vorbei an Mühltroff bis zum südlichen Koppelpunkt, wo alle drei TK-Stränge wieder zusammentreffen. Der TK-Strang B12b verläuft im Norden, ab östlich von Kraftsdorf, vorerst gemeinsam mit dem Strang B012c, bis nördlich von Weida. Ab hier verläuft der TK-Strang B12b in südwestlicher Richtung bis Harth-Pöllnitz und über Wiebelsdorf bis Auma, wo er auf den Strang B12a trifft. Der Strang B12c verläuft nach einem gemeinsamen Verlauf mit den beiden anderen TK-Strängen bis östlich von Kraftsdorf und einem gemeinsamen Verlauf mit dem Strang B12b bis nördlich von Weida, ab dort eigenständig in südöstlicher Richtung. Der TK-Strang B12c umgeht Weida im Osten, ebenso Wildetaube und Naitschau; verläuft dann vorbei an Dobia und Bernsgrün über Rosenbach/Vogtl., vorbei an Reuth bis zum südlichen Koppelpunkt.

# 8.1.1 Bewertungsschritt 1 - Zwischenfazit: Betrachtung der Konformität

In einem ersten Bewertungsschritt werden die für die RVS, besonders relevanten Flächen betrachtet. Dies sind solche Flächen, auf denen eine Konformität mir den Belangen der Raumordnung nicht erreicht werden kann.

## **Zwischenfazit**

Tabelle 41: Belegung mit Flächen auf denen eine Konformität nicht erreicht werden kann

	B12a	B12b	B12c
Flächenbelegung  - Detail quantitativ		Konformität nicht erreicht	Flächen auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann (gesamt): 140 ha / 2 %

·	B12a	B12b	B12c
	enthalten in den Katego- rien:	enthalten in den Katego- rien:	enthalten in den Kategorien:
	Raum- und Siedlungs- struktur: <b>0 ha</b> / 0 %	Raum- und Siedlungs- struktur: <b>0 ha</b> / 0 %	Raum- und Siedlungsstruk- tur: <b>0 ha</b> / 0 %
	Rohstoffe: <b>66 ha</b> / <1 %	Rohstoffe: 95 ha / 1 %	Rohstoffe: 98 ha / 1 %
	Bauleitplanung: <b>35 ha</b> / <1 %	Bauleitplanung: <b>105 ha</b> / 1 %	Bauleitplanung: 43 ha / <1 %
Flächenbelegung  Detail qualitativ (Flächen auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann)	Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann liegen nur recht kleinräumig im TK-Strang. Diese werden von Flächen des Rohstoffabbaus und der Bauleitplanung gebildet. Flächen des Rohstoffabbaus liegen hierbei im nördlichen Strangverlauf bei Tautenhain und im mittleren Strangverlauf bei Tegau.	Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann liegen nur recht kleinräumig im TK-Strang. Diese werden von Flächen des Rohstoffabbaus und der Bauleitplanung gebildet. Flächen des Rohstoffabbaus liegen hierbei im nördlichen Strangverlauf bei Tautenhain und im mittleren Strangverlauf bei Harth-Pöllnitz sowie bei Tegau.	Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann liegen nur recht kleinräumig im TK-Strang. Diese werden von Flächen des Rohstoffabbaus und der Bauleitplanung gebildet. Flächen des Rohstoffabbaus liegen hierbei im nördlichen Strang-Verlauf bei Tautenhain und Geißen und im mittleren Strangverlauf bei Weida.
	Flächen der Bauleitpla- nung liegen insbesondere südöstlich von Eisenberg im nördlichen Strang-Ver- lauf, bei Tegau und Schleiz sowie etwas groß- flächiger im Bereich des südlichen Koppelpunkts.	Flächen der Bauleitplanung liegen insbesondere südöstlich von Eisenberg im nördlichen Strangverlauf, bei Weida und etwas großflächiger bei Harth-Pöllnitz (um das Rohstoffabbaugebiet). Kleinere Flächen liegen bei Tegau und Schleiz sowie etwas großflächigere Bereiche im südlichen Koppelpunkt.	Flächen der Bauleitplanung liegen insbesondere süd- östlich von Eisenberg im nördlichen Strangverlauf, bei Daßlitz und Rosenbach / Vogtl. sowie etwas großflächiger im südlichen Koppelpunkt.
Ergebnis Zwischenfazit	gleichwertig	gleichwertig	gleichwertig

Flächen, auf denen die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht erreicht werden, kann (RVS), liegen insgesamt nur kleinräumig in den drei TK-Strängen vor und können in allen Fällen umgangen werden. Im Strang B12b ist zudem der tlw. in Planfeststellung befindliche Rohstoffabbau bei Rohna zu berücksichtigen, der auf knapp 1 km Länge zentral im TK-Strang liegt. In allen drei Strängen bestehen Flächen des Rohstoffabbaus und der Bauleitplanung, diese sind so kleinräumig, dass eine Umgehung mit der potTA möglich ist.

# 8.1.2 Bewertungsschritt 2 - Konfliktpotential

Im zweiten Bewertungsschritt werden die im Zuge der RVS ermittelten Flächen sehr hohen, hohen und mittleren Konfliktpotenzials betrachtet und bewertet. Die Betrachtung des Konfliktpotenzials lässt eine über den ersten Schritt hinausgehende Differenzierung der betrachteten TK-Stränge zu. Die Belegung mit den verschiedenen Stufen des Konfliktpotenzials bietet Hinweise auf den Aufwand bei der Realisierung eines Erdkabelvorhabens. Da die Realisierung auf Flächen mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial schwieriger möglich ist, werden diese gegenüber der Belegung mit hohem bzw. mittlerem Konfliktpotenzial entsprechend stärker gewichtet. Das Konfliktpotenzial ist in Anlage 4 zur RVS dargestellt.

# **Zwischenfazit**

Tabelle 42: Belegung mit Flächen mittleren bis sehr hohen Konfliktpotenzials

	B12a	B12b	B12c	
Flächen sehr h	ohen Konfliktpotenzials			
Flächen sehr hohen Kon- fliktpotenzi- als quantitativ	gesamt: <b>66 ha</b> / <1 % enthalten in den Kategorien: Rohstoffe: <b>66 ha</b> / <1 %	gesamt: <b>95 ha</b> / 1 % enthalten in den Kategorien: Rohstoffe: <b>95 ha</b> / 1 %	gesamt: <b>98 ha</b> / 1 % enthalten in den Kategorien: Rohstoffe: <b>98 ha</b> / 1 %	
Flächen sehr hohen Kon- fliktpotenzi- als qualitativ	Als Flächen sehr hohen Konfliktpotenzials ragen VR Rohstoffe in den nördlichen Strangverlauf (Caaschwitz / Seifartsdorf) und in den mitt- leren Verlauf (Pahren und Tegau).	Als Flächen sehr hohen Konfliktpotenzials ragt das VR Rohstoffe Caaschwitz / Seifartsdorf in den nördli- chen TK-Strang. Im mittle- ren Verlauf liegt zudem das VR Rohstoffabbau Rohna im TK-Strang.	Als Flächen sehr hohen Konfliktpotenzials ragen VR Rohstoffe in den nördlichen Strangverlauf (Caaschwitz / Seifartsdorf) und bei Weida in den mittleren Verlauf (Zschorta).	
Flächen hohen	Konfliktpotenzials			
Flächen ho- hen Konflikt- potenzials quantitativ	gesamt: 907 ha / 11 % enthalten in den Kategorien: Raum-/Siedlungsstruktur: 0 ha / 0 % Freiraumschutz: 849 ha / 10 % Land-/Forstwirtschaft: 5 ha / <1 % Erneuerbare Energien: 24 ha / <1 %	gesamt: 1.118 ha / 13 % enthalten in den Kategorien: Raum-/Siedlungsstruktur: 0 ha / 0 % Freiraumschutz: 1.060 ha / 12 % Land-/Forstwirtschaft: 5 ha / <1 % Erneuerbare Energien: 24 ha / <1 %	gesamt: 1.143 ha / 14 % enthalten in den Kategorien: Raum-/Siedlungsstruktur: 0 ha / 0 % Freiraumschutz: 863 ha / 10 % Land-/Forstwirtschaft: 253 ha / 3 % Erneuerbare Energien: 27 ha / <1 %	
	Rohstoffe: <b>30 ha</b> / <1 %	Rohstoffe: <b>30 ha</b> / <1 %	Rohstoffe: <b>0 ha</b> / 0 %	

	B12a	B12b	B12c
Flächen hohen Konfliktpotenzials qualitativ  Flächen hohen Konfliktpotenzials werden durch mehrere Bereiche des Freiraumschutzes (VR Naturschutz) gebildet. Diese liegen in sechs Bereichen quer zum TK-Strang. Weitere Flächen ragen wiederholt in den Strangverlauf.		Flächen hohen Konfliktpotenzials werden durch mehrere Bereiche des Freiraumschutzes (VR Naturschutz) gebildet. Diese liegen in neun Bereichen quer zum TK-Strang. Weitere Flächen ragen wiederholt in den Strangverlauf.	Flächen hohen Konfliktpotenzials werden durch mehrere Bereiche des Freiraumschutzes (VR Naturschutz) gebildet. Diese liegen in sieben Bereichen quer zum TK-Strang. Weitere Flächen ragen wiederholt in den Strangverlauf. Bei Rosenbach / Vogtland liegt auf ca. 2 km Länge zudem flächig ein Gebiet der Land- und Forstwirtschaft (Schwerpunktgebiet Flurholzanreicherung) quer zum Strangverlauf. Dieses ist hierbei sowohl im Siedlungsbereich, als auch im Offenland- und Waldbereich ausgewiesen.
Flächen mittler	en Konfliktpotenzials		
Flächen mitt-	gesamt: <b>5.011 ha</b> / 61 %	gesamt: <b>5.612 ha</b> / 65 %	gesamt: <b>3.368 ha</b> / 40 %
leren Kon- fliktpotenzi- als quantitativ	enthalten in den Katego- rien:	enthalten in den Katego- rien:	enthalten in den Katego- rien:
	Raum-/Siedlungsstruktur: <b>1.861 ha</b> / 23 %	Raum-/Siedlungsstruktur: <b>1.174 ha</b> / 14 %	Raum-/Siedlungsstruktur: <b>1.111 ha</b> / 13 %
	Freiraumschutz: <b>1.421 ha</b> / 17 %	Freiraumschutz: 2.028 ha / 23 %	Freiraumschutz: <b>941 ha</b> / 11 %
	Land-/Forstwirtschaft: 2.325 ha / 28 %	Land-/Forstwirtschaft: 2.667 ha / 31 %	Land-/Forstwirtschaft: 1.685 ha / 20 %
	Erholung und Tourismus: <b>0 ha</b> / 0 %	Erholung und Tourismus: <b>0 ha</b> / 0 %	Erholung und Tourismus: <b>0 ha</b> / 0 %
	Verkehr: <b>0 ha</b> / 0 %	Verkehr: <b>0 ha</b> / 0 %	Verkehr: <b>0 ha</b> / 0 %
	Erneuerbare Energien: 233 ha / 3 %	Erneuerbare Energien: <b>220 ha</b> / 3 %	Erneuerbare Energien: 135 ha / 2 %
	Wasserwirtschaft: <b>0 ha</b> / 0	Wasserwirtschaft: <b>0 ha</b> / 0	Wasserwirtschaft: 6 ha / <1
	Rohstoffe: <b>1.425 ha</b> / 17	Rohstoffe: <b>2.221 ha</b> / 26	Rohstoffe: 2 ha / <1
Flächen mitt- leren Kon- fliktpotenzi- als qualitativ	Flächen mittleren Konflikt- potenzials liegen wiederholt großflächig quer zum Strang-Verlauf. Diese wer- den großflächig von Berei-	Flächen mittleren Konflikt- potenzials liegen wiederholt großflächig quer zum Strang-Verlauf. Diese wer- den großflächig von Berei-	Flächen mittleren Konflikt- potenzials liegen wiederholt großflächig quer zum Strangverlauf. Diese wer- den großflächig von Berei-

	B12a	B12b	B12c
	chen der Land- (und Forstwirtschaft) gebildet. Großflächige VR Landwirtschaft ragen wiederholt in den TK-Strang, bzw. liegen flächig quer zum Strangverlauf.	chen der Land- (und Forstwirtschaft) gebildet. Großflächige VR Landwirtschaft ragen wiederholt in den TK-Strang, bzw. liegen flächig quer zum Strangverlauf.	chen der Land- (und Forstwirtschaft) gebildet. Großflächige VR Landwirtschaft ragen wiederholt in den TK-Strang, bzw. liegen flächig quer zum Strangverlauf. Frei von entsprechenden Ausweisungen ist der südliche Strangverlauf ab Rosenbach/Vogtland.
Ergebnis Zwischenfa- zit	leichter Nachteil	leichter Nachteil	Vorteil

Flächen sehr hohen Konfliktpotenzials liegen in allen drei TK-Strängen nur relativ kleinräumig vor. Bei Betrachtung der absoluten Belegung durch Flächen sehr hohen Konfliktpotenzials zeigt sich in allen drei Strängen ein vergleichbarer Wert. Daher besteht zusammenfassend ein recht ausgeglichenes Bild zwischen den drei TK-Strängen bei den Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial, sodass die TK-Stränge hierbei als gleichwertig angesehen werden.

Flächen mit hohem Konfliktpotenzial sind besonders durch den Freiraumschutz in den drei Strängen vorhanden. In allen drei Strängen liegen mehrere Flächen quer zum Korridor. Der absolute sowie prozentuale Anteil der Flächen im Strang B12a ist geringer als in den beiden anderen Strängen, jedoch ist die Differenz zu gering um einen Vorteil daraus herzuleiten. Auch hierbei werden die drei TK-Stränge als gleichwertig gesehen.

Flächen mittleren Konfliktpotenzials liegen in weiten Teilen der drei TK-Stränge vor. Bezüglich ihrer absoluten und prozentualen Belegung ist hier der TK-Stränge B12c als deutlich vorteilig einzustufen. In allen drei Strängen liegen besonders Bereiche der Land- (und Forstwirtschaft) großräumig im Raum, wobei beim TK-Strang B12c ab der Ortschaft Rosenbach/Vogtland der Korridor frei von entsprechenden Ausweisungen ist. Die Stränge B12a und B12b sind hierbei deutlich nachteilig gegenüber dem TK-Strang B12c.

Insgesamt lassen sich bezüglich der Flächenbelegung von Flächen mit hohem und sehr hohem Konfliktpotenzial alle Stränge als gleichwertig ansehen. Auf Grund der hohen Differenz beim Flächenanteil mit Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial ist insgesamt ein Vorteil für den TK-Strang B12c herzuleiten.

#### 8.1.3 Bewertungsschritt 3 - potTA in Bezug auf Flächen ohne erreichbare Konformität

Im dritten Bewertungsschritt (im GAV: sechster Bewertungsschritt) findet der Verlauf einer potenziellen Trassenachse (potTA) seine Berücksichtigung. Hierbei werden relevante zu querende Flächen genauer spezifiziert, verortet und bezüglich ihrer Querbarkeit unter Berücksichtigung hierfür erforderlicher Maßnahmen betrachtet. Als relevante Flächen werden hier jene eingestuft, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann. Die Betrachtung der potTA ist hierbei als zusätzlicher Bewertungsschritt zu verstehen, der an Entscheidungsrelevanz gewinnt, sollten die vorhergehenden Bewertungsschritte kein eindeutiges Ergebnis im Vergleich erzielen und ist in der nachstehenden Tabelle 43 aufgeführt.

## Zwischenfazit

Tabelle 43: Querung der potTA in Bezug auf raumordnerisch relevante Flächen

	B12a	B12b	B12c
Länge potTA	79,8 km	85,4 km	85,6 km
von potTA gequerte Länge –  Detail – RVS quantitativ	Flächen auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann: <0,1 km	Flächen auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann: <0,1 km	Flächen auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann: <0,1 km
Ergebnis Zwischenfazit	gleichwertig	gleichwertig	gleichwertig

Der Anteil der gequerten Flächen, die nicht von der potTA gequert werden können, ist in allen drei TK-Strängen sehr gering. Damit ist dieser Aspekt in der RVS als weniger bedeutend zu sehen. Die TK-Stränge sind somit als gleichwertig zu betrachten.

# 8.2 Gesamtfazit hinsichtlich raumordnerischer Belange

Flächen sehr hohen Konfliktpotenzials liegen in allen drei TK-Strängen nur relativ kleinräumig vor. Bei Betrachtung der absoluten Belegung durch Flächen sehr hohen Konfliktpotenzials zeigt sich in allen drei Strängen ein vergleichbarer Wert. Daher besteht zusammenfassend ein recht ausgeglichenes Bild zwischen den drei TK-Strängen bei den Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial, sodass die TK-Stränge hierbei als gleichwertig angesehen werden.

Flächen mit hohem Konfliktpotenzial sind besonders durch den Freiraumschutz in den drei Strängen vorhanden. In allen drei Strängen liegen mehrere Flächen quer zum Korridor. Der absolute sowie tatsächliche Anteil der Flächen im Strang B12a ist geringer als in den beiden anderen Strängen, jedoch ist die Differenz zu gering um einen Vorteil daraus herzuleiten. Auch hierbei werden die drei TK-Stränge als gleichwertig gesehen.

Flächen mittleren Konfliktpotenzials liegen in weiten Teilen der drei TK-Stränge vor. Bezüglich ihrer absoluten und prozentualen Belegung ist hier der TK-Stränge B12c als deutlich vorteilig einzustufen. In allen drei Strängen liegen besonders Bereiche der Land- (und Forstwirtschaft) großräumig im Raum, wobei beim TK-Strang B12c ab der Ortschaft Rosenbach/Vogtland der Korridor frei von entsprechenden Ausweisungen ist. Die Stränge B12a und B12b sind hierbei deutlich nachteilig gegenüber dem TK-Strang B12c.

Insgesamt lassen sich bezüglich der Flächenbelegung von Flächen mit hohem und sehr hohem, Konfliktpotenzial alle Stränge als gleichwertig ansehen. Auf Grund der hohen Differenz beim Flächenanteil mit Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial ist insgesamt ein Vorteil für den TK-Strang B12c herzuleiten.

Die nachfolgende Tabelle 44 stellt die Ergebnisse der quantitativen und qualitativen Bewertung der TK-Stränge aus RVS-Perspektive dar.

Tabelle 44: Zwischen- und Gesamtfazit zum Strangvergleich aus RVS-Perspektive, je Bewertungsschritt

Strang	l	Trassenkorri- dorsegmente	1) Schritt Konformität kann nicht er- reicht werden	2) Schritt Konflikt- potential	3) Schritt potenzielle Trassenachse (potTA)	Ergebnis Gesamtfazit
	B12a	021b, 021ca, 022d, 022e, 025a, 025b, 025c_028a, 028b	gleichwertig	Vorteil	gleichwertig	Vorteil
B12	B12b	021b, 021ca, 021cd, 021ch, 021ci, 023f, 023k, 023l, 025b, 025c_028a, 028b	gleichwertig	leichter Nachteil	gleichwertig	leichter Nachteil
	B12c	021b, 021ca, 021cd, 021ch, 021ci, 024a, 024c, 024d, 026, 030a, 030c	gleichwertig	leichter Nachteil	gleichwertig	leichter Nachteil

Der Trassenkorridorstrang B12c ist hinsichtlich der ausschließlichen Betrachtung der raumordnerischen Belange als vorteilhaft eingestuft. Beim Gesamtalternativenvergleich wurde auch der Trassenkorridorstrang B12c als vorteilhafter ermittelt, somit erzeugt die gegenüberstellende Betrachtung im Rahmen der RVS das gleiche Bild wie der GAV.

Im folgenden Absatz werden die Unterschiede und Gemeinsamkeiten des Strangvergleichs mit den Erfordernissen der Raumordnung und dem GAV gegenübergestellt.

Der größte Unterschied bei der Einschätzung der TK-Stränge bei der gegenüberstellenden Betrachtung und dem GAV ist die Gewichtung der Belange aus der strategischen Umweltprüfung (SUP). Die Belange der SUP wirken stark auf die Entscheidungsfindung und sind großflächig ausgewiesen. Dem gegenüber sind die Flächen der raumordnerischen Belange häufig kleinteilig ausgewiesen. In der SUP sind die absoluten Flächenanteile von Flächen mit sehr hohem und hohem Konfliktpotenzial innerhalb der TK-Stränge um ein Vielfaches höher als die Flächenanteile der Flächen, die in der RVS betrachtet werden. Durch die Vorvergleiche sind schon die besten Trassenkorridorsegmente für die Strangbildung ermittelt worden. Dadurch können die zum Teil gleichwertigen Ergebnisse der Arbeitsschritte der gegenüberstellenden Betrachtung nachvollzogen werden. So konnten hier nur jeweils leichte Nachteile bei den Strängen ermittelt werden. Der GAV besteht aus insgesamt sechs Arbeitsschritte, bei denen zum Teil auch deutliche Nachteile ermittelt werden konnten, die ein höheres Gewicht beim Gesamtfazit besitzen. Beim GAV wurde der TK-Strang B12c als beste Variante ermittelt, wobei der TK-Strang B12a nur geringfügig schlechter ist.

Das Ergebnis der gegenüberstellenden Betrachtung der RVS stellt auch den Strang B12c als vorteilig da, mit einem leichten Vorteil gegenüber B12a und B12b. Somit steht dieses Ergebnis nicht im Widerspruch zum GAV-Ergebnis.

9 Qı	iellenverzeichnis
AVV BAULÄRM	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.August 1970.
BayLpLG	<b>Bayerisches Landesplanungsgesetz vom 25. Juni 2012</b> (GVBI. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 470) geändert worden ist.
BBPLG	<b>Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013</b> (BGBI. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBI. I S. 1786) geändert worden ist.
BNETZA 2017	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2017): Methodenpapier – Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung für Vorhaben mit Erdkabelvorrang– Im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABGEG. Stand: September 2017. Bonn.
BNETZA 2017A	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2017): Festlegung für die Unterlagen nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 5 BBPIG (Wolmirstedt - Isar), Abschnitt B (Raum Naumburg / Eisenberg - Raum Hof) vom 30.11.2017. Bonn.
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBI. I S. 1786) geändert worden ist.
Bundesverkehrs- wegeplan 2030	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Stand: August 2016.
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2018 I 472) geändert worden ist.
LuftVG	<b>Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007</b> (BGBI. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808; 2018 I 472) geändert worden ist.
LEP BAYERN 2013	<b>Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP),</b> in Kraft getreten am 01.09.2013, Stand: 01.03.2018.
LEP SACHSEN-ANHALT 2010	Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, in Kraft getreten am 12.03.2011.
LEP SACHSEN 2013	Landesentwicklungsplan 2013, in Kraft getreten am 14.08.2013.
LEPTHÜRINGEN 2012	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (2014): Landesentwicklungs- programm Thüringen 2025 - Thüringen im Wandel - Herausforderungen annehmen - Vielfalt bewahren - Veränderung gestalten (LEP-TH, 2025), in Kraft getreten am 05.07.2014.
Rasper 2004	Rasper, M. (2004): Hinweise zur Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege bei Grundwasserentnehmen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24 (4): 199-230.
Rp Halle 2017	2. Entwurf Sachlicher Teilplan "Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächige Einzelhandel für die Planungsregion Halle", vom 23.03.2017.
Rog	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808) geändert worden ist.

RP CHEMNITZ Entwurf des Regionalplans Planungsverband Region Chemnitz, vom 15.12.2015.

2015

RP HALLE 2010	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, in Kraft getreten am 21.12.2010.
RP HALLE ENTWURF 2018	Entwurf zur 3. Änderung Sachlicher Teilplan "Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle" des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle, vom 15.08.2018.
Rp Ostthüringen 2012	Regionalplan Ostthüringen, in Kraft getreten am 18.06.2012.
RP OSTTHÜRINGEN 2016 Entwurf Sachli- cher Teilplan	<b>Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen</b> Sachlicher Teilplan Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, vom 04.03.2016.
RP OBERFRANKEN-OST 2018	Regionalplan Region Oberfranken-Ost, in Kraft getreten am 01.09.1987, Stand: 23.02.2018.
RP OBERFRANKEN-OST 2016 Entwurf Verkehr	Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-Ost durch Änderung des Kapitels B V 1 "Verkehr", vom 09.11.2016.
RP OBERFRANKEN-OST 2017 Entwurf Natur und Landschaft	<b>Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-Ost</b> durch Änderung des Kapitels B I "Natur und Landschaft" und Streichung des Kapitels B VII "Erholung", vom 20.11.2017.
RP SÜDWESTSACHEN 2008	Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südwestsachsen, vom 31.07.2008.
Nabeg	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808) geändert worden ist.
Тміс 2015	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft: Landesstraßenbedarfsplan 2015.
TLDA 2018	<b>Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie</b> Datenanfrage für das BBPIG Vorhaben 5: Wolmirstedt-Isar (SuedOstLink). Schriftverkehr vom 11.07.2018.